Neue Sammlung von Gesetzen, Statuten und Verordnungen ...

Anton H von Oven, Frankfurt am Main (Germany)

B&L Dec 1927

HARVARD LAW LIBRARY

Received Dec 24 1926

Neue Sammlung

von

Gesetzen, Statuten und Verordnungen

für

Frankfurt a. M.

Herausgegeben

von

Dr. A. K. E. von Oven,

Senator und Stadtrath.

Band X.

Bauordnung von 1896 bez. 1898 und andere Polizei-Verordnungen, Statute und Gesetze

aus den Jahren 1897 und 1898

nebst Uebersicht über die seither erschienenen Bände.

Frankfurt a. M.

Verlag von Wilhelm Rommel.

1898.

Digitized by Google

DEC 24 '28

Digitized by Google

Vorwort.

Um die Besitzer unserer Sammlung von Gesetzen, Statuten und Verordnungen mit den Fortschritten des Lokalstatutarrechtes auf dem Laufenden zu erhalten und insbesondere die durch die rasche Zunahme der Bebauung im Innern und Vorstadtsbezirke hervorgerufenen Abänderungen und Ergänzungen der Bau-polizeiverordnungen der Sammlung einverleiben zu können, mußte schon jetzt eine neue Fortsetzung im anschließenden Band X gegeben werden. In diesem werden die durch die neue Polizeiverordnung vom 10. Juni 1898 für die Innenstadt aufgestellten Vorschriften zunächst der Sammlung eingereihet und es konnten zu diesem Zwecke nicht bloß die Abänderungen, welche die Bauordnung vom 27. März 1896 hierdurch erhalten sollte, abgedruckt werden, sondern es mußte, wie dies auch der Magistrat im Amtsblatte gethan hatte, behufs übersichtlicher Darlegung und zur Vermeidung von Irrthümern, in der neu redigirten Fassung die ganze Bauordnung für die Innenstadt beigefügt werden.

Die für die Außenstadt geltende Bauordnung vom 2. Juli 1897 ist in Band IX S. 1—32 der Sammlung enthalten; es gilt dieselbe neben derjenigen vom 10. Juni 1898, jede für die darin angegebenen Bezirke; erstere für die Innenstadt, letztere für die Außenstadt. Eine Verarbeitung beider in eine allgemeine Bauordnung würde kaum anders, als zum Nachtheil der Uebersichtlichkeit und Klarheit gereicht und die Anwendbarkeit eher erschwert, als erleichtert haben.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Aufnahme von Reichs- oder Landesgesetzen ist die seitherige Uebung beibehalten worden; doch schien es nicht unangemessen, in einem Anhange ein Verzeichniß der praktisch wichtigsten neuen Reichsgesetze, wie z. B. der Grundbuchordnung, des Haushaltsgesetzbuchs, Gewerbeordnung, Börsengesetze u. A., mit Angabe der Reichsgesetzblätter, in welchen sie zu finden sind, — behufs Erleichterung des Nachschlagens — zusammenzustellen.

Um die Uebersicht über die seither erschienenen Bändchen I—IX der Sammlung und das Auffinden der Verordnungen in denselben zu erleichtern, ist diesem Band X ein alphabetisches Sachregister über den Inhalt der früheren Bände I—IX, einschließlich X, beigelegt. Aus dieser Zusammenstellung ist zugleich zu ersehen, welche Verordnungen eine Abänderung oder einen Ersatz durch neuere Statuten oder Vorschriften erhalten haben und in welchen Bänden der Sammlung die neuesten, dermalen noch gültigen zu finden sind; durch Aufschlagen der letztern ist daher leicht zu ersehen, was für die praktische Anwendung dermalen in Betracht kommt.

Frankfurt a. M., im Oktober 1898.

Dr. von Oven.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite

1. Polizeiverordnung, den Erlaß einiger Zusatzbestimmungen zur Bauordnung für die Außenstadt vom 10. Juni 1898 . 1

2. Polizeiverordnung, den Erlaß einer **Bauordnung** in der durch die Polizeiverordnung vom 10. Juni 1898 abgeänderten Fassung . . . . . 7—63

I. Bauerlaubniß und Anzeigepflicht.

Seite

§ 1. Fälle des Erforderniſſes 7
§ 2. Vorlagen. I. für Baubescheide 8
II. „ elektrische Anlagen . . 10
§ 3 und 4. Wirksamkeit 10
§ 5 und 6. Dispense 11
§ 7. II. Bau-Abnahme 11

III. Einzelvorschriften.

§ 8. 1. Fluchtlinienplan, Straßen- und Baulinien 12
§ 9. 2. Gebäude- und Grenzabstand . . . 13
§ 10. 3. Hofraum 15
§ 11. 4. Gebäudehöhe: a) an Straßen . . 17
b) auf Höfen . . 19
§ 12. 5. Dächer und Dachbauten 19
§ 13 bis 16. 6. Vorbauten, Thüren, Fensterläden . 20
§ 17. 7. Ueberhänge 24
§ 18. 8. Verbindungsbauten 24
§ 19. 9. Baumaterialien, Fundamente, Auffüllung 24
§ 20. 10. Umfassungswände, Scheidewände, Decken 25
a) Brandmauern 25
b) Fassadenwände 26
c) Scheidewände 27
d) Decken 28
§ 22. 11. Oeffnungen in Umfassungswänden 29
§ 23 und 24. 12. Bedachung, Schneefänge, Dachgesimse 29

Digitized by Google

		Seite
§ 25 und 26.	13. Treppen, Treppenhäuser, Flure, Vorplätze, Gänge	30—34
§ 27 und 28.	14. Zugänglichkeit, Durchfahrten . .	34. 35
§ 29.	15. Verputz	35
§ 30.	16. Beziehbarkeit	35
§ 31 und 32.	17. a) Anzahl und b) Höhenlage der Wohnräume, Küchen, Aborte . .	36
§ 33.	c) Erhellung und Lüftung Wohn- und Schlafzimmer	36. 37
	Geschäftsräume, Küchen, Aborte	38
§ 34.	d) Keller-Wohnungen und Geschäftsräume	39
§ 35.	e) Erdgeschosse	40
§ 36.	f) Dachwohnungen	41
§ 37.	g) Aborte	42
§ 38.	h) Feuersicherheit	42
§ 39 bis 46.	18. Entwässerung, Abortgruben, Viehställe	43
§ 47 und 48.	19. Bewässerung	45
§ 49.	20. Schornsteine	45—49
§ 50.	21. Feuerungsanlagen, größere . . .	49
§ 51.	22. Küchen	50
§ 52.	23. Oefen und Kamine	50
§ 53 bis 55.	24. Feuerungsanlagen für Gewerbe .	51
§ 56 und 57.	25. Feuergefährliche Anlagen . . .	52
§ 58.	26. Theater, Cirkus, Versammlungsräume	53
§ 59.	IV. Vollendung und Unterhaltung der Gebäude	54
§ 60.	V. Baufälligkeit	54
§ 61 bis 64.	VI. Elektrische und Blitz-Leitungen	55
§ 65 bis 68.	VII. Gasleitungen	56
§ 69 bis 77.	VIII. Einfriedigungen, Vorgärten, Bäume	59
§ 78.	IX. Strafen und Zwangsmaßregeln	62
§ 79.	X. Aufhebung früherer Verordnungen	63

Digitized by Google

Seite

3. Verordnung des Stadtausschusses, technische Prüfung der Dampfkessel vom 28. November 1897 64
4. Regulativ, Organisation des städtischen Hochbau-Amtes vom 15. März 1898 . . . . . 68—71
5. Polizei-Verordnung, Normen für Anlage und Fertigstellung von Straßen vom 22. März 1898 71
6. Polizei-Verordnung, Stauung von Feldgräben vom 22. März 1898 72
7. Polizei-Verordnung, Umherlaufen von Hunden auf Grundstücken vom 22. März 1898 73
8. Polizei-Verordnung, Ausrottung von Unkraut und Misteln vom 22. März 1898 74
9. Polizei-Verordnung, Wochenmarkt vom 22. März 1898 . 75
10. Wohn- und Miethsteuer-Ordnung vom 15. Februar 1898 . 77. 78
Tabelle dazu 83. 84
11. Kanalgebühren-Ordnung vom 15. Februar 1898 85
12. Bekanntmachung vom 7. April 1898, Gehalts- und Dienstverhältnisse der Gemeindebeamten 86
1) Dienstordnung vom 20. März 1896 87
2) Gehaltsordnung vom 20. März 1896 94
3) Nachtrag hierzu nebst Besoldungsplan vom 7. April 1898 . . . . . 102—110
4) Regulativ, Vergütung für Dienstwohnungen vom 20. März 1896 111
13. Bekanntmachung, Regulativ vom 20. März 1896, Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Offiziere und Feldwebel der Berufsfeuerwehr 112
14. Nachtrag dazu vom 7. April 1898 114
15. Regulativ, die Dienstwohnungen in städtischen Gebäuden vom 18. April 1898 115
16. Reglement der städtischen Hafenverwaltung vom 8. März 1898 122
17. Tarif für die städtischen Hafenanstalten 129
18. Bekanntmachung, Ueberwinterung von Schiffen im Hafenbecken betr. vom 8. März 1898 135
19. Polizei-Verordnung, betr. den Betrieb von Taxameterdroschken vom 15. März 1898 137

Digitized by Google

		Seite
20.	Bekanntmachung, Radfahren auf Brücken und in der inneren Stadt vom 15. März 1898	139
21.	Bekanntmachung, Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz vom 12. Mai 1898	140
22.	Bekanntmachung, Dienstmänner-Abzeichen betr. vom 14. Mai 1898	142
23.	Bekanntmachung, Bauschutt betr. vom 7. Mai 1898	142
24.	Bekanntmachung, Peitschenknallen betr. vom 10. Mai 1898	143
25.	Nachtrag zur Kursmaklerordnung vom 12. Mai 1898	144
26.	Polizei-Verordnung, Lokomobile betr. vom 11. Juni 1898	146
27.	Polizei-Verordnung, öffentliche Promenaden betr. vom 14. Juni 1898	147
28.	Polizei-Verordnung, Verkehr mit Milch betr. vom 24. Dezember 1897	149
29.	Bekanntmachung, Aufhebung früherer Frankfurter Ablösungs-Gesetze vom 1. Januar 1898	152
30.	Polizei-Verordnung, Herstellung und Verwendung von Acetylen betr. vom 8. Januar 1898	153
31.	Gesetz und Statut, Ruhegehalte der Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden	156
	sowie Reglement der Wittwen- und Waisenkasse für dieselben vom 25. Juli 1896	167
32.	Polizei-Verordnung, Vierdruckvorrichtungen betr. und Anweisung dazu vom 20. Februar 1898	177
33.	Feuerlösch-Polizei-Verordnung vom 17. Mai 1898	181
34.	Polizei-Verordnung, Beleuchtung der Treppen und Flure betr. vom 4. Juli 1898	192
35.	Polizei-Verordnung, betr. die Aufbewahrung und Beseitigung von Aepfelresten vom 2. September 1898	195
36.	Polizei-Verordnung, betr. Bezeichnung und Beleuchtung der Fuhrwerke vom 6. September 1898	196
37.	Gehaltsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen an den städtischen Schulen in Frankfurt a. M., welche nicht der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen, v. 24. Juni 1898	197
38.	Gesetz betr. die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898	200
	Uebersicht der neueren Reichsgesetze	209
	Verzeichniß von Stipendien zu Universitätsstudien u. Schulgeld	211

Digitized by Google

1.

Polizei-Verordnung,

betreffend

den Erlaß einiger Zusatzbestimmungen zur Bauordnung vom 27. März 1896.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1529) über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

Artikel I.

Die §§ 10, 22, 25, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 49, 50 und 61 der Bauordnung vom 27. März 1896*) erhalten nachfolgende Zusätze bezw. Abänderungen.

In § 10, Ziffer 1

ist nach dem Worte „dürfen" einzufügen:

„bei jedem Neu-, An- oder Umbau."

§ 10 Ziffer 1

erhält folgenden Zusatz:

„Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß Schutzdächer, die sich über Eingängen befinden und ausschließlich aus Metall und Glas hergestellt sind, in die bebaute Grundfläche nicht mit eingerechnet werden."

Dem § 10, Ziffer 4

ist anzufügen:

„ebenso darf, falls bereits mehr als 2 Hinterwohnungen vorhanden sind, die unbebaute Hoffläche nicht über die Hälfte bebaut werden."

*) Siehe Band VIII. dieser Sammlung, Nr. 17, Seite 106—169

Digitized by Google

In § 20c ist nach Ziffer 1c

folgender Absatz einzufügen:

„Zu b und c kann die Herstellung der genannten Wände in Rabitz-, Monier- oder einer ähnlichen, als feuersicher anerkanten Construktion gestattet werden."

§ 20d

erhält folgenden Zusatz:

„In vorhandenen Gebäuden können ausnahmsweise für Aborte und Bäder Erleichterungen gewährt werden, wenn die vorstehende Vorschrift nicht, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu erfüllen ist. Badewannen dürfen jedoch in diesem Falle nicht unmittelbar auf den Fußboden gestellt werden, vielmehr muß zwischen der Wanne und dem Fußboden ein freier Raum von mindestens 0,10 m Höhe verbleiben (vergl. auch § 37, letzter Absatz)."

§ 22, Ziffer 1

erhält als 2. Absatz:

„Vorhandene Fensteröffnungen in Grenzmauern bestehender Gebäude müssen auf Verlangen der Baupolizei-Behörde innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zugemauert oder mit Läden, die aus hartem Holz herzustellen und beiderseits mit starkem Eisenblech zu bekleiden sind, verschließbar gemacht werden."

In § 25, Ziffer 6

ist hinter die Worte: „Die Stufen dürfen" einzuschalten: „im Innern der Gebäude".

In § 25, Ziffer 9, Absatz 2

wird (als 3. Satz) eingefügt:

„Die gleiche Ausnahme kann gewährt werden, wenn mehr als 2 Treppen in gesonderten Räumen vorhanden sind; in diesem Falle ist auch eine Ausnahme von der Ziffer 4 dieses Paragraphen zulässig."

§ 25 erhält als Ziffer 11

folgenden Zusatz:

„Falls in bestehenden Gebäuden mit 3 und mehr Obergeschossen, oder in Gebäuden mit 2 und mehr Oberge-

Digitized by Google

schossen und zugleich mit 2 und mehr Wohnungen in einem Obergeschoß nur eine, an ihrer Unterseite nicht verputzte Treppe vorhanden ist, so muß diese innerhalb einer Frist von längstens 3 Jahren an ihrer Unterseite mit Verputz oder anderer feuersicherer Bekleidung versehen, oder durch eine andere, von der Baupolizei-Behörde als feuersicher erachtete Treppe ersetzt, oder es muß eine zweite, von der ersten Treppe völlig abgeschlossene, den Vorschriften für nothwendige Treppen entsprechende Treppe hergestellt werden. Treppen, welche nur einzelne Geschosse (Nebentreppen) verbinden, bleiben hierbei außer Betracht.

Das gleiche gilt für vorhandene Gebäude mit mehr als einem Obergeschoß, in welchem ein Gewerbe betrieben wird, das die Lagerung feuergefährlicher oder leicht feuerfangender Gegenstände mit sich zu bringen pflegt, oder dessen Obergeschoß zur Aufnahme zahlreicher Personen dient. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die zu den gewerblichen Zwecken dienenden Räume feuersicher abgeschlossen sind.

Die Baupolizei-Behörde ist außerdem befugt, wenn die Feuersgefahr durch besondere örtliche Verhältnisse vermehrt wird, die Anbringung fester eiserner Feuerleitern auf dem Hofe innerhalb gleicher Frist vorzuschreiben.

Bei bestehenden Gebäuden mit 3 Obergeschossen oder bei Gebäuden mit 2 Obergeschossen und mit höchstens 2 Wohnungen in einem Obergeschoß kann von den Vorschriften des Absatz 1 dieser Ziffer dispensiert werden, falls die Durchführung derselben mit Schwierigkeiten verknüpft ist und die vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse für die Rettung der Hausbewohner bei Feuersgefahr günstig liegen. In diesem Falle ist die Baupolizei befugt, die Herstellung anderer, für die Feuersicherheit der Bewohner geeigneter Einrichtungen (Anbringung eiserner Leitern nach dem Hofe und dergl.) zu verlangen."

§ 31 erhält als Absatz 2:

„In umfangreichen Geschäftsgebäuden oder großen herrschaftlichen Wohngebäuden können zur Herstellung von

Digitized by Google

Hausmeisterwohnungen Erleichterungen von obigen Vorschriften, sowie von den Bestimmungen des § 5, Ziffer 7, der Polizei-Verordnung vom $\frac{\text{13. October 1891}}{\text{2. Juli 1897}}$ auf jederzeitigen Widerruf ausnahmsweise gewährt werden."

In § 32, Ziffer 1

sind nach den Worten: „müssen in neuen Gebäuden" einzufügen die Worte:

„im Dachgeschoß wenigstens 2,80 m, in den übrigen Geschossen . . . . ."

In § 33 A, Ziffer 1

werden die Worte: „den Flächeninhalt des betreffenden Hofes" abgeändert in:

„den Flächeninhalt des vor der betreffenden Fensterwand liegenden Hofes".

In § 33 A, Ziffer 2, Satz 2

sind die Worte: „in der Außenstadt" zu streichen und ist nach den Worten: „auch nach den Vorschriften" einzufügen:

„dieser oder . . . . ."

§ 33 D

erhält den Zusatz:

„(vergl. jedoch § 37, letzter Absatz)."

In § 36, Ziffer 2

ist nach den Worten: „gehörige Räume" einzufügen:

„oder die nach § 31a ausnahmsweise genehmigten Hausmeisterwohnungen . . . . ."

In § 36, Ziffer 4

ist statt „$^1/_{10}$" zu setzen:

„$^1/_{16}$"

§ 37, Ziffer 2, erhält als Absatz 4:

„Wenn bei Herstellung von Aborten in vorhandenen Gebäuden die Vorschriften der §§ 20 d, und 33 D und 37 nicht, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu erfüllen sind, so ist die Baupolizei-Behörde befugt, ausnahmsweise Erleichterungen zuzulassen."

Digitized by Google

§ 38, Ziffer 3

erhält folgenden Zusatz:

„Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Speiseaufzüge in Einfamilienhäusern, oder auf Speiseaufzüge, welche nur 2 Geschosse verbinden."

§ 49, Ziffer 4

erhält folgenden Zusatz:

„Bei besteigbaren Schornsteinen kann die Putzthüre unter der Dachfläche in Wegfall kommen."

In § 49, Ziffer 25

sind die Worte: „nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde erheblichen Rauchbelästigung des Nachbarn" zu streichen und dafür zu setzen:

„Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögen des Publikums oder einzelner Mitglieder . . ."

In § 50, Ziffer 1

ist hinter das Wort „gewölbten" einzufügen:

„oder mit Rabitz-, Monier- oder einer anderen, als feuersicher anerkannten Konstruktion abgedeckten . . ."

In § 50, Ziffer 3, Absatz 2

sind die Worte „oder" bis „Frist" zu streichen.

§ 61 erhält als Absatz 2

folgenden Zusatz:

„Glühlampen dürfen in Räumen, in den eine Explosion durch Entzündung von Gasen, Staub oder Fasern stattfinden kann, nur mit dichtschließenden Ueberglocken, welche auch die Fassungen einschließen, verwendet werden.

Glühlampen, welche mit entzündlichen Stoffen in Berührung kommen können, müssen mit Schalen, Glocken, oder Drahtgittern versehen sein, durch welche die unmittelbare Berührung der Lampen mit entzündlichen Stoffen verhindert wird.

Bogenlampen dürfen nicht in Räumen, in denen eine Explosion durch Entzündung von Gasen, Staub oder Fasern stattfinden kann, verwendet werden.

Digitized by Google

Die Anbringung von Bogenlampen im Innern von Geschäftsräumen, die zur Lagerung oder Ausstellung feuergefährlicher oder leicht feuerfangender Gegenstände dienen, ist nur unter Beachtung bestimmter, von der Baupolizei-Behörde in jedem Einzelfalle vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln gestattet.

Diese Vorschriften gelten auch für vorhandene Anlagen."

Artikel II.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.*)

Frankfurt a. M., den 10. Juni 1898.

Der Magistrat. Baupolizei.

Adickes.

2.

Polizei-Verordnung

den Erlaß einer

Bauordnung für die Stadt Frankfurt a. M. betr.,

in der durch die Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1898 abgeänderten Fassung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Vorschriften der Polizei-Verordnung vom $\frac{\text{13. Oktober 1891}}{\text{2. Juli 1897}}$, das Bauen in der Außenstadt Frankfurt a. M. betr.**), unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes die nachfolgende Polizei-Verordnung als

---

*) Bekanntgemacht im Anzeige-Blatt der Städt. Behörden 1898 No. 49 vom 15. Juni 1898.

**) Siehe Band VI dieser Sammlung, S. 4—8, bezw. S. 9—24; ferner Bekanntmachung vom 11. Aug. und 16. Aug. 1897, Band IX S. 222—224.

Digitized by Google

Bauordnung

für den Gemeindebezirk

der Stadt Frankfurt am Main

erlassen.

I. Bauerlaubniß und Anzeigepflicht.

1. Fälle des Erfordernisses.

§ 1. 1. Eine baupolizeiliche Erlaubniß (Baubescheid) ist erforderlich:

a) zu jedem Neu-, An- oder Umbau, wie auch zu baulichen Anlagen für vorübergehende Zwecke,

b) zu jeder baulichen Veränderung oder Ausbesserung, soweit mit derselben Abänderungen in den Konstruktionstheilen des Gebäudes oder die Herstellung, Verlegung oder Umgestaltung von Feuerstätten verbunden sind,

c) zu jedem Abbruch von Gebäuden und äußeren Gebäudetheilen,

d) zur Veränderung der Fassaden,

e) zur Herstellung und Veränderung von Einfriedigungen aller Art nach Wegen, Straßen und Plätzen, sowie an den Nachbargrenzen,

f) zur Anlegung neuer, oder zu wesentlicher Veränderung bestehender Düngerstätten, Aborte und Sammelgruben,

g) zur Aufstellung von Baugerüsten, Weißbindergerüsten und Bauzäunen auf öffentlichem Grund und Boden und zu jeder baulichen Ausführung auf, über oder unter öffentlichem Grund und Boden, sowie innerhalb der Vorgärten,

h) zu jeder baulichen Anlage im Inundationsgebiete des Mains und der Nidda.

2. Von jeder auf einem Privatgrundstück beabsichtigten elektrischen Starkstrom-Anlage und Blitzableitung ist der Baupolizei-Behörde vor Inangriffnahme der Arbeiten Anzeige zu machen.

Digitized by Google

2. Vorlagen.

§ 2.

I. Zur Ertheilung von Baubescheiden.

1. Der Antrag auf Ertheilung eines Baubescheides ist durch Zeichnungen, in welche alle erforderlichen Maße deutlich mit Zahlen im Metermaße eingeschrieben sind, ausreichend zu erläutern. Sämmtliche Bauzeichnungen sind im Maßstab von 1 : 50 anzufertigen. Auf Ansuchen kann bei großen Bauten ausnahmsweise ein Maßstab von 1 : 100 gestattet werden. Der Maßstab ist auf sämmtliche Risse aufzuzeichnen.

2. In diesen Zeichnungen ist die beabsichtigte Benutzung jedes einzelnen Raumes deutlich zu machen, auch sind alle auf dem Grundstück vorhandenen Bauten, Kellereingänge und Fallthüren anzugeben; es müssen ferner sowohl für die alten, als auch für die neu geplanten Anlagen das Mauerwerk, Fachwerk, Holz, Eisen u. s. w. in kennzeichnenden Farben unterschieden werden.

3. Ungewöhnliche Konstruktionen, sowie solche in Eisen, sind durch besondere Zeichnung in größerem Maßstabe und Beschreibung vollständig zu erläutern und durch statische Berechnung zu begründen.

4. Für Neu-, An- oder Umbauten sind folgende Zeichnungen einzureichen:

a) ein Lageplan des Grundstückes, auf welchem gebaut werden soll, im Maßstab von 1 : 250, mit Angabe der Himmelsrichtung, Einzeichnung, der Bau- und Straßenfluchtlinien, Angabe der Straßen-, Vorgarten- und Fußsteigbreite, des Hofraumes und der bereits vorhandenen, innerhalb einer Entfernung von 6 m gelegenen eigenen und nachbarlichen Baulichkeiten, mit Einschreiben der Flächengrößen des Gesammtgrundstückes, des etwa vorhandenen Vorgartens und des unbebaut zu lassenden Hofraumes, mit Angabe der Zahl der Wohnungen und der zu jeder einzelnen Wohnung gehörigen Wohnzimmer und sonstigen Nebenräume, sowie des auf jede einzelne Wohnung entfallenden Hofraumes; auf Ansuchen kann

Digitized by Google

bei großen Grundstücken ausnahmsweise ein Maßstab von 1 : 500 gestattet werden; bei Anträgen auf Ertheilung eines Baubescheides für nicht zum Betriebe der Eisenbahnen bestimmte Gebäulichkeiten, welche in geringerer Entfernung als 50 m von einem Eisenbahngeleise liegen, ist in den Lageplan das betreffende Schienengeleise einzuzeichnen, und der Abstand des Gebäudes von demselben in Zahlen einzuschreiben, auch, falls das Geleise auf einem Damme liegt, die Höhe des Dammes über dem Gelände anzugeben;

b) ein Grundriß des Kellergeschosses mit Angabe der etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Mauern, deren Theilung durch die Grenzlinie anzudeuten ist;

c) sämmtliche Geschoß-Grundrisse, in welchen die Richtung der Balken eingezeichnet und die Stärke der letzteren angegeben ist;

d) vollständige Durchschnitte von jedem Bauwerk, mit Angabe der Schnittlinie, auf welcher sie genommen sind, hierzu besonders ein Sockel-Querdurchschnitt im Maßstab von 1 : 20;

e) die Ansichten sämmtlicher Fassaden;

f) genaue und vorschriftsmäßige Zeichnungen aller vorhandenen oder herzustellenden Ent- und Bewässerungs-Anlagen, sowie aller Kanäle, Gräben, Gruben, Aborte, Traufrechte und ähnlicher Anlagen, welche auf den Grundstücken etwa vorhanden sind, unter Eintragung der für die Beurtheilung etwa erforderlichen Wasserstände.

5. Für bauliche Veränderungen im Innern eines Gebäudes sind einzureichen ein Lageplan und die betreffenden Grundrisse und Durchschnitte.

6. Für Einfriedigungen ist ein Lageplan im Maßstabe von 1 : 250 und ein Bauriß im Maßstabe von 1 : 100 beizubringen. Auf Ansuchen kann bei großen Grundstücken für den Lageplan ausnahmsweise ein Maßstab von 1 : 500 zugelassen werden.

7. Alle Zeichnungen sind in zweifachen, der Lageplan in dreifachen übereinstimmenden Ausfertigungen einzureichen, von denen die eine bei Ertheilung des Baubescheides, mit entsprechen-

Digitized by Google

dem Vermerk versehen, dem Bauherrn zurückgegeben wird. Es werden nur Zeichnungen auf Zeichenpapier und Pausleinwand, oder Lichtpausen mit schwarzen Linien auf starkem weißen Papier angenommen.

8. Die Richtigkeit sämmtlicher Zeichnungen und namentlich der darin angegebenen Maße hat der Bauherr und die mit der Leitung des Baues betraute Person durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Beide sind für die Richtigkeit der Vorlagen verantwortlich. Der Lageplan ist durch einen Stadtgeometer oder durch die städtische Vermessungs-Abtheilung anzufertigen oder zu beglaubigen.

II. Zur Anzeige von elektrischen Anlagen und Blitzableitungen.

1. Der Anzeige über die beabsichtigte elektrische Anlage oder Blitzableitung ist in doppelter Ausfertigung eine Zeichnung nebst Erläuterung beizufügen, aus denen der Zweck der Anlage, sowie die Lage der Maschinen, Einrichtungen, Apparate und Leitungen und die beabsichtigte Art der Ausführung deutlich ersichtlich sind.

2. Die Richtigkeit der Zeichnung und Erläuterung ist von dem Bauherrn durch Namensunterschrift zu bescheinigen; für die Richtigkeit dieser Vorlagen ist der Bauherr verantwortlich.

3. Wirksamkeit.

§ 3. 1. Die Besitzer der angrenzenden Nachbargrundstücke sind von dem Bauenden bei dem nach § 2 einzureichenden Antrage namhaft zu machen und werden, soweit es sich nicht ausschließlich um eine Bauveränderung im Innern des Gebäudes handelt, Seitens der Baupolizei-Behörde vor Ertheilung eines Baubescheides von dem Bauvorhaben benachrichtigt; es steht denselben frei, innerhalb einer einmaligen, vom Tage der ihnen zugestellten Benachrichtigung ablaufenden Frist von einer Woche Einwendungen auf Grund dieser Bauordnung gegen das Bauvorhaben geltend zu machen.

2. Die nachbarliche Erklärung kann durch den Bauenden auch vor Einreichung der Pläne eingeholt werden.

Digitized by Google

3. Sofern Vorfluths- oder Schifffahrts-Interessen durch den Bau berührt werden, wird die Königliche Strombau-Verwaltung über das Baugesuch zur Angabe der erforderlichen Bestimmungen gehört.

4. Die Ausfertigung des Baubescheides wird dem Bauenden gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren ausgehändigt, und hiervon den Besitzern der angrenzenden Nachbargrundstücke Kenntniß gegeben. Erst mit Aushändigung des Baubescheides an den Bauenden tritt der Baubescheid in Wirksamkeit.

5. Die Ertheilung des Baubescheides erfolgt unbeschadet aller Rechte eines Dritten.

§ 4. 1. Der Baubescheid verliert, falls in demselben nicht eine andere Zeitbestimmung getroffen ist, seine Gültigkeit, wenn die Bauausführung nicht innerhalb eines Jahres nach erfolgter Behändigung des Bescheides begonnen wird, oder der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat.

2. Bauliche Anlagen, die nur für eine bestimmte Zeitdauer oder auf jederzeitigen Widerruf gestattet worden sind, müssen nach Ablauf der gestellten Frist oder jederzeit auf Verlangen der Baupolizei-Behörde ohne Verzug und ohne Anspruch auf Entschädigung niedergelegt werden.

4. Dispense (Ausnahmen) und Rechtsmittel.

§ 5. Für die Ertheilung sämmtlicher, in dieser Bauordnung vorgesehenen Dispense (Ausnahmen) ist die Baupolizei-Behörde zuständig.

§ 6. Baubescheide und Verfügungen der Baupolizei-Behörde unterliegen der Anfechtung nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, insbesondere der §§ 127—131, 133, sowie des § 145 des Zust.-Ges. vom 1. August 1883.*)

II. Bau-Abnahme.

§ 7. 1. Jeder Neubau unterliegt wenigstens dreimal einer baupolizeilichen Prüfung. Die erste Prüfung (Sockel-Abnahme) hat stattzufinden, sobald der Neubau bis auf Sockelhöhe fertig-

*) Siehe Band V S. 41—43, 45 u. 117 dieser Sammlung.

Digitized by Google

gestellt, die zweite Prüfung (Rohbau-Abnahme), sobald das Gebäude unter Dach gebracht ist. Der Weiterbau vor stattgehabter zweiter Prüfung ist nur insoweit zulässig, als nicht Verdunkelungen des Thatbestandes dadurch eintreten. Die dritte Prüfung (Gebrauchs-Abnahme) erfolgt nach beendigter Bauausführung, einschließlich der Ent- und Bewässerungs-Anlage (vgl. §§ 29, 30).

2. Für bauliche Herstellungen von geringerer Bedeutung, Umbauten und Reparaturen genügt, vorbehaltlich etwa von der Baupolizei-Behörde als nothwendig erachteter Nachprüfungen, eine Prüfung, und zwar nach Beendigung des konstruktiven Theiles der Reparatur.

3. Für Einfriedigungen sind baupolizeiliche Prüfungen erforderlich nach Aufstellung der Sockel und nach beendigter Bauausführung.

4. Der Bauherr ist verpflichtet, die Vornahme dieser Prüfungen zur entsprechenden Zeit zu beantragen und die zu prüfenden Gebäudetheile in dem für die Untersuchung nach dem Ermessen des prüfenden Beamten erforderlichen Maße zugänglich und sichtbar zu machen, auch den Baubescheid und sämmtliche genehmigte Zeichnungen dem prüfenden Beamten vorzulegen.

5. Durch die baupolizeiliche Prüfung sowohl der eingereichten Zeichnungen und Berechnungen, als auch der begonnenen und vollendeten Bauausführung wird die dem Bauherrn und den Bauhandwerkern hinsichtlich der Beachtung der gesetzlichen und baupolizeilichen Vorschriften, sowie der konstruktiven Sicherheit gesetzlich obliegende Verantwortlichkeit in keiner Weise aufgehoben oder vermindert.

6. Von jeder baupolizeilichen Prüfung und deren Ergebniß wird dem Bauenden innerhalb 8 Tagen Mittheilung gemacht werden.

III. Einzelvorschriften.

1. Fluchtlinienplan, Straßen- und Baulinie.

§ 8. 1. Mit allen Neu-, An- oder Umbauten, sowie mit Einfriedigungen an Wegen, Straßen und Plätzen sind die Straßen- und Baufluchtlinien und die Höhenlagen der Straßen

Digitized by Google

einzuhalten. Die Höhenlage von Bauausführungen hinter der Straßenfluchtlinie bedarf in jedem einzelnen Fall der Genehmigung durch die Baupolizei-Behörde.

2. Baufluchtlinien und Höhenlagen werden von der Baupolizei-Behörde unter Beachtung der Zuständigkeiten der Stadtgeometer auf Kosten des Bauherrn, der hierzu Antrag zu stellen hat, abgesteckt und geprüft.

3. Das Vortreten von Neu-, An- oder Umbauten über die Baufluchtlinie kann von der Baupolizei-Behörde für eine bestimmte Zeitdauer oder auf jederzeitigen Widerruf gestattet werden. Derartige Anlagen sind jederzeit auf Verlangen der Baupolizei-Behörde und spätestens nach Ablauf der festgesetzten Zeit ohne Verzug und ohne jede Entschädigung niederzulegen.

4. Das Zurücktreten auszuführender Neu- und Anbauten ganz oder theilweise hinter die Baufluchtlinie kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn die freibleibenden Seiten etwa vorhandener Nachbargebäude in einer, nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde angemessenen Weise fassadenmäßig ausgebildet werden. Die gegen die Baulinie zurücktretenden Gebäude müssen parallel zur Baulinie gestellt werden, insofern nicht die Baupolizei-Behörde nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme als zulässig erachtet.

5. Nebengebäude, wie Ställe, Waschküchen und dergleichen müssen in der Regel in den Hintergrund gesetzt werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit besonderer Genehmigung und unter der Bedingung zulässig, daß den von der Straße sichtbaren Seiten solcher Gebäude eine fassadenmäßige Ausbildung gegeben wird.

2. Gebäude- und Grenzabstand.

§ 9. Unbeschadet der in den §§ 22 und 33 gegebenen Vorschriften gelten folgende Bestimmungen:

1. Wenn das Nachbargrundstück innerhalb der Tiefe des geplanten Neu- oder Anbaues unbebaut ist, so kann der Neu- oder Anbau entweder unmittelbar auf der Grenze, oder mit einem Abstand von mindestens 2,50 m von derselben errichtet werden.

Digitized by Google

Wenn das unbebaute Nachbargrundstück jedoch eine geringere Breite als 3 m hat, so muß der Neu- oder Anbau in einem Abstand von mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze errichtet werden.

2. Wenn das Nachbargrundstück innerhalb der Tiefe des geplanten Neu- oder Anbaues unmittelbar auf der Grenze ganz oder zum Theil auch nur in Erdgeschoßhöhe bebaut ist, so muß der Neu- oder Anbau entweder mindestens in Erdgeschoßhöhe (Vordergebäude in der Baufluchtlinie) unmittelbar an das Nachbargebäude angebaut, oder mit einem Abstand von mindestens 5 m von demselben errichtet werden.

Besteht jedoch die theilweise Bebauung des Grundstücks auf der Grenze nur in einem Hintergebäude, und ist das Nachbargrundstück innerhalb der Tiefe des geplanten Neu- oder Anbaues außerdem noch mit einem Vordergebäude bebaut, das seiner ganzen Tiefe nach nicht auf der betreffenden Nachbargrenze steht, so muß der geplante Neu- oder Anbau, soweit der Grenzabstand des nachbarlichen Vordergebäudes weniger als 5 m beträgt, mit einem Grenzabstande von mindestens 2,50 m errichtet werden.

Wenn das Nachbargrundstück innerhalb der Tiefe des geplanten Neu- oder Anbaues in einem Abstand von mindestens 5 m von der Grenze bebaut ist, so kann der Neu- oder Anbau unmittelbar auf der Grenze errichtet werden.

Soweit der Abstand des Nachbargebäudes weniger als 5 m beträgt, ist mit dem Neu- oder Anbau ein Abstand von 2,50 m von der Grenze einzuhalten. Von der Einhaltung dieses Abstandes kann abgesehen, und das Bauen auf der Grenze gestattet werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß das fragliche Nachbargebäude in absehbarer Zeit niedergelegt und das Nachbargrundstück auf der Grenze bebaut werden wird, oder wenn das Baugrundstück innerhalb der Tiefe des Nachbargebäudes bereits mit einer Brandmauer auf der Grenze bebaut war, und der Umfang der Brandmauer durch den Neubau nicht erheblich vergrößert werden soll.

3. Gebäude auf dem gleichen Grundstück müssen entweder unmittelbar aneinander, oder mit einem Abstand von mindestens 5 m errichtet werden.

Digitized by Google

4. Abstände und Wasserwinkel (Allmeien) von geringerer Breite als 2,50 m sind unzulässig und müssen bei eintretendem Neu-, Um- oder Anbau beseitigt werden.

5. Soweit in Folge des Abstandes eines Neu- oder Anbaues Brandmauern auf dem Grundstück des Bauenden oder auf den Nachbargrundstücken von der Straße aus sichtbar bleiben, hat der Bauende dieselben auf Anfordern der Baupolizei-Behörde nach deren Urtheil fassadenmäßig auszubilden.

6. Ausnahmen von den Vorschriften 1—3 können für Bauten, deren Höhe bis zur Dachfirst höchstens 5 m beträgt, sowie in dem Falle gewährt werden, wenn durch die volle Anwendung der oben getroffenen Bestimmungen eine zweckmäßige Bebauung des Grundstücks unmöglich gemacht werden sollte, und der Ausnahmebewilligung öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

7. Obige Vorschriften gelten auch für Umbauten, falls diese so erheblich sind, daß sie nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde einem Neubau gleichzuerachten sind.

3. Hofraum.

§ 10. 1. Unter Beobachtung der in §§ 9 und 33 über die Abstände gegebenen Vorschriften dürfen bei jedem Neu-, An- oder Umbau höchstens $^3/_4$, bei Eckgrundstücken, die nur mit einem Eckhause bebaubt werden sollen, höchstens $^5/_6$ der hinter der Baulinie gelegenen Grundfläche bebaut werden. Die Unterkellerung des Hofes gilt nicht als eine Bebauung des Grundstückes im Sinne obiger Vorschrift; insofern jedoch die Unterkellerung durch einen besonderen Eingang vom Hofe zugänglich gemacht werden soll, wird sie einer Bebauung in Erdgeschoßhöhe gleich erachtet.

Unbebaute Flächen, die nach ihrer Lage und Gestaltung für die Erhellung und Lüftung der Gebäude ohne Nutzen sind, können von der Baupolizeibehörde bei Berechnung der unbebaubaren Grundfläche ausgeschlossen werden.

Als bebaute Grundfläche im Sinne dieses Paragraphen gilt auch diejenige Fläche, welche durch Balken, Ueberdachungen, Gallerien, Uebergänge, überhängende Stockwerke oder sonstige

Digitized by Google

vorspringende Bautheile überbaut ist, mit Ausnahme von Gesimsen von weniger als 50 cm Ausladung.

Mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde können ausnahmsweise Balkone, die nach mindestens 2 Seiten freistehen, über die vorgeschriebene unbebaut zu lassende Grundfläche hinaus gestattet werden, falls dieselben den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 13, Ziffer 2, F, a, b und c für Balkone nach den Straßen entsprechen.

Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß Schutzdächer, die sich über Eingängen befinden und ausschließlich aus Metall und Glas hergestellt sind, in die bebaute Grundfläche nicht mit eingerechnet werden.

2. Die zur Zeit des Erlasses dieser Bauordnung stärker bebauten Grundstücke können, unbeschadet der Vorschrift des § 33, bei angemessener Verringerung der zulässigen Gebäudehöhe und wenn in anderer Weise eine zweckmäßige Bebauung des Grundstücks nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde nicht möglich ist, ausnahmsweise bis auf das Maß der vorhandenen Bebauung wieder bebaut werden.

Bei Grundstücken von geringer Tiefe, besonders bei schmalen Grundstücken zwischen zwei Straßen, kann ausnahmsweise, falls die Fenster sämtlicher Wohn- und Schlafräume, sowie der Küchen nach der Straße gerichtet sind, und für ausreichende Erhellung und Lüftung der Flure, Treppen und Aborte gesorgt ist, auf jeden Hofraum verzichtet werden.

Diese Ausnahmen sind jedoch nur dann zulässig, wenn eine das Grundstück begrenzende Straße eine größere Breite als 8 m besitzt, und gelten nicht für bebaute Theile geringer bebauter Grundstücke, die nach Erlaß dieser Bauordnung abgetrennt sind.

3. Wenn das Erdgeschoß nur zu Läden, Lagerräumen und ähnlichen Geschäftsräumen nebst Zubehör benutzt wird, so kann die Bebauung des Grundstückes in Erdgeschoßhöhe bis zur Gesammtfläche des Grundstückes dann ausnahmsweise gestattet werden, wenn die bebaute Grundfläche der oberen Geschosse entsprechend eingeschränkt wird. Bei gleicher Voraussetzung kann auch in den Obergeschossen mit Zustimmung der Baupolizei-Behörde die bebaute Grundfläche entsprechend vergrößert werden.

Digitized by Google

Es darf jedoch das zulässige größte Kubikmaß der Bebauung, das sich aus der bebaubaren Grundfläche (§ 10) und der zulässigen Gebäudehöhe (§ 11) ergibt, im Ganzen niemals überschritten werden.

4. Hinterwohnungen (d. h. solche Wohnungen, die kein an der Straße liegendes, mit den übrigen Räumen in unmittelbarem Zusammenhange stehendes Wohnzimmer haben) dürfen, insofern ihre Zahl mehr als zwei beträgt, nur dann hergestellt oder vergrößert werden, wenn mindestens die Hälfte der hinter der Baulinie liegenden Grundfläche unbebaut bleibt. Ebenso darf, falls bereits mehr als 2 Hinterwohnungen vorhanden sind, die unbebaute Hoffläche nicht über die Hälfte bebaut werden.

5. Bei Errichtung von Gebäuden, die für größere gewerbliche Anlagen bestimmt sind, kann ein Hofraum bis zur Hälfte des hinter der Baulinie liegenden Grundstücks verlangt werden.

6. Jeder Hof muß mit einem nach dem Ermessen der Baupolizei-Behörde ausreichenden Zugange versehen sein.

7. Auf den sog. Wallgrundstücken dürfen Hintergebäude nicht errichtet werden, mit Ausnahme von Stallungen, Schuppen, Pförtnerhäusern, Gartenhäuschen und ähnlichen kleineren, nicht zu Gewerbebetrieben bestimmten Gebäulichkeiten. Die nach den öffentlichen Anlagen gerichtete Seite dieser Gebäulichkeiten, sowie der Vordergebäude ist nach dem Urtheile der Baupolizeibehörde fassadenmäßig auszubilden.

8. Wenn behufs Gewinnung der oben vorgeschriebenen Hofflächen Theile eines benachbarten bereits bebauten Grundstückes zu dem Baugrundstück gezogen werden, so können dieselben nur dann zu Gunsten des Baugrundstückes berücksichtigt werden, wenn durch die Abtrennung die Hoffläche des benachbarten Restgrundstückes nicht unter die vorschriftsmäßige Größe verringert wird.

4. Gebäudehöhe.

§ 11.

a) Gebäude an Straßen.

1. Die Höhe eines Gebäudes darf an Straßen von weniger als 9 m Breite höchstens 11 m betragen, an breiteren Straßen

Digitized by Google

die Straßenbreite um höchstens 2 m überschreiten, jedoch in keinem Falle mehr als 20 m betragen.

Eine Gebäudehöhe bis zu 3 m über das Maß der Straßenbreite kann ausnahmsweise in Straßen von 9 m Breite aufwärts gestattet werden, wenn diese größere Höhe nicht dazu benutzt werden soll, ein weiteres, andernfalls nicht mögliches Obergeschoß auszuführen.

2. In Sackgassen ist für die Höhe des den Abschluß bildenden Gebäudes die Breite der Gasse in der Fassadenlinie des Neubaues maßgebend.

3. Bei Eckhäusern an Straßen von verschiedener Breite gelten die Maße der breiteren Straße auch für die Bestimmung der Gebäudehöhe an der schmaleren Straße, jedoch nur auf eine Fassadenlänge, welche die doppelte Breite der schmalen Straße nicht übersteigt und in Straßen von geringerer Breite als 8 m nicht mehr als 12 m, in keinem Fall aber mehr als 20 m betragen darf.

4. Bei Gebäuden zwischen zwei Straßen, bei Eckhäusern und bei sogenannten Häuserinseln an Straßen von verschiedener Breite kann statt der verschiedenen Fassadenhöhen eine einheitliche mittlere Höhe für sämmtliche Fassaden gestattet werden.

5. Unter „Straßenbreite" ist der Abstand zwischen den Baufluchtlinien, und in Ermangelung solcher die thatsächliche mittlere Breite der Straße vor dem Gebäude zu verstehen.

6. Die Baufluchtlinie oder die thatsächliche Bebauungslinie der Straße wird über einmündende Querstraßen fortlaufend gedacht.

7. Die Gebäudehöhe wird in der Mitte der Fassade von der Hinterkante des Fußsteiges bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen.

8. Für die Hoffassaden eines Gebäudes ist die für dessen Straßenfassade vorgeschriebene Höhe maßgebend.

Uebertrifft jedoch der dem Gebäude vorliegende Hof in seiner geringsten Abmessung die Breite der Straße, so kann die Hoffassade des Vorderhauses diejenige Höhe erhalten, welche für sie statthaft wäre, wenn sie an einer Straße von der Breite der geringsten Abmessung des Hofes läge.

Digitized by Google

b) Gebäude auf den Höfen (Hintergebäude).

1. Die Höhe eines Hintergebäudes darf an einem Hof von weniger als 8 m Breite das Maß von 8 m, und an einem Hof von größerer Breite das Maß der Hofbreite nicht übersteigen. Im Uebrigen gelten die Vorschriften unter a, 1—5 dieses Paragraphen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Straßenbreite die mittlere Breite der vor dem Hintergebäude gelegenen Hoffläche tritt.

Es wird jedoch einschränkend bestimmt, daß schmale Geländestreifen, Zufahrten, Wichabstände u. a. m. in größerer Tiefe als 20 m für die Berechnung der Hofbreite außer Ansatz bleiben.

2. Die Gebäudehöhe wird in der Mitte der Fassade bis zur Oberkante des Hauptgesimses und zwar, wenn der Hof nicht höher als die Straße liegt, von der vorliegenden Hoffläche gemessen. .

Liegt der Hof höher als die Straße, so wird die Gebäudehöhe von der Hinterkante des Fußsteiges der Straße gemessen; die Baupolizei-Behörde ist jedoch befugt, wenn dieser Höhenunterschied ein beträchtlicher ist, eine Ausnahme zu gestatten.

c) Ausnahme-Bestimmungen.

1. Wenn die Anwendung obiger Bestimmungen bei Neubauten auf bereits bebaut gewesenen Grundstücken eine ungewöhnliche Werthverminderung der letzteren befürchten läßt, so kann ausnahmsweise die Höhe der Neubauten bis auf die Höhe der alten Gebäude zugelassen werden.

2. Für Aufbauten, die nur zur Ausschmückung bestimmt sind, kann innerhalb der durch § 12, Ziffer 6, zugelassenen Gesammtlänge ausnahmsweise eine größere Höhe gestattet werden.

3. Ausnahmen für Kirchen, öffentliche Gebäude, sowie für monumentale Privatgebäude bleiben vorbehalten.

5. Dächer und Dachaufbauten.

§ 12. 1. Die Dachhöhe darf die zulässige Gebäudehöhe um nicht mehr als die halbe Straßenbreite und keinesfalls um mehr als 9 m überschreiten. In Straßen von geringerer Breite als 10 m ist eine Höhe von 5 m gestattet.

Digitized by Google

2. Die Dachneigung darf einen Winkel von 45 Grad, dessen Scheitel in dem Schnittpunkt der zulässigen Gebäudehöhenlinie und der Baufluchtlinie liegt, nicht überschreiten.

Für Dächer *an den Höfen* tritt an Stelle der Gebäudehöhe die nach § 33 zulässige Wandhöhe, falls diese geringer als die zulässige Gebäudehöhe ist.

3. In Straßen von größerer Breite als 13 m ist für das Dach *an der Straße* eine steilere Neigung gestattet innerhalb des Viertelkreises, dessen Halbmesser nicht mehr als $^1/_3$ der Straßenbreite und keinenfalls mehr als 9 m beträgt, und dessen Mittelpunkt auf der zulässigen Gebäudehöhe liegt; der Hauptgesims-Vorsprung ist außerhalb dieses Viertelkreises zu lassen.

4. Das Dach eines Eckhauses, das an verschieden breiten Straßen gelegen ist, kann gegen die schmale Straße für eine Fassadenlänge, welche die doppelte Breite der schmalen Straße nicht übersteigt, diejenige Höhe und Neigung erhalten, welche für die breitere Straße zulässig ist. Es darf jedoch diese Fassadenlänge in Straßen von geringerer Breite als 8 m nicht mehr als 12 m und in keinem Falle mehr als 20 m betragen.

5. Für das Dach eines hinter der Baufluchtlinie liegenden Gebäudes kann die Baupolizei-Behörde eine entsprechend größere Höhe und einen größeren Halbmesser zulassen.

6. Die Gesammtlänge der über das zulässige Dach vortretenden Auf- oder Ausbauten, wie Giebel, Dachfenster und dergleichen darf die halbe Länge der betreffenden Fassade nicht überschreiten.

7. Ausnahmen für Kirchen und öffentliche Gebäude bleiben vorbehalten.

6. Vorbauten, Thüren und Fensterläden.

§ 13. 1. Vorbauten, sowie alle festen oder beweglichen Anlagen *vor* der Baufluchtlinie dürfen nicht angelegt, auch ohne besondere, nur jederzeit widerruflich zu ertheilende Erlaubniß der Baupolizei-Behörde weder ganz noch theilweise erneuert werden.

2. Als Ausnahme sind vorbehaltlich der, der Stadtgemeinde als Eigenthümerin der Straße zustehenden Rechte gestattet:

Digitized by Google

A. Lichtöffnungen und Luftschlitze im Fußsteig, und zwar bis zu einem Vorsprung von 10 cm vor der Baufluchtlinie, falls der Fußsteig eine Breite von 1,2 m bis 2 m, und bis zu einem Vorsprung von 25 cm, falls der Fußsteig eine größere Breite als 2 m hat. Lichtöffnungen und Luftschlitze müssen mit eisernen Einfassungen und eisernen Gittern, die in der Ebene des Fußsteiges sicher befestigt sind, bedeckt werden; eine andere Bedeckung ist nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde zulässig.

B. Sockel, Pilaster, Lisenen, Fensterbänke, Trittstufen und Regenrohre, und zwar
   a) bis zu einem Vorsprung von 5 cm, falls der Fußsteig eine Breite bis zu 1,2 m;
   b) bis zu einem Vorsprung von 10 cm, falls der Fußsteig eine Breite von 1,2 m bis 2 m und
   c) bis zu einem Vorsprung von 15 cm und für Trittstufen bis zu einem Vorsprung von 25 cm, falls der Fußsteig eine größere Breite als 2 m hat.

   Auf architektonische Verzierungen, Fensterbänke, Gesimse u. s. w., die in einer größeren Höhe als 2,50 m über dem Fußsteig angebracht sind, bezieht sich vorstehende Bestimmung nicht.

C. Privatlaternen, insofern ihr Vorsprung nicht mehr als $^1/_{10}$ der Straßenbreite und höchstens 2 m, und die Durchgangshöhe unter der Laterne mindestens 3 m beträgt.

D. Risalite und Portale nebst zugehörigen Trittstufen nach Maßgabe einer etwa vorhandenen größeren Breite des Fußsteiges mit entsprechend größerem Vorsprung, jedoch vorbehaltlich einer besonderen, in jedem einzelnen Falle von der Prüfung des Bauplanes und den örtlichen Verhältnissen abhängenden Genehmigung der Baupolizei-Behörde.

E. Abweispfähle und Abweissteine, sofern und solange dafür nach dem Ermessen der Baupolizei-Behörde ein Bedürfniß vorhanden ist.

F. Balkone und Erker, vorbehaltlich besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde unter der Bedingung, daß

Digitized by Google

a) jeder Theil der Konstruktion des Balkons oder Erkers mindestens 3,50 m über dem Fußsteig liegt;
b) der Vorsprung vor der Fassade nicht mehr als $^1/_{10}$ der Straßenbreite und nicht über 1,50 m beträgt:
c) die Entfernung von der nachbarlichen Grenze mindestens 3 m beträgt, falls der Nachbar nicht einen geringeren Abstand gestattet;
d) die Breite des Erkers nicht größer als $^1/_3$ der Fassadenlänge ist;
e) der Erker die zulässige Gebäudehöhe höchstens mit seiner Bedachung oder bei wagerechter Abdeckung mit einer Brüstung überragt.

Für Erker, die an Straßenecken errichtet werden, darf über der zulässigen Gebäudehöhe ein senkrechter Aufbau bis zu 4 m Höhe bei angemessener Dachgestaltung und mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde hinzugefügt werden.

G. Bewegliche Schirmdächer (Marquisen) und Drehwinden, sofern dieselben einen freien Durchgang von 2,50 m Höhe und Sicherheit gegen Schwankungen gewähren; der Vorsprung der Schirmdächer vor der Fassade darf die Fußsteigbreite nicht überschreiten.

3. Für Gebäude, die zu öffentlichen Versammlungen dienen, für Gasthöfe u. a. m. kann die feste Ueberdachung des Fußsteiges von der Baupolizei-Behörde unter besonderen Vorschriften widerruflich gestattet werden.

4. Für die Bemessung der Vorsprünge in Straßen mit festgesetzten, aber noch nicht durchgeführten Fluchtlinien ist die planmäßige Straßenbreite und diejenige Breite des Fußsteiges bestimmend, die sich nach den Grundsätzen des Tiefbau-Amtes für die auf den Abstand zwischen den Baulinien verbreiterte Straße ergiebt.

§ 14. 1. Innerhalb der Vorgärten kann außer den im § 13 zugelassenen Ausnahmen mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde die Herstellung von Terrassen, bedeckten Eingängen, Lauben und sonstigen offenen Baulichkeiten, sowie die Herstellung von Kellern, Treppen, Luftkanälen und fundamen-

tirten Vorbauten unter sinngemäßer Beachtung der im § 13 gegebenen Vorschriften gestattet werden.

2. Fundamentirte Vorbauten sind jedoch in Vorgärten von geringerer Breite als 3,50 m nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung des Erdgeschosses zulässig und dürfen auch in Vorgärten von größerer Breite mit ihrer Höhe, einschließlich etwaiger Bedachung, die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.

3. Die Bauerlaubniß für alle vorgenannten Baulichkeiten wird nur auf jederzeitigen Widerruf und nur dann ertheilt, wenn der Hausbesitzer für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeden Schadenersatz einschließlich etwaigen Minderwerths für das gesammte Grundstück wegen Wegräumung der Vorbauten für den Fall, daß die Straße durch Beseitigung der Vorgärten verbreitert werden soll, ausdrücklich und rechtsverbindlich Verzicht leistet.

§ 15. 1. Thore, Thüren, Sonnenblenden, Fensterflügel und Fensterläden, deren Höhe über dem Fußsteig weniger als 2,50 m beträgt, dürfen nicht über die Sockelflucht aufschlagen. Die Läden der Kellerfenster dürfen nicht nach der Seite, sondern nur nach oben oder unten aufgehen; nach unten jedoch nur dann, wenn sie so hoch angebracht sind, daß sie nicht bis auf den Fußsteig reichen.

2. Kratzeisen an der Straße müssen entweder in die Treppenstufen oder Thürpfeiler eingelassen werden.

3. Vorhandene, den vorstehenden Bestimmungen widersprechende Anlagen dürfen nur in Ausnahmefällen mit besonderer, nur jederzeit widerruflich zu ertheilender Genehmigung der Baupolizei-Behörde erneuert oder ausgebessert werden.

4. Für Fabrikgebäude und große Werkstätten bleibt die Anordnung der nach den Vorplätzen, Gängen, Treppenhäusern und Straßen führenden Ausgangsthüren, besonders auch die von vorstehender Vorschrift abweichende Bestimmung, daß die Thüren nach der Straße aufschlagen, einer besonderen Festsetzung der Baupolizei-Behörde vorbehalten.

5. Auch bei bestehenden, derartigen Zwecken dienenden Gebäuden kann in dringenden Fällen die Abänderung der Ausgangsthüren nach Maßgabe obiger Vorschrift von der Baupolizei-Behörde verlangt werden.

Digitized by Google

§ 16. 1. Bei Veränderung der Straßengefälle oder Fußsteige kann die Beseitigung der, den öffentlichen Verkehr hindernden Fenstergitter (sogenannte Korbgitter) von der Baupolizei-Behörde verlangt werden.

2. Bei jeder Veränderung der Straßengefälle oder Fußsteige ist die Baupolizei-Behörde berechtigt, auf ihre Kosten hinderliche Treppen oder Trittstufen verändern oder hinter die Straßenlinie zurücklegen zu lassen.

7. Ueberhänge.

§ 17. 1. Vorhandene Ueberhänge über die Baufluchtlinie müssen, wenn der Umbau eines mit einem Ueberhang versehenen Stockwerkes der Straßenfassade zur Ausführung gebracht werden soll, oder wenn die wesentliche Ausbesserung eines Ueberhanges erforderlich wird, in diesem Stockwerk und gleichzeitig in allen übrigen Stockwerken durch Einrücken in die Baulinie beseitigt werden, sofern nicht die Baupolizei-Behörde unter besonderen Umständen eine Ausnahme gestattet.

2. Die Neuherstellung von Ueberhängen nach der Straße ist verboten, soweit nicht eine entsprechende Zurückstellung des Gebäudes nach Maßgabe der Vorschrift des § 8, Ziffer 4 der Bauordnung gestattet worden ist.

8. Verbindungsbauten.

§ 18. Verbindungsgänge, Uebergänge und Gallerien müssen in feuersicherer Konstruktion hergestellt werden.

9. Beschaffenheit der Baumaterialien, Fundamentirung und Auffüllung.

§ 19. 1. Alle zu Bauausführungen verwendeten Materialien müssen von guter, den Regeln der Baukunst entsprechender Beschaffenheit sein.

2. Die Mauern müssen auf festem natürlichen, oder künstlich befestigtem Grunde unter Frosttiefe fundamentirt werden.

3. Die Verwendung gesundheitsschädlicher Stoffe zur Auffüllung der Straßen und Bauplätze ist verboten.

4. Zur Auffüllung der Gewölbe und Balkenlagen im Inneren der Gebäude darf nur trockener Kies verwendet werden.

Digitized by Google

10. Umfassungswände, Scheidewände und Decken.

§ 20.

Brandmauern.

1. Alle Gebäude, welche auf oder an der Grenze errichtet werden, müssen, auch wenn das anstoßende Grundstück noch nicht erbaut ist, mit massiv gebauten Brandmauern versehen werden.
2. Alle Brandmauern müssen ohne Oeffnungen und ohne jede Verschwächung massiv aus Backsteinen oder Bruchsteinen bebaut und über der Dachfläche mindestens 50 cm hoch und nicht höher als 1 m, einschließlich der Horstung senkrecht zur Dachneigung gemessen, aufgeführt werden; die Verwendung von Kalkbruchsteinen ist unzulässig.

Die Einlegung von Balkenköpfen ist mit einer Vormauerung von mindestens ½ Stein bei Backstein-Mauerwerk, und von mindestens 25 cm bei Bruchstein-Mauerwerk baupolizeilich nicht zu beanstanden.

3. Die Stärke muß mindestens betragen

A. für gemeinschaftliche Brandmauern

a) in Backstein-Mauerwerk im Kellergeschoß 2 Stein und in den übrigen Geschossen 1½ Stein,

b) in Bruchstein-Mauerwerk im Kellergeschoß 70 cm und in den übrigen Geschossen 51 cm.

Für gemeinschaftliche Brandmauern in Backsteinen zwischen Gebäuden, deren Länge an der Straße weniger als je 8,50 m beträgt, genügt über der Erdoberfläche eine Stärke von 1 Stein in allen Geschossen.

Von der unter Ziffer 2 bestimmten Aufhorstung kann behufs architektonischer Endigung des Hauptgesimses mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde Umgang genommen werden, wenn der Nachbar seine Zustimmung ertheilt, und wenn das Hauptgesims bis auf eine Entfernung von mindestens 1 m von der Grenze feuersicher hergestellt wird.

B. für Brandmauern, die mit Zustimmung des Nachbarn auf alleinige Kosten des Bauenden und auf dessen eigenem Grund und Boden errichtet werden,

Digitized by Google

a) in Backstein-Mauerwerk im Dachgeschoß und in den beiden obersten Geschossen 1 Stein und je drei Geschosse darunter 1/2 Stein stärker,

b) in Bruchstein-Mauerwerk wie zu A. b.

4. Der wesentliche Umbau auch nur eines Geschosses in Gebäuden, die mit Brandmauern nach vorstehenden Bestimmungen nocht nicht versehen sind, ist nur unter der Bedingung gestattet, daß zugleich diese Brandmauern errichtet werden.

5. Bestehende Brandmauern, welche die vorstehend vorgeschriebene Bauart und Stärke nicht besitzen, können bei eintretendem Neu- oder Umbau der betreffenden Gebäude belassen bleiben, wenn ihre geringste Stärke in Backstein 1 1/2 Stein, oder in Bruchsteinen 51 cm beträgt, und wenn diese Brandmauern sich nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde in gutem baulichen Zustande befinden und die etwa in Aussicht genommene Erhöhung sicher tragen können; eine solche Erhöhung darf jedoch nur in Backstein-Mauerwerk hergestellt werden.

6. Brandmauern an der Straße dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde errichtet werden.

b) Fassadenwände.

1. Massiv aus Backsteinen oder Bruchsteinen sind herzustellen die Fassadenwände

a) aller Wohngebäude,

b) aller sonstigen Gebäude, die außer dem Erdgeschoß noch ein oder mehrere Obergeschosse mit oder ohne Feuerung haben; im Dachgeschoß können jedoch die Fassadenwände, falls deren Höhe, im Innern des Hauses gemessen, die halbe Höhe des Dachgeschosses nicht überschreitet, von 1/2 Stein stark nach außen verblendetem Holzfachwerk ausgeführt werden.

2. In 1/2 Stein stark nach außen verblendetem Holzfachwerk sind zulässig die Fassadenwände einstöckiger Gebäude mit Feuerung.

3. In 1/2 Stein stark ausgemauertem Holzfachwerk sind zulässig die Fassadenwände einstöckiger Gebäude ohne Feuerung, wie Schuppen, Lagerräume und dergl., sowie ferner die im § 10 der Polizei-Verordnung vom $\frac{\text{13. Oktober 1891}}{\text{2. Juli 1897}}$ benannten Fachwerkbauten in der Außenstadt.

4. In Holzbau sind zulässig Veranden in Erdgeschoßhöhe, Aborte, Ställe für Kleinvieh und Federvieh, Taubenschläge, und dergl.
5. Die Stärke der massiven Fassadenwände muß mindestens betragen
   a) in Backstein-Mauerwerk in den beiden obersten massiven Geschossen 1½ Stein und je 2 Geschosse darunter ½ Stein stärker;
   b) in Bruchstein-Mauerwerk in den beiden obersten massiven Geschossen 51 cm und in jedem darunter befindlichen Geschoß 65 mm mehr.
6. Etwa vorhandene hohle Räume, wie Schlitze für Fensterläden, Nischen und dergl. werden sowohl im Backstein- als Bruchstein-Mauerwerk in vorstehenden Maßen nicht mitgerechnet.
7. Erleichternde Ausnahme-Bestimmungen für Trockenschuppen, Trockengerüste und gewerbliche Anlagen dieser Art, ebenso für Gebäude auf den Bahnhöfen und an den Häfen, sowie für bauliche Anlagen zu vorübergehenden Zwecken, für letztere vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, ebenso Verminderungen der Mauerstärken für kleine Hofwände bleiben besonderer Festsetzung der Baupolizei-Behörde vorbehalten.

c) Scheidewände.

1. Massiv aus Backsteinen oder Bruchsteinen sind herzustellen
   a) alle Hauptscheidewände, welche Gebälke tragen;
   b) die Umfassungswände der Treppenhäuser bis zum Dach, mit Ausnahme derjenigen Wände, welche die Treppenräume von den Vorplätzen und Gängen trennen;
   c) alle Scheidewände, an denen Küchenfeuerungen liegen, und zwar derart, daß die massive Konstruktion auf jeder Seite mindestens 30 cm über die äußersten Theile des Herdes hinausragt. Zu b und c kann die Herstellung der genannten Wände in Rabitz-, Monier- oder einer ähnlichen als feuersicher anerkannten Konstruktion gestattet werden.

Digitized by Google

2. Die balkentragenden Scheidewände können durch geeignete Eisenkonstruktion, in Geschäfts-, Fabrik- und Lagergebäuden auch durch geeignete Holzkonstruktion ersetzt werden.
3. Für umfangreiche Geschäfts- oder Fabrikgebäude ist die Baupolizei-Behörde befugt, eine feuersichere Ummantelung der Träger und Stützen vorzuschreiben.
4. Scheidewände, welche keine Balken tragen, können mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde in Monier- oder Rabitz-Konstruktion oder in künstlichen Tuffsteinen errichtet werden; die Verwendung schwarzer Tuffsteine ist jedoch für Feuerungsmauern unzulässig.
5. Die Stärke massiver balkentragender Scheidewände muß in den 3 obersten Geschossen mindestens 1 Stein und darunter $1\frac{1}{2}$ Stein betragen; werden jedoch die Balkenlagen durch je 2 Scheidewände unterstützt, so kann für jede der letzteren eine Stärke von 1 Stein durch alle Geschosse als zulässig erachtet werden.

d) Decken.

Die Deckenkonstruktion unter Küchen, Waschküchen, Baderäumen und Aborten in den Obergeschossen, sowie über den Küchen, Waschküchen und Baderäumen im Kellergeschoß muß unter Ausschluß allen Holzwerkes hergestellt werden. In vorhandenen Gebäuden können ausnahmsweise für Aborte und Bäder Erleichterungen gewährt werden, wenn die vorstehende Vorschrift nicht, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu erfüllen ist. Badewannen dürfen jedoch in diesem Falle nicht unmittelbar auf den Fußboden gestellt werden, vielmehr muß zwischen der Wanne und dem Fußboden ein freier Raum von mindestens 0,10 m Höhe verbleiben (Vergl. auch § 37 letzter Absatz).

§ 21. 1. Wo in den Vorschriften des § 20 die Mauerstärke nach der Backsteinstärke festgesetzt ist, wird der Backstein in der Normalform von 25 cm Länge, 12 cm Breite und 65 mm Dicke verstanden.

2. Insofern der statische Nachweis für die Tragfähigkeit einer, von den genannten Vorschriften abweichend geplanten Konstruktion geführt ist, kann die Baupolizei-Behörde von den-

Digitized by Google

selben, ausgenommen die für die Brandmauern bestehenden Vorschriften, absehen.

11. Oeffnungen in Umfassungswänden.

§ 22. 1. Die Herstellung von Oeffnungen jeder Art in Wänden, die auf oder an der nachbarlichen Grenze stehen, sowie von Oeffnungen in Umfassungswänden oder Dächern, welche weniger als 2 m von der Grenze entfernt stehen, ist unstatthaft.

Vorhandene Fensteröffnungen in Grenzmauern bestehender Gebäude müssen auf Verlangen der Baupolizei-Behörde innerhalb einer, von ihr zu bestimmenden Frist zugemauert oder mit Läden, die aus hartem Holz herzustellen und beiderseits mit starkem Eisenblech zu bekleiden sind, verschließbar gemacht werden.

2. In Wänden, die mehr als 2 m, aber weniger als 2,50 m von der Grenze entfernt sind, dürfen Oeffnungen nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde angelegt und baupolizeilich nur so lange gestattet werden, als die Feuersicherheit des Gebäudes nach dem Urtheil dieser Behörde nicht beeinträchtigt wird. Derartige Oeffnungen müssen nach näherer Anordnung der Baupolizeibehörde mit starken, leicht verschließbaren Läden versehen werden, die aus hartem Holze herzustellen und beiderseitig mit Eisenblech zu beschlagen sind; diese Läden müssen in eiserne oder steinerne Falze schlagen.

3. Für Fensteröffnungen von Wohn- und Schlafräumen, sowie von Küchen gelten die in § 33 getroffenen weitergehenden Vorschriften.

4. Bei Wänden, die nicht senkrecht zur Grenze stehen, wird die Entfernung der Oeffnung von letzterer senkrecht zur Wand gemessen, in welcher die Oeffnung sich befindet.

12. Bedachung, Schneefänge und Dachgesimse.

§ 23. 1. Alle Gebäude sind mit einer von der Baupolizei-Behörde als feuersicher anerkannten Bedachung zu versehen. Bei Anwendung dichtschließender Dächer, wie Holzcement- oder Eisenblech-Dächer, ist nach Anordnung der Baupolizei-Behörde für genügende Zugänglichkeit der unter dem Dach liegenden Räume zu sorgen.

2. Erker, Geländer, Brüstungen, bedeckte Ausgänge, Dachrinnen und sonstige aus den Dächern hervortretende Bauwerke

Digitized by Google

müssen von feuersicherem Material hergestellt, oder mindestens mit letzterem bekleidet sein. Dachfenster-Umrahmungen sind in Eichenholz ohne feuersichere Bekleidung zulässig.

3. Die nach den öffentlichen Straßen und Plätzen gerichteten Dächer sind gegen das Herabfallen des Schnees mit Schneefängen oder sonstigen geeigneten Vorkehrungen zu versehen; in gleicher Weise ist die Vorkehrung auch für die, nach den Höfen und den Nachbargrenzen gerichteten Dächer zu treffen, insofern dies nach dem Urtheil der Baupolizeibehörde zur Verhütung von Unfällen erforderlich ist. Auf bereits bestehende Bauten findet diese Vorschrift Anwendung, wenn Abänderungen oder wesentliche Ausbesserungen an der Bedachung oder an den Dachkändeln vorgenommen, und wenn Vorgärten zur Straße eingezogen werden, sowie in allen Fällen, in denen die Anbringung einer solchen Schutzvorkehrung zur Vermeidung einer Gefährdung von Personen oder Sachen, einschließlich der nachbarlichen baulichen Einrichtungen, von der Baupolizei-Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als erforderlich erachtet wird.

4. Dachgesimse, die nicht durch Brandmauern feuersicher abgeschlossen werden, sind auf mindestens 1 m Entfernung von jeder Nachbargrenze aus feuersicherem Material herzustellen.

5. Vorhandene, den vorstehenden Bestimmungen widersprechende Anlagen dürfen nur in Ausnahmefällen mit besonderer, nur jederzeit widerruflich zu ertheilender Genehmigung der Baupolizei-Behörde erneuert oder in wesentlichen Bestandtheilen ausgebessert werden.

§ 24. 1. Alle Licht- und Luftöffnungen in den Umfassungsmauern und auf den Dächern sind mit Fenstern oder anderen Verschlußvorrichtungen zu versehen.

2. Die Fenster in den Dächern müssen mindestens eine lichte Weite von 35 cm auf 50 cm haben.

3. Vorstehende Bestimmungen finden auf Lüftungsschlote keine Anwendung.

13. Treppen, Treppenhäuser, Flure, Vorplätze und Gänge.

§ 25. 1. Gebäude mit einem Obergeschoß, sowie Einfamilienhäuser mit einem Obergeschoß und Knie-

Digitized by Google

geſchoß bedürfen nur einer Treppe, welche aus weichem Holz mit verputzter Unterſicht oder aus Eichenholz hergeſtellt ſein kann.

Falls in dem Gebäude jedoch eine Fabrik oder ein beſonders feuergefährliches Gewerbe betrieben werden, oder das Obergeſchoß zur Aufnahme zahlreicher Perſonen dienen ſoll, ſo kann die Baupolizei-Behörde die Herſtellung von 2 derartigen Treppen anordnen.

2. Ein Gebäude mit zwei und mehr Obergeſchoſſen, welches weder unter Ziffer 1 noch unter Ziffer 3 dieſes Paragraphen fällt, muß mindeſtens entweder mit zwei, in geſonderten Räumen befindlichen Treppen der in Ziffer 1 gedachten Art, oder mit einer Treppe aus Stein oder undurchbrochenem Schmiedeeiſen, oder aus Eichenholz mit verputzter Unterſicht verſehen ſein.

3. Ein Gebäude mit drei und mehr Obergeſchoſſen und zugleich mit zwei und mehr Wohnungen in einem der Obergeſchoſſe, desgleichen ein Gebäude mit zwei und mehr Obergeſchoſſen, in welchem ein Gaſthof oder eine Fabrik oder ein beſonders feuergefährliches Gewerbe betrieben werden ſoll, oder deſſen Obergeſchoſſe zur Aufnahme zahlreicher Perſonen oder zur Lagerung größerer Mengen brennbarer Stoffe, dienen ſollen, muß mindeſtens mit 2, in geſonderten Räumen befindlichen Treppen verſehen ſein, von denen mindeſtens eine aus Stein oder undurchbrochenem Schmiedeeiſen, oder aus Eichenholz mit verputzter Unterſicht hergeſtellt ſein muß.

Wenn es ſich um Gebäude von verhältnißmäßig geringerem Umfang handelt, oder die Herſtellung von zwei Treppen bei der Grundrißanordnung nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde unzweckmäßig erſcheint, ſo kann ausnahmsweiſe die Herſtellung einer Treppe geſtattet werden, wenn dieſelbe vollſtändig in Stein, jedoch nicht freitragend, oder in Monier- oder Rabitz-Konſtruktion oder in einer anderen, von der Baupolizei-Behörde als völlig feuerſicher anerkannten Konſtruktion ausgeführt wird.

4. Die nach Ziffer 1 bis 3 nothwendigen Treppen müſſen von jedem Raum des Gebäudes ſicher zugänglich ſein. Jeder zum Aufenthalt von Menſchen geeignete Raum innerhalb der

Digitized by Google

Obergeschosse eines Gebäudes darf mit seinem Eingang höchstens 20 m von einer Treppe entfernt liegen.

5. Alle nach Maßgabe dieser Vorschriften nothwendigen Treppen im Inneren der Gebäude müssen bis zum Dach von feuersicheren Wänden umschlossen sein; eine feuersichere Herstellung der Wände, welche die Treppenräume von den Vorplätzen und Gängen scheiden, ist jedoch nicht erforderlich.

Treppen außerhalb der Umfassungswände eines Gebäudes sind nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde und unter der Bedingung zulässig, daß sie vollständig in Stein oder in Schmiedeeisen hergestellt sind.

6. Die Stufen dürfen im Innern der Gebäude auch bei Treppen aus Stein oder Eisen mit Eichenholz belegt werden. Die Verwendung von Granit für freitragende Treppen ist verboten.

7. Die Anbringung von Verschlägen unter den Treppen ist zulässig, soweit es zum Abschluß der Kellertreppen nothwendig ist. Im Uebrigen ist die Herstellung abgeschlossener Räume unter den Treppen nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde zulässig.

8. Das Treppenhaus jeder nothwendigen Treppe muß in jedem Geschoß mit mindestens einem leicht zu öffnenden Fenster von gehöriger Größe versehen, oder durch Oberlicht mit leicht zu öffnenden Stellflügeln genügend erhellt sein.

9. In Wohngebäuden sind die nothwendigen Treppen in einer Laufbreite von mindestens 1,20 m durch alle Geschosse herzustellen. Flure, Vorplätze und Gänge, mit Ausschluß kleiner Zugänge zu den Nebentreppen, zu Küchen oder anderen untergeordneten Räumen müssen eine Breite von mindestens 1,25 m erhalten.

Für Wohngebäude, welche nur ein Obergeschoß und in diesem nur eine Wohnung haben, genügt eine Treppe von 1 m Laufbreite. Für Einfamilienhäuser kann ein noch geringeres Maß gestattet werden. Die gleiche Ausnahme kann gewährt werden, wenn mehr als 2 Treppen in gesonderten Räumen vorhanden sind: in diesem Fall ist auch eine Ausnahme von der Ziffer 4 dieses Paragraphen zulässig. Dagegen ist die Baupolizei-Behörde befugt, für Gebäude mit mehr

Digitized by Google

als drei Obergeschossen und zugleich mit drei und mehr Wohnungen in einem der Obergeschosse, ebenso für Gebäude mit zwei und mehr Obergeschossen, in welchen ein Gasthof oder eine Fabrik betrieben werden soll, oder deren Obergeschosse zur Aufnahme zahlreicher Personen dienen sollen, eine größere Breite für Treppen und Flure vorzuschreiben.

10. In einem Gebäude mit zwei und mehr Obergeschossen, in welchem ein Gasthof oder eine Fabrik oder ein besonders feuergefährliches Gewerbe betrieben werden, oder dessen Obergeschosse zur Aufnahme zahlreicher Personen dienen sollen, müssen die Flure und Gänge feuersicher hergestellt und die Treppen gegen den Bodenraum feuersicher abgeschlossen werden.

Die Wände der Treppenhäuser dürfen nicht mit Holzgetäfel bekleidet, und Aufzugschächte innerhalb der Treppenhäuser nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde angebracht werden.

11. Falls in bestehenden Gebäuden mit 3 und mehr Obergeschossen, oder in Gebäuden mit 2 und mehr Obergeschossen und zugleich mit 2 und mehr Wohnungen in einem Obergeschoß nur eine, an ihrer Unterficht nicht verputzte Treppe vorhanden ist, so muß diese innerhalb einer Frist von längstens 3 Jahren an ihrer Unterficht mit Verputz oder anderer feuersicherer Bekleidung versehen, oder durch eine andere, von der Baupolizei-Behörde als feuersicher erachtete Treppe ersetzt oder es muß eine zweite, von der ersten Treppe völlig abgeschlossene, den Vorschriften für nothwendige Treppen entsprechende Treppe hergestellt werden; Treppen, welche nur einzelne Geschosse verbinden (Nebentreppen) bleiben hierbei außer Betracht.

Das Gleiche gilt für vorhandene Gebäude mit mehr als einem Obergeschoß, in welchen ein Gewerbe betrieben wird, das die Lagerung feuergefährlicher oder leicht feuerfangender Gegenstände mit sich zu bringen pflegt, oder dessen Obergeschoß zur Aufnahme zahlreicher Personen dient. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die zu den gewerblichen Zwecken dienenden Räume feuersicher abgeschlossen sind.

Die Baupolizei-Behörde ist außerdem befugt, wenn die Feuersgefahr durch besondere örtliche Verhältnisse vermehrt wird,

Digitized by Google

die Anbringung fester eiserner Feuerleitern auf dem Hofe innerhalb gleicher Frist vorzuschreiben.

Bei bestehenden Gebäuden mit 3 Obergeschossen oder bei Gebäuden mit 2 Obergeschossen und mit höchstens 2 Wohnungen in einem Obergeschoß kann von den Vorschriften des Absatz 1 dieser Ziffer dispensirt werden, falls die Durchführung derselben mit Schwierigkeiten verknüpft ist und die vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse für die Rettung der Hausbewohner bei Feuersgefahr günstig liegen. In diesem Falle ist die Baupolizei befugt, die Herstellung anderer, für die Feuersicherheit der Bewohner geeigneter Einrichtungen (Anbringung eiserner Leitern nach dem Hofe u. dergl.) zu verlangen.

§ 26. Treppen und Oeffnungen in den Fußböden müssen mit schützenden Geländern versehen sein. Fallthüren und Kellertreppen dürfen auf Höfen und Fluren innerhalb des Verkehrsbereiches nicht angelegt werden.

14. Zugänglichkeit und Durchfahrten.

§ 27. 1. Jeder Bau muß so angelegt sein, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch-Anstalten der erforderliche Raum vorhanden ist.

2. Wenn auf einem Grundstück, auf welchem ein Vordergebäude steht, ein Seiten- oder Hintergebäude errichtet, ebenso wenn auf einem Grundstück, auf welchem letztgenannte Gebäude vorhanden sind, ein Vorderhaus errichtet werden soll, so muß bei einer bebauten Tiefe des Grundstücks von mehr als 35 m, von der Fassade des Vordergebäudes an gerechnet, eine unbeschränkte Durchfahrt von mindestens 2,50 m lichter Breite und 2,80 m lichter Höhe eingerichtet und erhalten werden. Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so ist die Fortsetzung einer solchen Durchfahrt bis zu dem letzten Hintergebäude erforderlich.

3. Jedes zur Bewohnung oder zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude muß einen ausreichenden, dauernd gesicherten Zugang haben und ist so anzulegen, daß der Zutritt von Licht und Luft ausreichend gesichert ist. Die Errichtung von Hintergebäuden ist unzulässig, wenn nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde die Entstehung einer mißständigen Sackgasse zu befürchten ist.

Digitized by Google

4. Von der Forderung eines Zugangs kann die Baupolizei-Behörde absehen, für Wohngebäude jedoch nur unter der Bedingung, daß eine genügende Zugänglichkeit von der Straße aus anderweitig gesichert ist, und die hintere Fassade von der Baulinie höchstens 50 m entfernt steht.

§ 28. 1. In Vorgärten von größerer Tiefe als 6 m muß, wenn auf dem Grundstück Gebäude mit mehr als zwei Obergeschossen vorhanden sind, aus feuerpolizeilichen Rücksichten die dauernde Möglichkeit einer Einfahrt von mindestens 2,50 m lichter Breite gewährt werden.

2. Dieser Vorschrift ist auch für bestehende Vorgärten, insofern das betreffende Grundstück nicht von einer anderen Seite mit einer Einfahrt von mindestens gleicher Breite versehen ist innerhalb einer Frist von längstens drei Jahren Folge zu leisten.

15. Vornahme der Verputzarbeiten.

§ 29. Bei der Bescheinigung der stattgehabten Rohbau-Abnahme bestimmt die Baupolizei-Behörde zugleich den Zeitpunkt, an welchem mit den inneren und äußeren Verputzarbeiten begonnen werden darf. Gebäude, welche ganz oder theilweise die Bestimmung haben, zu dauerndem Aufenthalt von Menschen zu dienen, sollen keinenfalls früher als 6 Wochen nach stattgehabter Rohbau-Abnahme verputzt werden.

16. Beziehbarkeit der Wohn- und Geschäftsräume.

§ 30. 1. Wohn- und Geschäftsräume, letztere insoweit sie zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen sollen, dürfen in neuen Gebäuden erst nach stattgehabter Gebrauchs-Abnahme (§ 7, Ziffer 1) und keinenfalls früher als 6 Monate nach stattgehabter Rohbau-Abnahme bezogen werden.

2. Die Baupolizei-Behörde ist befugt, bei rechtzeitiger Anzeige und Antragstellung seitens des Bauenden, für Läden im Erdgeschoß eine frühere Rohbau-Abnahme eintreten zu lassen.

17. Anlage der Wohn- und Geschäftsräume, Küchen und Aborte.

a) Anzahl und Höhenlage der Wohngeschosse.

§ 31. Gebäude dürfen außer dem Erdgeschoß nicht mehr als vier, Hintergebäude und Flügelanbauten außer dem Erdgeschoß

Digitized by Google

nicht mehr als drei Wohngeschosse haben, auch darf der Fußboden des obersten Wohngeschosses nie mehr als 17 m über dem Fußsteig liegen; letztere Vorschrift gilt gleicherweise für Gebäude, welche theils zu Wohnzwecken, theils zu geschäftlichen Zwecken bestimmt sind, findet jedoch auf die nach § 36 zulässigen einzelnen Wohnräume im Dachgeschoß keine Anwendung.

In umfangreichen Geschäftsgebäuden oder großen herrschaftlichen Wohngebäuden können zur Herstellung von Hausmeisterwohnungen Erleichterungen von obigen Vorschriften, sowie von den Bestimmungen des § 5 Ziffer 7 der Polizeiverordnung vom $\frac{13.\ 10.\ 91}{2.\ 7.\ 97}$*) auf jederzeitigen Widerruf ausnahmsweise gewährt werden.

b) Höhe der Wohn-, Schlaf- und Geschäftsräume.

§ 32. 1. Alle Wohn- und Schlafräume müssen in neuen Gebäuden im Dachgeschoß wenigstens 2,80 m, in den übrigen Geschossen wenigstens 3 m lichte Höhe erhalten; wenn solche Räume in Gebäuden, die vor dem 15. Juli 1884 erbaut sind, neu angelegt werden, so muß die lichte Höhe mindestens 2,60 m betragen, insofern die entsprechenden Räume des alten Gebäudes nicht bereits höher waren.

2. Für Einfamilienhäuser sind erleichternde Ausnahmen zulässig.

3. Für Räume, die zum Aufenthalt vieler Menschen bestimmt sind, kann von der Baupolizei-Behörde eine größere Höhe vorgeschrieben werden.

c) Erhellung und Lüftung.

§ 33. Alle Wohn-, Schlaf- und Geschäftsräume (zu welchen auch Lagerräume gehören, falls in denselben Menschen dauernd beschäftigt werden), sowie alle Küchen und Aborte müssen mit Fenstern versehen sein, deren lichte Größe, abgesehen von Dachfenstern, mindestens $^1/_8$ der Grundfläche des zu erhellenden Raumes beträgt. Diese Fenster müssen Luft und Licht entweder unmittelbar von der Straße, oder von einem Hofe (Garten) erhalten; im letzteren Falle gelten außerdem folgende Vorschriften:

*) Siehe Band IX S. 24—28 dieser Sammlung.

Digitized by Google

A. Wohn- und Schlafzimmer-Fenster.

1. Die Fenster von Wohn- und Schlafzimmern sind nur einer Wand gegenüber zulässig, welche

nicht höher als . . . . . $\frac{6.\ e}{4}$ oder

nicht höher als . . . . . $\frac{6.\ F}{u}$ ist,

wobei e die Entfernung der Wand, gemessen in der Mitte des Fensters, in m

F den Flächeninhalt des vor der betreffenden Fensterwand liegenden Hofes oder Gartens in qm, und

u den Umfang des betreffenden Hofes oder Gartens in m bedeutet.

Dem Bauenden bleibt unter den beiden Formeln freie Auswahl.

Die Höhe wird von Unterkante Fenstersturz, oder, falls letztere höher als die Unterkante der Decke des zu erhellenden Raumes liegt, von dieser Unterkante bis zur Oberkante des Hauptgesimses und bei Giebeln und Brandmauern bis zur Firstlinie der gegenüberliegenden Wand bemessen.

2. Wenn die Fenster sich gegenüber der Grenze des Nachbargrundstückes befinden, so gilt letztere, vorbehaltlich der Bestimmung unter E (gleichviel ob und wie dieselbe gebaut ist) als mit einer Brandmauer bebaut, deren Höhe der nach § 11a gestatteten größten Höhe des auf dem Nachbargrundstück zulässigen Vordergebäudes gleich ist. Wenn jedoch die Grenze mit einer Brandmauer nicht bebaut ist und auch nach den Vorschriften dieser oder der Polizeiverordnung vom $\frac{\text{13. Oktober 1891}}{\text{2. Juli 1897}}$ nicht bebaut werden darf, so gilt die gegenüberliegende Nachbarwand als in dem, durch die genannte Polizeiverordnung vorgeschriebenen Höhenmaße und Abstande von der Grenze errichtet.

3. Ist die Gebäudewand, in welcher die Fenster angebracht werden sollen, niedriger als die gegenüberliegende Wand, so wird die Hälfte des Höhenunterschieds bei obiger Berechnung von der Höhe der gegenüberliegenden Wand in Abzug gebracht.

Digitized by Google

4. Der vor den Fenstern liegende Hof muß, auf Fußbodenhöhe des Zimmers gemessen, mindestens 15 qm, die Entfernung der den Fenstern gegenüberliegenden Wand mindestens 4 m, und die Hofabmessung parallel dem Fenster mindestens 3 m betragen.

5. Bei Berechnung des Flächeninhaltes und des Umfanges können Theile des Hofes außer Acht gelassen werden, wenn diese Berechnung nicht für ein Fenster erfolgt, welches an dem wegzulassenden Hoftheile liegt.

6. Besitzt ein Wohn- oder Schlafzimmer Fenster, welche den obigen Vorschriften entsprechen, so dürfen weitere Fenster ohne Beschränkung angelegt werden.

B. Fenster von Geschäftsräumen.

Für die Fenster von Geschäftsräumen gelten die Bestimmungen unter A, jedoch mit der Aenderung, daß in Ziffer 1 statt der Zahl 6 die Zahl 8 zu setzen ist.

C. Küchenfenster.

Für Küchenfenster gelten die Bestimmungen unter A, jedoch mit der Aenderung, daß in Ziffer 1 statt der Zahl 6 die Zahl 10, und in Ziffer 4 statt der Zahl 3 und 4 die Zahl 2,50 zu setzen ist.

D. Abortfenster.

Abortfenster sind nach einem Hofe (Garten) nur zulässig, wenn der Hof (Garten) bei einer geringsten Abmessung von 2,50 m einen Flächeninhalt von mindestens 10 qm besitzt. (Vergl. jedoch § 37 letzter Abs.)

E. Ausnahmen.

1. Falls die unter A, B und C genannten Fenster für Räume dienen, die ganz oder theilweise mehr als 20 m hinter der Baufluchtlinie liegen, so sind in den betreffenden Formeln die Zahlen 6 für Wohn- und Schlafzimmer, 8 für Geschäftsräume und 10 für Küchen auf 4 bezw. 6 bezw. 8 herabzusetzen.

2. Wenn benachbarte Höfe zusammengelegt werden, und diese Zusammenlegung der Stadtgemeinde gegenüber dauernd gesichert wird, so darf die Gesammtfläche und der Gesammt-

Digitized by Google

umfang der zusammengelegten Höfe, bezw. der Abstand bis zu den nachbarlichen Mauern in Rechnung gestellt werden, jedoch ist in diesem Falle in den Formeln für
Wohn- und Schlafzimmer (A 1) statt der Zahl 6 die Zahl 5,
Geschäftsräume . . . (B) „ „ „ 8 „ „ 6,
Küchen . . . . . (C) „ „ „ 10 „ „ 8,
zu setzen.

Die Zahlen 5, bezw. 6 und 8 sind weiter, und zwar auf 3 bezw. 4 und 6 herabzusetzen, falls die unter A, B und C genannten Fenster für Räume dienen, die ganz oder theilweise mehr als 20 m hinter der Baufluchtlinie liegen.

Der Mindestabstand der Fenster von der Grenze muß in allen Fällen 2,50 m betragen.

3. Räume, deren Lage eine Beleuchtung unmittelbar von oben ermöglicht, dürfen durch Oberlicht erhellt werden, wenn Vorkehrungen getroffen sind, welche nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellen, und und wenn die lichte Größe des Oberlichtes wenigstens $^1/_8$ der Grundfläche des zu erhellenden Raumes beträgt.

4. Wenn auf Grundstücken von geringerem Flächeninhalt, die bei Erlaß dieser Verordnung schon mit Wohngebäuden bebaut waren, die Herstellung von Wohn- und Schlafräumen mit Fenstern nach den Höfen durch Anwendung der Vorschriften unter A nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde ungewöhnlich erschwert wird, so ist letztere ermächtigt, angemessene Erleichterung eintreten zu lassen.

d. Wohn- und Geschäftsräume im Keller.

§ 34. 1. Kellerwohnungen, d. h. solche Wohnungen, deren Fußboden unter der Erdoberfläche liegt, sind verboten.

2. Wenn theilweise unter der Erdoberfläche gelegene Räume nicht als Wohn- und Schlafräume, wohl aber dauernd für häusliche, wirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke, die den längeren Aufenthalt von Menschen erfordern, verwendet werden sollen, so müssen sie in einer für die Gesundheit nicht nachtheiligen Weise eingerichtet sein.

Digitized by Google

3. Sie sind nur zulässig

A. bei günstigen Bodenverhältnissen in solchen Straßen, die einer Ueberschwemmung nicht ausgesetzt sind, und in denen die Gebäudehöhe das nach § 11 zulässige Maß nicht überschreitet, und

B. unter der Voraussetzung, daß

a) der Fußboden dieser Kellerräume nach seiner Höhenlage eine hochwasserfreie Entwässerung gestattet und mit sicherer Trockenhaltung gegen die Grundfeuchtigkeit versehen ist;

b) diese Räume eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben;

c) die Decken in der Regel mindestens 1,50 m über dem anstoßenden Grunde angebracht werden;

d) die Fenster eine Höhe von mindestens 1 m erhalten;

e) diese Räume von dem anstoßenden Grunde durch einen, bis unter den Fußboden reichenden Luftkanal getrennt worden, dessen Breite mindestens 25 cm und, insofern die Decke weniger als 1,50 m über dem anstoßenden Grunde angebracht ist, mindestens das Anderthalbfache der fehlenden Höhe betragen muß;

f) für guten Abfluß des Haus- und Tagewassers vom Gebäude gesorgt wird.

4. Die Vorschriften unter 3 finden auf Anlagen größerer Feuerungen, z. B. Dampfkessel, Heizkessel, Bäcker- und Conditor-Oefen u. a. m. und auf die damit unmittelbar zusammenhängenden Maschinenbetriebe keine Anwendung; es bleibt jedoch der Baupolizei-Behörde das Recht vorbehalten, zur Trockenhaltung derartig zu benutzender Räume besondere Schutzvorkehrungen zu fordern.

e) Wohnungen im Erdgeschoß.

§ 35. 1. Der Fußboden von Wohnungen im Erdgeschoß muß wenigstens 50 cm sowohl über dem Straßenpflaster, als über dem anstoßenden Grunde liegen.

2. Ist der Fußboden jedoch unterkellert oder mit Luftkanälen versehen, so ist eine Höhenlage von mindestens 30 cm über dem Straßenpflaster oder dem anstoßenden Grunde zulässig.

3. Bei abfallendem Hof kann unter sonst günstigen Verhältnissen die Herstellung von Wohnungen im Erdgeschoß mit geringerer Höhenlage des Fußbodens von der Baupolizei-Behörde ausnahmsweise gestattet werden.

f) Dachwohnungen und Wohnräume im Dachgeschoß.

§ 36. 1. Wohnungen und einzelne Wohnräume im Dachgeschoß sind nur unter dem Kehlgebälk zulässig und müssen unbeschadet der folgenden besonderen Bestimmungen, den Vorschriften der Bauordnung für Wohnräume entsprechen.

2. Der Fußboden darf, soweit es sich nicht um einzelne, zu darunterliegenden Wohnungen gehörige Räume oder die nach § 31a ausnahmsweise genehmigten Hausmeisterwohnungen handelt, nicht höher als 30 cm über der zulässigen Gebäudehöhe und keinesfalls höher als 17 m über dem Fußsteig der Straße liegen (vergl. § 31).

3. Die in § 32 vorgeschriebene lichte Höhe muß wenigstens für die Hälfte der Fußbodenfläche jeder einzelnen Räumlichkeit vorhanden sein.

4. Jeder Dachwohnraum muß hinreichenden Zutritt von Luft und Licht durch in das Freie gehende Fenster erhalten, deren Sturz-Unterkanten wenigstens 1,50 m über dem Fußboden liegen, und deren lichte Größe zusammen mindestens $^1/_{16}$ der Grundfläche des Wohnraumes beträgt.

5. Die Decke des Dachgeschosses muß, wenn in letzterem Wohn- oder Schlafräume eingerichtet werden, von dem darüber befindlichen Dachraum, soweit dieser zugänglich ist oder zugänglich gemacht werden kann, durch einen oberen Fußboden oder eine Zwischenlage von unverbrennlichem Material getrennt werden.

6. Die Decken der Dachwohnräume müssen mit einem Mörtelverputz, ebenso müssen die Wände beiderseits verputzt, oder aus Gypsdielen oder einem anderen, von der Baupolizei-Behörde als feuersicher anerkannten Material hergestellt werden.

7. Am Dachfuß muß für sicheren Abfluß des Tagewassers gesorgt werden.

Digitized by Google

8. In jedem Dachwohnraum sind stehende, nicht ausschließlich liegende Fenster anzubringen, deren Größe und Konstruktion den bequemen Durchgang eines Menschen ermöglicht.

9. Der Zugang zu Dachwohnungen darf nicht über offene Dachräume führen, sondern muß mindestens 1,20 m breit von verputzten Wänden umschlossen und mit Mörteldecke versehen sein.

10. Bestehende Dachwohnungen dürfen nur vergrößert werden unter der Bedingung, daß obigen Vorschriften für die neu hinzutretenden Räume genügt wird.

11. Obige Bestimmungen für Wohnräume gelten auch für Schlafräume.

g) Abort-Anlage.

§ 37. 1. Zu jeder Wohnung ist ein Abort erforderlich; diese Vorschrift gilt auch dann, wenn bisherige Theile einer Wohnung zu einer selbstständigen Wohnung eingerichtet werden.

2. Jeder Abortraum muß in ganzer Höhe an einer Außenwand liegen.

Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Höhe des den Abort erhellenden Fensters mindestens 1,20 m, und der Abstand des Abortsitzes von der Fassadenlinie höchstens 2,50 m beträgt, sowie unter der Bedingung, daß das Fenster mittels eiserner Stellstangen zur Lüftung bequem und sicher beweglich ist, und der Zwischenraum vom Abortsitz bis an das Fenster dauernd freigehalten wird.

Mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde kann die Erhellung und Lüftung der Aborträume auch durch Oberlicht erfolgen.

Wenn bei Herstellung von Aborten in vorhandenen Gebäuden die Vorschriften der §§ 20d, 33D und 37 nicht, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu erfüllen sind, so ist die Baupolizei-Behörde befugt, ausnahmsweise Erleichterungen zuzulassen.

h) Feuersicherheit.

§ 38. 1. Wohngebäude mit mehr als zwei Obergeschossen müssen aus Feuersicherheitsrücksichten mit geeigneten baulichen Ein-

richtungen versehen werden, die es den Bewohnern ermöglichen, auf das Dach des Gebäudes zu gelangen.

2. Sind die Fenster vom dritten Obergeschoß aufwärts sämmtlich mit äußeren Läden verschließbar, so muß an jedem Fenster in einem Abstand von 5 cm von der Umfassungsmauer zum Einhaken der Feuerleitern eine schmiedeeiserne Stange von mindestens 3 cm Durchmesser sicher befestigt werden.

3. Aufzugs-, Luft- und Lichtschächte müssen bis zum Dach mit feuersicheren Wänden umschlossen, die in demselben vorhandenen Oeffnungen müssen mit Thüren verschließbar sein, die aus hartem Holz hergestellt und nach der Innenseite des Schachtes mit Eisenblech bekleidet sind. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Speiseaufzüge in Einfamilienhäusern oder auf Speiseaufzüge, welche nur 2 Geschosse verbinden.

18. Entwässerung, Abort- und Senkgruben und Viehställe.

§ 39. Für die Entwässerung bebauter Grundstücke in die städtischen Kanäle sind die jeweiligen ortsstatutarischen und baupolizeilichen Vorschriften maßgebend.*)

§ 40. Für jedes Grundstück muß, solange dessen Anschluß an die städtischen Kanäle nicht ausführbar ist, eine genügende Entwässerung auf Verlangen und nach Anordnung der Baupolizei-Behörde hergestellt werden.

§ 41. 1. Solange der Straßenkanal nicht zur Benutzung freisteht, darf Tagewasser und reines Brunnenwasser den Straßenrinnen zugeleitet werden; alle anderen Ableitungen in die Straßenrinnen sind verboten.

2. Die Zuführung des Tage- und Brunnenwassers erfolgt durch gußeiserne, in den Fußsteig einzulegende Rinnen auf Kosten des Hauseigenthümers und nach besonderer Anordnung der Baupolizei-Behörde.

§ 42. 1. Die Anlage neuer Abort- und Senkgruben zur Aufnahme von Hausabwasser oder Auswurfstoffen ist verboten.

*) Vergl. Polizeiverordnung vom 10. Februar 1888, Entwässerung von Liegenschaften in die städtischen Kanäle betr., Band III S. 153 bis 158, sowie Polizeiverordnung vom 1. Februar 1889, Schutz der städtischen Wasserleitung. (Beilage z. Amtsblatt No. 66 von 1890).

Digitized by Google

Vorhandene derartige Gruben dürfen zur Aufnahme solcher Stoffe nicht mehr benutzt werden in Grundstücken, welche an eine Straße grenzen, die mit einem zur Aufnahme des Hausabwassers benutzbaren Kanal bereits versehen ist.

2. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, die zum Ersatz derartiger Gruben erforderlichen Einrichtungen innerhalb von der Baupolizei-Behörde zu bestimmender Fristen fertig zu stellen und in Betrieb zu bringen, die alten Gruben zu entleeren, zu reinigen und auf Verlangen zu beseitigen.

3. Wenn der Anschluß an die städtischen Kanäle noch nicht möglich oder noch nicht zulässig, oder wenn die Beseitigung der Gruben mit besonderen örtlichen Schwierigkeiten verbunden ist, so kann die Baupolizei-Behörde den Fortbestand dieser Gruben oder die Benutzung von vollständig dichten Tonnen aus Metall oder anderem nach ihrem Ermessen geeigneten Material auf so lange gestatten, als nicht der Anschluß an den Kanal ermöglicht ist, oder auf dem betreffenden Grundstück ein Neu- oder Umbau zur Ausführung gelangt.

§ 43. 1. Abort- und Sammelgruben, solange solche noch zugelassen werden, Dunggruben und Regenwasserbehälter müssen sowohl im Boden als in den Wänden massiv und vollkommen wasserdicht hergestellt, dichtschließend überdeckt und mindestens 1,40 m einschließlich der Mauerstärke gemessen, von der Grenze und von der Straße entfernt angelegt werden.

2. Die Anlage oder Erneuerung von Aborten über Dunggruben und von Schweineställen ist unzulässig. Für landwirthschaftliche Betriebe kann unter Vorbehalt angemessener Sicherung gegen gesundheitliche Nachtheile von dieser Vorschrift abgesehen werden.

3. Kehrichtgruben dürfen in der Regel nicht angelegt, und zum Ansammeln des Kehrichts nur frei aufstehende Kasten verwendet werden.

§ 44. Viehställe müssen gut lüftbar sein, gegen das darunterliegende Erdreich wasserdicht hergestellt und mit zweckmäßiger Entwässerung versehen werden.

§ 45. Bei der Bebauung sumpfiger oder feuchter Grundstücke hat die Baupolizei-Behörde die hinreichende Trockenlegung oder die Aushebung des Grundes und dessen Ersetzung durch

trockenen sandigen Boden, mindestens aber die Herstellung von Luftkanälen und wasserdichten Trennschichten vorzuschreiben.

§ 46. 1. Zur Ableitung des Tagewassers sind alle Gebäude mit ordnungsmäßigen metallenen Dachkändeln und Abfallröhren zu versehen.

2. An Balkonen und Erkern sind Traufen nach der Straße unzulässig.

19. Bewässerung.

§ 47. Für den Anschluß bebauter Grundstücke an die städtische Wasserleitung sind die in Kraft stehenden ortsstatutarischen und baupolizeilichen Vorschriften maßgebend.*)

§ 48. 1. Die Baupolizei-Behörde kann für stark bewohnte oder größerem Gewerbebetriebe dienende Gebäude und für sonstige, zur Aufnahme größerer Versammlungen oder zahlreicher Bewohner bestimmte Gebäude, sowohl in diesen selbst als auf dem Grundstück, die frostsichere Anbringung von Feuerhähnen nach dem für Feuerlöschzwecke hier gebräuchlichen Muster verlangen.

2. Wenn eine Wohnung nur eine einzige Wasserentnahmestelle hat, so darf diese nicht in dem Abort angebracht sein.

3. Brunnen sind gegen Schädigung durch unreine Zuflüsse dauernd zu sichern.

20. Schornsteine.

§ 49. 1. Schornsteine müssen im Lichten einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 43 cm Länge und Breite, oder einen kreisförmigen Querschnitt von mindestens 16 cm Durchmesser haben.

2. Die rechteckigen Schornsteine sind ringsum in liegenden Backsteinen aufzumauern, die kreisförmigen Schornsteine sind aus mindestens 12 cm starken Formsteinen, oder aus hartgebrannten Thonröhren von mindestens 1 cm Wandstärke, oder aus starken gußeisernen Röhren herzustellen; die Thonröhren müssen dichtschließend in Mörtel eingebettet und mit liegenden Backsteinen ummauert werden.

---

*) Vergl. Ortsstatut vom 19. April 1895, betr. die Benutzung der städtischen Wasserleitung und Polizeiverordnung vom 19. April 1895, betr. den Schutz der städtischen Wasserleitung. (Bd. VII S. 55—66 und S. 66—68, und wegen Bockenheim Bd. VII S. 6 und 7.)

Digitized by Google

3. In einem Schornstein von 16 cm lichter Weite dürfen höchstens drei, und in einem Schornstein von 22 cm lichter Weite höchstens sechs Rauchrohre gewöhnlicher Ofenfeuerungen eingeleitet werden. Dem steigenden Querschnitt entsprechend ist die Vermehrung der einzuleitenden Rauchrohre zulässig.

Eine Kochherd- oder Waschkesselfeuerung wird bei dieser Zutheilung der Feuerung von drei gewöhnlichen Oefen gleichgerechnet, doch kann die Baupolizei-Behörde für die Berechnung ganz kleiner Kochherd-Feuerungen Ausnahmen zulassen.

4. Jeder Schornstein ist zum Zwecke der Reinigung an seinem unteren Ende, und zwar in einer Höhe von 1 m über dem Fußboden und ferner unter der Dachfläche, sowie an jeder Biegung mit doppelten schmiedeeisernen Putzthüren zu versehen. Bei besteigbaren Schornsteinen kann die Putzthür unter der Dachfläche in Wegfall kommen.

5. Die Reinigungsvorrichtungen auf und über dem Dachboden sind entbehrlich, wenn die Schornsteine von der äußeren Dachfläche aus für die Reinigung sicher und leicht zugänglich gemacht und erhalten werden.

6. Zur Reinigung über Dach dienen Aussteigeöffnungen und Laufdielen; die Abdeckungen der Oeffnungen müssen sich nach außen umlegen und feststellen lassen; die Laufdielen sind aus Doppeldielen herzustellen und mit Mutterschrauben zu befestigen. Bei hohen freistehenden Schornsteinen sind eiserne Leitern oder Steigeisen einzumauern oder in anderer Weise sicher zu befestigen: auch ist der Stand für den Schornsteinfeger durch ein sicheres eisernes Geländer zu schützen.

7. Die Putzthüren müssen mindestens 60 cm von allem Holzwerk entfernt angebracht werden.

8. Die Putzthüren müssen für kreisförmige Schornsteine 30 cm hoch und 17 cm breit sein und für rechteckige Schornsteine eine Lichtweite von mindestens 43 cm besitzen; sie müssen seitwärts aufschlagen und mit Vorreibern verschließbar sein. Putzkapseln in Schornsteinen sind verboten. An den Stellen, wo Ofenrohre in enge Schornsteine geführt sind, müssen in den Ofenrohren Putzkapseln angebracht werden.

9. Die Ofenrohre dürfen in den Schornsteinrohren nicht vorstehen.

10. In einen und denselben Schornstein dürfen mehrere Feuerungen nur dann eingeführt werden, wenn die Ofenrohre in verschiedener Höhe in den Schornstein einmünden.

11. Schornsteine für Kochherd- und Waschkessel-Feuerungen dürfen als Dunstabzugsrohre nur dann benutzt werden, wenn für jede solche Feuerung ein eigener Schornstein dient.

12. Eiserne Schornsteinrohre in Mauerwerk sind mindestens 24 cm, oder freistehend mindestens 60 cm von allen brennbaren Gebäudetheilen zu entfernen.

13. Freistehende eiserne Schornsteinrohre sind auf der ganzen Höhe innerhalb des Gebäudes, mit Ausnahme des Geschosses, in welchem sich die Feuerung befindet, sowie auch bei der Durchführung durch die Dachfläche mit einer Blechummantelung und trennenden Luftschicht zu schützen und sicher zu verankern.

14. Schornsteine müssen auf Stein oder Eisen stehen und dürfen nur auf Mauerwerk oder auf eisernen Unterlagen mit Steigungswinkeln, die nicht kleiner als 60° sind, geschleift werden. Die Brechpunkte müssen abgerundet, und die Thonrohre an diesen Punkten besonders sorgfältig ummauert werden.

15. Alle Schornsteine müssen an den Stellen, an welchen sie durch Gebälke geführt sind, noch mit einer weiteren, mindestens 12 cm breiten Rollschicht von Backsteinen umgeben sein, an welche die Balken und Wechsel sich anschließen, so daß die Entfernung des Gebälkes von der inneren Schornsteinwandung im Ganzen mindestens 24 cm beträgt. Alles übrige Holzwerk, wie Dachsparren, Pfosten u. s. w. muß wenigstens 7 cm von den äußeren Schornsteinwandungen entfernt bleiben. Das Einschlagen von Dübeln, Nägeln und dergleichen in die Schornsteinwandung ist verboten.

16. Das Abruhen der Schornsteine auf den Gebälken, durch welche sie geführt sind, ist unzulässig.

17. Eiserne Klappen und Blechbusen dürfen ihre Befestigung nicht an den Balken, welche die Schornsteine umgeben, erhalten.

18. Metallene Rauchrohre dürfen nicht seitwärts durch die Umfassungswände unmittelbar ins Freie ausmünden. Sie dürfen nur innerhalb des Geschosses, nicht aber aufwärts durch eine Zwischendecke von Holz, nach dem Schornstein geleitet und müssen mit ordnungsmäßigen Reinigungsvorrichtungen versehen

Digitized by Google

werden. Das Ziehen freiliegender Rauchrohre in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nicht gestattet.

19. In Gelassen, in welchen leicht entzündliche Gegenstände wie Heu, Stroh u. dergl. aufbewahrt werden sollen, sind die durchgehenden Schornsteine und Schornsteinrohre in einer Entfernung von 80 cm, von der äußeren Wandung gemessen, mit einem Bretterverschlag oder mit einem Lattenverschlag, dessen Zwischenseite nicht über 3 cm beträgt, oder mit einem entsprechenden Drahtgitter auf die ganze Höhe des Gelasses zu umgeben.

20. Die Mündung eines Schornsteins muß von der Dachfläche senkrecht mindestens 50 cm, wagerecht mindestens 1 m, von unverkleideten Holztheilen wagerecht mindestens 1,50 m entfernt sein.

21. Zur Rauchableitung größerer Feuerungen, wie bei Dampfkesseln, Braukesseln, Backöfen u. dergl., sowie bei Räucherkammern sind eigene Schornsteine von genügendem Querschnitt aufzuführen, die zur Einleitung anderer Feuerungen ohne besondere baupolizeiliche Genehmigung nicht benutzt werden dürfen. Die Wangen dieser Schornsteine sind je nach Erforderniß und nach Vorschrift der Baupolizei-Behörde im Verhältniß zur größeren Erhitzung zu verstärken, und die Entfernungen des Holzwerkes zu vergrößern.

22. Bei freistehenden Schornsteinen von außergewöhnlicher Höhe sind, abgesehen von der Beobachtung der übrigen Vorschriften, Vorkehrungen zu treffen, welche die Standfestigkeit der Schornsteine sichern.

23. Die vorstehenden Vorschriften finden nicht allein bei Neubauten, sondern auch bei wesentlichen Veränderungen und größeren Ausbesserungen von Schornsteinen und Feuerungsanlagen, sowie bei Einführung neuerer Feuerungen Anwendung.

24. Schornsteine innerhalb 4 m Entfernung von der öffentlichen Straße oder nachbarlichen Grenze müssen, von dem Straßenpflaster oder der Oberfläche des benachbarten Grundstückes ab gerechnet, eine Höhe von mindestens 12,50 m erhalten, welche nur ermäßigt werden darf, sofern das öffentliche Interesse dadurch nicht beeinträchtigt wird, und der Nachbar seine Einwilligung ertheilt.

25. Wenn eine zur Zeit des Erlasses dieser Bauordnung bestehende Schornsteinanlage zu einer Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögen des Publikums oder einzelner Mitglieder Veranlassung gibt, so kann der Eigenthümer zur Abänderung des Schornsteines angehalten werden, insofern dies nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde ohne konstruktive Bedenken zulässig ist.

26. Bei Anlage oder Erhöhung von Schornsteinen innerhalb 5 m Entfernung von einer Thür- oder Fensteröffnung benachbarter Gebäude muß die Höhe der Schornsteine den Sturz jener Oeffnung wenigstens um 1 m überragen.

27. Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen auf Schornsteinen sind nur gestattet, soweit die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht behindert wird; die Schornsteinköpfe sind stets in gutem baulichen Zustande zu erhalten.

28. Außer Gebrauch gesetzte Schornsteine müssen oben und unten zugerollt werden.

29. Die Ausmündungen solcher Schornsteine, welche in gefahrdrohender Weise Funken sprühen, sind mit wirksamen Funkenfängern zu versehen*).

21. Größere Feuerungsanlagen und Räucherkammern.

§ 50. 1. Braukessel, Backöfen, Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche größere Feuerungsanlagen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten, innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen gewölbten oder mit Rabitz-, Monier- oder einer anderen, als feuersicher anerkannten Konstruktion abgedeckten Raumes errichtet werden und müssen in allen Theilen so eingerichtet sein, daß keine Durchwärmung gegen das Nachbargebäude stattfindet.

2. Die Leitung erhitzter Luft aus Sammelheizungen, Trockenkammern u. a. m. ist nur in feuersicherem Material und mit angemessenem Abstand von allem Holzwerk gestattet; alle derartigen Leitungen müssen behufs ordnungsmäßiger Instandhaltung und Reinigung mit genügenden Oeffnungen versehen sein.

3. Für größere Feuerungen, insbesondere auch von Bäckereien und Konditoreien, ist die Anlegung besteigbarer Schornsteine be-

*) Ueber Schornsteinreinigung s. Verordnung v. 17. Oktober 1891, Samml. Bd. VII, S. 161—175.

Digitized by Google

stimmter Höhe, die mindestens 22 m betragen soll, sowie die Herstellung von rauchverzehrenden und rußfangenden Vorrichtungen, oder die Verwendung rauchfreien Brennmaterials vorzuschreiben.

Vorhandene derartige Feuerungsanlagen müssen bei eintretender Erneuerung der vorstehenden Vorschrift entsprechend umgeändert werden.

4. Darren sind nach näherer Bestimmung der Baupolizei-Behörde feuersicher anzulegen.

5. In Räucherkammern auf Holzgebälken ist der Fußboden in doppelter Lage und wechselndem Verband mit Backsteinen oder Platten auszumauern. Die Errichtung von Herden und sonstigen Feuerungsanlagen in Räucherkammern ist unstatthaft. Der Eingang zur Räucherkammer und die Oeffnung, durch welche der Rauch hineintritt, sind mit Thüren zu versehen, die aus hartem Holze hergestellt, beiderseits mit starkem Eisenblech bekleidet sind und in steinerne oder eiserne Falze schlagen. Die Wände müssen massiv hergestellt und die Decken $\frac{1}{2}$ Stein stark gewölbt oder auf eisernen Schienen massiv mit zwei flachen Backsteinschichten im Verbande überdeckt sein.

22. Küchen.

§ 51. 1. In allen Koch-, Wasch- und Backküchen muß sämmtliches Holzwerk, abgesehen von dem Holzwerk der Thüren, Fenster und Fußböden, bis auf eine Entfernung von 1 m von der Feuerung und von den Feuerzügen feuersicher bekleidet sein.

2. Kanäle von den Herden nach den Schornsteinen müssen so angelegt sein, daß sie mittelst Putzöffnungen, welche höchstens 1 m von einander entfernt stehen dürfen, gründlich gereinigt werden können.

3. Schornsteinbusenhölzer müssen so gelegt werden, daß sie mindestens 15 cm über die Kante des Herdes vortreten; der Rauchfang darf im Uebrigen nur aus feuersicherem Material bestehen.

23. Oefen und Kamine.

§ 52. 1. Vorkamine und Einheizöffnungen für von außen heizbare Oefen müssen massiv eingerichtet und auf der gegen die Feuerung gerichteten Seite durch eine mit starkem Eisenblech beschlagene Thür verschlossen werden. Die Wände dürfen nicht

auf Balken gesetzt werden, sondern müssen auf feuerfesten Unterstützungen ruhen.

2. Kachelöfen müssen mit ihren Feuerungsöffnungen wenigstens 25 cm von Fachwänden und Thürbekleidungen entfernt bleiben.

3. Die Feuerstelle der Oefen, Kamine, Vorkamine und Herde, sowie der Boden des Aschenfalles müssen wenigstens 12 cm hoch über dem Fußboden voll ausgemauert und außerdem unmittelbar über dem Fußboden auf einer Steinplatte abgeruht werden.

4. Eiserne Oefen müssen auf eine feuersichere Unterlage gestellt, und die Feuerung muß mindestens 40 cm von allem unbekleideten Holzwerk entfernt sein. Eine geringere Entfernung, jedoch nicht unter 25 cm ist statthaft, wenn das Holzwerk durch Verputz oder Metall feuersicher geschützt ist.

5. Der Fußboden ist vor jeder Einheizöffnung entweder in 60 cm Länge und 50 cm Breite feuersicher zu belegen, oder es ist zu jedem Ofen ein metallener Vorsetzer zu halten.

6. Ofenklappen dürfen nicht angelegt werden.

24. Feuerungsräume für Gewerbe.

§ 53. Die Feuerungsräume solcher Gewerbe, welche starkes Feuer brauchen, müssen auf Verlangen der Baupolizei-Behörde gewölbt sein und mit Thüren und Läden, die aus hartem Holz hergestellt, mit starkem Eisenblech beschlagen und von außen verschließbar sind, feuersicher abgeschlossen werden.

§ 54. 1. Schmiedeessen dürfen nicht auf Gebälken angelegt werden.

2. Ueber den Feuern der Schmiedeessen sind die Rauchfänge von Stein, oder auch, sofern deren Oberkante mindestens 1 m von der Decke entfernt bleibt, von Eisen herzustellen.

3. Das Holzwerk der Decken und Wände in allen Werkstätten, in welchen Metallarbeiten mit Benutzung von Feuerungsanlagen hergestellt werden, ist zu verputzen.

§ 55. 1. In Werkstätten von Holzarbeitern, sowie in allen anderen Räumen, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, können besondere Einrichtungen gefordert werden, welche die Feuersgefahr ausschließen. Mindestens sind folgende Sicherungsmaßregeln zu treffen:

Digitized by Google

a) Die Decken der Werkstätten, sowie alles Holzwerk der Wände müssen gerohrt und verputzt sein.

b) Offene Herde zum Leimkochen dürfen nicht in den Werkstätten, sondern müssen in einer abgetrennten Leimküche aufgestellt werden. Die Leimküche muß mindestens 1 Stein starke massive Wände und eine ½ Stein starke massive Decke erhalten, sowie im Fußboden mit einer doppelten Lage von Platten oder Backsteinen gepflastert sein. Die Schwelle der Thüröffnung zur Leimküche muß mindestens 10 cm hoch und ½ Stein stark von Backsteinen hergestellt und mit einem eisernen Bande eingefaßt, die Thüröffnung selbst mit einer in steinerne oder eiserne Falze schlagenden Thüre, die aus hartem Holz hergestellt und mit starkem Eisenblech beschlagen ist, verschließbar sein.

c) Vor den Heizöffnungen der Wärm- und Trockenöfen muß ein Vorkamin hergestellt werden, dessen Feuerstelle an ihrer vorderen Kante mit einem massiven, 10 cm hohen, ½ Stein starken und mit einem eisernen Bande eingefaßten Schutzraume zu umgeben ist. Der Fußboden vor dem Kamin ist in einer Breite von mindestens 1 m mit Platten oder Backsteinen zu belegen, und der Kamin den zu b gegebenen Vorschriften entsprechend mit einer eisenbeschlagenen Thüre zu versehen. Der Fußboden unter dem Herdgewölbe ist feuersicher herzustellen.

d) Vor jedem anderen Ofen muß in der ganzen Breite an der Seite der Heizöffnung ein Vorsetzer von starkem Eisenblech, 70 cm breit, mit einem Kranz von 10 cm Höhe befestigt werden.

e) Die Neuaufstellung eiserner Oefen und Rohre kann verboten werden.

f) Hausbesitzer und Inhaber derartiger Werkstätten sind für die Ausführung und Erhaltung der vorstehend angeordneten Einrichtungen verantwortlich.

25. Feuergefährliche Anlagen und Einrichtungen.

§ 56. 1. Für Räume, die zur Lagerung leicht feuerfangender oder schwer löschbarer Gegenstände dienen, kann von der Baupolizei-Behörde mittels baupolizeilich besonders vorzuschreibender Konstruktion die Herstellung massiver Umfassungs-

und Innenmauern, feuersicherer Böden und Decken und eisenbeschlagener Verschlüsse der Oeffnungen gefordert, auch kann die Anlegung von Wohnungen über solchen Räumen verboten werden.

2. Für selbstentzündliche Materialen, wie fettgetränkte Abfälle und dergleichen sind feuersichere Behälter herzustellen. Die Lagerung solcher Materialien in oder bei Gebäuden kann untersagt werden. Für Gebäude von besonderer Feuergefährlichkeit und großem Umfang, sowie für Lagerplätze von Nutzhölzern, Brennmaterialien u. a. m. kann eine bestimmte Entfernung von andern Gebäuden vorgeschrieben, und in Räumen, in denen ein Gewerbebetrieb stattfindet, durch welchen Rauch oder übelriechende Dünste erzeugt werden, die Anbringung von Oeffnungen nach der Straße verboten werden.

3. Kellerräume, welche zu gewerblichen Zwecken und zur Aufbewahrung größerer Vorräthe von brennbaren Materialien dienen, dürfen nicht mit dem Treppenhause unmittelbar verbunden sein, auch dürfen die über derartig benutzten Kellerräumen liegenden Erdgeschoßräume nur dann zu Wohnzwecken benutzt werden, wenn die zur Abwehr der Feuersgefahr getroffenen baulichen Vorkehrungen von der Baupolizei-Behörde als genügend erachtet werden.

4. Holz und andere brennbare Materialien dürfen in geringerer Entfernung als 4 m von der Straßenfluchtlinie nicht höher als 2 m gelagert werden.

§ 57. Vorhandene bauliche Anlagen und Einrichtungen aller Art, welche durch ihre Feuergefährlichkeit Leben oder Gesundheit der Hausbewohner ernstlich gefährden, müssen jederzeit auf Verlangen der Baupolizei-Behörde abgeändert werden.

26. Anlage und Einrichtungen von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

§ 58. 1. Für obengenannte Anlagen und Einrichtungen sind bis auf weiteres die Vorschriften der gleichnamigen Polizeiverordnungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden vom 25. November 1889 und 25. April 1891 bez. 14. Juli 1893 maßgebend.

*) S. diese Samml. Bd. VI, S. 57—58.

Digitized by Google

2. Soweit diese Verordnungen Bestimmungen nicht enthalten, gelten auch für die genannten Anlagen und Einrichtungen die Vorschriften dieser Bauordnung.

IV. Vollendung und Unterhaltung der Gebäude.

§ 59. 1. Die Hausbesitzer sind gehalten, spätestens binnen Jahresfrist nach stattgehabter Gebrauchsabnahme die neuhergestellten Fassaden, falls diese nicht in Werkstein- oder in gefugtem Backsteinbau errichtet sind, mit Verputz, und wenn dieser nicht gefärbt ist, mit Anstrich zu versehen.

2. Für den Verputz und äußeren Anstrich neuer wie älterer Gebäude dürfen Farben nicht verwendet werden, welche der Gesundheit schädlich sind oder die Augen belästigen. Weiße Farbe darf nur zum Anstrich von Fensterrahmen verwendet werden. Die Baupolizei-Behörde kann die Herstellung des Verputzes und Anstriches von Fassaden, welche in mißständiger Weise vernachlässigt sind, zwangsweise anordnen.

V. Sicherheitsmaßregeln gegen Baufälligkeit.

§ 60. 1. Der Hausbesitzer ist verpflichtet, die Gebäude, Gebäudetheile und Einfriedigungen in ordnungsmäßigem und bausicherem Zustande zu erhalten und bei drohender Gefahr nicht nur sofort die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu beschaffen, sondern auch unverzüglich der Baupolizei-Behörde Anzeige zu erstatten. Die Baupolizei-Behörde ist berechtigt, die zur Beseitigung der Gefahr erforderliche Verfügung ohne Verzug zu erlassen, insbesondere nöthigenfalls den Abbruch der baufälligen Gebäulichkeiten anzuordnen und auf Kosten des säumigen Eigenthümers ausführen zu lassen.

2. Wird durch Abbruch oder Bauausführung ein benachbartes Grundstück in Gefahr gebracht, so sind der Bauherr und die Bauhandwerker verpflichtet den Abbruch oder die Bauausführung, soweit dieselben Gefahr bringen könnten, einzustellen und der Baupolizei-Behörde Anzeige zu machen. Die Baupolizei-Behörde wird alsdann die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Maßregeln anordnen und den Eigenthümer oder den Bauherrn zu deren Ausführung anhalten, oder die Ausführung

auf Kosten der Verpflichteten veranlassen. Die Fortsetzung der Arbeiten ist nur dann zu gestatten, wenn die gehörige Sicherung nachgewiesen, und für die zu Lasten des Eigenthümers oder Bauherrn aufgewendeten Kosten Ersatz geleistet ist.

3. Die Bestimmungen des Baustatuts vom 11. Juni 1809, Kap. 1 § 19, und Kap. 7 § 16, soweit dieselben die nachbarlichen privatrechtlichen Verhältnisse betreffen, bleiben hierdurch unberührt.

VI. Elektrische Anlagen und Blitzableitungen.

1. Herstellung elektrischer Anlagen.

§ 61. Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung oder Aufspeicherung elektrischen Starkstromes sind nur zulässig, wenn sie für Leben oder Gesundheit von Menschen, für die Feuersicherheit von Gebäuden und Sachen und für die Sicherheit anderer bereits im Betriebe stehender elektrischer Anlagen keine Störungen oder Gefahren befürchten lassen, durch Gas, Rauch, Geräusch oder sonstwie Belästigungen nicht hervorrufen und im Einzelnen den Vorschriften entsprechen, die für derartige zum Anschluß an das städtische Elektrizitäts-Werk bestimmte Anlagen jeweilig in Kraft stehen.

Glühlampen dürfen in Räumen, in denen eine Explosion durch Entzündung von Gasen, Staub oder Fasern stattfinden kann, nur mit dichtschließenden Ueberglocken, welche auch die Fassungen einschließen, verwendet werden.

Glühlampen, welche mit entzündlichen Stoffen in Berührung kommen können, müssen mit Schalen, Glocken oder Drahtgittern versehen sein, durch welche die unmittelbare Berührung der Lampen mit entzündlichen Stoffen verhindert wird.

Bogenlampen dürfen nicht in Räumen, in denen eine Explosion durch Entzündung von Gasen, Staub oder Fasern stattfinden kann, verwendet werden.

Die Anbringung von Bogenlampen im Innern von Geschäftsräumen, die zur Lagerung oder Ausstellung feuergefährlicher oder leicht feuerfangender Gegenstände dienen, ist nur unter Beachtung bestimmter, von der Baupolizei-Behörde in jedem Einzelfalle vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln gestattet.

Diese Vorschriften gelten auch für vorhandene Anlagen.

Digitized by Google

2. Ueberwachung, Untersuchungen und Abänderung elektrischer Anlagen.

§ 62. 1. Die Baupolizei-Behörde kann die vorschriftsmäßige Ausführung während der Arbeitszeit überwachen und behufs genauer Prüfung verlangen, daß die Leitungen und Apparate erst nach erfolgter Untersuchung zugedeckt werden.

2. Die Baupolizei-Behörde ist befugt, für neu angelegte und ebenso für bestehende elektrische Anlagen, die einer der in § 61 genannten Bedingungen widersprechen, jederzeit die Abänderung zu verlangen, oder die Einstellung des Betriebes zu verfügen.

3. Herstellung und Prüfung der Blitzableitungen.

§ 63. 1. Die Herstellung, Aenderung und Ausbesserung von Blitzableitungen muß unter Beachtung der wissenschaftlich in Geltung stehenden Regeln erfolgen.

2. Die Leitungen dürfen nur aus reinem Kupferdraht oder aus kupfernem Drahtseil mit nicht mehr als 7 Einzeldrähten hergestellt werden.

§ 64. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, die auf ihren Häusern befindlichen Blitzableitungen einer regelmäßigen, in längstens zweijährigen Zwischenräumen zu wiederholenden Untersuchung durch sachverständige Techniker unterziehen zu lassen; die gleiche Untersuchung hat außerdem stattzufinden bei jeder Neuherstellung und Aenderung oder Ausbesserung einer Blitzableitung, wenn eine Blitzableitung vom Blitze getroffen worden ist.

VII. Gasleitungen.

1. Herstellung.

§ 65. 1. Gasleitungen außerhalb und innerhalb der Gebäude müssen in der Regel von Eisen hergestellt werden. Rohre aus Zink, Zinn, Blei oder solchen Metallmischungen, deren Schmelzpunkt unter 800° C. liegt, sind unzulässig; nur zur Verbindung des Gasmessers mit der Zu- und Ableitung dürfen kurze Bleirohre verwendet werden, sofern solche äußerer Beschädigung nicht ausgesetzt sind.

2. Neue Zuleitungen an die Außenwand der Gebäude zu legen, ist unstatthaft.

3. Hausleitungen müssen innerhalb des Gebäudes gegen die Straßenleitung in einem leicht zugänglichen, nicht feuergefährlichen Raum abschließbar sein.

4. Bei großen Gebäuden muß ein solcher Abschluß für jedes Geschoß und für jede Wohnung vor jedem Gasmesser hergestellt, ebenso muß auf Verlangen der Baupolizei-Behörde die Gasleitung mit einem außerhalb des Gebäudes befindlichen Verschluß, dessen Stelle kenntlich zu machen ist, versehen werden.

5. Die Gasmesser sind an leicht zugänglichen Orten aufzustellen und gegen äußere Beschädigung, sowie gegen Temperaturwechsel thunlichst zu sichern. Vor jedem Gasmesser ist ein Abschlußkrahn leicht zugänglich einzuschalten.

6. Alle Gasrohre müssen eine hinreichende Stärke und Dichtigkeit haben; die Verbindung darf nur durch Verschraubung oder harte Löthung hergestellt werden. Die Leitungsrohre müssen thunlichst zugänglich, gegen Beschädigungen aller Art durch geeignete Mittel, Verkleidung, Umhüllung, Anstrich u. s. w. geschützt, sicher befestigt und in dem erforderlichen Gefäll gelegt werden.

7. Die Durchführung von Gasleitungen durch schwer zugängliche Hofräume ist nur statthaft, wenn letztere nach außen genügend gelüftet werden können. Bei wagerechter Durchführung der Rohre durch Mauern, namentlich in Fundamenten, ist genügender Spielraum (Futterrohr) zu schaffen.

8. Gasleitungen zwischen Gebälk und oberem Fußbodenbelag sind nur zulässig, wenn dieselben mit besonderer Sorgfalt hergestellt, gegen Beschädigung während des Baues geschützt und vor Legung der Fußböden besonders geprüft werden; gleiches gilt für Leitungen, die in den Deckenverputz gelegt werden.

9. Leitungen unter Fußböden, in Wänden, Mauern, Decken und schwer zugänglichen Räumen sind, so lange sie noch offen liegen, durch den Verfertiger genau einzumessen und mit Maßangabe in Zeichnungen einzutragen. Letztere hat der Inhaber der Gaseinrichtung aufzubewahren und den Beamten der Baupolizei-Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Digitized by Google

10. Krahnen und Ventile sollen dichtschließend und mit Einrichtungen versehen sein, welche ihre jeweilige Stellung (ob offen oder geschlossen) äußerlich leicht erkennen lassen.

11. Gasapparate, Leuchter und dergleichen, welche durch Gummischläuche mit festen Leitungen verbunden werden, sollen durch einen Krahnen am Ende der festen Leitungen besonders abschließbar sein.

12. Offene Flammen und solche mit Cylindern müssen durch Schutzvorkehrungen gegen entzündbare Gegenstände seitlich und nach oben gehörig abgeschlossen werden. Offene Flammen ohne oberen Schutz sollen mindestens 60 cm von der Decke entfernt sein.

13. Räume, in denen der Gebrauch eines offenen Lichtes feuergefährlich ist, dürfen durch Gasflammen nur dann beleuchtet werden, wenn diese mit zuverlässigen, baupolizeilich genehmigten Schutzvorkehrungen versehen sind.

2. Prüfung der Gasleitungen.

§ 66. 1. Alle Gasrohre und ebenso alle Beleuchtungskörper müssen vor der Verwendung zu Gasleitungsanlagen auf ihre Dichtigkeit geprüft sein.

2. Der Verfertiger ist verpflichtet, bei Ausführung neuer, sowie bei Erweiterung und bei größerer Ausbesserung bestehender Gasleitungen vor der Gaseinführung und vor Herstellung des Anstrichs, des Verputzes oder sonstiger Verdeckung der Rohre eine zuverlässige Probe der Dichtigkeit des Rohrnetzes vermittels eines Ueberdruckes von 35 cm Wassersäule vorzunehmen. Bei besonders ausgedehnten Leitungen ist die Prüfung einzelner größerer Abtheilungen in gleicher Weise zulässig.

3. Kontrole durch die Baupolizei-Behörde.

§ 67. 1. Nach ordnungsmäßiger Vollendung der Gasleitung und nach Aufstellung des Gasmessers hat der Inhaber der Leitung an die Baupolizei-Behörde schriftliche Anzeige zu erstatten und hierbei den Verfertiger zu benennen und anzugeben, daß letzterer die in § 66 vorgeschriebene Probe angestellt und die Leitung als probehaltig erklärt hat.

2. Findet die Baupolizei-Behörde eine besondere Prüfung der Anlage für nothwendig, so ist der Inhaber oder Verfertiger der Leitung verpflichtet, zu dieser Prüfung alle erforderlichen Werkzeuge beizustellen, auch alle von dem Baubeamten angeordneten Versuche anstellen und etwa vorgefundene Mängel beseitigen zu lassen. Zeigt sich bei einer solchen Prüfung die Gasanlage den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechend, so muß nach Beseitigung der Fehler von dem Inhaber der Leitung eine wiederholte Prüfung bei der Baupolizei-Behörde beantragt werden.

3. Im Betriebe befindliche Beleuchtungsanlagen können jederzeit durch die Baupolizei-Behörde der vorstehend bestimmten Prüfung unterworfen werden. Zeigen sich hierbei gefahrbringende Unvollkommenheiten, so ist der weitere Gebrauch der Anlage bis zur Abstellung dieser Uebelstände zu untersagen.

4. Zeitweilige Beleuchtungs-Einrichtungen.

§ 68. Auf zeitweilige Beleuchtungs-Einrichtungen finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Es können jedoch für diese Einrichtungen besondere Bestimmungen von der Baupolizei-Behörde getroffen werden.

VIII. Einfriedigung, Vorgärten und Baumpflanzungen.

§ 69. 1. Alle an öffentlichen Straßen, Plätzen und gemeinen Wegen gelegenen bebauten Grundstücke müssen in der Straßenfluchtlinie, soweit diese nicht mit Gebäuden besetzt ist, mit einer das Grundstück in ganzer Straßenlänge abschließenden Einfriedigung versehen sein. Die für Zugänge und Zufahrten erforderlichen Oeffnungen müssen durch Thüren oder Thore verschließbar sein.

2. Die Höhe der Einfriedigungen, einschließlich der vorhandenen Thüren und Thore muß, über dem Fußsteig gemessen, mindestens 1,60 m betragen und darf, soweit nicht in besonderen Ausnahmefällen eine größere Höhe gestattet wird, das Maß von 2,30 m nicht überschreiten.

Digitized by Google

3. Bei Grundstücken, welche höher als die Straßen liegen, bleibt die Bestimmung der Höhe der Einfriedigung vorbehalten.

§ 70. Einfriedigungen zwischen den Grundstücken dürfen nicht höher als 2,30 m, vom Boden des Nachbargrundstückes gemessen, errichtet werden, falls nicht, bei vorhandenem Einverständniß der Grundstücks-Eigenthümer, eine größere Höhe von der Baupolizei-Behörde gestattet wird.

§ 71. 1. Nach öffentlichen Straßen, Plätzen und gemeinen Wegen müssen die Einfriedigungen mindestens auf der Hälfte ihrer Länge an jeder von ihnen berührten Straße durchsichtig, in einer von der Baupolizei-Behörde für geeignet erachteten Weise, als Stacketen- oder Ziergitter, auf einem, in Werkstein oder in Mauerwerk hergestellten Sockel errichtet werden.

2. Der Sockel muß, über dem Fußsteige gemessen, eine Höhe von mindestens 0,30 m und von höchstens 0,80 m haben.

3. Auf der anderen Hälfte ihrer Länge können die Einfriedigungen undurchsichtig aus Eisen, Holz oder Mauerwerk, jedoch nur in durchaus sauberer Ausführung hergestellt werden.

4. Thüren und Thore werden, je nachdem sie durchsichtig oder undurchsichtig hergestellt sind, den betreffenden Längenstrecken zugerechnet.

5. Die Vertheilung des, mit durchsichtiger Einfriedigung zu versehenden Raumes bleibt der Baupolizei-Behörde je nach Beschaffenheit des Falles überlassen.

6. Für Einfriedigungen von geringerer Länge, die in der Baufluchtlinie stehen, kann die undurchsichtige Herstellung in ganzer Länge gestattet werden.

§ 72. Wände oder sonstige Vorrichtungen, welche den Einblick in das Grundstück von der Straße her verhindern, dürfen hinter den nach Maßgabe des § 71 errichteten offenen Einfriedigungen nur in einem Abstand von wenigstens 3 m, und, sofern die Baufluchtlinie hinter der Straßenfluchtlinie zurückliegt, nicht vor der Baulinie errichtet werden. Gegen diese Vorschrift kann im Falle des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses eine Ausnahme gestattet werden.

§ 73. 1. Die Gärten der ehemaligen Wallgrundstücke sind nach den öffentlichen städtischen Gartenanlagen (Promenaden),

einschließlich der Zugänge nach der inneren Stadt bis zur Bebauungsgrenze, mit einer in ihrer ganzen Länge durchsichtigen Einfriedigung zu versehen, welche, über der städtischen Futtermauer gemessen, eine Höhe von mindestens 1,80 m und von höchstens 2,30 m erhalten und nach Vorschrift der Baupolizei-Behörde als eiserne Stacketen oder als Ziergitter in abschlußsicherer Form auf einem, in Werkstein oder in Mauerwerk hergestellten Sockel von höchstens 0,50 m Höhe errichtet werden muß.

2. Soll die Einfriedigung auf der städtischen Futtermauer der Promenaden aufgestellt werden, so hat der Bauende hierfür zunächst die Zustimmung der Stadtgemeinde beizubringen.

3. Ausgänge durch diese Einfriedigungen nach den Promenaden, einschließlich der oben erwähnten Zugänge nach der inneren Stadt bis zur Bebauungsgrenze, sind unzulässig.

§ 74. Unbebaute Grundstücke müssen auf Erfordern der Baupolizei-Behörde mit angemessenen Einfriedigungen von 1,50 m bis 1,80 m Höhe versehen werden.

§ 75. 1. Die Vorgärten müssen ihrer ganzen Ausdehnung nach, abgesehen von den nöthigen Zuwegen, als Ziergärten mit angemessener Bepflanzung versehen sein und in dieser Weise unterhalten werden.

2. Insbesondere dürfen die Vorgärten zu gewerblichen Zwecken, zur Aufstellung von, für solche Zwecke dienlichen Geräthen und Vorrichtungen, oder von Hausrath, oder als Lagerplätze nicht benutzt werden.

3. Zur Abtrennung einzelner Theile des Vorgartens auf einem und demselben Grundstücke sind nur leichte eiserne oder hölzerne Gitter von höchstens 1 m Höhe gestattet.

4. In besonderen Ausnahmefällen kann von den Bestimmungen dieses Paragraphen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs eine Ausnahme gestattet werden.

§ 76. Vorgarten im Sinne obiger Bestimmungen ist die Grundfläche

a) zwischen Bau- und Straßenfluchtlinie und

b) zwischen Baufluchtlinie oder vorhandenen Vordergebäuden und der Straße, auch wenn fluchtlinienmäßig die Baufluchtlinie mit der Straßenfluchtlinie zusammenfällt.

Digitized by Google

§ 77. 1. Bäume müssen gegen die Wege, Straßen und Plätze, falls das Ueberragen der Bäume überhaupt gestattet wird, mindestens 3,50 m hoch aufgeschnitten werden.

2. Bäume und Sträucher von größerer Höhe als 4 m können verboten werden, wenn nach dem Ermessen der Baupolizei-Behörde die Baumpflanzungen auf der Straße oder andere öffentliche Interessen geschädigt werden.

IX. Strafen und Zwangsmaßregeln.

§ 78. 1. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.*)

2. Die Hauseigenthümer und Bauherren können außerdem zur Beseitigung der ordnungswidrigen Bauanlage oder baulichen Einrichtung, sowie zur Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften und zur Vornahme der baupolizeilich angeordneten baulichen Einrichtungen und Maßnahmen auf Grund des § 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 im Zwangswege angehalten werden. Insbesondere kann die dieser Verordnung zuwiderlaufende Benutzung zwangsweise verhindert, und eine Bauarbeit, welche ohne Baubescheid oder abweichend von demselben begonnen oder fortgeführt wird, durch Bauverbot untersagt werden.**)

3. Wenn nach dem Urtheil des mit der Kontrole betrauten Beamten Gefahr im Verzuge steht, so ist dieser berechtigt, die sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten bis auf weiteres selbständig anzuordnen, oder sonstige nothwendige Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen. Die Bauenden sind bei

---

*) Vergl. § 367 Nr. 13—15 und § 368 Nr. 3—4 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871, wonach Geldbußen bis zu 150 Mark bezw. 60 Mark oder entsprechende Haftstrafen angedroht sind.

**) Vergl. Gesetz über die allgem. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 § 132 ff. und Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 145. — Samml. Band V, S. 44 und S. 117.

Meidung der in Ziffer 1 vorgesehenen Strafen verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten. Der Beamte hat binnen 24 Stunden die Entscheidung der Baupolizei-Behörde herbeizuführen.

4. Die Inhaber der betreffenden Grundstücke und Räume sind verpflichtet, den Beamten der Baupolizei-Behörde den Zutritt zu gestatten.

X. Aufhebung früherer Verordnungen.

§ 79. 1. Vorstehende Bauordnung tritt mit dem 10. April 1896 in Kraft.

2. Mit diesem Tage werden die Bauordnung vom 15. Juli 1884 nebst Zusatzbestimmungen*), sowie die Polizeiverordnung vom 2. Februar 1892, betreffend die Einfriedigung der Grundstücke**) und die Vorgärten, und vom 30. Oktober 1888, betreffend die Anbringung von Schneefängen an Gebäuden, aufgehoben; dagegen bleiben die Polizeiverordnungen vom $\frac{\text{13. Oktober 1891}}{\text{2. Juli 1897}}$†) betreffend das Bauen in der Außenstadt, ferner vom 30. April 1895, betreffend Verhütung von Unfällen bei baulichen Arbeiten††), wie auch das Regulativ vom 7. Dezember 1883, betreffend die Erhebung von Abgaben und Gebühren in Baupolizeisachen†††), in Geltung.

Wo in den genannten Polizeiverordnungen oder in sonstigen Ortsstatuten und Verordnungen Vorschriften der Bauordnung vom 15. Juli 1884 angezogen sind, kommen an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung vom heutigen Tage in Anwendung.

Frankfurt a. M., den $\frac{\text{27. März 1896.}}{\text{10. Juni 1898.}}$

Der Magistrat. Baupolizei.
Adickes.

---

*) Samml. Bd. IV, Heft 1, S. 24—67.
**) Band VI, S. 25—29.
†) Band IX, S. 2—32.
††) Band VI, S. 94.
†††) Band VIII, S. 164.

Digitized by Google

3.

Der nachstehende Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten industriellen Kreise gebracht.

Frankfurt a. M., den 10. April 1897.

Der Stadtausschuß des Stadtkreises Frankfurt a. M.

Runderlaß an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin vom 28. November 1897, betr. den Umfang der technischen Vorprüfung bei Anlegung von Dampfkesseln.

Auf Anregung aus industriellen Kreisen habe ich mich veranlaßt gesehen, die Erlasse vom 25. März und 18. Mai d. J. (Min.-Bl. 1897, S. 85 u. 121), betreffend den Umfang der technischen Vorprüfung bei Anlegung von Dampfkesseln, in mehreren Punkten abzuändern und zu ergänzen. Die jetzige Fassung der Erlasse ergiebt sich aus der Anlage (a.), in der die Aenderungen und Zusätze in lateinischer Schrift äußerlich kenntlich gemacht sind.

Sie wollen die Gewerbeaufsichtsbeamten hiernach mit Anweisung versehen.

Die Beschlußbehörden und die betheiligten industriellen Kreise sind auf die Veröffentlichung des Erlasses im Ministerialblatte für die innere Verwaltung hinzuweisen.

Berlin, den 28. November 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Brefeld.

---

a.

Nach § 11, Absatz I, der Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. März 1897 (Min.-Bl. S. 55) haben die Stellen, bei denen die Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln an-

zubringen sind, die Vorlagen einer Prüfung (Vorprüfung) zu unterziehen. Diese hat sich nicht auf die Vollständigkeit und die richtige Ausführung der Vorlagen zu beschränken, sondern auch darauf zu erstrecken, ob das Projekt den bestehenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft entspricht. Hierbei sind vornehmlich folgende Punkte zu beachten.

1. Die Lage der Feuerzüge zum niedrigsten Wasserstande muß den Vorschriften des § 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, R.-G.-Bl. S. 163 ff.) entsprechen. Bei Kesseln mit geringer Wasseroberfläche sind die Feuerzüge in einem größeren Abstande als 10 cm unterhalb des niedrigsten Wasserstandes anzuordnen.

2. Die Ausrüstung der Dampfkessel muß den Vorschriften des Abschnittes II. der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln entsprechen. Die als Speisevorrichtungen zu verwendenden Handpumpen müssen von einem Manne bedient werden können. Bei Anlagen, bei denen das Produkt aus der wasserbespülten Heizfläche in Quadratmetern und der höchsten Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck größer als 100 ist, sind künftig Handpumpen nur ausnahmsweise zuzulassen (z. B. bei beweglichen Kesseln).

Die Wasserstandsvorrichtungen müssen im Gesichtskreise des Kesselwärters liegen. Bei hochgelegenen Wasserständen ist ihre Bedienung durch Treppen und Bühnen mit Handleisten oder feste Leitern zu erleichtern. Von dieser Vorschrift kann abgesehen werden, wenn die Anordnung in einzelnen Fällen (wie z. B. bei fahrbaren Krähnen u. s. w.) besondere Schwierigkeiten bereiten würde. Die zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes kann ebenfalls ein Wasserstandsglas sein.

Auf die Hochlegung der Speiserohrmündung bis nahe unter den niedrigsten Wasserstand ist in geeigneten Fällen hinzuwirken.

3) Für die Aufstellung der Kessel sind im Allgemeinen die Vorschriften des Abschnitts IV der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln maßgebend.

Trockenkammern, die von Menschen betreten werden, sind über Dampfkesseln, die für mehr als sechs Atmosphären Ueber-

Digitized by Google

druck bestimmt sind, und über solchen, bei denen das Produkt aus der feuerberührten Heizfläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30 beträgt, nicht zulässig. Andere ständige Trockenvorrichtungen können mit besonderer Genehmigung, jedoch unter solchen Bedingungen, die eine Gefährdung des Kesselbetriebs und von Menschen möglichst ausschließen, zugelassen werden.

Balkendecken sind als feste anzusehen, wenn außer den Dachträgern besondere durch die Dachkonstruktion nicht bedingte Balken oder Träger über dem Kessel eingebaut werden sollen, oder die zwischen den Dachträgern befindlichen Räume durch feste Bohlendecken, Gewölbe oder dergleichen geschlossen werden. Leichte Verschalungen der Dachflächen sind zulässig.

Das Kesselmauerwerk soll — auch gegen den Kamin und gegen Nachbarkessel — frei stehen. Hiervon kann dann abgesehen werden, wenn die Zwischenwand zwischen zwei Kesseln mindestens 38 cm stark und für Lüftung und Abkühlung ausserdem hinreichend gesorgt ist, um die Züge reinigen und befahren zu können. (Der Zwischenraum zwischen Kesselmauerwerk und Schornstein von mindestens 8 cm muss aber bei Neuanlagen gewahrt bleiben.) Eine leichte Abdeckung der Zwischenräume ist gestattet. Der Fuchs darf mit dem Mauerwerk der Außenwände in Verbindung stehen.

Die Vorschriften Ziffer 3 Abs. 4 finden auf solche eingemauerte Dampfkessel keine Anwendung, die nicht mit äußeren seitlichen befahrbaren Feuerzügen versehen sind. Bestehende Anlagen, deren Einzelkessel nicht durch Zwischenräume von einander getrennt sind, werden durch diese Vorschriften auch dann nicht getroffen, wenn neue Kessel an Stelle alter eingewechselt werden oder die Disposition und Konstruktion des vorhandenen Dampfkesselgebäudes bei Vergrößerung der Kesselzahl die Anordnung der Zwischenräume unthunlich erscheinen läßt. Nur muss bei Erweiterung der bestehenden Anlage, d. h. bei der Anreihung weiterer Kessel, das Zwischenmauerwerk zwischen je zwei Kesseln mindestens 38 cm stark sein und ausserdem für Lüftung und Abkühlung hinreichend gesorgt werden, um die Züge reinigen und befahren zu können.

4. Es ist zu prüfen, ob das Innere und die Feuerzüge des Kessels zur Reinigung und Untersuchung in genügender Weise zugänglich sind. Reinigungs- und Einfahröffnungen sind in erforderlicher Zahl und Größe vorzusehen. Mannlöcher müssen bei neuen Kesseln in der Regel eine Weite von 30×40 cm, mindestens aber von 28×38 cm, Einfahröffnungen im Mauerwerk eine Weite von mindestens 45×45 cm haben. Die Feuerzüge sind thunlichst so anzuordnen, daß sie von einem Erwachsenen befahren werden können.

Die Auflagerung der Kessel muß eine sichere sein. Bei größerer freitragender Länge müssen Unterstützungen des Kessels angeordnet werden. Wo Kessel einen Seitendruck auf das Mauerwerk ausüben, ist dieses zu verankern.

5. Die Kesselwandungen und sonstigen Konstruktionstheile der Kessel müssen der beantragten Dampfspannung entsprechend bemessen werden.

Die Wanddicken neuer Dampfkessel sind so zu bemessen, dass die Zugspannung des Blechs an der schwächsten Stelle nicht mehr als $^1/_5$ der Zugfestigkeit des Materials beträgt. Bei Anwendung doppelt gelaschter Nähte darf ein Zugspannung bis zu $^1/_{4,5}$ der Zugfestigkeit des Materials gestattet werden.

Flammrohre müssen mit geeigneten Verstärkungsringen versehen sein, falls nicht die Quernähte bereits wirksame Versteifungen bilden. Nur bei verhältnißmäßig geringer Länge und Weite der Flammrohre genügen einfache Ueberlappungsnähte.

Die Ränder der Mannloch- und der sonstigen Ausschnitte sind stets dann wirksam zu versteifen, wenn durch das Einschneiden der Löcher eine unzulässige Verschwächung des Blechs gegenüber dem beabsichtigten Druck eintritt, oder wenn ein Durchspannen des Blechs durch das Anziehen der Mannlochbügel und dergleichen zu befürchten steht.

Ebene Kesselwandungen sind genügend zu verankern.

6. Die Größe der Heizfläche ist auf der Feuerseite zu berechnen. Unter der wasserberührten Heizfläche ist derjenige Theil der Heizfläche zu verstehen, der einerseits von den Heizgasen, andererseits vom Wasser bespült wird. Unter der

Digitized by Google

feuerberührten Heizfläche ist künftig stets die Gesammtheizfläche des Kessels zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Wandungen auf der der Feuerseite abgewendeten Fläche vom Wasser oder vom Dampf bespült werden.

Von der Berechnung der Heizfläche sind die nicht von den Heizgasen bespülten Kesselflächen, die durch Mauerzungen verdickt oder von den unter dem Rost von Flammenrohren liegenden Flächen durch Asche isolirt und gleichzeitig durch zuströmende Luft gekühlt werden, auszuschliessen.

7. Bei der Prüfung des Projekts in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht sind die Bestimmungen der Baupolizeiordnung besonders zu berücksichtigen. Etwaige statische Berechnungen (§ 10 Abs. IV. Ziffer 5 der Anweisung) sind nachzuprüfen. Der Heizerstand muß genügendes Licht erhalten, die Thüren des Kesselhauses müssen nach außen aufschlagen, auch müssen die zum Schutze der Arbeiter erforderlichen Maßnahmen vorgesehen werden.

Glaubt der Kesselprüfer, daß seine Sachkunde zu einzelnen Prüfungen nicht hinreiche, so hat er von diesem Theile der Untersuchung abzusehen und der Beschlußbehörde zur Veranlassung des Weiteren entsprechende Mittheilung zu machen.

Die Vorschriften unter Ziffer 3 Abs. 4 und unter Ziffer 5 Abs. 2 bis 5 treten erst am 1. Januar 1898 in Geltung.

Berlin, den 28. November 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Brefeld.

(Städt. Anzeigeblatt 1898 No. 7 S. 54.)

4.

Regulativ

betreffend

Organisation des städtischen Hochbau-Amtes.

§ 1. Auf Grund des § 66 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 25. März 1867 wird eine gemischte Deputation mit der Bezeichnung „Städtisches Hochbau-Amt" eingesetzt, welcher die Leitung und Verwaltung folgender Dienstzweige übertragen werden:

1. die Verwaltung des gesammten Hochbauwesens, insbesondere die Ausarbeitung und Vorlage von Bauskizzen, Plänen und Voranschlägen über alle städtischen Hochbauten, sowie die Vergebung und Ausführung der beschlossenen Bauten;
2. die Aufstellung des gesammten Baubedürfnißstandes der städtischen Amtsstellen, soweit solcher nicht dem Tiefbau-Amt obliegt, sowie die bauliche Unterhaltung sämmtlicher städtischen Gebäude;
3. die Verwaltung und Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 6;
4. die Stadtgärtnerei.

§ 2. Die Deputation besteht:

1. aus 3 Mitgliedern des Magistrats. Dieselben werden von dem ersten Bürgermeister ernannt, welcher auch den Vorsitz und die Stellvertretung in derselben regelt;
2. aus 4 von der Stadtverordneten-Versammlung aus der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, von denen mindestens 2 der Stadtverordneten-Versammlung angehören müssen. Von den von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitgliedern scheidet alle 2 Jahre die Hälfte, das 1. Mal nach der Entscheidung des Looses, sodann nach dem Dienstalter aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Ersatzwahlen finden jeweilig für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes statt.
3. Soweit es sich um Angelegenheiten der Feuerwehr handelt, ist der Branddirector, bei Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr außerdem der Kommandant der letzteren zu den Sitzungen mit beschließender Stimme zuzuziehen.

§ 3. Die Deputation hat die ihr übertragenen Geschäfte nach Maßgabe des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes, der Gemeindebeschlüsse sowie der ihr vom Magistrat ertheilten Anweisungen auf Grund des Stadthaushaltsplanes und der etwaigen besonderen ihr bewilligten Credite zu führen, insbesondere die auf ihren Geschäftskreis bezüglichen Beschlüsse der städtischen Behörden vorzubereiten und, sofern ein Anderes nicht angeordnet wird, auszuführen.

Digitized by Google

§ 4. Die Deputation tritt an vorher bestimmten Tagen zu ordentlichen Sitzungen und nöthigenfalls auf Berufung des Vorsitzenden, welcher dazu auf Verlangen zweier Mitglieder verpflichtet ist, zu außerordentlichen Sitzungen behufs Erledigung ihrer Geschäfte zusammen. Die Deputation ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In eiligen, keinen Aufschub erleidenden Fällen kann der Vorsitzende, soweit thunlich im Einvernehmen mit einem Magistratsmitglied, vorbehaltlich nachträglicher Mittheilung in einer nachfolgenden Sitzung, allein die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 5. Die Vertheilung und Verwaltung der Geschäfte wird erforderlichenfalls durch eine vom Magistrat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt, ebenso erläßt der Magistrat die für die Geschäftsführung erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Vorschriften über Kassen- und Rechnungswesen.

Alle blos einleitenden vorbereitenden oder ausführenden Verfügungen, alle Sachen, die ihren angewiesenen Gang haben, alle unerheblichen Gegenstände oder bei denen die Entscheidungen auf unzweifelhaften und ausdrücklichen Bestimmungen beruhen, werden ohne Vortrag erledigt.

§ 6. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt das Hochbau-Amt nach außen, zeichnet sämmtliche Schreiben, Verfügungen und Urkunden und leitet die gesammte Geschäftsführung. Er handhabt Namens des Magistrats und in Gemäßheit der vom Magistrat erlassenen Vorschriften die städtische Bau- und Feuerlösch-Polizei und übt die allgemeine und disciplinarische Dienstaufsicht über die der Deputation unterstellten Beamten sowie über die Beamten und Mannschaften der Feuerwehr aus.

§ 7. Die unmittelbare technische Leitung aller, das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten liegt nach Maßgabe der Feuer-Polizei-Verordnung vom 12. Februar 1895 und der Dienstordnung für die Feuerwehr vom 16. Februar 1892 dem Branddirektor ob.

Der Branddirektor ist außerdem verpflichtet, die von der Baupolizei ihm übertragenen Geschäfte auszuführen.

§ 8. Dieses Regulativ tritt an Stelle der Regulative vom 10. April 1877, die Organisation der Baudeputation betr., und vom 16. Februar 1892, die Organisation des städtischen Feuer- und Fuhr-Amtes betr., mit dem 1. April 1898 in Kraft. Die in der Feuer-Polizei-Verordnung vom 12. Februar 1895*) und der Dienst-Ordnung für die Feuerwehr vom 16. Februar 1892 dem Feuer- und Fuhr-Amt bezw. dessen Vorsitzenden übertragenen Befugnisse und Pflichten gehen auf das Hochbau-Amt bezw. dessen Vorsitzenden über.

Frankfurt a. M., den 15. März 1898.

Der Magistrat.

Adickes.

(Städt. Anzeigeblatt 1898 No. 24 S. 201 ff.)

5.

Polizei-Verordnung

betreffend

Aufstellung von Normen für Anlage und Fertigstellung von Straßen.

Auf Grund § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen betr., werden hinsichtlich der Anlage und Fertigstellung von Straßen die nachstehenden Vorschriften von neuem publizirt:

Einziger Artikel.

Eine Straße oder ein Straßentheil gilt in baupolizeilicher Hinsicht als fertiggestellt, wenn und insoweit dieselbe bezw. derselbe

a) in ihren Fluchtlinien freigelegt,
b) der Anschluß an wenigstens eine Straße, in welche sie bestimmungsgemäß einmünden soll, hergestellt,
c) der Straßenkanal ausgeführt, die Rohrleitung für Wasser gelegt,

*) Siehe Samml. VII S. 155—160.

Digitized by Google

d) die Nivellirung der Straße entsprechend der in den Straßenplänen bestimmten Höhenlage erfolgt,

e) die Fahrbahn je nach besonderer Anordnung der Behörden mit Pflaster belegt oder chaussirt, auf beiden Seiten mit gepflasterten und mit erhöhten Randsteinen eingefaßten Trottoirs versehen,

f) mit den üblichen Beleuchtungs-Vorrichtungen in dem, den lokalen Verhältnissen entsprechenden Umfange ausgestattet ist.

Diese Verordnug tritt — statt der, den gleichen Gegenstand betreffenden vom 13. August 1880 — mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Frankfurt a. M., den 22. März 1898.

Der Magistrat. Baupolizei.

Adickes.

(Städt. Anzeigeblatt 1898 No. 25 S. 207.)

6.

Polizei-Verordnung

betreffend

die Stauung von Feldgräben.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. Seite 1529) sowie in Gemäßheit der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. Seite 195) wird für den hiesigen Gemeindebezirk die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Das Stauen der Feldgräben und Austräger darf nur durch regelrecht hergestellte Schleusen erfolgen.

§ 2. Die Anlage solcher Schleusen unterliegt feldpolizeilicher Genehmigung. Den bezüglich der Stauung von der Feldpolizeibehörde getroffenen Anordnungen oder seitens der feldpolizeilichen Organe ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 3. Verboten ist insbesondere die Stauung durch Einwerfen von Schutt, Steinen und sonstigen Gegenständen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt an Stelle der, den gleichen Gegenstand betreffenden vom 4. November 1890, mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 22. März 1898.

Der Magistrat. Feldpolizei. Adickes.

(Städt. Anzeigeblatt 1898 No. 26 S. 221.)

7.

Polizei-Verordnung

betreffend

das Verbot, Hunde auf fremden Grundstücken in den Gemarkungen des Gemeindebezirks Frankfurt a. M. umherlaufen zu lassen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen betreffend, (G.-S. S. 1529) sowie in Gemäßheit der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den hiesigen Gemeindebezirk nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. In den Gemarkungen des hiesigen Gemeindebezirks ist es anderen als den in Ausübung der Jagd befindlichen Personen verboten, Hunde auf fremden Grundstücken umherlaufen zu lassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden an den Eigenthümern der Hunde mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft gestraft.

§ 3. Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt anstatt der, den gleichen Gegenstand betreffenden vom 23. August 1892, mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 22. März 1898.

Der Magistrat. Feldpolizei. Adickes.

(Städt. Anzeigeblatt 1898 No. 26 S. 222.)

Digitized by Google

8.

Polizei-Verordnung

betreffend

die Ausrottung von schädlichem Unkraut in den Feldern und Gärten sowie die Reinigung der Bäume von Misteln in den Gemarkungen des Gemeindebezirks Frankfurt a. M.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen betreffend (G.-S. S. 1529), sowie in Gemäßheit der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den hiesigen Gemeindebezirk die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Besitzer oder Pächter von Grundstücken in den Gemarkungen des hiesigen Gemeindebezirks haben ihre Grundstücke von allem den Nachbargrundstücken zum Schaden gereichenden Unkraut sowie die Obstbäume von Misteln (viscum album) rein zu halten.

§ 2. Wer es unterläßt, dieser Obliegenheit innerhalb der von der Feldpolizeibehörde in jedem einzelnen Falle anzuberaumenden Frist zu genügen, wird mit Geldbuße bis zu dreißig Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft, auch wird die Reinigung der Grundstücke oder Bäume von Amtswegen auf Kosten der Säumigen angeordnet werden.

§ 3. Diese Vorschrift tritt an Stelle der, den gleichen Gegenstand betreffenden vom 23. August 1892, mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 22. März 1898.

Der Magistrat. Feldpolizei.

Adickes.

(Städt. Anzeigeblatt 1898 No. 26 S. 222.)

9.

Polizei-Verordnung

betreffend die

Abhaltung des Wochenmarktes zu Frankfurt a. M.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen betreffend und der §§ 49 und 149 Ziffer 6 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sowie in Gemäßheit des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für den hiesigen Gemeindebezirk wird die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der Wochenmarkt wird in der städtischen Markthalle in der Hasengasse und nach Bedürfniß — mit Ausnahme der Zeit während der Ledermesse — in der Lederhalle und in den diesen Hallen nächstliegenden Straßentheilen abgehalten.

§ 2. Die Benützung der Markthalle und der Lederhalle und der Verkauf von Marktwaaren in denselben hat nach der jeweils vom Magistrat erlassenen, im Anzeigeblatt der städtischen Behörden veröffentlichten Markthallenverordnung zu erfolgen.

§ 3. Inwieweit die den Hallen nächstliegenden Straßentheile für den Wochenmarkt heranzuziehen sind, wird jeweils von der Marktpolizei nach Maßgabe des Bedürfnisses bestimmt, und dürfen Wochenmarktsverkäufer nur nach Anweisung von Plätzen durch die Aufsichtsbeamten ihre Waaren außerhalb der beiden Hallen zum Verkaufe aufstellen.

Für den außerhalb dieser Hallen aufgestellten Theil des Wochenmarktes gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Die Marktstunden sind die gleichen, wie solche jeweils für die Hallen bestimmt und durch Anschlag an deren Eingängen bekannt gegeben sind; der Handel vor Beginn und nach Schluß dieser Stunde ist untersagt.

An Marktstandsgebühr werden 10 Pfg. pro qm des in Anspruch genommenen Raumes erhoben, Bruchtheile eines qm werden für voll gerechnet.

Digitized by Google

Jeder Verkäufer hat sich rechtzeitig einen Marktstandschein zu beschaffen; wer ohne einen solchen gültigen Schein bei der Kontrole anbetroffen wird, hat Bestrafung zu gewärtigen.

Die Verkäufer haben sich beim Aufstellen der Waare und der dazu gehörigen Körbe, sowie beim Feilbieten und Verkauf streng auf den ihnen angewiesenen Platz zu beschränken: das Aufstellen von Tischen, Kisten und sonstigen Gegenständen ist denselben nicht gestattet.

Die Marktwaaren dürfen nicht vor Beginn des Marktes auf die Markt-Plätze gebracht und müssen, ebenso wie die Behälter und Beförderungsmittel, spätestens eine halbe Stunde nach Schluß des Marktes beseitigt sein.

Die Benützung von Wagen oder Karren zum Verkauf ist nur an den Plätzen zulässig, auf denen solches ausdrücklich gestattet ist.

§ 4. Andere als Marktwaaren im Sinne des § 66 der Gewerbeordnung dürfen in den Hallen, sowie in den für den Wochenmarkt benützten Straßen nicht ausgelegt und feilgeboten werden.

§ 5. Die an den Hallen oder in den für den Wochenmarkt benutzten Straßen angefahrenen Marktwaaren dürfen nicht direkt vom Fuhrwerk aus oder ohne Einbringung in die Hallen bezw. Verbringung nach den auf den Straßen angewiesenen Verkaufsplätzen an Händler oder sonstige Käufer abgegeben oder von diesen vom Wagen aus an sich genommen werden.

§ 6. Die Plätze, an welchen, abgesehen von dem Vorbemerkten, der Markt oder einzelne Theile desselben, insbesondere der Fischmarkt, der Heu- und Strohmarkt, der Kartoffelmarkt, der Krautmarkt, der Kelterobstmarkt, der Holzmarkt, der Fruchtmarkt abzuhalten sind, werden durch Bekanntmachung der mit der Verwaltung der Marktpolizei betrauten Stelle (Städt. Gewerbe- und Verkehrsamt) zur Kenntniß gebracht. Nur auf diesen Plätzen und nach Maßgabe der dieserhalb zu veröffentlichenden Anordnungen, dürfen Marktwaaren angebracht, ausgelegt, feilgeboten und verkauft werden.

Namentlich dürfen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen Marktwaaren nur mit besonderer Erlaubniß der Marktpolizei zum Verkaufe ausgestellt werden.

Ferner dürfen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen Marktwaaren mit Ausnahme der in den Waldungen wachsenden Beeren während der jeweils durch Anschlag am Eingang zur Markthalle bekannt gegebenen Marktstunden nicht im Umhertragen oder Umherfahren feilgeboten werden.

§ 7. Den Anordnungen der mit der Aufrechterhaltung der Marktordnung beauftragten Aufsichtsbeamten ist auf allen Märkten von Jedermann pünktlich Folge zu leisten.

Ebenso sind die betreffs der Wagen- und Fußgängerbewegung auf diesen Märkten und in deren Umgebung durch marktpolizeiliche Bekanntmachung (§ 6 Abs. 1) zu erlassenden Vorschriften genau zu beachten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung bezw. gegen die in Gemäßheit der §§ 6 und 7 derselben zu veröffentlichenden Anordnungen und gegen die Markthallenordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 9. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung an Stelle der früheren, den gleichen Gegenstand betreffenden marktpolizeilichen Anordnungen in Kraft.

Frankfurt a. M., den 22. März 1898.

Der Magistrat. Marktpolizei.

Adickes.

(Städt. Anzeigeblatt 1898 No. 26 S. 222.)

10.

Bekanntmachung.

Die nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats- und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende, vom Bezirks-Ausschuß in Wiesbaden am 23. September 1897 genehmigte Wohn- und Miethsteuerordnung vom

Digitized by Google

13. Juli 1897 wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 3. Januar 1898 auf einen Zeitraum von fünf Jahren die Zustimmung zu dieser Steuerordnung ertheilt ist.

Frankfurt a. M., den 15. Februar 1898.

Der Magistrat.
Adickes.

Wohn- und Miethsteuerordnung.

Auf Grund zustimmenden Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung wird gemäß § 23 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) mit der unter Zustimmung der Herren Minister des Innern und der Finanzen erfolgten Genehmigung des Bezirks-Ausschusses zu Wiesbaden folgende Wohn- und Miethsteuerordnung erlassen.

§ 1. Von den im Gemeindebezirk benutzten Wohnungen, Geschäfts-, Gewerbe- und anderen Räumlichkeiten, einschließlich der Hofräume und Hausgärten, wird eine Wohn- und Miethsteuer erhoben, die nach Maßgabe dieser Steuerordnung von denjenigen zu entrichten ist, die derartige Räumlichkeiten entweder als Eigenthümer oder als Miether oder als Besoldungsantheil oder unentgeltlich inne haben.

§ 2. Zu den Wohnungen werden gerechnet:

alle als Wohnung oder zur Führung des Haushalts und zum Aufbewahren der dahin gehörigen Gegenstände benützten Räume, einschließlich derjenigen für Dienstboten und sonstige unselbstständige Haushaltungs-Angehörige.

Derartige Räume werden auch dann als Wohnungen behandelt und besteuert, wenn sie zugleich zu Wohnzwecken und zum Gewerbebetrieb dienen.

Bezüglich der Besteuerung werden den Wohnungen gleichgeachtet:

die von Gesellschaften und Korporationen zu geselligen Zwecken benützten Räumlichkeiten, Ställe, Remisen, Wasch- und Treibhäuser und ähnliche Gebäulichkeiten, wenn sie nicht ausschließlich zum Gewerbebetrieb benützt werden.

§ 3. Zu den Gewerbe-Räumlichkeiten werden gerechnet: alle ausschließlich zum Gewerbe- und Geschäftsbetrieb benützten Räume.

Bezüglich der Besteuerung werden den Gewerbe-Räumen gleichgeachtet:

alle Räumlichkeiten, die nicht nach § 2 zu den Wohnungen zu rechnen sind.

§ 4. Bezüglich der ganzen oder theilweisen Befreiung von Wohn- und Miethsteuer greifen die Bestimmungen der §§ 24, 40, 41 und 42 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) Platz.*)

§ 5. Die Steuer wird berechnet:

a) von der Summe der Miethwerthe der Wohnräume, die ein Steuerpflichtiger im Gemeindebezirk inne hat, nach dem für Wohnungen geltenden Steuertarif,

b) von der Summe der Miethwerthe der Gewerbe-Räume, die ein Steuerpflichtiger im Gemeindebezirk inne hat, nach dem für Gewerbe-Räume geltenden Steuertarif.

§ 6. Aftervermiethungen einzelner Theile einer Wohnung oder eines Gewerberaumes können für die Besteuerung nur dann berücksichtigt und von dem Vermiether in Abzug gebracht werden, wenn solche auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahre lauten und wenn ein schriftlicher Vertrag über diese Vermiethungen vorgelegt wird.

Dagegen verpflichtet (auch in den im vorhergehenden Absatz erwähnten Fällen) die gemeinsame Benutzung einzelner Theile einer zusammenhängenden Wohnung oder eines zusammenhängenden Gewerbe-Raumes die Inhaber solidarisch zur Entrichtung der Miethsteuer für die gesammte Wohnung oder den gesammten Gewerbe-Raum.

---

*) Siehe Samml. V S. 191—225, VIII S. 62—65.

Digitized by Google

Wenn mit den Räumlichkeiten zugleich der Betrieb einer Wirthschaft oder eines sonstiges Gewerbes verpachtet ist, so haftet der Verpächter solidarisch mit dem Pächter für die Wohn- und Miethsteuer.

§ 7. Der Besteuerung wird der jeweilige Miethwerth der steuerpflichtigen Räumlichkeiten zu Grunde gelegt.

Wenn die Räumlichkeiten vermiethet sind, so gilt als Miethwerth der vereinbarte Miethzins unter Hinzurechnung des Geldwerthes aller dem Miether zum Vortheil des Vermiethers obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Vermiether vorbehaltenen Nutzungen.

Außer Betracht bleiben Vergütungen für Heizung und Beleuchtung und sonstige Nebenleistungen, die nicht für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Nutzung des Grundstücks bedungen sind. Sind derartige Vergütungen in dem in einer Summe bedungenen Miethpreise mit enthalten, so dürfen von demselben höchstens 10% zur Feststellung des steuerpflichtigen Miethwerthes in Abrechnung gebracht werden.

Der vereinbarte Miethzins ist nicht maßgebend:

1. wenn er von dem ortsüblichen Miethwerthe um mehr als 10% abweicht,
2. wenn der vereinbarte Miethzins die Gegenleistung für den Gebrauch der mitvermietheten Utensilien, Inventarien, Möbel und sonstigen beweglichen Gegenstände mit umfaßt,
3. wenn die Höhe des Miethzinses von dem Ergebniß eines gewerblichen Unternehmens oder von anderen ungewissen Ereignissen abhängig gemacht ist.

Bei Dienstwohnungen gilt als Miethwerth der Besoldungsantheil, der einem Beamten für Ueberlassung einer Dienstwohnung von seiner Behörde einbehalten wird. Es sind jedoch in allen Fällen nie mehr als 15 vom Hundert des baaren Gehaltes des Berechtigten in Ansatz zu bringen.

§ 8. Wenn und solange

1. auf den vereinbarten Miethzins die Voraussetzungen des § 7, Ziffer 1—3 zutreffen, oder

2. Räumlichkeiten von dem Eigenthümer selbst benutzt, oder
3. Räumlichkeiten zur Nutzung oder zum Gebrauch an Andere unentgeltlich überlassen werden, gilt als steuerpflichtiger Miethwerth der betr. Räumlichkeiten der ihrer Bestimmung, Beschaffenheit und Lage entsprechende ortsübliche Miethwerth.

§ 9. Die Feststellung der Miethwerthe in den Fällen des § 8 (die Veranlagung der Wohn- und Miethsteuer) geschieht durch den Steuerausschuß für die Haus- und Landsteuer.

§ 10. Die Veranlagung der Wohn- und Miethsteuer erfolgt fürs laufende Steuerjahr. Während des Steuerjahres eintretende Veränderungen von Wohn- und Miethverhältnissen werden nicht berücksichtigt. Wenn jedoch eine solche Veränderung eine Herabminderung des veranlagten Miethwerthes um mindestens ein Viertheil mit sich führt, so kann das Rechnei-Amt vom Beginn des auf den Eintritt der Veränderung folgenden Kalendervierteljahres die Miethsteuer entsprechend herabsetzen.

§ 11. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, der auf den Monat folgt, in welchem die Benutzung von Räumlichkeiten begonnen hat.

Die Steuerpflicht erlischt, vorausgesetzt, daß der Steuerpflichtige an Stelle der bisher versteuerten Räumlichkeiten keine anderen in Benutzung nimmt, mit dem Ende des Monats, in dem die Benutzung der versteuerten Räumlichkeiten aufhört.

Ist aber bis zu diesem Tage das Aufhören der Benutzung nicht in der vorgeschriebenen Weise angezeigt, so erlischt die Steuerpflicht erst mit dem Ablauf des folgenden Monats.

§ 12. Jeder, der im Gemeindebezirk Räumlichkeiten miethet oder benützt, oder an Andere zur Benutzung überläßt, hat hiervon, sowie von allen eintretenden Veränderungen, namentlich des Miethzinses, sowie von jeder Räumung, dem Rechnei-Amt unter Angabe des vereinbarten Miethpreises und aller für die Schätzung des steuerpflichtigen Miethwerthes maßgebenden Thatsachen Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

Die Anzeigen sind unter Vorlegung der betreffenden Urkunden oder sonstigen Nachweise binnen 14 Tagen nach dem Eintritt der für die Besteuerung maßgebenden Thatsache schriftlich unter Benutzung der von dem Rechnei-Amte vorzuschreibenden Formulare zu erstatten.

Ferner ist Jeder, der im Gemeindebezirk Räumlichkeiten inne hat oder an Andere überläßt, verpflichtet, auf die an ihn Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Rechnei-Amtes) oder des Steuerausschusses (§ 9) gerichtete schriftliche Aufforderung über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Thatsachen, insbesondere über die bestehenden Miethsverhältnisse, innerhalb der ihm zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 13. Wer eine ihm in Gemäßheit des § 12 obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 14. Die Wohn- und Miethsteuer ist in vierteljährlichen Zielen zu entrichten und wird, ebenso wie die für Rechnung der Staatskasse einzuziehenden Steuern — unbeschadet der Befugniß zur früheren Entrichtung und zu Vorausbezahlungen mehrerer Raten bis zum ganzen Jahresbetrage — in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals fällig. Steuerpflichtige, welche es unterlassen, ihren Vierteljahrsbetrag bis zu dem Fälligkeitstermine oder bei dem Erhebungsversuch, sofern letzterer später erfolgt, zu entrichten, haben Mahnung nach den Vorschriften der Verordnung vom 7. September 1897, betr. das Verwaltungs-Zwangsverfahren, zu gewärtigen.

Frankfurt a. M., den 13. Juli 1897.

Der Magistrat.

Heussenstamm.

Miethsteuer-Tabelle für Gewerbelokale.

Miethwerth		Steuersatz		Miethwerth		Steuersatz	
von ℳ	bis ℳ	ℳ	₰	von ℳ	bis ℳ	ℳ	₰
über 300	350	1	44	über 1500	1550	17	40
„ 350	400	1	80	„ 1550	1600	18	60
„ 400	450	2	16	„ 1600	1650	19	80
„ 450	500	2	52	„ 1650	1700	21	12
„ 500	550	2	88	„ 1700	1750	22	44
„ 550	600	3	24	„ 1750	1800	23	76
„ 600	650	3	72	„ 1800	1850	25	20
„ 650	700	4	20	„ 1850	1900	26	76
„ 700	750	4	68	„ 1900	1950	28	44
„ 750	800	5	16	„ 1950	2000	30	24
„ 800	850	5	64	„ 2000	2050	32	04
„ 850	900	6	24	„ 2050	2100	33	84
„ 900	950	6	84	„ 2100	2150	35	64
„ 950	1000	7	56	„ 2150	2200	37	68
„ 1000	1050	8	16	„ 2200	2250	39	60
„ 1050	1100	8	88	„ 2250	2300	41	64
„ 1100	1150	9	72	„ 2300	2350	43	56
„ 1150	1200	10	44	„ 2350	2400	44	76
„ 1200	1250	11	28	„ 2400	2450	48	—
„ 1250	1300	11	70	„ 2450	2500	48	96
„ 1300	1350	12	90	und so fort 2 % unter Berücksichtigung der Theilbarkeit der Steuersätze durch 12.			
„ 1350	1400	14	04				
„ 1400	1450	15	12				
„ 1450	1500	16	20				

Digitized by Google

Miethsteuer-Tabelle für Wohnungen.

Miethwerth von M.	Miethwerth bis M.	Steuersatz M.	Steuersatz ₰	Miethwerth von M.	Miethwerth bis M.	Steuersatz M.	Steuersatz ₰
über 500	550	3	—	über 1750	1800	40	92
„ 550	600	3	48	„ 1800	1850	43	56
„ 600	650	4	08	„ 1850	1900	46	20
„ 650	700	4	80	„ 1900	1950	48	84
„ 700	750	5	52	„ 1950	2000	51	48
„ 750	800	6	36	„ 2000	2050	54	60
„ 800	850	7	20	„ 2050	2100	57	72
„ 850	900	8	16	„ 2100	2150	61	08
„ 900	950	9	12	„ 2150	2200	64	44
„ 950	1000	10	08	„ 2200	2250	67	92
„ 1000	1050	11	16	„ 2250	2300	71	40
„ 1050	1100	12	36	„ 2300	2350	74	88
„ 1100	1150	13	68	„ 2350	2400	78	48
„ 1150	1200	15	12	„ 2400	2450	82	32
„ 1200	1250	16	68	„ 2450	2500	86	16
„ 1250	1300	18	36	„ 2500	2550	90	12
„ 1300	1350	20	16	„ 2550	2600	94	08
„ 1350	1400	22	08	„ 2600	2650	98	04
„ 1400	1450	24	24	„ 2650	2700	102	12
„ 1450	1500	26	40	„ 2700	2750	106	32
„ 1500	1550	28	56	„ 2750	2800	110	52
„ 1550	1600	30	84	„ 2800 und höher 4 % unter Berücksichtigung der Theilbarkeit der Steuersätze durch 12.			
„ 1600	1650	33	24				
„ 1650	1700	35	76				
„ 1700	1750	38	28				

11.

Bekanntmachung.

Die nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende, vom Bezirks-Ausschuß in Wiesbaden am 23. September 1897 genehmigte Gebühren-Ordnung, betr. die Erhebung einer Kanalgebühr vom 13. Juli 1897, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 15. Februar 1898.

Der Magistrat.
Adickes.

Gebühren-Ordnung.

Behufs angemessenerer Vertheilung der durch Bau und Betrieb der städtischen Kanalisationswerke erwachsenden Kosten werden auf Grund des § 4 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Neben und zur Ergänzung der auf Grund der Ortsstatute vom 23. November 1875 (28. Dezember 1877) und 10. Februar 1888*) erhobene Kanalgebühr, deren Bemessung lediglich nach der Frontlänge der angeschlossenen Grundstücke erfolgt, wird nach Maßgabe des Bauwerthes der auf den angeschlossenen Grundstücken errichteten Gebäude eine Zusatzgebühr erhoben.

§ 2. Um eine Ueberlastung der Hausbesitzer und eine allgemeine Abschätzung der vorhandenen Bauwerthe zu vermeiden, soll die Abgabe bei Gelegenheit von Neu-, Um- oder Anbauten und zwar in gleichmäßiger Höhe von 1% der Bausumme erhoben werden.

§ 3. Abgabenpflichtig sind die Eigenthümer der dem Kanalnetz angeschlossenen Baugrundstücke.

§ 4. Bauten mit einer Bausumme unter 1000 Mark sind gebührenfrei.

*) Samml. Bd. III S. 153. — VII S. 6. — IX S. 177.

Digitized by Google

§ 5. Die Gebühr ist beim Beginn des Baues fällig und nach Maßgabe der von der Bau-Deputation festzustellenden anschlagsmäßigen Bausumme zu berechnen.

Der abgabenpflichtige Eigenthümer ist ebenso wie das Rechnei-Amt berechtigt, binnen 6 Monaten nach Beendigung des Baues eine Feststellung des thatsächlich geschaffenen Bauwerthes bezw. bei Um- und Anbauten der wirklich verwandten Bausumme und eine endgültige Berechnung der Abgabe nach Maßgabe dieser Feststellung zu verlangen.

§ 6. Diese Bestimmungen treten in Kraft mit Beginn desjenigen Kalendervierteljahres, welches auf die amtliche Bekanntmachung der Gebühren-Ordnung folgt.

Frankfurt a. M., den 13. Juli 1897.

Der Magistrat. Heussenstamm.

(Städt. Anzeigeblatt 1897 S. 113.)

12.

Bekanntmachung.

Die auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhenden, die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten betreffenden Bestimmungen, nämlich

1. die Dienstordnung vom 20. März 1896,
2. die Gehaltsordnung vom 20. März 1896,
3. der Nachtrag zur Gehaltsordnung vom 7. April 1898,
4. Besoldungsplan vom 7. April 1898,
5. das Regulativ über die Vergütung für Dienstwohnungen vom 20. März 1896,

werden hiermit im Zusammenhang veröffentlicht.

Frankfurt a. M., den 7. April 1898.

Der Magistrat. Adickes.

(Städt. Anzeigeblatt 1898 No. 29 S. 247 ff.)

1. Dienstordnung
für die
Gemeindebeamten der Stadt Frankfurt a. M.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Gemeindebeamte sind alle diejenigen Personen, welche nach den Bestimmungen des § 63, Ziffer 6, des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes von dem Magistrate zu öffentlichen Dienstleistungen ernannt und angestellt werden und dafür einen Gehalt aus der Stadtkasse beziehen.

Anstellungserfordernisse.

§ 2. Bewerber um eine Beamtenstelle haben ihre Befähigung durch Vorlage von Zeugnissen nachzuweisen und sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Sie sind auf Verlangen verpflichtet, eine Prüfung abzulegen, über welche alles Nähere vom Magistrat allgemein oder für den einzelnen Fall angeordnet wird.

Lebenslängliche und nichtlebenslängliche Anstellung.

§ 3. Auf Lebenszeit werden angestellt

1. die Beamten der Gehaltsklassen Ia bis V (einschließlich) der Gehaltsordnung vom heutigen Tage mit Ausnahme der Standesbeamten (Klasse II) und der Stellvertreter derselben (Klasse IV),
2. von den Beamten der Gehaltsklasse VI die Förster und die Feldschützenrottmeister.

Im Dienst stehende Gemeindebeamte, welche nicht in eine der Klassen der Gehaltsordnung vom heutigen Tage eingewiesen werden, sind in Ansehung der Frage, ob ihre Anstellung lebenslänglich oder nicht lebenslänglich ist, ebenso zu behandeln, als wenn sie derjenigen Klasse der neuen Gehaltsordnung angehörten, welche ihrer bisherigen Gehaltsklasse entspricht.

Probezeit.

§ 4. Bei den lebenslänglich angestellten Beamten gilt das erste Dienstjahr ihrer Anstellung stets als Probejahr. Der

Digitized by Google

Magistrat ist jedoch befugt, die Probezeit bei der Anstellung sowie vor ihrem Ablauf im ganzen bis zu 3 Jahren zu verlängern. Erst nach Ablauf der Probezeit und wenn der Angestellte inzwischen seine Stelle zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörde versehen, worüber dieselbe rechtzeitig Bericht zu erstatten hat, ist die Anstellung als eine definitive zu betrachten.

Bis zum Schlusse der Probezeit kann die Entlassung aus dem Dienste durch den Magistrat erfolgen, ohne daß es hierzu der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bedarf (§ 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852).

Rechte und Pflichten der Gemeindebeamten, Nebenaufträge, Urlaub.

§ 5. Die Gemeindebeamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Sie sind verpflichtet, das ihnen übertragene Amt den Gesetzen und bestehenden Vorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen sowie durch ihr Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die ihr Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

Im einzelnen haben die Gemeindebeamten die Instruktionen zu befolgen, welche für das Amt erlassen sind oder welche ihnen im gegebenen Falle von ihren Vorgesetzten ertheilt werden.

Die Arbeitszeit aller Beamten ist im Minimum auf $7\frac{1}{2}$ Stunden für jeden Arbeitstag festgesetzt; im Bedürfnißfalle haben dieselben jedoch, ohne Anspruch auf eine Vergütung, länger zu arbeiten. Es bleibt dem Magistrat überlassen, in besonderen Fällen nach seinem Ermessen Ausnahmen eintreten zu lassen.

Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, auch dienstliche Nebenaufträge zu übernehmen, ohne dafür eine besondere Vergütung beanspruchen zu können.

Zu zeitweiser Aussetzung ihrer Amtsthätigkeit bedürfen sie des Urlaubs. Die Ertheilung desselben bis zu 4 Wochen steht dem Vorsteher des Amtes zu, länger dauernder Urlaub kann nur vom Magistrat ertheilt werden.

Jeder mit Kassengeschäften betraute Beamte muß alljährlich einen Urlaub von mindestens 2 Wochen nehmen, welchen er entfernt vom Amte zu verbringen hat.

Veränderung und Einziehung von Stellen, Versetzung, Wartegeld.

§ 6. Werden von den Behörden Veränderungen in der Organisation der städtischen Verwaltung beschlossen, und dadurch Modifikationen an dem Wirkungskreis der bestehenden Aemter und deren Beamten, seien es Erweiterungen oder Beschränkungen ihrer Wirksamkeit, herbeigeführt, so können die betreffenden Gemeindebeamten wegen der ihnen daher erwachsenden vermehrten Beschäftigung so wenig besondere Vergütung oder Erhöhung ihres Gehaltes beanspruchen, als ihnen im umgekehrten Falle bei verminderter Beschäftigung an ihrem Gehalt etwas gekürzt werden darf.

Der Beamte kann jederzeit von dem Magistrate unbeschadet seiner erworbenen Gehaltsansprüche zeitweise oder dauernd an eine andere Stelle, jedoch nur in ungefähr gleicher Kategorie versetzt werden. Von der dauernden Versetzung der Beamten ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben.

Kommen bisherige Amtsstellen gänzlich zum Einzuge, so kann der Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung den disponibel gewordenen Beamten, sofern er auf Lebenszeit angestellt ist, entweder pensioniren, oder mit einem Betrage von $^2/_3$ seines zuletzt bezogenen Gehaltes auf Wartegeld setzen.

Das Wartegeld darf aber in keinem Falle weniger betragen, als diejenige Summe, welche der Beamte im Falle seiner sofortigen Pensionirung würde zu erhalten haben.

Ein auf Wartegeld stehender Beamter kann jederzeit pensionirt werden. Nach Ablauf von 2 Jahren ist derselbe berechtigt, seine Pensionirung zu verlangen, und ist hierbei die Zeit der Disponibilität den Dienstjahren zuzurechnen.

Die Pensionirung erfolgt nach Maßgabe derselben Grundsätze, welche im § 10 für Fälle der Dienstunfähigkeit vorgesehen sind.

Dienstvergehen.

§ 7. Bezüglich der Dienstvergehen der Gemeindebeamten und deren Bestrafung kommen das Gesetz vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465),*) die Verordnungen vom 23. Sep-

*) Samml. Bd. I S. 32 ff.

Digitized by Google

tember 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1613 und 1619), sowie die später ergangenen abändernden Bestimmungen, insbesondere § 20 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetz-Sammlung S. 237), zur Anwendung.

Hiernach ist jeder Amtsvorsteher zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergebenen Beamten befugt (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852). Der erste Bürgermeister kann außerdem Geldbußen bis zu 10 Mk. und gegen die unteren Beamten Arreststrafen bis zu 3 Tagen verhängen (§ 19 daselbst vergl. mit § 65 letzter Absatz des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes).

In Betreff der Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Entfernungen aus dem Amte sind die Bestimmungen im § 20 des Zuständigkeitsgesetzes maßgebend. Die Ausübung der Amtsverrichtungen kann in dringlichen Fällen vom Magistrat vorläufig untersagt werden (§ 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852).

Entlassung der nicht lebenslänglich angestellten Beamten.

§ 8. Die nicht lebenslänglich angestellten Beamten können vom Magistrat jederzeit auf vorherige Kündigung aus dem Dienste entlassen werden. Die Kündigungsfrist beträgt, soweit nicht bei der Anstellung eine andere oder durch das Regulativ vom 22. September 1891*) eine kürzere Zeit festgesetzt ist, ein Vierteljahr.

Mit der Entlassung aus dem Dienste erlischt jeder Pensionsanspruch.

Amtsniederlegung.

§ 9. Die Gemeindebeamten sind befugt, jederzeit mit dreimonatlicher Kündigung unter Verzicht auf Gehalts- und Pensionsansprüche ihre Entlassung zu geben, es sei denn, daß sie, wenn sie rechnungspflichtig sind, noch keine Rechnung abgelegt, oder wenn sie Arbeitsrückstände gelassen, diese noch nicht erledigt und aufgearbeitet haben.

Mit dem freiwilligen Austritt aus dem Dienste erlischt jeder Pensionsanspruch.

*) Samml. Bd. VI S. 74.

Versetzung in den Ruhestand.

§ 10. Bezüglich der Versetzung in den Ruhestand gelten, soweit nicht bei der Anstellung von Beamten besondere Festsetzungen getroffen sind, die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Sämmtliche Gemeindebeamte, mit Ausnahme derjenigen Beamten der seitherigen Gehaltsklassen IX und X, deren Stellen nicht in den Besoldungsplan vom heutigen Tage aufgenommen sind, erhalten, wenn sie nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren unverschuldet durch körperliche oder geistige Gebrechen dauernd dienstunfähig werden, eine lebenslängliche Pension. Sie sind bei eintretender dauernder Dienstunfähigkeit verpflichtet, auf Verlangen des Magistrats in den Ruhestand zu treten.

Jedoch kann ein auf Lebenszeit angestellter Beamter, wenn er vor Ablauf des 10. Dienstjahres dienstunfähig geworden ist, gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden — es sei denn, daß ihm eine Pension zu dem Betrage bewilligt werde, welcher ihm nach 10 Dienstjahren zustehen würde.

b) Beschränkte Dienstunfähigkeit zur ferneren Versehung der speziellen Stelle, zu welcher der Beamte berufen, berechtigt zwar den Magistrat zur Versetzung in den Ruhestand, begründet jedoch für den Beamten keinen Anspruch hierauf; derselbe ist vielmehr verpflichtet, nach dem Ermessen des Magistrats mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung an anderer, seinen Fähigkeiten entsprechender Stelle gegen Fortbezug des bisherigen Gehaltes sich verwenden zu lassen.

c) Ueber das Vorhandensein dauernder — gänzlicher oder beschränkter — Dienstunfähigkeit entscheidet der Magistrat, vorbehaltlich der durch § 20 des Zuständigkeitsgesetzes geordneten Rechtsmittel

d) Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung des-

Digitized by Google

selben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit ein (s. f., Absatz 4).

e) Wird ein Beamter vor Vollendung des 10. Dienstjahres dienstunfähig, ohne daß eine Verpflichtung zur Gewährung einer Pension an denselben besteht, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden (s. f., Absatz 4).

Gehört dagegen ein solcher Beamter an sich zu den nach dem Reichsgesetze, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, versicherungspflichtigen Personen, so ist demselben jedenfalls eine Pension in Höhe der Invalidenrente zu gewähren, welche ihm bei Versicherung nach dem gedachten Reichsgesetze im Falle des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit zustehen würde.

Bei Bemessung der hiernach zu gewährenden Pension kommen in Anrechnung

aa) für die Zeit vor der Anstellung die nach Ausweis der Quittungskarten bezw. der darüber ausgestellten Aufrechnungsbescheinigungen für denselben wirklich geleisteten Beiträge;

bb) für die Zeit nach der vorerwähnten Anstellung Versicherungsbeiträge der höchsten Lohnklasse.

f) Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahr eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ des Gehalts findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

Bruchtheile einer Mark bei dem Jahresbetrag einer Pension werden auf volle Mark abgerundet.

In dem unter d erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem unter e, Absatz 1, angeführten Falle höchstens $^{15}/_{60}$ des Diensteinkommens.

Unständige Einnahmen, sowie Naturalbezüge werden behufs Festsetzung der Höhe des pensionsfähigen Diensteinkommens nach Maßgabe der Bestimmungen im § 5 der Gehaltsordnung für die Gemeindebeamten vom heutigen Tage in den Gehalt der Klasse und Stufe eingerechnet. Nur dann werden sie dem letzteren hinzugerechnet, wenn dies vom Magistrat für den Fall der Pensionirung ausdrücklich festgesetzt worden ist.

g) Bei jeder Anstellung eines Beamten wird von dem Magistrat Bestimmung darüber getroffen, von welchem Zeitpunkte ab — in allen die Pensionsberechtigung des Beamten berührenden Fragen — die Dienstzeit zu rechnen ist.

Wittwen- und Waisenversorgung.

§ 11. Sämmtliche nach § 10 pensionsberechtigte Gemeindebeamten haben Anspruch auf Versorgung ihrer Wittwen und Waisen nach Maßgabe der jeweilig geltenden Bestimmungen.

Wenn Beamte, welche diesen Anspruch erst durch die gegenwärtige Dienstordnung erlangen, vor dem 1. April 1885 angestellt sind, so werden dieselben in Ansehung der Wittwen- und Waisenversorgung gleichwohl wie die vom 1. April 1885 ab angestellten Beamten behandelt.

Zeit des Inkrafttretens.

§ 12. Diese Dienstordnung tritt an Stelle der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten vom 6. Juli 1877 sowie der, dieselbe abändernden oder ergänzenden Bestimmungen am 1. April 1895 mit der Beschränkung in Kraft, daß dieselbe auf die von Bockenheim übernommenen Beamten bis auf weiteres keine Anwendung findet.

Uebergangsbestimmungen.

§ 13. Die Bestimmungen der Dienstpragmatik für Civil-Staatsdiener vom 6. Oktober 1829 bleiben, insofern nicht die Bestimmungen der gegenwärtigen Dienstordnung günstiger sind, fortdauernd maßgebend bezüglich der Rechte derjenigen zur Zeit

Digitized by Google

im aktiven Dienste stehenden Gemeindebeamten, deren Anstellung unter der Herrschaft und auf Grund jenes Gesetzes erfolgt ist.

Der Umstand, daß solche Beamte ihre früher innegehabte Dienststelle inzwischen (seit Einführung des Gemeinde-Verfassungsgesetzes vom 25. März 1867) mit einer anderen, namentlich mit einer seitdem neu kreirten Amtsstelle, vertauscht haben oder künftig vertauschen werden, macht hierbei keinen Unterschied.

Diejenigen Rechte, welche Gemeindebeamte durch die Dienstpragmatik vom 9. Januar 1872 erworben haben, bleiben denselben vorbehalten.

Ebenso wird an der lebenslänglichen Anstellung oder den sonst erworbenen Ansprüchen der im Dienst stehenden Gemeindebeamten dadurch nichts geändert, daß die von denselben bekleideten Stellen zufolge der gegenwärtigen Dienstordnung nicht mit lebenslänglicher Anstellung verbunden oder in den Besoldungsplan vom heutigen Tage nicht aufgenommen sind.

§ 14. Für diejenigen Beamten, welche erst durch das Regulativ vom 11. März 1884 oder durch die gegenwärtige Dienstordnung Pensionsanspruch erworben haben, aber schon vorher angestellt waren, wird der Beginn der pensionsfähigen Dienstzeit nach Erlaß dieser Dienstordnung vom Magistrate festgesetzt werden.

Frankfurt a. M., den 20. März 1898.

Der Magistrat.
Adickes.

---

2. Gehaltsordnung

für die

Gemeindebeamten der Stadt Frankfurt a. M.

Gehaltsklassen und -Stufen, Besoldungsplan.

§ 1. Die Gehalte der Gemeindebeamten sind, mit Ausnahme derjenigen Stellen, für welche durch Beschluß der städtischen

Behörden abweichende Bestimmungen getroffen werden, nach folgenden Klassen und Stufen geordnet.*)

Klasse	Ia	5700	6000	6300	6600	6900	7200	Mk.,	
„	I	4700	5000	5300	5600	5900	6200	6500	Mk.,
„	II	4000	4300	4600	4900	5200	5400	5600	5800 Mk.,
„	III	3000	3200	3400	3600	3750	3900	4050	4200 „
„	IV	2300	2500	2700	2900	3050	3200	3350	3500 „
„	V	2000	2100	2200	2300	2400	2500	2550	2600 „
„	VI	1700	1800	1900	2000	2050	2100	2150	2200 „
„	VII	1400	1500	1550	1600	1650	1700	1750	1800 „

§ 2. Der angeschlossene Besoldungsplan**) enthält die Eintheilung der Gemeindebeamtenstellen in die durch § 1 festgestellten Gehaltsklassen.

Bei Errichtung neuer Stellen wird zugleich die Gehaltsklasse bestimmt, welcher die Stelle angehören soll, und letztere dementsprechend in den Besoldungsplan aufgenommen.

§ 3. Die Auszahlung der Gehalte erfolgt vierteljährlich am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar im voraus.

§ 4. Die Gehalte werden in der Stufenfolge gewährt, daß der neu angestellte bezw. beförderte Beamte mit dem Anfangsgehalt der betreffenden Klasse beginnt und je nach Ablauf von 3 Dienstjahren in die nächsthöhere Stufe dieser Gehaltsklasse aufrückt; ein Rechtsanspruch auf das Aufsteigen in den Gehaltsstufen steht den Beamten jedoch nicht zu. Insbesondere ist der Magistrat berechtigt, wenn nach seinem Ermessen gegen die Berufstüchtigkeit, den Fleiß oder die dienstliche Führung eines Beamten begründete Ausstellungen vorliegen, das Aufrücken desselben in die höheren Gehaltsstufen ganz oder zeitweilig zu sistiren. Ein solcher Beschluß ist dem Beamten mitzutheilen.

Das Aufsteigen in den Gehaltsstufen findet ausschließlich am 1. April statt. Zu diesem Behuf wird die Dienstzeit, wenn der Gehaltsbezug in der betreffenden Gehaltsklasse in der Zeit vom 1. April bis 30. November beginnt, von dem 1. April des betreffenden Kalenderjahres, wenn derselbe in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März beginnt, von dem nächsten 1. April an berechnet.

*) Die Gehaltssätze sind im Nachtrag erhöht. (Siehe S. 102.)

**) Der Besoldungsplan ist durch den des Nachtrags ersetzt. (S. ebenda.)

Digitized by Google

Unständige Einnahmen und Naturalbezüge.

§ 5. In den Gehalt der Klasse und der Gehaltsstufe werden unständige Einnahmen sowie Naturalbezüge (Holz, Licht, Wohnung u. s. w.), oder an die Stelle solcher Naturalbezüge getretene Entschädigungen, nach einem ermittelten und festgesetzten abgerundeten Anschlage eingerechnet.

Die Ermittelung und Feststellung findet, soweit nicht allgemeine oder für einzelne Stellen geltende Bestimmungen bestehen, bei Anstellung eines Beamten in einer mit den vorgedachten Einnahmen verbundenen Stelle, bezw. bei Ueberweisung solcher Einnahmen an einen Beamten, durch den Magistrat im Einvernehmen mit der Stadtverordneten-Versammlung statt. Dem Beamten steht übrigens ein Recht auf den Bezug oder Fortbezug der mit der Stelle verbundenen unständigen Einnahmen oder Naturalbezüge nicht zu. Vielmehr können solche jederzeit ganz oder theilweise aufgehoben oder herabgesetzt werden.

Besondere Gehaltsfestsetzungen.

§ 6. Bei Anstellung von Gemeindebeamten werden die denselben zu gewährenden Gehaltsbezüge nach den Bestimmungen des Besoldungsplanes bemessen. Es kann jedoch in Fällen besonderer Art, wenn der normalmäßige Gehaltsansatz zur Gewinnung völlig befähigter Persönlichkeiten nicht ausreicht, dem Anzustellenden der sofortige Eintritt in eine der höheren Gehaltsstufen der betreffenden Klasse, oder selbst ein darüber hinausgehender Gehalt, bewilligt werden.

Letzteren Falles wird der den normalmäßigen Ansatz übersteigende Theil des Gehalts als Personal-Zulage gewährt.

Uebergang in andere Stellen.

§ 7. Wenn ein Gemeindebeamter aus einer Stelle in eine andere der nämlichen Gehaltsklasse übergeht, so werden ihm die Dienstjahre der früheren Stelle angerechnet.

§ 8. Solchen zu Gemeindebeamten erwählten Personen, welche bereits in Stellen gleicher oder ähnlicher Kategorie als Hülfsbeamte oder Vikare verwendet wurden, kann in Ansehung der Einweisung in die Gehaltsstufen die bisherige Dienstzeit

ganz oder theilweise angerechnet, Beamten, welche ihre bisher innegehabte feste Stelle mit einer anderen der nämlichen Gehaltsklasse zu vertauschen berufen sind, kann mit dem Eintritt in diese anderweite Stelle der alsbaldige Eintritt in eine höhere Gehaltsstufe gewährt werden.

§ 9. Ein Beamter, welcher in eine höhere Gehaltsklasse versetzt wird, tritt sofort in diejenige Stufe der neuen Gehaltsklasse ein, welche seinem zuletzt bezogenen Gehalte mindestens gleichkommt. Zugleich ist der Termin des Aufrückens in die nächsthöhere Stufe derart zu bestimmen, daß der Beamte auch künftig mindestens den gleichen Gehalt empfängt, welchen er in seiner bisherigen Stelle bezogen haben würde.

Nebenbezüge.

§ 10. Die Gemeindebeamten dürfen neben dem Gehalt, welcher zufolge des Besoldungsplans mit ihrer Stelle verbunden ist, nicht gleichzeitig noch einen anderen ständigen Gehalt für weitere ihnen übertragene Funktionen beziehen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Gemeindebeamten, welchen von den städtischen Behörden neben ihrem Dienste eine Privatpraxis ausdrücklich gestattet, oder welchen organisationsgemäß die Versehung gewisser anderweiter Amtsgeschäfte gegen entsprechendes Honorar zugewiesen ist.

Sterbequartal.

§ 11. Beim Ableben von aktiven und pensionirten Gemeindebeamten der im § 1 näher bezeichneten Gehaltsklassen ist für die 3 auf den Sterbemonat folgenden Monate den Wittwen, bezw. wenn solche nicht vorhanden sind, den ehelichen Nachkommen derselben, der Gehalt, bezw. die Pension (insoweit die Auszahlung nicht bereits im Voraus erfolgt ist) abzüglich der etwa den Hinterbliebenen für diese Zeit zustehenden Wittwen- und Waisenpension auszuzahlen.

Taggebühren.*)

§ 12. Die Taggebühr für Vikare und Hülfsbeamte wird bei Gemeindebeamtenstellen

*) Durch § 2 des Nachtrags ersetzt. (Siehe S. 102.)

Digitized by Google

der	Klasse	I	auf	15—20 Mk.,
„	„	I	„	12—16 „
„	„	II	„	10—14 „
„	„	III	„	7—11 „
„	„	IV	„	4— 7 „
„	„	V	„	3— 6 „
„	„	VI und VII	„	3— 5 „

in der Art festgesetzt, daß nach länger als 1 Jahr andauernder Verwendung in der nämlichen Stelle oder in einer Stelle der nämlichen Kategorie eine höhere Vergütung innerhalb der Grenzen der vorstehend normirten Gebühr der betreffenden Klasse vom Magistrat bewilligt werden kann.

Zeit des Inkrafttretens.

§ 13. Diese Gehaltsordnung tritt an Stelle der Regulative vom 26. September 1884 sowie vom 28. März 1890, die Gehalte der Gemeindebeamten betr., am 1. April 1895 mit der Beschränkung in Kraft, daß dieselbe auf die Beamten der Berufsfeuerwehr vom Feldwebel aufwärts überhaupt, sowie auf die von Bockenheim übernommenen Beamten bis auf weiteres keine Anwendung findet. Die Bestimmungen des § 12 treten erst mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Gehaltsordnung in Kraft.

Beamte, welche in der Zeit zwischen dem 1. April 1895 (einschließlich) und dem Erlaß dieser Gehaltsordnung in eine der bestehenden Gehaltsklassen eingewiesen wurden, gehen nach Erlaß derselben mit Rückwirkung vom Einweisungstermine an in die der alten Gehaltsklasse entsprechende neue Klasse über.

Uebergangsbestimmungen.

§ 14. Diejenigen Beamten der seitherigen Gehaltsklassen I, II, VII und VIII, welche am 31. März 1895 bereits im Dienst standen und nicht unter die Bestimmungen der §§ 9, 17 oder 18 dieser Gehaltsordnung fallen, werden am 1. April 1895 nach ihrem angerechneten Dienstalter in die hiernach sich ergebenden Stufen der entsprechenden neuen Gehaltsklassen I, II, V und VI eingewiesen.

Das Aufrücken in die nächsthöhere Stufe wird gleichfalls durch dieses Dienstalter bestimmt, mit der Maßgabe, daß dasselbe ausschließlich am 1. April stattfindet, und zwar, wenn das

Aufsteigen nach den bisherigen Bestimmungen am 1. Juli oder 1. Oktober zu erfolgen hätte, am vorhergehenden 1. April, wenn dasselbe auf den 1. Januar gefallen wäre, am nachfolgenden 1. April.

Soweit die in der seitherigen Gehaltsklasse VIII stehenden Nachtwachtrottmeister noch eine Gehaltszulage beziehen, kommt dieselbe vom 1. April 1895 an in Wegfall.

§ 15. Diejenigen Beamten der seitherigen Gehaltsklassen III, IV, V und VI, welche am 31. März 1895 bereits im Dienst standen und nicht unter die Bestimmungen der §§ 9, 17 oder 18 dieser Gehaltsordnung fallen, erhalten am 1. April 1895 eine Zulage von 200 Mk. und steigen sodann nach je 3 Dienstjahren um je 180 Mk. bis zum Höchstgehalt

von 4800 Mk. für die seitherige Gehaltsklasse III,
der neuen Gehaltsklasse III für die seitherige Gehaltsklasse IV,
der neuen Gehaltsklasse IV für die seitherigen Gehaltsklassen V und VI.

Das erste Aufrücken erfolgt indessen, wenn das Aufsteigen in der seitherigen Klasse an einem früheren Termin als am 1. Januar 1898 stattgefunden hätte, nicht erst am 1. April 1898, sondern an jenem früheren Termin, wobei jedoch die Aufrückungstermine des 1. Juli und 1. Oktober auf den vorhergehenden 1. April und der Aufrückungstermin des 1. Januar auf den nachfolgenden 1. April verlegt werden.

§ 16. Die dermaligen Beamten der seitherigen Gehaltsklasse IX werden, wenn sie am 31. März 1895 bereits im Dienst standen und nicht unter die Bestimmungen der §§ 9, 17 oder 18 dieser Gehaltsordnung fallen, am 1. April 1895 nach ihrem angerechneten Dienstalter in die entsprechenden Stufen der Gehaltsklasse VII des § 1, diejenigen der seitherigen Gehaltsklasse X unter der nämlichen Voraussetzung am gleichen Tage und nach den nämlichen Grundsätzen in folgende Uebergangsklasse mit dreijährigen Stufen

1100—1200—1250—1300—1350—1400—1450—1500 Mk.

eingewiesen.

Digitized by Google

Das Aufrücken in die nächsthöhere Stufe erfolgt in allen Fällen des vorhergehenden Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen in § 14, Absatz 2.

Die Auszahlung der Gehalte erfolgt an diejenigen Beamten der seitherigen Gehaltsklasse IX, deren Stellen nicht in die neue Gehaltsklasse VII eingewiesen sind, sowie an sämmtliche Beamte der seitherigen Gehaltsklasse X monatlich postnumerando.

Die Gehaltszahlung ruht für die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Beamten solange und soweit, als dieselben auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung Seitens der Stadt (Städtische Bauunfallversicherung) oder einer Berufsgenossenschaft eine Rente beziehen.

§ 17. Diejenigen Beamten der seitherigen Gehaltsklasse I, deren Stellen in die Gehaltsklasse Ia des § 1 versetzt sind, werden am 1. April 1895 in diejenige Stufe der letzteren eingewiesen, welche der Zahl nach der Stufe der seitherigen Klasse I entspricht, in der sie sich an dem gedachten Tage befinden.

Das Aufrücken derselben in die nächsthöhere Stufe erfolgt spätestens am 1. April 1898, wenn dasselbe aber in der seitherigen Klasse I an einem früheren Termine als am 1. Januar 1898 stattgefunden hätte, an diesem früheren Termine, wobei jedoch die Aufrückungstermine des 1. Juli und 1. Oktober auf den vorhergehenden 1. April und der Aufrückungstermin des 1. Januar auf den nachfolgenden 1. April verlegt werden.

Auf die sonstigen Beamten, deren Stellen durch den angeschlossenen Besoldungsplan in eine höhere als die der seitherigen Gehaltsklasse entsprechende Gehaltsklasse versetzt sind, findet der § 9 dieser Gehaltsordnung Anwendung.

Der Stadtsekretär, der Vorsteher des Stadtarchivs II, sowie der Direktor des Schlacht- und Viehhofes werden für ihre Personen den Beamten der seitherigen Gehaltsklasse I gleichgestellt, deren Stellen in die Gehaltsklasse Ia des § 1 versetzt sind.

Die zwei Bauinspektoren und der Betriebsinspektor des Tiefbauamtes sowie der seitherige Vorsteher der Vermessungsabtheilung erhalten mit Rücksicht auf die beabsichtigte Umgestaltung des Tiefbauamtes für jedes der beiden Jahre 1895/96 und 1896/97 zu

ihren nach den bisherigen Bestimmungen zu berechnenden Gehalten eine Zulage von je 300 Mk.

§ 18. Beamte, welche in der Zeit zwischen dem 1. April 1894 und dem Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung in eine bestimmte Gehaltsklasse, jedoch ohne Bezeichnung der Stufe, eingewiesen wurden, treten am 1. April 1895, bezw. mit dem Tage der später erfolgten Einweisung, in diejenige Stufe der entsprechenden neuen Gehaltsklasse, welche dem ihnen gewährten Gehalte mindestens gleichkommt, mit dem Dienstalter der erfolgten Einweisung in die alte Gehaltsklasse, ein.

§ 19. Die nach dieser Gehaltsordnung eintretenden Gehaltserhöhungen werden nur mit der Maßgabe gewährt, daß sie bei der Bemessung der Pension dann außer Ansatz bleiben, wenn hierbei das gesammte Diensteinkommen (abzüglich dieser Gehaltserhöhung) oder ein Theil desselben auf Grund früherer gesetzlicher, regulativmäßiger oder vertraglicher Bestimmungen mit einer größeren als der durch die Dienstordnung vom heutigen Tage festgesetzten Quote zur Berechnung kommt.

Die Beamten können indessen die Pensionirung auf Grund der Dienstordnung vom heutigen Tage unter Mitberücksichtigung der durch die gegenwärtige Gehaltsordnung eingetretenen Gehaltserhöhung verlangen, wenn die Pension sich hiernach günstiger stellt als bei Berechnung derselben in Gemäßheit der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes.

Unter Gehaltserhöhung im Sinne dieses § ist derjenige Betrag zu verstehen, um welchen der Gehalt eines Beamten zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand denjenigen Gehalt übersteigt, welchen der Beamte zu diesem Zeitpunkte in der Gehaltsklasse, in welcher er am 31. März 1895 stand, nach den am letzteren Tage geltenden Bestimmungen bezogen haben würde.

§ 20. Sofern einem Beamten nach den bisherigen Bestimmungen zeitweilig höhere Gehaltssätze zustehen würden, bleiben dieselben für diese Zeit bestehen; ebenso bleibt der Anspruch auf das Sterbequartal den Hinterbliebenen aller der Beamten erhalten, welchen derselbe nach den bestehenden Bestimmungen zusteht.

Digitized by Google

§ 21. Die Beamten, welche unter den § 13 Absatz 2 sowie unter die Uebergangsbestimmungen dieser Gehaltsordnung fallen, haben keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der durch diese Gehaltsordnung festgesetzten Gehaltserhöhungen oder sonstigen Vortheile. Der Magistrat ist insbesondere ermächtigt, bezüglich derjenigen Beamten, welche gegen ihre Einweisung oder sonstige Behandlung in Gemäßheit dieser Gehaltsordnung Einwendungen erheben, oder an dieselbe Vorbehalte, Bedingungen oder Voraussetzungen knüpfen, die Einweisung in die neuen Gehalts- oder Uebergangsklassen oder die Zuwendung sonstiger durch die neue Gehaltsordnung gewährten Vortheile so lange auszusetzen, bis jene Einwendungen, Vorbehalte, Bedingungen oder Voraussetzungen zurückgenommen oder im Einverständnisse mit den Beamten in sonstiger Weise erledigt sind.

Frankfurt a. M., den 20. März 1896.

Der Magistrat.
Adickes.

---

3. Nachtrag
zur
Gehaltsordnung für die Gemeindebeamten vom 20. März 1896.

Gehaltsklassen und Stufen.

§ 1. An die Stelle der in § 1 der Gehaltsordnung für die Gemeindebeamten vom 20. März 1896 festgesetzten Gehaltsklassen Ia bis VII*) treten mit dem 1. October 1897 die nachstehenden Gehaltssätze.

Klasse Ia 6000—6400—6800—7200—7500—7800 Mk.
„ I 5000—5300—5600—5900—6200—6500—6800 Mk.
„ II 4200—4500—4800—5100—5400—5600—5800—6000 Mk.

*) Siehe oben S. 95.

Klasse III 3200—3400—3600—3800—3950—4100—4250—4400 Mk.
„ IV 2500—2700—2900—3100—3250—3400—3550—3700 Mk.
„ V 2100—2200—2300—2400—2500—2600—2650—2700 Mk.
„ VI 1750—1850—1950—2050—2100—2150—2200—2250 Mk.
„ VII 1450—1550—1600—1650—1700—1750—1800—1850 Mk.

Zwischen die Gehaltsklassen III und IV wird eine neue Klasse III a, ausschließlich für technische Beamte, mit folgenden Gehaltssätzen

3400—3600—3800—4000—4200—4400—4600—4800 Mk.

eingeschoben.

Sämmtliche Bestimmungen der Gehalts-Ordnung vom 20. März 1896 finden, anstatt der bisherigen, nunmehr auf die vorstehend erhöhten Gehaltssätze, wie auch auf die neue Gehaltsklasse III a Anwendung.

Taggebühren.

§ 2. Der § 12 der Gehaltsordnung vom 20. März 1896*) wird durch nachfolgende Bestimmung ersetzt.

Die Taggebühr für Vikare und Hülfsbeamte wird bei Gemeindebeamtenstellen

der	Klasse	Ia	auf	15—20	Mk.
„	„	I	„	12—16	„
„	„	II	„	10—14	„
„	„	IIIa	„	8—12	„
„	„	III	„	7—11	„
„	„	IV	„	4—7	„
„	„	V	„	3,50—6	„
„	„	VI und VII . .	„	3,50—5	„

in der Art festgesetzt, daß nach länger als 1 Jahr andauernder Verwendung in der nämlichen Stelle oder in einer Stelle der

*) Siehe oben S. 97.

Digitized by Google

nämlichen Kategorie eine höhere Vergütung innerhalb der Grenzen der vorstehend normirten Gebühr der betreffenden Klasse vom Magistrat bewilligt werden kann.

Uebergangsbestimmungen.

§ 3. Die am 1. Oktober 1897 in den Gehaltsklassen Ia bis VII der Gehaltsordnung vom 20. März 1896 stehenden Beamten erhalten mit diesem Tage den Gehalt derjenigen Klasse und Stufe des vorstehenden § 1, welcher dem von ihnen an dem gedachten Tage nach der Klasse und Stufe der Gehaltsordnung vom 20. März 1896 zukommenden Gehalte entspricht, sie steigen fernerhin in die im vorstehenden § 1 festgesetzten Stufen nach den Grundsätzen der Gehaltsordnung vom 20. März 1896 auf.

§ 4. Die am 1. Oktober 1897 in den Uebergangsklassen III und IV der Gehaltsordnung vom 20. März 1896 stehenden Beamten erhalten mit dem 1. Oktober 1897 eine Gehaltszulage von je 200 Mk. und steigen fernerhin in Gemäßheit der Bestimmungen des § 15 der Gehaltsordnung vom 20. März 1896 von 3 zu 3 Jahren um je 180 Mk. auf, und zwar:

1. diejenigen Beamten der Uebergangsklasse III, welche der Gehaltsklasse III des Regulativs vom 28. März 1890 angehört hatten, bis zum Höchstgehalt von 5000 Mk.,
2. die übrigen Beamten der Uebergangsklasse III bis zum Höchstgehalt der neuen Klasse III 4400 Mk.,
3. die Beamten der Uebergangsklasse IV bis zum Höchstgehalt der neuen Klasse IV 3700 Mk.

§ 5. Bezüglich der Beamten, welche der früheren Gehaltsklasse IX angehörten und am 1. Oktober 1897 den Gehalt der jetzigen Klasse VII als Uebergangsklasse bezogen, ist ebenso zu verfahren, wie bezüglich der Beamten der letztgedachten Klasse.

Die Beamten, welche am 1. Oktober 1897 in der Uebergangsklasse für die frühere Gehaltsklasse X standen, werden nach den Grundsätzen des § 3 in die entsprechenden Stufen der auf nachstehende Sätze

1150—1250—1300—1350—1400—1450—1500—1550 Mk.

erhöhten Uebergangsklasse eingewiesen.

Vertragsmäßige Anstellungen.

§ 6. Die vorstehenden §§ 3 bis 5 finden auf diejenigen, in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen über vertragsmäßige Anstellung in wirthschaftlichen Betrieben vom 20. März 1896 angestellten Personen, welche ihren Gehalt nach den Sätzen einer Klasse oder Uebergangsklasse der Gehaltsordnung vom 20. März 1896 beziehen, nach Maßgabe der vorgedachten allgemeinen Bestimmungen, sinngemäße Anwendung.

Besoldungsplan.

§. 7. Diesem Nachtrag zur Gehaltsordnung ist ein Besoldungsplan beigefügt, welcher nicht nur die Abänderungen und neuen Stellen, sondern auch die unverändert gebliebenen enthält und daher an die Stelle des Besoldungsplanes vom 20. März 1896, sowie der Nachträge zu demselben tritt.

Zeit des Inkrafttretens.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen treten, soweit sich aus denselben nicht ein früherer Zeitpunkt ergiebt, nebst den Abänderungen des Besoldungsplanes am 1. April 1898 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 7. April 1898.

Der Magistrat.
Adickes.

---

4. Besoldungsplan.

Klasse Ia

6000, 6400, 6800, 7200, 7500, 7800 Mk.

Gewerbliche Fortbildungsschule	Direktor	1
Hochbau-Amt	Bauinspektoren (2 für Hochbau, 1 für Baupolizei)	3
Stadtarchiv I	Vorsteher	1
Stadtbibliothek	Stadtbibliothekar	1

Digitized by Google

Stadtkämmerei — Forstabtheilung	Forstinspektor (für die jetzige Dienstwohnung werden 500 Mk. in den Gehalt eingerechnet)	1
Statistisches Amt	Vorsteher	1
Tiefbau-Amt	Bauinspektoren	2

Klasse I

5000, 5300, 5600, 5900, 6200, 6500, 6800 Mk.

Anstalts-Deputation	Verwalter des Krankenhauses	1
Rechnei-Amt	Rendant der Stadthauptkasse	1
Rechnungs-Revisions-Büreau	Vorsteher	1
Stadtbibliothek	zweiter Bibliothekar	1
Stadtkanzlei	Stadtsekretär	1
Tiefbau-Amt	Vermessungs-Inspektor	1

Klasse II

4200, 4500, 4800, 5100, 5400, 5600, 5800, 6000 Mk.

Armen-Amt	Aktuar	1
Gewerbe- und Verkehrsamt	„	1
Hochbau-Amt	Stadtgärtner	1
	erste Assistenten (2 Baupolizei)	4
	Aktuar	1
Rechnei-Amt	Aktuare	2
	Kassenkontroleur	1
Stadt-Ausschuß	Stadtkreissekretär	1
Stadtkämmereei	Aktuar	1
„ Forstabtheilung	Oberförster	1
Standesamt I	Standesbeamter	1
Tiefbau-Amt	Ingenieure	5
	Aktuare	2
	Vorsteher des Rechnungsbüreaus	1
	Landmesser	1

Klasse IIIa

für technische Beamte

3400, 3600, 3800, 4000, 4200, 4400, 4600, 4800 Mk.

Hochbau-Amt	Bauführer	2
	Baupolizei-Assistenten	2
Tiefbau-Amt	Ingenieure	1
	Landmesser	1

Klasse III

3200, 3400, 3600, 3800, 3950, 4100, 4250, 4400 Mk.

Anstalts-Deputation	Verwalter des Armen- und Siechenhauses	1
Armen-Amt	Sekretäre	3
Friedhofs-Commission	Aktuar	1
Gewerbe- und Verkehrs-Amt	Sekretär	1
Gewerbliche Fortbildungsschule	Lehrer	3
Hafen-Commission	Hafenmeister	1
Hochbau-Amt	Bauführer	8
	Baupolizei-Assistenten	3
	erster Rechnungsführer	1
Rechnei-Amt	Aktuar	1
	Sekretäre	7
	Buchhalter	2
	Hauptkassirer	2
	Zahlstellen-Vorsteher	10
Rechnungs-Revisions-Büreau	Rechnungs-Revisoren	6
Schulbehörden	Aktuar	1
Stadtbibliothek	Sekretär	1
Stadtkämmerei	Sekretär	1
Stadtkanzlei	„	1
Stadtverord.-Versammlung	Kanzlei-Vorsteher	1
Tiefbau-Amt	Ingenieure	4
	Bauführer	2
	Landmesser	2
	Sekretäre	4

Digitized by Google

Klasse IV

2500, 2700, 2900, 3100, 3250, 3400, 3550, 3700 Mk.

Anstalts-Deputation	Kassengehülfe des Krankenhauses	1
Armen-Amt	Assistenten	6
Friedhofs-Commission	Assistent	1
	Verwalter des Frankfurter Friedhofs	1
Gewerbegericht	Gerichtsschreiber (zugleich Kassen- und Rechnungsführer)	1
Gewerbe- und Verkehrs-Amt	Buchführer	1
	Assistent	1
	Marktaufseher	2
Hochbau-Amt	Assistenten	3
	zweiter Rechnungsführer	1
	Techniker beim Gebäudekataster der Baupolizei	1
Rechnei-Amt	Assistenten	21
	Buchhalter	5
	Kassirer	10
	Steuerkontroleur	1
Schulbehörden	Assistenten	2
Stadtarchiv II	Assistent	1
Stadtausschuß	„	1
Stadtbibliothek	„	1
Stadtkämmerei	Assistenten	2
„ Forstabtheilung	Assistent	1
Stadtkanzlei	„	1
Stadtverord.-Versamml.	„	1
Standes-Amt I	Stellvertreter d. Standesbeamten	3
	Assistent	1
Statistisches Amt	Assistenten	3
Tiefbau-Amt	Techniker	10
	Oberaufseher d. Klärbecken	1

Tiefbau-Amt	Oberaufseher d. Straßenreinig.	1
	Landmessergehülfen	7
	Assistenten	7

Klasse V

2100, 2200, 2300, 2400, 2500, 2600, 2650, 2700 Mk.

Anstalts-Deputation	Büreau- u. Kassengehülfe des Armen- und Siechenhauses	1
	Verwalter des Bockenheimer Krankenhauses	1
Armen-Amt	Büreaugehülfen	11
	Kanzlisten	2
Friedhofs-Commission	Verwalter des Bornheimer Friedhofes	1
	Verwalter des Sachsenhäuser Friedhofes	1
Gewerbegericht	Kanzlist	1
Gewerbe- und Verkehrs-Amt	Kanzlisten	3
Gewerbliche Fortbildungsschule	Kanzlist	1
Hafen-Commission	Hafenaufseher	4
Hochbau-Amt	Baukontroleure d. Baupolizei	4
	Kanzlisten (1 Baupolizei)	6
	Feuertelegraphisten	3
Rechnei-Amt	Büreaugehülfen	12
	Kanzlisten	15
	Kassengehülfe	1
	zweite Kassirer	11
	Erheber und Vollziehungsbeamte	13
	Steueraufseher	1
Schulbehörden	Kanzlisten	2
Stadtausschuß	Kanzlist	1
Stadtkanzlei	Büreaugehülfe	1
	Kanzlist	1
Stadtkämmerei	„	1
Stadtrechnungs-Rev.-Colleg	„ und Pedell	1
Standes-Amt I	Kanzlisten	4

Digitized by Google

Statistisches Amt	Kanzlist	1
Tiefbau-Amt	Aufseher	5
	Zeichner	6
	Büreaugehülfen	5
	Kanzlisten	5
	Lagerplatzaufseher	2

Klasse IV

1750, 1850, 1950, 2050, 2100, 2150, 2200, 2250 Mk.

Armen-Amt	Amtsdiener	5
Commission für Kunst und Alterthums-Gegenstände	Amtsdiener und Aufseher	2
Friedhofs-Commission	Amtsdiener	1
Gewerbegericht	„	1
Gewerbe- und Verkehrs-Amt	„	1
	Feldschützenrottmeister	2
Hochbau-Amt	Amtsdiener	4
Rechnei-Amt	„	11
Schulbehörden	„	1
Stadtarchiv I	erster Amtsdiener u. Buchbinder	1
	zweiter Amtsdiener	1
„ II	Amtsdiener u. Buchbinder	1
Stadtbibliothek	„ „ „	1
	Amtsdiener	2
Stadtkämmerei	„	1
„ Forstabtheilung	Förster der Klasse A	8
Stadtkanzlei	Amtsdiener	3
Stadtverordneten-Versammlung	„	1
Standes-Amt I	„	1
Tiefbau-Amt	Spülaufseher	1
	Kontroleur	2
	Amtsdiener	2

Klasse VII

1450, 1550, 1600, 1650, 1700, 1750, 1800, 1850 Mk.

Gewerbe- und Verkehrs-Amt	Feldschützen	13

5. Regulativ,

die Vergütung für Dienstwohnungen betr.

§ 1. Für Dienstwohnungen sind, soweit nicht für einzelne Beamte oder Kategorien von solchen vom Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung besondere Bestimmungen getroffen sind, oder künftig getroffen werden, folgende jährliche Vergütungen zu zahlen, bezw. in den Gehalt einzurechnen

1. Beamte der Gehaltsklassen der Gehaltsordnung vom heutigen Tage

Uebergangsklasse für Beamte der seitherigen Gehaltsklasse X	66	M.,
Gehaltsklasse VII	80	„
„ VI	140	„
„ V	200	„
„ IV	270	„
„ III	360	„
„ II und I	500	„
„ Ia	750	„

Beamte der seitherigen Gehaltsklassen von der IX. Gehaltsklasse an aufwärts, welche nicht in eine der Klassen der Gehaltsordnung vom heutigen Tage eingewiesen worden, sind in Ansehung der für Dienstwohnung zu leistenden Vergütung ebenso zu behandeln, als wenn sie derjenigen Klasse der neuen Gehaltsordnung angehörten, welche ihrer bisherigen Gehaltsklasse entspricht.

2. Wächter in Fischborn	50	M.,
3. Schuldiener	240	„
4. Rektoren der Bürger- und Mittelschulen	690	„
5. Direktoren der höheren Schulen	750	„

§ 2. Die Entschädigung für Heizung und Beleuchtung ist in den im § 1 normirten Beträgen nicht enthalten, sondern wird vom Magistrat besonders festgesetzt.

Digitized by Google

§ 3. Dieses Regulativ tritt an Stelle des, den gleichen Gegenstand betreffenden Regulativs vom 26. Oktober 1888 am 1. April 1895 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 20. März 1896.

Der Magistrat.

Adickes.

13.

Bekanntmachung.

Nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende Bestimmungen, nämlich

1. das Regulativ vom 20. März 1896 über die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Offiziere und Feldwebel der Berufsfeuerwehr,
2. der Nachtrag dazu vom 8. April 1896

werden hiermit im Zusammenhang veröffentlicht.

Frankfurt a. M., den 7. April 1898.

Der Magistrat.

Adickes.

Regulativ,

die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Offiziere und Feldwebel der Berufsfeuerwehr betreffend.

Anstellungs- und Dienstverhältnisse.

§ 1. Die Nachbenannten

1. der Branddirektor,
2. zwei Brandmeister,
3. drei Feldwebel

sind lebenslänglich angestellte Gemeindebeamte; auf die Dienstpflichten, das Pensionswesen sowie die Versorgung der Wittwen

und Waisen derselben finden die jeweiligen, für die lebenslänglich angestellten Gemeindebeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

Gehaltsverhältnisse.*)

§. 2. Die Jahresgehalte der im § 1 aufgeführten Beamten werden wie folgt, festgesetzt

1. des Branddirectors auf 5700—6000—6300—6600—6900—7200 Mk.,
2. der Brandmeister auf 3400—3600—3800—4000—4200—4400 „
3. der Feldwebel auf 2000—2150—2300—2450—2500—2600 „

Das Aufrücken in den Gehaltsstufen findet von 3 zu 3 Jahren, jedoch ausschließlich am 1. April, statt. Ein Rechtsanspruch auf das Aufsteigen in den Gehaltsstufen steht den Beamten nicht zu, insbesondere ist der Magistrat berechtigt, wenn nach seinem Ermessen gegen die Berufstüchtigkeit, den Fleiß oder die Führung eines Beamten begründete Ausstellungen vorliegen, das Aufrücken desselben in die höheren Gehaltsstufen ganz oder zeitweilig zu sistiren. Ein solcher Beschluß ist dem Beamten mitzutheilen.

Im übrigen finden auf die in Rede stehenden Beamten die für die Gehaltsverhältnisse der lebenslänglich angestellten Gemeindebeamten jeweilig geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Kleidergeld.

§ 3. Neben dem Gehalt wird ein jährliches Kleidergeld gewährt, welches einschließlich der Vergütung für Beschädigung von Bekleidungsstücken bei Bränden beträgt

1. für den Branddirector und die Brandmeister je 300 Mk.,
2. für die Feldwebel je 200 Mk.

Dienstwohnung.

§ 4. Für Dienstwohnung sind jährlich folgende Vergütungen zu zahlen bezw. in den Gehalt einzurechnen

1. von dem Branddirector . . . 750 Mk.,
2. von den Brandmeistern . . . 360 „
3. von den Feldwebeln . . . . 200 „

*) § 2, Absatz 1, ist durch § 1 des Nachtrags ersetzt.

Digitized by Google

Es besteht kein Anspruch auf Dienstwohnung. Soweit solche gewährt wird, geschieht dies nach Maßgabe der jeweiligen, für die Dienstwohnungen geltenden Vorschriften.

Heizmaterial und Beleuchtung werden den in Rede stehenden Beamten nicht geliefert.

Frankfurt a. M., den 20. März 1896.

Der Magistrat.
Adickes.

14.

Nachtrag

zum

Regulativ vom 20. März 1896, die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Offiziere und Feldwebel der Berufsfeuerwehr betr.

§ 1. An die Stelle der in § 2 des Regulativs vom 20. März 1896 festgesetzten Gehaltsklassen treten mit dem 1. Oktober 1897 die nachstehenden Gehaltssätze

Branddirector:	6000	6400	6800	7200	7500	7800	Mk.
Brandmeister:	3600	3800	4000	4200	4400	4600	„
Feldwebel:	2100	2250	2400	2500	2600	2700	„

§ 2. Zwischen Brandmeister und Feldwebel wird mit Wirkung vom 1. April 1898 folgende Stelle mit den beigefügten Gehaltssätzen eingeschoben

Verwalter:	2800	3000	3200	3400	3600	3800	Mk.

§ 3. Sämmtliche Bestimmungen des Regulativs vom 20. März 1896 finden, anstatt der entsprechenden bisherigen, nunmehr auf die vorstehend erhöhten Gehaltssätze wie auch auf die neue Stelle des Verwalters Anwendung.

Uebergangsbestimmungen.

§ 4. Die am 1. Oktober 1897 im Dienst stehenden Offiziere und Feldwebel erhalten mit diesem Tage den Gehalt

derjenigen Klasse und Stufe des vorstehenden § 1, welcher dem von ihnen an dem gedachten Tage, nach der Klasse und Stufe des Regulativs vom 20. März 1896 zukommenden Gehalt entspricht; sie steigen fernerhin in die im § 1 festgesetzten Stufen in Gemäßheit der Bestimmungen des Regulativs vom 20. März 1896 auf.

Frankfurt a. M., den 7. April 1898.

Der Magistrat.
Adickes.

(Städt. Anzeigeblatt 1898 S. 256.)

15.

Bekanntmachung.

Das nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende Regulativ wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 18. April 1898.

Der Magistrat.
Adickes.

Regulativ,
die Dienstwohnungen in städtischen Gebäuden betreffend.

I. Geltungsbereich.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Dienstwohnungen, welche von hiesiger Stadt oder hiesigen öffentlichen Stiftungen an Beamte oder sonstige Angestellte, an Schulvorsteher, Lehrer und Schuldiener, sowie dotationsmäßig an Geistliche und Kirchendiener überwiesen werden, insofern nicht in einzelnen Fällen besondere sonstige Festsetzungen oder Verabredungen getroffen werden.

II. Oberaufsicht.

§ 2. Die Oberaufsicht und Verwaltung über die Dienstwohnungen führt unter Mitwirkung der städtischen Bau-Depu-

Digitized by Google

tation diejenige Behörde, welcher der Wohnungsinhaber durch seine amtliche Stelle zunächst unterstellt ist, oder welcher diese Aufsicht organisationsmäßig oder durch den Magistrat zugetheilt ist.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der dem Inhaber obliegenden Verpflichtungen durch zeitweilige Kenntnißnahme von dem Zustande der Wohnungen während der Benutzung und durch entsprechende Weisungen an den Inhaber und sorgt bei Wahrnehmung von Mängeln für deren Abhülfe, sei es durch den Inhaber oder, falls solche der Stadt obliegt, durch rechtzeitige Anmeldung zu dem alljährlich von der Bau-Deputation aufzustellenden Baubedürfnißstande, oder in eilenden Fällen durch alsbaldige Anträge. Sie entscheidet in Streitfällen über die dem Wohnungsinhaber nach diesen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen, vorbehaltlich der Berufung an den Magistrat.

III. Wohnungsbeschreibung (Inventar).

§ 3. Ueber jede Dienstwohnung nebst Zubehör wird eine genaue, geeigneten Falls mit einem Grundrisse zu versehende Beschreibung (Inventar) in zwei gleichlautenden Ausfertigungen angelegt, von denen die eine die Aufsichtsbehörde, die andere der Inhaber aufbewahrt, und durch Nachtrag aller später genehmigten Abänderungen auf dem laufenden Stand erhalten. Diese Beschreibung hat zu enthalten, die Anzahl, die Beschaffenheit und Ausstattung der Räume, Zahl der vorhandenen Schlüssel, sowie bei Dienstwohnungen mit Gärten eine Angabe über Flächengehalt, Zahl der Obstbäume und Art der Grenzeinfriedigung gegen die Nachbarn und gegen die Straße.

IV. Ueberweisung.

§ 4. Die Dienstwohngebäude und Wohnräume werden in der Regel in einer solchen Beschaffenheit übergeben, daß sie in ihren wesentlichen Theilen (Dach und Fach) gut hergestellt und in wohnlichem Zustande sich befinden.

Hierunter wird insbesondere verstanden, daß der Oelanstrich im Innern, sowie die Decken in reinlichem Stande, die Wände wenn erforderlich neu tapezirt oder in Farbe gesetzt, die Fuß-

böden in gutem Stande, Thüren und Fenster wohl schließend, auch die Oefen und Schornsteine brauchbar und gereinigt, sowie die Be- und Entwässerungs-Anlagen oder der Brunnen gebrauchsfähig seien.

§ 5. Die Uebergabe der Dienstwohnung geschieht unter ausdrücklichem Hinweis auf die dem Inhaber nach diesem Regulative erwachsenden Obliegenheiten, auf das über die Beschaffenheit derselben aufgenommene Inventar und die nach § 4 erfolgte Herstellung.

Ueber diese Uebergabe, welche von einem Beamten der Aufsichtsbehörde und einem Beamten der Bau-Deputation zu vollziehen ist, wird eine schriftliche Verhandlung (Protokoll) aufgenommen, in welcher auch die für die Benutzung neben den Vorschriften dieses Regulativs zu ertheilenden besonderen Anweisungen oder sonst in Betracht kommenden Verhältnisse namhaft gemacht werden.

V. Rückgabe.

§ 6. Das nach § 5 aufgenommene Protokoll und das Inventar bilden die Grundlage für die Rückgabe beim Verlassen der Dienstwohnung. Es wird hiernach in einer in gleicher Weise wie bei der Uebergabe aufzunehmenden Verhandlung mit dem abziehenden Inhaber oder dessen Rechtsnachfolgern der Befund der Wohnung und der Umfang der etwa denselben obliegenden Herstellungsarbeiten, beziehungsweise der Werthanschlag festgestellt, welcher von denselben an die städtische Kasse zu ersetzen ist.

Etwaige Streitpunkte entscheidet die Aufsichtsbehörde. Bei Beurtheilung der zu leistenden Wiederherstellungen wird billige Rücksicht auf die bei ordnungsmäßigem Gebrauche durch gewöhnliche Abnutzung entstehenden Mängel genommen werden.

VI. Verpflichtungen des Wohnungsinhabers.

§ 7. Derjenige, welchem eine Dienstwohnung angewiesen ist, darf dieselbe oder einen Theil oder ein Zubehör derselben ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abtreten noch vermiethen noch ganz verlassen.

Er hat keinen Anspruch auf dauernde Belassung dieser Wohnung, muß vielmehr dieselbe auf Verlangen des Magistrats

Digitized by Google

binnen einer von Letzterem zu bestimmenden Frist ohne Entschädigung zurückgeben.

§ 8. Dem Wohnungsinhaber obliegen — außer der Fürsorge für Reinhaltung und Lüftung — die dem Miether von Liegenschaften in Bezug auf ordnungsmäßigen Gebrauch und Instandhaltung der Wohnräume zukommenden Verpflichtungen und Leistungen.

Als zu diesen gehörig werden gerechnet und besonders namhaft gemacht:

a) die Unterhaltung der Verglasung an den Fenstern, Thüren, Glaswänden und Oberlichtern, letztere soweit sie nicht als Theile der Bedachung anzusehen sind,

b) die Unterhaltung der Schlösser, Beschläge und Befestigungsvorrichtungen an Fenstern, Fensterläden, Thüren und der Glockenzüge,

c) die Unterhaltung von Decken und Wänden einschließlich des Getäfels und der Thüren im Anstriche oder in Tapezierung, sowie die Beseitigung unwesentlicher Verletzungen des Verputzes und das Abreiben unrein gewordener Tapeten oder Decken,

d) die Herstellung kleiner Mängel von Fußböden und Getäfel, der Anstrich bezw. das Bohnen und Frottiren von Dielungen in den durch das Erhaltungsbedürfniß bedingten Fristen,

e) die Reinigung der Schornsteine und Heizkörper, insoweit solche nach den hier geltenden Vorschriften dem Miether obliegt, sowie das Ausputzen der Oefen, Kochherde, Bratöfen u. s. w.,

f) die Reparaturen an Krippen und Raufen in Ställen, an Gartenzäunen und Planken, Spalieren u. dergl.,

g) die Instandhaltung der Gas- sowie der Ent- und Bewässerungs-Anlagen, insbesondere auch in den Closeten, sowie der Schutz der Ent- und Bewässerungs-Anlagen gegen Frostschäden, sowie überhaupt die genaue Beobachtung der für den Gebrauch derselben jeweils bestehenden Vorschriften.

Auch die rechtzeitige Reinigung der Abtritts- und Senkgruben, wo solche noch bestehen, ist Sache des Inhabers.

h) die Unterhaltung des zur Dienstwohnung gehörigen Hofs und Gartens, soweit nicht besondere Festsetzungen dieserhalb getroffen sind.

i) der Inhaber hat die wegen Reinhaltung, Begießung, Fürsorge bei Schneefall und Winterglätte u. s. w. den Hauseigenthümer oder Hausverwalter treffenden jeweils geltenden straßenpolizeilichen Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.

k) der Inhaber trägt alle öffentlichen Leistungen und Abgaben, welche der Miether oder Wohnungsinhaber nach gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften zu tragen hat, wie z. B. Wohn- und Miethsteuer, Laternengeld, Wassergeld, Wassermessermiethe, Einquartierung oder Beiträge für letztere u. s. w.

l) Ueberhaupt ist der Inhaber neben den vorstehenden Unterhaltungspflichten für alle Beschädigungen und Zerstörungen verantwortlich, welche nicht ausdrücklich im nachfolgenden § 9 von der Stadt übernommen sind oder hinsichtlich welcher er nicht nachweisen kann, daß solche durch unabwendbare Veranlassungen hervorgerufen worden sind, deren Eintreten von ihm oder von seinen Hausgenossen oder Dienern unabhängig ist. Sollte der Inhaber in den ihm obliegenden Herstellungen säumig sein, so können dieselben nach vorgängiger vergeblicher Mahnung auf Kosten des Inhabers von der Stadt ausgeführt und diese Kosten von ihm im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

m) Das Halten von Hausthieren, Geflügel u. s. w. kann dem Inhaber von der Aufsichtsbehörde untersagt werden.

VII. Unterhaltung durch die Stadt.

§ 9. Der Stadt obliegen bezüglich der Dienstwohngebäude oder Dienstwohnungen die nachstehenden Leistungen:

Digitized by Google

a) die Herstellung aller Schäden, welche von Naturereignissen wie Orkanen, Gewitter, Hagelschlag u. s. w. veranlaßt werden, insofern dabei dem Inhaber keine Fahrlässigkeit zu Schulden kommt,

b) alle solche Hauptreparaturen und Erneuerungen, welche die Unterhaltung des Gebäudes in seinen wesentlichen Theilen bezwecken, wie im Dachwerk, in den Mauern, Fundamenten und Wänden, Schornsteinen, Balkenlagen, Decken, in dem äußeren Anstrich, Verputz und plastischen Ausstattung, in der äußeren Zuführung der Gas-, Ent- und Bewässerungseinrichtung,

c) solche sonst dem Inhaber nach § 8 zukommenden Unterhaltungsarbeiten, bei welchen die Ursache der Reparatur und der Erneuerung erweislich aus Mängeln in der ersten Anlage oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Lösungen der Mauern, der Decken u. s. w. zu finden ist,

d) solche Herstellungen, welche in Folge langjährigen ordnungsmäßigen Gebrauchs und Alters eine gänzliche Erneuerung der Ausstattung der Wohnung oder ihrer Theile und Zubehörden erheischen.

VIII. Unterhaltungspflicht bei gemeinsamer Benutzung.

§ 10. 1. Bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnung und zu amtlichen Geschäftsräumen trägt die Stadt in den zu beiden Zwecken dienenden Räumen — wie Fluren, Gängen, Treppen, Dachräumen u. a. — auch die dem Wohnungsinhaber obliegenden Leistungen.

2. Sind mehrere Dienstwohnungen in einem städtischen Gebäude vorhanden, oder ist ein Theil desselben zu einer Dienstwohnung benutzt, der andere an Private vermiethet, so sind über die den Inhaber nach § 8 treffenden Verpflichtungen

von der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen festzusetzen.

In Ermangelung solcher werden die zu gemeinschaftlicher Verwendung dienlichen Räume, wie Fluren, Gänge, Treppen, Waschküchen u. s. w. von der Stadt unterhalten; die Reinhaltung derselben, sowie diejenige der Straße (§ 8 i) obliegen gemeinschaftlich den Inhabern. Im Uebrigen fallen Jedem die in § 8 bezeichneten Verpflichtungen, soweit sie seine Wohnung betreffen, ausschließlich zu.

§ 11. Veränderungen in der Anordnung, Einrichtung und Ausstattung der Dienstwohnungen können nicht angesprochen werden.

Sie sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig und auf Kosten des Inhabers auszuführen, zu unterhalten, sowie bei Rückgabe der Wohnung unter Wiederherstellung des früheren Zustands zu beseitigen.

Gleiches gilt von solchen Herstellungen, welche der Inhaber zu seiner Annehmlichkeit oder nach seiner Neigung in der Wohnung oder in dem dazu gehörigen Garten vornimmt. Eine Entschädigung für dieselben kann weder von der Stadt, noch von dem künftigen Nachfolger angefordert werden.

IX. Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden.

§ 12. Auf Dienstwohnungen, welche Seitens der Stadt ermiethet sind, findet dieses Regulativ insoweit Anwendung, als die besonderen Verhältnisse des Falles dies gestatten, oder die Aufsichtsbehörde hierüber Festsetzungen getroffen hat. Der Inhaber haftet auch in diesem Falle nur innerhalb der Grenzen des § 8 für die Unterhaltung der Wohnung.

X. Vergütung für die Wohnung.

§ 13. Ob und welche Vergütung für die Dienstwohnung und Zubehör von dem Inhaber zu leisten bezw. auf den Gehalt einzurechnen ist, wird von der Uebergabe nach Maßgabe der von den städtischen Behörden allgemein oder für den Einzelfall getroffenen Bestimmungen festgesetzt.

Digitized by Google

XI. Schlußbestimmung.

§ 14. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem heutigen Tage an Stelle des Regulativs über die Baureparaturen in städtischen Gebäuden vom 1. Juni 1837 in Kraft. Dieselben erhalten auch auf diejenigen Dienstwohngebäude und Wohnungen, welche bereits vor obigem Tage übergeben sind, Anwendung.

Frankfurt a. M., den 24. September 1886.

Der Magistrat.

Miquel.

(Städt. Anzeigeblatt 1898 No. 32.)

16.

Reglement der Städtischen Hafenverwaltung.

I. Hafenverwaltung, Geschäftskreis, Geschäftsstunden.

§ 1. Die Verwaltung der Hafenanlagen und der zugehörigen Werfthallen, Krahnen, Waagen und sonstigen Anstalten und Einrichtungen ist der Städtischen Hafenverwaltung übertragen.

§ 2. Dieselbe übernimmt nach Maßgabe dieses Reglements und des Tarifes der Hafenverwaltung die Krahnung und Verwiegung von Schiffsgütern, sowie die sonst mit denselben auf den Werften und in den Werfthallen ꝛc. vorzunehmenden Arbeitsleistungen.

Die Behandlung derjenigen Güter, welche in den Niederlagen der Lagerhausverwaltung insbesondere Lagerhäusern, offenen Lagern ꝛc. ꝛc. ein- oder ausgehen, bleibt der Lagerhausverwaltung überlassen.

§ 3. Die Geschäftslokale der Hafenverwaltung sind täglich, mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage, zu den nachbezeichneten Stunden geöffnet und zwar:

1. das Hauptbüreau (Direktion, Hauptkasse, Hafenmeisterei) Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—7 Uhr,
2. die Geschäftsräume der Hafenschreibereien und Hafenaufseherstationen in den einzelnen Hafenbezirken:
   a) in den Monaten Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—7 Uhr,
   b) in den Monaten April bis einschl. September Vormittags von 7—12 Uhr und Nachmittags von 2—7 Uhr.

Die Krahnung und Verwiegung von Gütern, sowie die Arbeiten auf den Werften und in den Uferhallen geschehen

a) in den Monaten Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember: Vormittags von 7—12 Uhr und Nachmittags von 1½—7 Uhr,
b) in den Monaten April bis einschl. September Vormittags von 6½—12 Uhr und Nachmittags von 1½—7 Uhr.

Vor Eintritt der Tageshelle und nach Eintritt der Dunkelheit werden der Regel nach Krahnenarbeiten und Verwiegungen sowie Arbeiten auf den Werften nicht vorgenommen; die Hafenverwaltung kann indeß in dringenden Fällen da, wo die Ufer genügend beleuchtet sind, Ausnahmen eintreten lassen; auch ist dieselbe befugt, die obenerwähnten Arbeitsstunden auszudehnen.

Anderweite Festsetzung der Geschäfts- und Arbeitsstunden bleibt jederzeit vorbehalten und wird eintretenden Falles durch das Anzeigeblatt der Städtischen Behörden bekannt gegeben.

Für den Zollhof und die im neuen Hafen unter zollamtlicher Aufsicht vorzunehmenden Arbeiten gelten die von der Zollbehörde bestimmten Geschäftsstunden.

II. Krahnung und Verwiegung.

§ 4. Die Aus- oder Einladung von Schiffsgütern vermittelst der im Betriebe der Hafenverwaltung stehenden Krahnen (Krahnung) sowie die Verwiegung auf deren Waagen findet nur auf ausdrücklichen Antrag der Interessenten statt.

Digitized by Google

Der Antrag ist auf vorgeschriebenem Formular unter genauer Bezeichnung der Güter und der beanspruchten Leistungen in doppelter Ausfertigung bei der Hafenschreiberei des betreffenden Hafenbezirkes einzureichen.

§ 5. Die Krahnung erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung, welche durch die Registernummer bestimmt wird. Von dieser Reihenfolge kann nur in dringenden Fällen nach Anordnung der Hafenverwaltung abgewichen werden. Insbesondere können regelmäßig fahrende Güterdampfboote von der Hafenverwaltung vor früher eingetragenen Segelschiffen zur Krahnung zugelassen werden.

§ 6. Die an einen Krahnen angewiesenen Schiffe müssen an demselben, sobald er frei geworden ist, anlegen. Mit der Aus- oder Einladung muß ohne Verzug begonnen und während der Arbeitsstunden unausgesetzt fortgefahren werden, anderenfalls Zurücksetzung in der Reihenfolge eintritt.

§ 7. Die Führer der an den Krahnen anlegenden Schiffe haben dafür zu sorgen, daß eine hinreichende Anzahl von Arbeitern zum Anschlagen oder Abnehmen der Güter vorhanden ist, und daß das Anschlagen oder Abnehmen vorsichtig geschieht. Der Schiffsführer ist für alle Folgen, welche durch unrichtiges oder unvorsichtiges Anschlagen der Güter entstehen, verantwortlich. Bei Nichtbefolgung der obigen Vorschrift ist die Hafenverwaltung befugt, die Einstellung der Arbeit und die Entfernung des Schiffes von der Landesstelle für so lange anzuordnen, bis das nach der Reihenfolge nächstfolgende Schiff abgefertigt ist bezw. die Erfordernisse vollständig erfüllt sind.

In sinnentsprechender Weise ist zu verfahren, wenn die behufs sofortiger Entfernung ausgeladener Gegenstände nöthigen Fuhrwerke nicht in genügender Anzahl oder überhaupt nicht bereit stehen.

Bei Benützung von Dampfkrahnen kann die Anheizung derselben von dem Nachweise abhängig gemacht werden, daß es in obenbemerkter Beziehung an dem Erforderlichen nicht fehlen wird.

§ 8. Die Krahnen dürfen nicht über die an ihnen angeschriebene Tragfähigkeit belastet werden.

Bei der Krahnung von Lasten über 1500 kg hat der Schiffsführer sein Fahrzeug, so lange die Last frei schwebt, außerhalb deren Fallinie zu bringen.

§ 9. Die Verwiegungen erfolgen partieweise, wenn nicht ausdrücklich Einzelverwiegung beantragt ist. Im letzteren Falle sind in den betreffenden Deklarationen die Kolli-Nummern einzeln aufzuführen und dazwischen die zur Eintragung der ermittelten Gewichtsgrößen nöthigen Zwischenräume zu lassen.

§ 10. Ueber das Ergebniß der vorgenommenen Verwiegungen, welches sofort in die Deklarationen oder sonstigen Abfertigungspapiere eingetragen wird, ist von den Hafenschreibern den Disponenten der verwogenen Güter auf Verlangen unentgeltlich Bescheinigung zu ertheilen.

§ 11. Einwendungen gegen das Ergebniß der Verwiegungen müssen vor der Abfuhr bezw. Verladung der betr. Güter bei dem Hafenschreiber angebracht werden.

§ 12. Mit Genehmigung des Hafenmeisters können ausnahmsweise auch die Krahnen und Waagen für solche Güter benützt werden, welche nicht zu Schiff angekommen oder zur Verschiffung bestimmt sind. Die desfallsigen Anträge sind ebenso der Vorschrift des § 4 gemäß zu stellen.

III. Sonstige Arbeitsleistungen.

§ 13. Die Arbeiten an und in den Werfthallen dürfen nur durch das Personal der Hafenverwaltung besorgt werden, dagegen können die Ent- und Beladung der Wagen im Freien sowie der Schiffe und die Arbeiten auf den vermietheten Plätzen auch durch die Bediensteten der Interessenten oder durch das von der Hafenverwaltung zugelassene Arbeiterpersonal vorgenommen werden. Es dürfen jedoch, sofern Interessenten Arbeiten auf den Werften durch eigenes Personal ausführen lassen, hierdurch die Geschäfte der Hafenverwaltung nicht beeinträchtigt werden, und haben sich die Betreffenden auf den ihnen angewiesenen Platz zu beschränken.

Ebenso können die Arbeiten in den Zollabfertigungsräumen durch Bedienstete der Interessenten verrichtet werden.

§ 14. Der Antrag auf Besorgung sonstiger Arbeitsleistungen, welche nach dem Tarife der Hafenverwaltung von

Digitized by Google

dieser übernommen werden, ist gleichfalls in der in § 4 vorgeschriebenen Weise zu stellen.

Eine Verpflichtung der Hafenverwaltung zur Uebernahme solcher Aufträge besteht nicht. Die Erledigung der übernommenen Aufträge erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung und nach Maßgabe der verfügbaren Arbeitskräfte.

Der Auftraggeber hat die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, daß die beanspruchten Arbeitsleistungen in sachgemäßer Weise und ohne Aufenthalt erledigt werden können, anderen Falles die Hafenverwaltung die Ausführung der betreffenden von ihr übernommenen Aufträge nachträglich ablehnen oder einstellen oder aber Entschädigung für den Zeitverlust nach Maßgabe der Ansätze unter B 7, des Tarifes in Anspruch nehmen kann.

IV. Benützung der städtischen Ufergeleise und der Werfthallen.

§ 15. Für die Benützung der städtischen Geleiseanlagen, Schiebebühnen ꝛc. und für die Verbringung der Eisenbahnwagen seitens der Hafenverwaltung an die betr. Verladeplätze wird für Rechnung der Stadt eine „Werftgeleise-Gebühr" berechnet, welche mit der Ueberfuhrgebühr der Eisenbahnverwaltung zusammen durch diese zur Erhebung kommt (s. Tarif).

§ 16. Die Werfthallen dienen, soweit der Raum reicht, zur vorübergehenden Aufnahme von Stückgütern, welche aus Schiffen entladen worden oder zur Einladung in Schiffe bestimmt sind. Die Lagerung der Güter in den Werfthallen darf nicht über 48 Stunden ausgedehnt werden; bei Ueberschreitung dieser Frist unterliegen die betr. Güter dem tarifmäßigen Lagergeld. Außerdem können dieselben, falls auf stattgehabte Mahnung deren Beseitigung nicht innerhalb der angesetzten Frist erfolgt, in den Niederlagen der städtischen Lagerhaus-Verwaltung gegen deren tarifmäßige Gebühren eingelagert werden.

V. Ueberwinterung im Hafenbecken.

§ 17. Die Zulassung von Schiffen oder sonstigen Fahrzeugen zur Ueberwinterung im Hafenbecken erfolgt nach Maß-

gabe der von der Hafenpolizeibehörde erlassenen bezüglichen Anordnungen.

§ 18. Die bei eintretender Wintersgefahr im Hafenbecken Schutz suchenden Fahrzeuge unterliegen den Bestimmungen der Hafenordnung.

§ 19. Von denselben ist ein Schutzgeld nach Maßgabe der Ansätze des Tarifs für die städtischen Hafenanstalten zu entrichten.

§ 20. An den im Hafenbecken liegenden Schiffen dürfen größere Reparaturen nur mit Genehmigung der Hafenverwaltung vorgenommen werden.

VI. Haftungsverbindlichkeit der Hafen-Verwaltung.

§ 21. Die im Hafengebiete niedergelegten Güter sind zwar unter den Schutz des Hafenpersonals gestellt, die Hafenverwaltung übernimmt aber keine Verantwortlichkeit für dieselben. Ebenso übernimmt die Hafenverwaltung keinerlei Haftung für die im Hafen oder im Hafenbecken liegenden oder im letzteren Schutz suchenden Schiffe oder sonstigen Fahrzeuge sowie für die darauf befindlichen Geräthe und Ladungen.

§ 22. Für die bei den Krahnungen und Verwiegungen etwa vorkommenden Beschädigungen an Gütern und deren Verpackung, sowie an den Land- und Wasserfahrzeugen haftet die Hafenverwaltung nur insoweit, als die angeschriebene Tragfähigkeit der Krahnen nicht überschritten und der Hafenverwaltung ein Verschulden in der Unterhaltung der Krahnen und Waagen nachgewiesen wird.

Für die richtige Verpackung oder Verladung (auf Bahn, Fuhrwerk, Schiff ꝛc.) der Güter, welche der Hafenverwaltung zur Behandlung überwiesen werden, ist der Auftraggeber allein verantwortlich; für etwaige Versehen, welche dem mit der Behandlung solcher Güter seitens der Hafenverwaltung betrauten Personal zur Last fallen, liegt dieser Verwaltung keine Haftbarkeit ob.

Digitized by Google

VII. Gebühren.

§ 23. Wer von den Krahnen und Waaganstalten oder den sonstigen Anstalten und Anlagen der Hafenverwaltung Gebrauch macht, bezw. dieser Aufträge auf Arbeitsleistungen ertheilt oder für seine Fahrzeuge im Hafenbecken Schutz vor Wintersgefahr sucht, ist verpflichtet, die betr. in dem Tarife der Hafenverwaltung festgesetzten Gebühren zu entrichten. Die Zahlung derselben hat an den Hafenschreiber des betreffenden Hafenbezirks gegen Empfangsbescheinigung zu geschehen. Die sonstigen Angestellten der Hafenverwaltung, insbesondere das Krahnen- und Waage- ꝛc. Personal ist zur Annahme von Zahlungen nicht befugt.

§ 24. Für den Eingang der Gebühren haften die gebührenpflichtigen Güter bezw. hinsichtlich der Schutzgebühren und der sonstigen Forderungen der Hafenverwaltung die betreffenden Fahrzeuge. Die Hafenverwaltung ist befugt, die betr. Objekte bis zur Entrichtung der darauf haftenden Gebühren und sonstigen Forderungen zurückzubehalten.

§ 25. Die Krahn-, Waag- und Arbeitsgebühren sind unmittelbar nach erfolgter Krahnung oder Verwiegung bezw. vollendeter Arbeitsleistung, die Schutzgebühren vor Aushändigung des Zulaßscheines von den Gebührenpflichtigen zu bezahlen.

§ 26. Schifffahrts-Unternehmern und Agenten, oder sonstigen Interessenten, welche in Frankfurt am Main ihren Wohnsitz haben, kann die Städtische Hafenkommission gestatten, die von ihnen zu entrichtenden, im Laufe eines Monats fällig werdenden Gebühren erst am Monatsschlusse einzuzahlen. Die Zahlung hat in diesem Falle direkt an die Hauptkasse der Hafenverwaltung zu erfolgen.

Frankfurt a. M., den 8. März 1898.

Der Magistrat.

Adickes.

(Städt. Anzeigeblatt 1898 No. 21 S. 159—61.)

17.

Tarif
für
die städtischen Hafenanstalten zu Frankfurt a. M.

Es sind zu entrichten:

A. an Krahngeld
bei Benutzung städtischer Krahnen

1. für das Ausladen aus dem Schiffe

a) von Gütern aller Art — mit Ausnahme der unter b und c aufgeführten Fälle — auf das Land oder unmittelbar bis an den Eisenbahnwagen, das Landfuhrwerk, die Werfthallen oder die Lagerhäuser für je 100 kg . . . . . 4 Pf.
(siehe hierzu die Tarifstellen B. 2a und B. 4a)

b) von Roheisen und Harz auf das Land, auf das Landfuhrwerk oder den offenen Eisenbahnwagen für je 100 kg . . . . . $3^1/_2$ Pf.

c) von Kohlen, Sand, Kies und dergl. auf das Land, auf das Landfuhrwerk oder den Eisenbahnwagen (mittels sich selbst entleerenden Hebegefäßes darauf geschüttet) für je 100 kg . . . . . $2^2/_{10}$ Pf.

2. für das Einladen in das Schiff

von Gütern aller Art, abgenommen vom Lande, an der Werfthalle, dem Eisenbahnwagen oder dem Landfuhrwerk, für je 100 kg . . . . . $3^1/_2$ Pf.
(siehe hierzu die Tarifstellen B. 3a und B. 4a).

3. für das Heben von Eisenbahnwagen oder von dem Landfuhrwerk auf das Land oder vom Lande an den Eisenbahnwagen oder das Landfuhrwerk von Gütern aller Art für je 100 kg . . . . . 3 Pf.
(siehe hierzu die Tarifstellen B. 2a, B. 3a und B 4a).

4. wenn die Krahnleistungen unter 1a, 2 und 3 durch Handkrahnen bewerkstelligt werden,

für je 100 kg Güter ein Zuschlag von . . . . . 2 Pf.
zu den ebendaselbst angesetzten Gebühren;

Digitized by Google

5. bei Ueberlaſſung von Krahnen auf Zeit

für den Krahn einſchließlich des Führers und eines Bedienungsmannes für jede angefangene Stunde . . . . 4 M.

Anmerkung. Ueberlaſſung von Krahnen auf Zeit kann nicht beanſprucht werden und erfolgt nur ausnahmsweiſe nach dem Ermeſſen der Hafenverwaltung.

Zuſätzliche Beſtimmung zu A.

In den Leiſtungen, für welche Krahngeld zu entrichten iſt, ſind die Arbeiten im Schiffe nicht einbegriffen.

B. für Arbeitsleiſtungen

und zwar

1. für das Einladen in das Schiff (ohne Benutzung des Krahns, mittels Sackrutſchens oder dergleichen)

von geſackter Waare, abgeholt aus der Werfthalle, dem Eiſenbahnwagen oder dem Landfuhrwerk für je 100 kg . 3 Pf.

2. für das Beladen von Eiſenbahnwagen

a) wenn das Gut durch den Krahn bis an den Wagen gebracht wird, für je 100 kg Gut . . . . 1½ Pf.
(ſiehe hierzu die Tarifſtellen A. 1a und 3),

b) wenn das Gut vom Lande aufgenommen wird, (ausgenommen den Fall, daß es ſeiner Schwere wegen gekrahnt werden muß) für je 100 kg Gut . 3 Pf.

c) wenn das Gut aus der Werfthalle abgenommen wird, für je 100 kg deſſelben . . . . . 2½ Pf.

3. für das Entladen von Eiſenbahnwagen

a) wenn das Gut am Wagen durch den Krahn abgenommen wird, für je 100 kg Gut . . . . 1 Pf.
(ſiehe hierzu die Tarifſtellen A. 2 und 3),

b) wenn das Gut auf das Land gelegt wird, (ausgenommen den Fall, daß es ſeiner Schwere wegen gekrahnt werden muß) für je 100 kg Gut . . 2 Pf.

c) wenn das Gut in die Werfthalle verbracht wird, für je 100 kg deſſelben . . . . . 2½ Pf.

4. für das Be- oder Entladen von Landfuhrwerken.

a) wenn das Gut durch den Krahn bis an den Wagen gebracht bezw. durch den Krahn am Wagen abgenommen wird, für je 100 kg Gut . . . . 1½ Pf.
(siehe hierzu die Tarifstellen A. 1a, 2 und 3),

b) wenn das Gut vom Lande oder aus den Werfthallen abgenommen bezw. auf das Land gelegt oder in die Werfthallen verbracht wird, für je 100 kg . 4 Pf.

5. für das Verwiegen (Brutto-Verwiegung)

a) von Gütern aller Art — mit Ausnahme der nachstehenden besonderen Fälle — sei es beim Aus- oder Einladen oder in den Werfthallen, für je 100 kg 2 Pf.

b) von Roheisen bei Entladung des Schiffes und gleichzeitiger Auflagerung oder bei Verladung vom Lager für je 100 kg . . . . . 1 Pf.

c) von ganzen Eisenbahnwagen auf der Geleisewaage für den Wagen . . . . . 1 M.

Zusätzliche Bestimmungen zu B. 5.

1. Die Wiegegebühr kommt nicht in Anrechnung:
   a) bei Roheisen, wenn es aus dem Schiff unmittelbar auf den Eisenbahnwagen oder das Landfuhrwerk verladen, dabei mittels des Krahns auf die Waage abgesetzt und sofort wieder aufgenommen wird,
   b) bei Kohlen im direkten Umschlagsverkehr, falls die Verwiegung auf der Geleisewaage erfolgt und die Krahnen der Hafenverwaltung benutzt werden.
2. Eine nochmalige Verwiegung der Güter kann auf Antrag der Betheiligten stattfinden. Ergiebt sie gegen die erste Gewichtsermittelung keine Abweichungen oder nur solche bis zu 2 Prozent, so sind vom Antragsteller für die Nachverwiegung die tarifmäßigen Gebühren unter 1, zu entrichten.

6. wenn die Arbeitsleistungen nach der Zeit berechnet werden

a) für 1 Mann und 1 Stunde oder kürzere Zeit . 50 Pf.
b) für 1 Mann und ½ Tag . . . . . 2 M. 50 Pf.
c) für 1 Mann und 1 Tag . . . . . 4 M.

Digitized by Google

7. für Arbeiten in den Zollabfertigungsräumen (wenn hierfür Arbeitspersonal der Hafenverwaltung zur Verfügung gestellt wird) als:

Oeffnen der Kolli, Auspacken, Nettiren, Wiedereinpacken, Verküpern, und dergleichen, — außer Verwiegung, für welche die unter B 5a angesetzte Gebühr zur Erhebung kommt — für jeden zugezogenen Arbeiter

für die erste Viertelstunde . . . . . 30 Pf.
für jede weitere Viertelstunde . . . . . 15 Pf.

Anmerkungen. Jede angefangene Viertelstunde wird voll berechnet.

Baare Auslagen sind besonders zu vergüten.

8. für das Rangiren von Eisenbahnwagen u. s. w., und zwar

a) für die Benutzung der städtischen Geleiseanlagen, Schiebebühnen u. s. w. und für die Verbringung der Wagen seitens der Hafenverwaltung an die Verladeplätze bei Wagen, beladen mit Gütern

a) der allgemeinen Wagenladungsklasse des Eisenbahngütertarifs
für den Wagen . . . . . 50 Pf.

b) des Eisenbahn-Spezialtarifs I
für den Wagen . . . . . 40 Pf.

c) der Eisenbahnspezialtarife II und III
für den Wagen . . . . . 30 Pf.

Anmerkung. Diese sogenannte Werftgeleisegebühr kommt mit der Ueberfuhrgebühr der Eisenbahnverwaltungen zusammen durch diese zur Erhebung.

b) für die Verbringung von Wagen von einer Ladestelle zur anderen innerhalb einer Hafenabtheilung, d. h. ohne daß die Betriebsgeleise der Eisenbahnverwaltungen benutzt werden müssen, für den Wagen . . . . . 3 M.

C. an Werfthallengebühren

für alle Güter, welche bei Entladung der Schiffe nicht direkt vom Empfänger übernommen, sondern der Hafenverwaltung

zur Abgabe, Verbringungung in die Werfthallen u. ſ. w. überwieſen werden, ſowie für alle Güter, welche nicht durch den Verlader direkt zur Einladung in die Schiffe gelangen, ſondern an die ſtädtiſchen Werfthallen angeliefert bezw. der Hafen-Verwaltung zur Einladung überwieſen werden, für je 100 kg 2 Pf.

D. an Lagergeld

für Güter, welche in den Werfthallen länger als 48 Stunden lagern, für je 100 kg und jede folgende Lagerzeit von 24 Stunden . . . . . 5 Pf.

E. an Schutzgeld für die im Hafenbecken bei Wintersgefahr eingeſtellten Fahrzeuge, und zwar:

1. für Segelſchiffe, Schleppkähne, Nachen und Fähren
   a) bis 5 Tonnen Tragfähigkeit . . . . . 1 M.
   b) bei über 5 bis 10 Tonnen Tragfähigkeit . 2 M.
   c) „ „ 10 „ 20 „ „ . 4 M.
   d) „ „ 20 „ 30 „ „ . 6 M.
   e) „ „ 30 „ 50 „ „ . 8 M.
   f) für je weitere 5 „ „ . 40 Pf.
2. für Dampfſchiffe
   a) bis 30 Meter Länge . . . . . 20 M.
   b) für jedes weitere Meter Länge . . . . . 1 M.
3. für ſonſtige Fahrzeuge
   für das Quadratmeter Flächengehalt . . . . 10 Pf.

Anmerkungen. Die Schutzgebühr iſt vor Aushändigung des Zulaßſcheines zu entrichten.

Die Zeitdauer des Aufenthaltes der Fahrzeuge im Hafenbecken innerhalb der einzelnen Schutzperioden kommt bei Berechnung der Gebühr nicht in Betracht. Kehren Fahrzeuge, welche das Hafenbecken vorzeitig verlaſſen haben, in derſelben Schutzperiode zurück, ſo werden ſie ohne nochmalige Anforderung des Schutzgeldes wieder aufgenommen, wenn der bei ihrer erſten Anweſenheit ertheilte Zulaßſchein nebſt der Quittung über die erfolgte Gebührenzahlung vorgelegt wird und inzwiſchen nicht Mangel an Raum eingetreten iſt.

Digitized by Google

Die einzelne Schutzperiode beginnt mit der ersten im Winter durch Frost bedingten Einstellung der Schiffahrt und endet mit dem Schlusse der letzten Schiffahrts-Einstellung desselben Winters.

Wird ein Schiff oder sonstiges Fahrzeug wegen Gefährlichkeit oder Schadhaftigkeit aus dem Hafenbecken ausgewiesen oder entfernt, so tritt eine Rückzahlung der entrichteten Schutzgebühr nicht ein.

Befreiungen.

Von dem Schutzgelde befreit sind

1. Schiffe, welche nur behufs des Aus- oder Einladens in das Hafenbecken eingelaufen sind, sofern ihr Aufenthalt darin nicht über die zur Vornahme des Lösch- und Ladegeschäfts erforderliche Zeit ausgedehnt wird, oder sofern sie durch Wintersgefahr am Auslaufen gehindert werden,
2. Fahrzeuge, welche dem Landesherrn oder dem Fürsten von Hohenzollern gehören oder für deren Rechnung befördert werden,
3. Fahrzeuge, welche staatlichen Aufsichts-, Strombau- und ähnlichen, zugleich die städtischen Hafenanlagen fördernden Zwecke dienen,
4. Flieger und Schaluppen, welche zu anderen schutzgeldpflichtigen Fahrzeugen gehören.

Zusätzliche Bestimmungen zu A bis E.

1. Für außergewöhnlich schwer zu handhabende Gegenstände oder unverpackte oder loose Waaren von geringem Einzelgewichte kommen die Tarifsätze unter A 5 und B 6 zur Anwendung.
2. Für gebührenpflichtige Gegenstände, deren Menge nicht nach dem tarifmäßigen, sondern nach einem anderen handelsüblichen Maßstabe angegeben zu werden pflegt, kann die städtische Hafenkommission zum Zwecke der Gebührenberechnung entsprechende Umrechnungssätze feststellen.
3. Bruchtheile von Tarifeinheiten (mit Ausnahme der Zeiteinheiten) gelten bei der Abgabenberechnung als volle Einheit; Bruchpfennige, welche sich bei Berechnung des zu zahlenden Gebührenbetrages ergeben, werden auf volle Pfennige abgerundet.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 15. Februar 1889 nach vierzehntägigem Aushang im Hafen in Kraft.

Berlin, den 26. Dezember 1897.

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. A.: gez. Rathjen. J. A.: gez. Schultz.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: gez. Hoeter.

Beschluß.

Genehmigt auf Grund der §§ 4 Abs. 3 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Wiesbaden, den 21. Januar 1898.

(L. S.)
Der Bezirks-Ausschuß zu Wiesbaden.
gez. von Reichenau.

Vorstehenden Tarif bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Wiesbaden, den 7. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Frhr. v. Reiswitz.

(Amtsblatt 1898 S. 161 ff.)

18.

Bekanntmachung

betreffend

die Ueberwinterung von Schiffen im Hafenbecken dahier.

Zur Ausführung des § 35 der von dem Herrn Regierungs-Präsidenten unterm 7. November 1887 erlassenen Polizei-Verordnung, betreffend die Hafen-Ordnung zu Frankfurt a. M., werden die nachstehenden Anordnungen erlassen.

§ 1. Die Eigenthümer von Schiffen oder sonstigen Fahrzeugen, welche bei eintretender Wintersgefahr im Hafenbecken Schutz suchen, haben sich bei dem Hafenmeister anzumelden.

Digitized by Google

Die angemeldeten Fahrzeuge werden, soweit es der Raum im Hafenbecken ohne Beeinträchtigung des Handelsverkehrs gestattet, zugelassen und der Reihenfolge der Anmeldung nach unter Ausstellung des Zulaßscheines in ein Register eingetragen. Ein Zulaßschein kann für ungültig erklärt werden, wenn die betreffenden Fahrzeuge nicht innerhalb 24 Stunden nach seiner Ausstellung in das Hafenbecken verbracht worden sind.

Flöße, Bauhölzer und dergleichen sowie insbesondere solche Gegenstände, welche den Schiffen gefährlich werden können oder denselben den Platz versperren, finden im Hafenbecken keine Aufnahme. Das Gleiche gilt von schadhaften Fahrzeugen, die zu sinken drohen; tritt die Gefährlichkeit oder Schadhaftigkeit erst nach dem Einlaufen der Fahrzeuge in das Hafenbecken ein, so sind dieselben von dem Schiffsführer bezw. Eigenthümer sofort daraus zu entfernen, widrigenfalls deren Entfernung auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers durch die Hafen-Polizeibehörde erfolgen kann.

§ 2. An den im Hafenbecken liegenden Schiffen, welche im Uebrigen in allen Beziehungen den Bestimmungen der Hafenordnung unterliegen, dürfen größere Reparaturen nur mit Genehmigung der Hafenverwaltung vorgenommen werden.

§ 3. Die von denselben für die Ueberwinterung zu zahlende Schutzgebühr wird durch den Tarif für die Städtischen Hafenanstalten bestimmt.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte für den hiesigen Stadt- und Landkreis an Stelle der den gleichen Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 23. Oktober 1888 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 8. März 1898.

Städtische Hafen-Polizeibehörde.

Adickes.

(Amtsblatt 1898 Nr. 13 S. 114.)

19.

Polizei-Verordnung
betreffend
den Betrieb von Taxameterdroschken
im Polizei-Bezirk Frankfurt a. M.

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und der §§ 142 bis 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Frankfurt a. M. und des Kreis-Ausschusses des Landkreises Frankfurt a. M. folgende Polizei-Verordnung erlassen.

I.

Vom Frühjahr 1898 ab wird neben den bisherigen Droschken die Einstellung von Taxameterdroschken gestattet.

II.

Auf diese Droschken findet die Polizei-Verordnung über das öffentliche Fuhrwesen vom 6. Juni 1890 (Extrabeilage vom Amtsblatt 1890 Nr. 25) mit folgender Maßgabe Anwendung.

A. Uniform der Droschkenführer.

Die Führer der Taxameterdroschken tragen im Sommer und Winter einen runden weißen Cylinderhut, sowie dunkelblauen Rock beziehungsweise dunkelblauen Ueberrock mit weißen Knöpfen. Bezüglich der Anbringung der Droschkennummern am Hute bleiben die Vorschriften des § 7e der Polizei-Verordnung vom 6. Juni 1890 in Kraft.

B. Beschaffenheit der Wagen.

Zu Taxameterdroschken dürfen nur Mylords und Coupees, in eleganter Ausstattung, verwandt werden. Der Taxameter-Apparat ist der combinirte Zeit- und Wegemesser, an dem der nachstehende Tarif angebracht sein muß.

Digitized by Google

C. Tarif.

1.

bis 800 m Wegstrecke . . . . . 50 Pfg.
fernere je 400 m Wegstrecke . . . . . 10 „
1—2 Personen innerhalb der Zonengrenze.

2.

bis 600 m Wegstrecke . . . . . 50 Pfg.
fernere je 300 m Wegstrecke . . . . . 10 „
3—4 Personen innerhalb der Zonengrenze,
1—2 Personen außerhalb der Zonengrenze.

3.

bis 400 m Wegstrecke . . . . . 50 Pfg.
fernere je 200 m Wegstrecke . . . . . 10 „
3—4 Personen außerhalb der Zonengrenze,
1—4 Personen Nachts (von 11° Nachts bis 6° V.)

Wartezeit: 4 Minuten 10 Pfg., 1 Stunde 1,50 Mk.

Zuschläge je 25 Pfg.:
a) Fahrt von den Bahnhöfen,
b) für Gepäck pro Koffer 25 Pfg. (Handgepäck frei).

Wird eine Droschke von dem Fahrgast mit dem ausdrücklichen Hinzufügen angenommen, daß die Fahrt innerhalb der Zonengrenze enden solle, so ist auch bei zeitweiligem Ueberschreiten der Zonengrenze lediglich die Taxe 1 bezw. zur Nachtzeit die Taxe 3 einzustellen.

Das Nähere ergibt der an der Droschke angebrachte Taxameter-Apparat und die im Besitz des Kutschers befindliche Beschreibung derselben, welche der Fahrgast auf Verlangen einsehen kann.

Die im Tarif vom 6. Juni 1890 vorgesehene besondere Taxe für einfache Fahrten von einem Punkte innerhalb der Zonengrenze nach einem Punkte außerhalb der Zonengrenze findet auf Taxameterdroschken keine Anwendung.

D. Halteplätze.

Den Taxameterdroschken werden gesonderte Halteplätze angewiesen.

III.

Eine Entziehung der ertheilten Erlaubniß ist statthaft, sobald eine Droschke nach polizeilichem Ermessen, was äußere oder innere Ausstattung des Wagens oder Beschaffenheit des Pferdes angeht, zu wünschen übrig läßt und der Inhaber vergeblich zur Beseitigung der Ausstände aufgefordert worden ist.

IV.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 9. April 1895, Amtsblatt Nr. 15, verliert an demselben Tage ihre Gültigkeit.

Frankfurt a. M., den 15. März 1898.

Der Polizei-Präsident.
Frhr. v. Müffling.

(Amtsblatt 1898 Nr. 13 S. 110, 111.)

20.

Bekanntmachung.

Meine Bekanntmachung vom 18. März 1896, enthaltend das Radfahrverbot für die Brücken und die inneren Theile der Stadt Frankfurt a. M. tritt von heute ab bezüglich derjenigen Fahrräder außer Kraft, welche mit der

Lefébre'schen automatischen Sicherheitsbremse für Fahrräder (D. R.-Pat. Nr. 96961)

ausgestattet sind und bei welchen dieser Apparat eingeschaltet (in Thätigkeit gesetzt) ist, was durch ein über dem Apparate herausspringendes Blechschild von hellgelber Farbe erkennbar wird.

Frankfurt a. M., den 15. März 1898.

Der Polizei-Präsident.
Frhr. v. Müffling.

(Amtsblatt 1898 Nr. 13 S. 111.)

Digitized by Google

21.

Bekanntmachung.

Am 1. April ds. Js. sind die Vorschriften des § 4 des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 145) in Kraft getreten, nach welchen die Geschäftsräume für Butter oder Butterschmalz, sowie für Käse einerseits und für Margarine oder Kunstspeisenfett sowie für Margarinekäse andererseits getrennt sein müssen.

Um den Gewerbetreibenden Aufschluß darüber zu ertheilen, durch welche Art von Trennungsvorrichtungen sie den gesetzlichen Anforderungen Genüge leisten können, sind die nachfolgenden auf einer Verständigung unter den Bundesregierungen beruhenden Grundsätze aufgestellt worden. Nach diesen Grundsätzen wird polizeilicherseits in jedem Falle beurtheilt werden, ob die Trennung der Räume als ausreichend zu betrachten ist.

Grundsätze

betreffend die Trennung der Geschäftsräume für Butter pp. und Margarine pp. (§ 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897, Reichs-Gesetzblatt Seite 475).

Die Verkaufsstätten für Butter oder Butterschmalz einerseits und für Margarine oder Kunstspeisefett andererseits müssen, falls diese Waaren nebeneinander in einem Geschäftsbetriebe feilgehalten werden, derart getrennt sein, daß ein unauffälliges Hinüber- und Herüberschaffen der Waaren während des Geschäftsbetriebs verhindert und insbesondere die Möglichkeit, an Stelle von Butter oder Butterschmalz unbemerkt Margarine oder Kunstspeisefett dem kaufenden Publikum zu verabreichen, thunlichst ausgeschlossen wird. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise diesen Anforderungen entsprochen wird, kann nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Einzelfalles und namentlich der Beschaffenheit der dabei in Betracht kommenden Räume erfolgen. Doch werden im Allgemeinen folgende Grundsätze zur Richtschnur dienen können:

1. Es ist nicht erforderlich, daß die Räume je einen besonderen Zugang für das Publikum besitzen. Es ist vielmehr zulässig, daß ein gemeinschaftlicher Eingang für die verschiedenen Räume besteht.

2. Wenn auch die Scheidewände nicht aus feuerfestem Material hergestellt zu sein brauchen, so müssen sie immerhin einen so dichten Abschluß bilden, daß jeder unmittelbare Zusammenhang der Räume, soweit er nicht durch Durchgangsöffnungen hergestellt ist, ausgeschlossen wird. Als ausreichend sind beispielsweise zu beachten, abschließende Wände aus Brettern, Glas, Cement- oder Gypsplatten. Dagegen können Lattenverschläge, Vorhänge, weitmaschige Gitterwände, verstellbare Abschlußvorrichtungen nicht als genügend betrachtet werden. Bei offenen Verkaufsständen auf Märkten können jedoch auch Einrichtungen der letzteren Art geduldet werden. Die Scheidewände müssen in der Regel vom Fußboden bis zur Decke reichen und den Raum auch in seiner ganzen Breite oder Tiefe abschließen.

3. Die Verbindung zwischen den abgetrennten Räumen darf mittelst einer oder mehrerer Durchgangsöffnungen hergestellt sein.

Derartige Oeffnungen sind in der Regel mit Thürverschluß zu versehen.

Die vorstehenden Grundsätze finden sinngemäße Anwendung auf die Räume zur Aufbewahrung und Verpackung der bezeichneten Waaren.

Nach den gleichen Gesichtspunkten ist auch die Trennung der Geschäftsräume für Käse und Margarinekäse zu bewirken.

Frankfurt a. M., den 12. Mai 1898.

Der Polizei-Präsident.
J. V.: v. Wehrs.

(Amtsblatt 1898 No. 25 S. 231.)

Digitized by Google

22.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 37 der Reichs-Gewerbeordnung und der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529), sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des hiesigen Magistrats die Polizei-Verordnung vom 11. April 1870, betreffend den Gewerbebetrieb der Dienstmänner-Institute*) wie folgt ergänzt:

1. § 4 erhält folgenden Zusatz:

   Das Tragen aller Abzeichen oder Bekleidungsstücke, welche den von den Angestellten der hiesigen Dienstmänner-Institute oder von den selbständigen hier konzessionirten Dienstmännern zu tragenden Abzeichen oder Bekleidungsstücken ähnlich und einen Irrthum zuzulassen geeignet sind, ist Personen, die nicht im Besitze einer polizeilichen Konzession stehen (§ 1), untersagt.
2. Die Strafbestimmungen des § 15 finden auf vorstehenden Zusatz gleichmäßige Anwendung.
3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 14. Mai 1898.

Der Polizei-Präsident.
J. V.: v. Wehrs.

(Amtsblatt 1898 No. 25 S. 232.)

23.

Bekanntmachung.

Nach §§ 73 und 86 der Straßenpolizei-Ordnung für Frankfurt a. M. vom 10. August 1872 (Amtsblatt für Stadt-

*) Siehe Samml. Bd. II, S. 26.

und Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 527) ist es bei Strafe verboten, durch Herabwerfen von Bauschutt Staub zu erregen.

Indem ich diese Bestimmung hierdurch nachdrücklich in Erinnerung bringe, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß zur Genügung derselben beim Abbruch und Abputz von Dächern, Mauern und dergl. folgende Maßnahmen unerläßlich sind:

1. fortdauerndes Annässen der abzubrechenden Mauertheile u. s. w. durch stetes Begießen derselben mit Gießkannen oder Schläuchen,
2. Entfernung des Schuttes zur Erde nur in hölzernen Gossen oder geschlossenen Gevierten, wobei ebenfalls — wie auch beim Aufladen und Abfahren — genügendes Annässen derartig eingehalten werden muß, daß überhaupt kein Staub aufwirbelt.

Werden die vorstehend angegebenen Maßnahmen unterlassen, und tritt in Folge dessen Staubentwickelung ein, so wird gegen die Schuldigen unnachsichtlich auf Grund der obigen Vorschrift eingeschritten werden. Die Schutzmannschaft ist mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Frankfurt a. M., den 7. Mai 1898.

Der Polizei-Präsident.
Frhr. v. Müffling.

(Amtsblatt 1898 Nr. 23 S. 202).

24.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Bezirk der Stadt Frankfurt a. M. folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Digitized by Google

Artikel 1.

In § 10, Abſ. 1 der Straßen-Polizei-Verordnung vom 10. Auguſt 1872 werden die Worte „Peitſchenknallen oder" geſtrichen.

Artikel 2.

Der § 37 der vorgenannten Straßen-Polizei-Verordnung enthält die folgende veränderte Faſſung:

§ 37. „Das Peitſchenknallen iſt unterſagt und überdies iſt der Gebrauch von Peitſchen mit Knallſchnur — ſogenannter Schmicke, Schmitze, Schmiſſe — allen Führern von Fuhrwerken mit Ausnahme nur derjenigen verboten, welche lediglich dem Perſonentransport dienen". „Desgleichen macht ſich derjenige ſtrafbar, welcher Vorübergehende mit der Peitſche trifft oder welcher nach fremden Pferden ſchlägt".

Artikel 3.

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften des neuen § 37 findet die Beſtimmung in § 86 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 10. Auguſt 1872 Anwendung.

Artikel 4.

Dieſe Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 10. Mai 1898.

Der Polizei-Präſident.

Frhr. v. Müffling.

(Amtsblatt 1898 Nr. 23 S. 203).

25.

Nachtrag

zu der in Nummer 2 des Amtsblatts für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. vom 7. Januar 1897 veröffentlichten Maklerordnung für die Kursmakler an der Börſe zu Frankfurt a. M.

Die Maklerordnung wird wie folgt abgeändert:

1. In § 3 Abſ. 1 iſt „vereideten" zu ſtreichen und in Abſ. 2 vor „Wahlrecht" „aktive wie paſſive" einzufügen.

2. In § 5 Abs. 1 ist zu streichen „die erste Wahlversammlung sowie für“ und ebendaselbst sowie in Absatz 4 für „an der Börse“ „in den Räumen der Maklerkammer“ und in Abs. 5 für „Verkündigung“ „Bekanntmachung“ zu setzen.

3. In § 8 ist „alljährlich“ zu streichen.

4. In § 10 Abs. 1 ist für „mit der Protokollführung betrauten Mitgliede“ „Schriftführer“ zu setzen und für Abs. 2, der zu streichen ist, aufzunehmen:

   „Von der Ernennung der Mitglieder der Maklerkammer und deren Ersatzmänner, sowie von der Vertheilung der in § 9 erwähnten Aemter ist dem Staatskommissar und dem Börsenvorstande, von der Aemtervertheilung auch der Handelskammer Kenntniß zu geben.“

5. In § 13, 1 ist für „vereideten Makler“ „Kursmakler“ zu setzen.

6. In § 14 erhält Satz 1 folgende Fassung:

   „Rechtsverbindliche Erklärungen der Maklerkammer müssen mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Schriftführers oder seines Stellvertreters versehen sein.“

   Im Satz 2 ist „einzelne seiner Mitglieder oder“ zu streichen.

7. In § 19 Abs. 1 ist „und des Vorstandes“ zu streichen.

8. In § 27 Abs. 1 vor „vorzunehmen“ von der Handelskammer“ einzuschalten.

9. In § 29 ist der 2. Satz zu streichen und dafür aufzunehmen:

   „Mit Ausnahme des Staatskommissars und der Börsenorgane darf Niemand zum Aufenthalte in diesen Raum zugelassen werden.“

10. In § 32 Abs. 1 ist hinter „verletzt“

    „oder sich den Anordnungen der Maklerkammer nicht fügt“

    aufzunehmen.

Digitized by Google

11. In § 43 Satz 1 ist „vereideten" und in Satz 2 „beeidigter" zu streichen. In Satz 3 ist für „Makler treffen" „Maklerkammer trifft" zu setzen.

Berlin, den 12. Mai 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

26.

Polizei-Verordnung

betr. die Ergänzung der über die Aufstellung und den Gebrauch von Lokomobilen erlassenen Polizei-Verordnung vom 12. Juli 1875 (Reg. Amtsbl. S. 216 und Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. S. 153).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (G. S. S. 1529) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses dem § 2 der Polizei-Verordnung vom 12. Juni 1875, betr. die Aufstellung und den Gebrauch von Lokomobilen folgender Zusatz gegeben.

Die Ortspolizeibehörden sind ferner befugt, für die Aufstellung von Lokomobilen in der Nähe von Gebäuden mit feuersicherer Bedachung, sofern nach den örtlichen Verhältnissen die Innehaltung der Entfernung von 5 Metern nicht möglich ist, eine entsprechende Verminderung dieser Entfernung in Einzelfällen zu gestatten. Der Schornstein der Lokomobile muß jedoch bei überhängenden Dächern mindestens 2 Meter, bei nicht überhängenden Dächern mindestens $1\frac{1}{2}$ Meter von der Dachkante entfernt bleiben, außerdem hat die Ortspolizeibehörde die in jedem Falle erforderlichen besonderen Schutzmaßregeln vorzuschreiben, wobei mindestens anzuordnen ist, daß eine Leiter von einer der Höhe der Scheune und der sonstigen Nachbargebäude

entsprechenden Länge und einige mit Wasser gefüllte Kübel bei der Lokomobile bereit gehalten werden müssen.

Diese Polizei-Verordnung tritt acht Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Frhr. v. Reiswitz.

(Amtsblatt 1898 Nr. 32 S. 305.)

27.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den hiesigen Gemeindebezirk folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Der § 65 der Straßenpolizei-Verordnung vom 10. August 1872*) erhält die folgende veränderte Fassung:

§ 65. In den öffentlichen Promenaden, sowie in den auf öffentlichen Straßen und Plätzen befindlichen Baum- und Gartenanlagen und auf Kirchhöfen ist es verboten, Rasenplätze, Blumenbeete und Bosquetts zu betreten, Zweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogelnester auszuheben oder zu zerstören, in den Weihern zu fischen oder die daselbst gehaltenen Enten und Schwäne zu jagen oder zu werfen, Wege, Beete, Rasenplätze und Bänke zu verunreinigen oder durch Wegwerfen von Papier oder anderen Abfällen oder in sonstiger Weise zu verunzieren, auf den Bänken zu liegen oder zu stehen, Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit die Vorübergehenden belästigen, zu beschmutzen oder zu beschädigen geeignet sind (insbesondere Lasten, Waaren, Baumaterialien aller Art, Stangen, Leitern,

*) Siehe Samml. Bd. II S. 93.

Digitized by Google

Tragbahren) zu befördern, mit Wagen, Karren oder Schlitten jeder Art oder Fahrrädern zu fahren oder diese zu führen (drücken), ferner Hunde frei herumlaufen zu lassen.

Besitzer von Hunden, welche letztere in die Promenaden ꝛc. mitnehmen, müssen dieselben an einer kurzen Leine führen. Auf noch nicht geschlossenen Kirchhöfen dürfen Hunde überhaupt nicht mitgenommen werden.

Hunde, welche in den Promenaden ꝛc. frei herumlaufen, werden eingefangen, und sofern der Eigenthümer nicht zu ermitteln ist und eine Auslösung des Hundes gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes binnen 3 Tagen nicht stattfindet, als herrenlos getödtet.

Hausirer und diejenigen Personen, welche Musikaufführungen der in § 33b der Gewerbeordnung bezeichneten Art darbieten, dürfen die eingangs bezeichneten Promenaden und Anlagen, sowie die Kirchhöfe nicht betreten, solange sie ihren Waaren-, Schaukasten oder Musikinstrumente mit sich führen. Ausgenommen von diesem Verbote sind nur solche Verkäufer von Blumen, welchen von der Polizeibehörde der Blumenverkauf in den Promenaden oder Anlagen durch schriftlichen Erlaubnißschein ausdrücklich gestattet ist; den Erlaubnißschein haben dieselben bei ihrem Gewerbebetriebe stets bei sich zu führen.

Während der Dunkelheit ist in den Promenaden das Betreten der unbeleuchteten Wege gänzlich verboten.

Artikel 2.

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 1 finden die Strafbestimmungen des § 86 der Straßen-Polizei-Verordnung vom 10. August 1872 Anwendung*).

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 14. Juni 1898.

Der Polizei-Präsident.

Frhr. v. Müffling.

(Amtsblatt 1898 Nr. 32 S. 305).

*) Siehe Samml. Bd. II S. 93.

Digitized by Google

28.

Polizei-Verordnung,

betreffend den

Verkehr mit Milch, insbesondere mit Kuhmilch.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und der §§ 142, 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Frankfurt a. M. und des Kreis-Ausschusses des Landkreises Frankfurt a. M. für den Stadt- und für den Landkreis nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. In dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a. M. wird die Kuhmilch nur in zwei Beschaffenheiten zugelassen, und zwar:

a) als unveränderte ganze Milch — Vollmilch —,
b) mit der einzigen Veränderung durch Abrahmen als — abgerahmte Milch —.

Mischungen von Vollmilch mit abgerahmter Milch sind verboten.

§ 2. Vom Handelsverkehr ist im gesundheitspolizeilichen Interesse diejenige ganze oder abgerahmte Milch ausgeschlossen, welche abstammt

1. von kranken, insbesondere von euterkranken Thieren, sowie von solchen, welche husten und abmagern, oder welche mit krankhaften Ausflüssen, vornehmlich in Folge zurückgebliebener Nachgeburt behaftet sind,
2. von Thieren, welche mit einer Seuche behaftet sind, es sei denn, daß der Verkauf solcher Milch durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen anderweitig geregelt ist.
3. von Kühen innerhalb der ersten sechs Tage nach dem Kalben.

Vom Handelsverkehr ist ferner ausgeschlossen: jede bittere, schleimige, abnorm gefärbte, oder sonst ekelerregende, verdorbene

Digitized by Google

Milch, sowie Milch, welche fremdartige Stoffe, Kuhhaare, Stallschmutz und dergleichen, oder sogenannte Conservirungsmittel irgend welcher Art enthält.

§ 3. Voraussetzungen für die Zulässigkeit (Marktfähigkeit) der Vollmilch im Handelsverkehr ist, daß dieselbe bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius ein specifisches Gewicht von 1,028 bis 1,034, sowie einen Mindest-Fettgehalt von 3% hat.

Die für den Verkauf bestimmte abgerahmte Milch ist als solche in der Weise zu bezeichnen, daß dieselbe in Gefäßen aufbewahrt, bezw. feilgeboten wird, welche an ihrem oberen Theile mit einem festgelötheten, rings umlaufenden gelben Messingreifen — mindestens 5 cm breit — versehen sind, auf dem mit deutlichen Buchstaben die Bezeichnung:

„Abgerahmte Milch"

steht.

Unter Milch ohne nähere Bezeichnung, auch unter den Namen Haushaltungsmilch, frische Milch und dergleichen, wird immer nur Vollmilch verstanden.

Die Milchverkäufer sind verpflichtet, die Milch vor jeder Entnahme gehörig umzuschütteln. Die Einrede, daß der Fettgehalt durch das Ausmessen vermindert sei, schützt nicht vor Bestrafung.

§ 4. Der Händler hat sich von der Güte der angekauften Milch zu überzeugen.

§ 5. Mit dem Melken, Transportiren, Verkaufen der Milch oder sonst welcher Behandlung derselben, sowie mit dem Reinigen der Geschirre und der Aufbewahrungsräume (Verkaufsräume) dürfen Personen nicht betraut werden, welche mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, ferner auch solche nicht, welche mit derartigen Kranken in Berührung kommen.

§ 6. Transport und Aufbewahrung, bezw. Verarbeitung der Milch muß in einer Weise geschehen, daß dadurch deren Genießbarkeit und Haltbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die Milchverkaufs- und Verarbeitungsräume müssen stets aufs Sorgfältigste rein gehalten und ausgiebig gut gelüftet werden, Wohn- und Schlafräume dürfen hierzu niemals dienen.

§ 7. Die zur Aufbewahrung, zum Transport, zum Verkauf und zum Ausmessen der Milch bestimmten Gefäße dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden.

In Gefäßen von Zink, Kupfer oder Messing, in Thongefäßen mit schadhafter oder schlechter Glasur oder in gußeisernen Gefäßen mit bleihaltiger Emaille darf die Milch nicht aufbewahrt oder feilgeboten, bezw. ausgemessen werden. Alle derartigen Geräthschaften müssen so beschaffen sein, daß sie weder an die Milch irgend welche Bestandtheile abgeben, noch die Beschaffenheit der Milch in irgend einer Weise verändern können.

§ 8. Als Kur- und Kindermilch darf nur eine solche Milch bezeichnet werden, welche den hygienischen Ansprüchen genügt, die für Produktion, Aufbewahrung und Transport einer Kur- und Kindermilch maßgebend sind.

Der Verkauf von Kur- und Kindermilch, oder auch sterilisirter Milch muß polizeilich angemeldet und begründet sein.

§ 9. Andere Sorten als wie die Kuhmilch (Ziegen-, Schaf- und Eselsmilch) sind als solche zu bezeichnen und nach analogen Grundsätzen zu behandeln und zu beurtheilen.

§ 10. Sogenanntes Gespül und Küchenabfälle, sowie andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur in einem von den Milchgefäßen vollkommen allgeschlossenen Theile des Wagens und nur in verschlossenen Gefäßen mit dichtschließenden Deckeln mitgeführt werden.

§ 11. Die zum Verkauf eingeführte oder sonst feilgehaltene Milch unterliegt jederzeit der Untersuchung der von Seiten des Polizei-Präsidiums beauftragten Organe. Dieselben sind berechtigt, aus jedem Gefäße Proben bis zu einem Liter behufs der Untersuchung zu entnehmen, wofür auf besonderes Verlangen Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten ist. Der Verkäufer ist befugt, von den revidirenden Beamten eine versiegelte Gegenprobe zu verlangen, sowie sich eine Bescheinigung über die Entnahme der Milch und die Zeit, zu welcher diese Entnahme erfolgt ist, ausstellen zu lassen.

Digitized by Google

§ 12. Die Milchverkäufer sind verpflichtet, ein Exemplar dieser Polizei-Verordnung in ihren Verkaufsräumen sichtbar auszuhängen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen einer Bestrafung von 5 bis 30 Mark, falls nicht die in dem Reichsgesetze vom 14. Mai 1879, bezw. im Strafgesetzbuche vorgesehenen höheren Strafen einzutreten haben.

§ 14. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1898 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 24. Dezember 1897.

Der Polizei-Präsident.

J. V.: v. Wehrs.

(Amtsblatt 1898 No. 1 S. 3.)

29.

Bekanntmachung.

Dem Vernehmen nach soll vielfach die Ansicht verbreitet sein, daß, nachdem die im § 4 des Gesetzes vom 17. Januar 1881 bestimmte Frist zur Anbringung von Ablösungsanträgen behufs Eintritts der Vermittelung der Rentenbank mit dem 31. Dezember 1883 abgelaufen ist, jetzt Ablösungsanträge überhaupt nicht mehr angebracht werden könnten. Diese Ansicht ist irrthümlich; vielmehr können Anträge sowohl auf Ablösung von Servituten ꝛc. nach Maßgabe der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 5. April 1869 (Ges.-Samml. S. 526), als auch von noch bestehenden Erbleihen nach Maßgabe des Erbleihregulierungsgesetzes vom 5. April 1869 (Ges.-Samml. S. 517) und von sonstigen auf bestimmten Grundstücken ruhenden Reallasten, wie z. B. das Halten von Zuchtvieh, Leistung von Holz- oder Geldabgaben u. dergl. nach Vorschrift der Reallasten-Ablösungsgesetze vom 15. Februar 1872 (Ges.-Samml. S. 165) und vom 16. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 369) nach wie vor jederzeit bei uns angebracht werden, nur kann die Abfindung des Berechtigten durch Amortisationsrente (Annuitäten) unter

Digitized by Google

Vermittelung der Rentenbank dabei nicht mehr in Anspruch genommen werden, sondern es treten für die Entrichtung der Abfindung des Berechtigten in jährlicher Geldrente, Kapitalzahlung oder Landabfindung die in den Gesetzen selbst getroffenen Bestimmungen in Kraft, sofern von den Parteien darüber keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, was denselben in jedem Falle frei steht.

Wiesbaden, den 10. Juni 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß durch die vorgenannten Gesetze die früheren Frankfurter Ablösungs-Gesetze, insbesondere auch das vom 11./23. Dezember 1852, in Wegfall gekommen sind.

Frankfurt a. M., den 1. Januar 1898.

Der Polizei-Präsident.
Frh. v. Müffling.

(Amtsblatt 1898 Nr. 2, S. 15.)

30.

Polizei-Verordnung,

betreffend

die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes aber die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) wird hiermit unter der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Wiesbaden die nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwickelungs-Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Digitized by Google

§ 2. Die Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwickelung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolirenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§ 3. Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen.

Die Entlüftungsrohre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsrohre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§ 4. Die Apparate zur Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylengas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer, als ein Ueberdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§ 5. An den Entwickelungs-Apparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Theile angebracht sein.

§ 6. Calciumcarbid und andere Carbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen:

„Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§ 7. Die zur Aufnahme flüssigen Acetylens bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Aufschrift „Flüssiges Acetylen, Feuergefährlich" gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraumes in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§ 8. Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältniß von 1 kg Acetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

§ 9. Die Flaschen für verdichtetes Acetylengas müssen durch die Aufschrift „Acetylengas, Feuergefährlich" gekennzeichnet

und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§ 10. Die mit flüssigem oder verdichtetem Acetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§ 11. Flüssiges und verdichtetes Acetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Theil aus Kupfer oder Kupferlegirungen besteht.

§ 12. Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Acetylengaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwickelungsapparat unmittelbar und fest verbunden ist.

Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Polizeiverordnung mit Genehmigung oder mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde Acetylenentwickelungs-Apparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften in § 2 und im ersten Satze des § 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung

a) auf fabrikmäßig betriebene und daher nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Acetylen;
b) auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern dadurch nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 14. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Frhr. v. Reiswitz.

(Amtsblatt 1898 Nr. 3 S. 23.)

Digitized by Google

31.

Auf den Bericht vom 29. Juni d. Js. will Ich zu den anbei zurückfolgenden, von dem Kommunallandtage des Regierungs-Bezirks Wiesbaden am 18. April d. Js. beschlossenen Statuten, **betreffend die Errichtung einer Ruhegehaltskasse** und **einer Wittwen- und Waisenkasse** für **die Kommunalbeamten** dieses Regierungs-Bezirks, die landesherrliche Genehmigung gemäß § 92 Nr. 1 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 hierdurch in Gnaden ertheilen.

An Bord M. Y. „Hohenzollern"

Marifjären, den 12. Juli 1896.

gez.: Wilhelm R.

ggez.: Frhr. von der Recke.

An den Minister des Innern. ad I B. 7832.

---

1. Statut

betreffend die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Einziger Paragraph.

Von dem Bezirksverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden wird unter der Bezeichnung

„Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden"

eine Kasse begründet, welche den Zweck hat, die Ruhegehalte der pensionsberechtigten Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden, sowie anderer Körperschaften des Regierungsbezirks Wiesbaden gemeinsam zu tragen.

Die Kasse hat die Rechte einer juristischen Person. Sie hat ihren Sitz am Sitze des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden und wird von dem Bezirksverbande nach den

Bestimmungen der Provinzialordnung vom 8. Juni 1885 nach Maßgabe eines auf Grund des § 93 derselben zu erlassenden Reglements verwaltet.

Ausgefertigt nach den Beschlüssen des Kommunallandtags vom 18. April 1896.

Der Vorsitzende des Kommunallandtags: Hilf.

Der Schriftführer: Flesch.

---

2. Statut

betreffend die Wittwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Einziger Paragraph.

Von dem Bezirksverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden ist unter der Bezeichnung:

„Wittwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden"

eine Kasse begründet, welche den Zweck hat, den Wittwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden, sowie anderer Körperschaften des Regierungsbezirks Wiesbaden Wittwen- und Waisengelder zu gewähren.

Die Kasse hat die Rechte einer juristischen Person. Sie hat ihren Sitz am Sitze des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks und wird von dem Bezirksverbande nach den Bestimmungen der Provinzialordnung vom 8. Juni 1885 nach Maßgabe eines auf Grund des § 93 derselben zu erlassenden Reglements verwaltet.

Ausgefertigt nach den Beschlüssen des Kommunallandtags vom 18. April 1896.

Der Vorsitzende des Kommunallandtags: Hilf.

Der Schriftführer: Flesch.

Digitized by Google

3. Reglement

der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden.

I. Bestimmung der Kasse.

§ 1. Die Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden ist bestimmt, die Ruhegehalte der pensionsberechtigten Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie anderer Körperschaften, welche in dem Regierungsbezirk ihren Sitz haben, gemeinsam zu tragen.

II. Mitgliedschaft der Kasse.

§ 2. Berechtigt zum Beitritt zur Kasse sind alle Kreise, Stadt- und Landgemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden. Die Zulassung anderer Körperschaften, welche in dem Regierungsbezirk ihren Sitz haben, bleibt der Beschlußfassung des Landesausschusses überlassen. Dieselben sind, soweit anderweite Festsetzungen für ihren Beitritt nicht getroffen werden, den Vorschriften dieser Ordnung unterworfen.

Der Beitritt muß in der Regel für alle diejenigen Stellen erfolgen, die mit Beamten besetzt sind, an welche beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand ein lebenslängliches Ruhegehalt zu zahlen ist, mögen diese Beamten lebenslänglich, auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt werden.

Der Beitritt ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Eröffnung der Kasse zu erklären. Ein späterer Beitritt bedarf der Zustimmung des Landesausschusses.

Ausgeschlossen von dem Beitritte sind die Stellen der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen und der Lehrer und Lehrerinnen an den höheren und mittleren nicht staatlichen Lehranstalten, soweit diese Lehrkräfte einer bestehenden oder zu errichtenden anderen öffentlichen Pensions- oder Ruhegehaltskasse angehören.

Mit Zustimmung des Landesausschusses können die zum Beitritte berechtigten oder zugelassenen Verbände bei ihrem Bei-

tritte auch einzelne andere Klassen ihrer Beamten von der Betheiligung an der Kasse ausschließen. Sollen solche Beamtenklassen später der Kasse zugeführt werden, so bedarf es hierzu gleichfalls der Zustimmung des Landesausschusses.

III. Kassenbeiträge.

§ 3. Der Jahresbedarf der Kasse kommt nach Schluß des Rechnungsjahres auf die der Kasse beigetretenen Verbände nach Verhältniß des von ihnen in dem betreffenden Rechnungsjahre wirklich gewährten pensionsberechtigten Diensteinkommens der Beamten, mit welchen sie bei der Kasse betheiligt sind, zur Vertheilung.

Bei dieser Vertheilung wird jedoch,

a) Wenn eine Beamtenstelle vorübergehend nicht besetzt ist, angenommen, das zuletzt für die Stelle gewährte Diensteinkommen sei bis zur Wiederbesetzung an den früheren Inhaber der Stelle weitergewährt worden,

b) wenn eine Beamtenstelle aufgehoben worden ist, die Stelle mit dem Diensteinkommen, welches deren letzter Inhaber bezog, so lange in Rechnung gezogen, als ein Ruhegehalt aus der Kasse beziehender, früherer Inhaber der Stelle noch vorhanden ist,

c) bei den zur Zeit des Beitritts des Verbandes zur Kasse über 60 Jahre alten Beamten desselben deren Diensteinkommen mit dem dreifachen Betrage in Anrechnung gebracht, und

d) für diejenigen Beamten, welche von einem der Kasse beigetretenen Verbande nach dem Beitritte des Verbandes zur Kasse in dem Alter von über 40 Jahren mit Pensionsberechtigung angestellt werden, sowie für diejenigen Beamten, welche bei einem der Kasse nach Ablauf eines Jahres nach der Eröffnung der Kasse beitretenden Verbande eine pensionsberechtigte Stelle bekleiden, und zur Zeit des Beitritts das 40. Lebensjahr vollendet haben, deren Diensteinkommen, wenn sie zur Zeit ihrer Anstellung mit Pensionsberechtigung bezw. zur Zeit des Beitritts des

Digitized by Google

Verbandes zur Kasse über 60 Jahre alt sind, mit dem dreifachen, wenn sie zu dieser Zeit zwischen 50 und 60 Jahre alt sind, mit dem doppelten und sonst mit dem ein- und einhalbfachen Betrage in Rechnung gezogen. Diese Bestimmung leidet auf solche zur Zeit ihrer Anstellung über 40 Jahre alten Beamten keine Anwendung, welche bereits vor vollendetem 40. Jahre im Dienst eines anderen Verbandes standen, welcher der Kasse angehörte und für sie Beiträge zur Kasse zahlte.

Zum pensionsberechtigten Diensteinkommen der Beamten gehörige Diensteinolumente namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken und das Recht auf den Bezug von Gebühren kommen hierbei mit dem Geldbetrage in Anrechnung, mit welchem den Beamten deren Anrechnung bei der Versetzung in den Ruhestand zugesichert worden ist. In Ermangelung einer solchen Festsetzung werden, unbeschadet der näheren Ermittelung des pensionsberechtigten Diensteinkommens, bei Eintritt des Falles der Festsetzung des Ruhegehaltes die Diensteinolumente bei der Beitragsberechnung mit einem von dem Landesdirektor festzusetzenden Pauschalsatz in Rechnung gestellt, welcher von 3 zu 3 Jahren einer Revision unterzogen werden kann.

§ 4. Die Vertheilung des Jahresbedarfs der Kasse erfolgt durch den Landesdirektor und es sind zum Zwecke der Feststellung der Beiträge die Verbände verpflichtet, dem Landesdirektor jährlich die erforderlichen Mittheilungen über das von ihnen an die bei der Kasse betheiligten Beamten gezahlte pensionsfähige Diensteinkommen und die sonst bei der Berechnung der Beiträge in Betracht kommenden Umstände zu machen.

§ 5. Der zur Vertheilung kommende Gesammtbedarf der Kasse, der Gesammtbetrag des bei der Vertheilung in Rechnung gezogenen Diensteinkommens und der hiernach zu berechnende, von den Verbänden als Beitrag zu entrichtende Prozentsatz des Letzteren werden alljährlich von dem Landesdirektor durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Außerdem ist hiervon, sowie von der seitens des Landesdirektors festgestellten Beitragssumme jedes einzelnen den einzelnen Verbänden besondere Mittheilung zu machen. Beschwerden über die Feststellung sind binnen zwei Wochen nach dieser Mittheilung bei dem Landesdirektor vorzubringen und von diesem dem Landesausschusse zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Landesausschusses ist, was die Verpflichtung des Verbandes zur Zahlung der festgestellten Beiträge anlangt, endgültig.

§ 6. Die Beiträge sind innerhalb vier Wochen nach der Mittheilung von deren Feststellung durch den Landesdirektor (§ 5, Abs. 2) von den bei der Kasse betheiligten Verbänden portofrei an die Nassauische Landesbank abzuführen. Durch die Einlegung von Beschwerden gegen die Feststellung darf die Zahlung nicht verzögert werden.

Wird die Zahlung über den im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkt verzögert, so sind fünf Prozent Verzugszinsen bis zum Zahlungstage zu entrichten.

IV. Ruhegehalte.

§ 7. Durch diese Ordnung werden Rechte und Verpflichtungen nur zwischen der Kasse und den ihr beigetretenen Verbänden begründet.

Von den Beamten der Verbände können Ansprüche auf Zahlung von Ruhegehalt gegen die Kasse direkt nicht erhoben werden.

§ 8. Die Kasse übernimmt die Zahlung derjenigen Ruhegehalte, welche die ihr angeschlossenen Beamten bei ihrer nach dem Beitritte des Verbandes zur Kasse erfolgenden Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätze, oder, soweit für gewisse Klassen von Beamten andere besondere gesetzliche Bestimmungen über ihre Pensionirung gelten, nach Maßgabe dieser besonderen Bestimmungen zu beziehen haben. Ist es den Verbänden nachgelassen, mit den Beamten über ihre Pensionirung anderweite, von den sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen zu treffen, so sind diese Vereinbarungen der Kasse gegenüber nur insoweit wirksam, als hiernach dem Beamten

Digitized by Google

ein geringeres Ruhegehalt zusteht. Die Kasse übernimmt dann nur die Zahlung dieses geringeren Ruhegehalts.

Das Gleiche ist der Fall, wenn eine Erhöhung des Ruhegehalts dadurch herbeigeführt ist, daß dem Beamten im letzten Jahre vor seiner Versetzung in den Ruhestand eine Besoldungszulage gewährt ist, es sei denn, daß dieselbe durch den Anstellungsvertrag oder durch den Besoldungs-Etat im Voraus zugesichert war.

Ist einem der Kasse angeschlossenen, auf Zeit gewählten Beamten ein Ruhegehalt zu gewähren, weil der Beamte nach abgelaufener Wahlperiode nicht wiedergewählt worden ist, so übernimmt die Kasse nur die Hälfte des im vorigen Absatz bezeichneten Ruhegehalts, es sei denn, daß nachgewiesen wird, daß der Beamte in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist.

Die Kasse übernimmt ferner auch die Zahlung derjenigen Beiträge, welche in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852, aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung gewährt werden.

§ 9. Bei den der Kasse angeschlossenen Beamten, für deren Pensionirung besondere gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen, kommt, sofern nicht die Bestimmung des zweiten und dritten Satzes des ersten Absatzes des § 8 Platz greift, bei der Bemessung der der Ruhegehaltsfestsetzung zu Grunde zu legenden Dienstzeit, außer der Dienstzeit bei dem Verbande, in dessen Dienst der Beamte zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand steht, und der Dienstzeit, welche den unmittelbaren Staatsbeamten kraft des Gesetzes anzurechnen ist, auch diejenige Zeit in Anrechnung, während welcher der Beamte bei dem Bezirksverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden oder bei anderen der Kasse angeschlossenen Kreisen, Stadt- und Landgemeinden und Körperschaften angestellt gewesen ist. Der Tag der Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt wird bei der Berechnung der Dienstzeit dem Tage der Ableistung des Diensteides gleich geachtet.

Wird dargethan, daß der Beamte zur Zeit seiner Anstellung die zur Versehung seiner Stelle erforderliche Gesundheit nicht

besessen und der anstellende Verband darum gewußt hat, so ist die Uebernahme seines Ruhegehaltes auf die Kasse abzulehnen.

§ 10. Die Kasse leistet die Zahlung der im § 8 bezeichneten Ruhegehalte und Unterstützungen der Kreis- und Gemeindebeamten auf Grund einer von dem Verbande, welchem der Beamte angehört, aufzustellenden Ruhegehaltsnachweisung. Dieser Nachweisung müssen die zur Nachprüfung ihrer Richtigkeit erforderlichen Beläge und weiter eine Bescheinigung der vorgesetzten staatlichen Aufsichtsbehörde, also bei den Landkreisen und Stadtgemeinden des Regierungspräsidenten (§ 105 der Kreisordnung vom 7. Juni 1885 und § 7 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) und bei den Landgemeinden des Landraths (§ 24 des Zuständigkeitsgesetzes) dahin beigefügt sein, daß die Pensionirung ordnungsmäßig beschlossen und gegen dieselbe seitens der Aufsichtsbehörde nichts einzuwenden ist oder daß die Wiederwahl des Beamten nicht erfolgt und, sofern in diesem Falle die Uebernahme des vollen Ruhegehaltes durch die Kasse verlangt wird, daß der Beamte in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist. Im Falle es sich um die Uebernahme einer Unterstützung der im § 8 Absatz 3 bezeichneten Art handelt, ist statt der Bescheinigung der Aufsichtsbehörde der Nachweisung das rechtskräftige Erkenntniß der Disziplinarbehörde beizufügen.

Die Ruhegehaltsnachweisung ist dem Landesdirektor einzureichen und wird von demselben festgesetzt.

Gegen die Festsetzung des Landesdirektors kann der betreffende Verband innerhalb 4 Wochen die Entscheidung des Landesausschusses anrufen. Gegen die letztere steht ihm die Beschreitung des Rechtsweges offen. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Landesausschusses, welche der Klage vorhergehen muß, zu erheben.

§ 11. Bei anderen zur Kasse zugelassenen Körperschaften bestimmt der Landesausschuß bei der Zulassung (§ 2 Absatz 1) darüber, in welcher Weise der Kassenverwaltung bei der Ver-

Digitized by Google

setzung der Beamten in den Ruhestand und bei der Feststellung der Höhe der Ruhegehalte eine Mitwirkung vorbehalten bleibt.

§ 12. Die Zahlung der Ruhegehalte erfolgt monatlich im Voraus an denjenigen Verband, welchem der Pensionär als Beamter angehört hat.

Die Verbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landesdirektor von dem Eintritte derjenigen Thatsachen, welche das Erlöschen oder Ruhen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Ruhegehaltes zur Folge haben, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermine Anzeige zu machen.

V. Verwaltung der Kasse.

§ 13. Die Verwaltung der Kasse wird von den Organen des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung, der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen des Bezirksverbandes und der nachstehenden besonderen Vorschriften unentgeltlich geführt.

Die Vertretung der Kasse nach Außen und vor Gericht erfolgt durch den Landesdirektor.

§ 14. Seitens der Kassenverwaltung ist der erforderliche Betriebsfonds darlehensweise oder im Contocorrentverkehr aufzunehmen. Die hierfür zu zahlenden Zinsen werden aus den Beiträgen der der Kasse beigetretenen Verbände bestritten.

§ 15. Das Rechnungsjahr der Kasse umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. März.

§ 16. Die betheiligten Verbände haben ihre Schreiben und Geldsendungen der Bezirksverwaltung kostenfrei einzusenden und erhalten von derselben Schreiben und Sendungen kostenfrei.

§ 17. Die Jahresrechnungen der Kasse sind den betheiligten Verbänden während 4 Wochen, nach vorheriger Bekanntmachung durch das Amtsblatt, im Geschäftslokal des Landesdirektors zur Einsicht offen zu legen, bevor dieselben dem Kommunallandtage zur Beschlußfassung über deren Entlastung vorgelegt werden.

Ueber etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche seitens der betheiligten Verbände gegen die Rechnung oder in anderen die Verwaltung der Kasse betreffenden Angelegenheiten

Digitized by Google

vorgebracht werden, entscheidet, soweit nicht der Instanzenzug in dieser Ordnung anderweit festgesetzt ist, der Landesausschuß, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Kommunallandtag stattfindet.

Alljährlich ist der Rechnungsabschluß durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

VI. Eröffnung und Schließung der Kasse. Ausscheiden einzelner Verbände aus derselben. Auflösung der Kasse.

§ 18. Sobald von den Kreisen, den Stadt- und Landgemeinden und den sonst zugelassenen Körperschaften 120 Beamte mit einem pensionsfähigen Diensteinkommen von wenigstens 250,000 Mark zur Mitgliedschaft angemeldet sind, erfolgt auf Beschluß des Landesausschusses die Eröffnung der Kasse.

§ 19. Der Landesausschuß ist befugt, nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Kasse die Schließung derselben bei dem Kommunallandtage zu beantragen, wenn mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung über diesen Antrag erfolgen soll, derselbe durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

Wird die Schließung der Kasse von dem Kommunallandtage beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die Kasse als geschlossen gelten soll, Verbände nicht mehr als Mitglieder in dieselbe aufgenommen werden können und daß die Ruhegehalte der von diesem Zeitpunkte an mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten nicht mehr auf die Kasse übernommen werden. Dagegen wird für diejenigen Verbände, welche der Kasse vor ihrer Schließung beigetreten sind, rücksichtlich ihrer vor der Schließung mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten die Kasse, sofern nicht vorher ihre Auflösung erfolgt (§ 21), nach den Bestimmungen dieser Ordnung so lange fortgeführt, bis alle eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind. Bei der Vertheilung des Jahresbedarfs der Kasse scheiden diejenigen Stellen, welche nach dem Zeitpunkt der Schließung der Kasse neu besetzt worden sind, erst dann aus, wenn auch ein Ruhegehalt aus der Kasse beziehender, früherer Inhaber der Stelle nicht mehr vorhanden ist.

Digitized by Google

§ 20. Die der Kasse beigetretenen Verbände sind berechtigt, nach Ablauf von 10 Jahren seit ihrem Beitritte mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach 6 Monate vorher eingelegter Kündigung von der Kasse zurückzutreten. Der Rücktritt kann mit der Wirkung erfolgen, daß der zurücktretende Verband nur hinsichtlich der nach dem Zeitpunkte des Rücktritts mit Pensionsberechtigung neu angestellten Beamten an der Kasse nicht mehr betheiligt ist. Für die Stellen dieser Beamten sind alsdann die Beiträge so lange fortzuzahlen, als ein Ruhegehalt aus der Kasse beziehender, früherer Inhaber der Stelle noch vorhanden ist. Der Rücktritt eines Verbandes kann sich jedoch auch auf alle seine Beamten, also auch auf die mit Pensionsberechtigung angestellten, erstrecken. In diesem Falle wird der Verband für die Zukunft von der Beitragsleistung zur Kasse frei und es hört, ohne daß er Ansprüche an die Kasse auf die Rückzahlung gezahlter Beiträge erheben kann, alsdann auch die Zahlung von Ruhegehalten aus der Kasse für die ihm früher angehörigen, bereits in den Ruhestand getretenen Beamten auf.

Mit den gleichen Wirkungen kann der Landesausschuß jederzeit, wenn dies im Interesse der Kasse erforderlich erscheint, einem Verbande die Betheiligung an der Kasse 6 Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden Verbande zustehenden Rechts, binnen 4 Wochen nach Behändigung der mit Gründen zu versehenden Kündigung die Berufung an den Kommunallandtag einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Kommunallandtages ist endgültig.

§ 21. Ist in Folge der Schließung der Kasse (§ 19), des Rücktritts beigetretener Verbände (§ 20, Abs. 1) oder der erfolgten Kündigung ihrer Betheiligung (§ 20, Abs. 2) die Zahl der an der Kasse betheiligten Beamten unter 120 herabgesunken, so kann der Landesausschuß bei dem Kommunallandtage die Auflösung der Kasse beantragen, wenn mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung über diesen Antrag erfolgen soll, derselbe durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist. Wird die Auflösung von dem Kommunallandtage beschlossen, so hat dies zur Folge, daß die Zahlung

der Ruhegehalte von dem Zeitpunkte der Auflösung an auch für die bereits in den Ruhestand getretenen Beamten wieder den Verbänden allein zur Last fällt, welchen die Pensionäre als Beamte angehört haben.

Ausgefertigt nach den Beschlüssen des Kommunallandtags vom 18. April 1896.

Der Vorsitzende des Kommunallandtags: Hilf.
Der Schriftführer: Flesch.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 93 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 25. Juli 1896.

Der Minister des Innern.
(Siegel.) In Vertretung: Braunbehrens.

Reglement

der Wittwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden.

I. Bestimmung der Kasse.

§ 1. Die Wittwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden ist bestimmt, den Hinterbliebenen der pensionsberechtigten Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie anderer Körperschaften, welche in dem Regierungsbezirke ihren Sitz haben, Wittwen- und Waisengelder zu gewähren.

II. Mitgliedschaft der Kasse.

§ 2. Berechtigt zum Beitritt zur Kasse sind alle Kreise, Stadt- und Landgemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden. Die Zulassung anderer Körperschaften, welche in dem Regierungsbezirke ihren Sitz haben, bleibt der Beschlußfassung des Landesausschusses überlassen.

Der Beitritt eines der genannten Verbände muß in der Regel für alle diejenigen seiner Beamten erfolgen, an welche er

Digitized by Google

beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit eine lebenslängliche Pension zu zahlen verpflichtet sein würde, mögen diese Beamten lebenslänglich, auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt sein oder nach dem Beitritt angestellt werden und ohne Unterschied, ob dieselben verheirathet sind oder nicht.

Ausgeschlossen von dem Beitritt sind:

1. weibliche Beamte;
2. die Lehrer an den Volksschulen und die Lehrer an den höheren und mittleren nicht staatlichen Lehranstalten, soweit diese Lehrkräfte einer bestehenden oder zu errichtenden anderen öffentlichen Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse angehören;
3. katholische Geistliche;
4. die zur Zeit des Beitritts des Verbandes über 60 Jahre alten und die zu dieser Zeit bereits in den Ruhestand getretenen Beamten, es sei denn, daß die Beiträge zur Kasse für sie vom Beginne ihres 40. Lebensjahres an, und zwar, wenn sie erst nach dem Beginne desselben angestellt worden sind, nach Maßgabe des bei ihrer Anstellung festgestellten Diensteinkommens nachbezahlt werden. Diejenigen Verbände, welche der Kasse sofort bei der Errichtung beitreten, haben für die betreffenden Beamten nur vom Beginne des 50. Lebensjahres ab Nachzahlung zu leisten.
5. Diejenigen Beamten, welche erst nach dem Beitritte des Verbandes zu einer Zeit zur Anstellung mit Pensionsberechtigung gelangen, zu welcher sie das 40. Lebensjahr überschritten haben. Diese Beamten verbleiben jedoch in der Kasse, wenn sie bereits vor vollendetem 40. Lebensjahre im Dienste eines anderen Verbandes standen, welcher der Kasse angehörte und für sie Beiträge zur Kasse zahlte, und sie können der Kasse zugeführt werden, wenn der Verband, welcher sie nach vollendetem 40. Lebensjahre anstellte, die Beiträge für sie nach Maßgabe des bei ihrer Anstellung festgesetzten, pensionsfähigen Diensteinkommens für die Zeit vom Beginne ihres 40. Lebensjahres zur Kasse nachbezahlt.

Mit Zustimmung des Landesausschusses können die Verbände bei ihrem Beitritte einzelne Klassen ihrer Beamten von der Betheiligung an der Kasse ausschließen. Sollen solche Beamtenklassen später der Kasse zugeführt werden, so bedarf es hierzu gleichfalls der Zustimmung des Landesausschusses.

III. Wittwen- und Waisenkassenbeiträge.

§ 3. Der Verband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt erfolgt ist, einen Wittwen- und Waisenkassenbeitrag nach einem von dem Kommunallandtage für alle Beamten gleichmäßig festzusetzenden Prozentsatze des jährlichen, bei Berechnung des Ruhegehaltes in Betracht kommenden Diensteinkommens, des Wartegeldes oder nach der erfolgten Versetzung des Beamten in den Ruhestand der Pension zu zahlen. Dieser Prozentsatz beträgt so lange, bis der Kommunallandtag eine andere Festsetzung trifft, vier.

Der gleiche Wittwen- und Waisenkassenbeitrag ist auch nach dem Tode des Beamten für die Zeit zu entrichten, in welcher den Hinterbliebenen desselben die Besoldung oder die Pension (Gnadenquartal, Gnadenmonat) fortzugewähren ist.

Von dem die Jahressumme von 9000 Mark des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes und von 5000 Mark der Pension übersteigenden Betrage sind keine Wittwen- und Waisenkassenbeiträge zu entrichten.

§ 4. Zum Zwecke der Berechnung der Beiträge sind die Verbände verpflichtet, dem Landesdirektor die erforderten Mittheilungen über die persönlichen, Einkommens- und Pensionsverhältnisse ihrer Beamten zu machen.

§ 5. Die Wittwen- und Waisenkassenbeiträge sind für jedes Vierteljahr im Voraus bis spätestens den 15. des ersten Monats desselben von den beigetretenen Verbänden für ihre betheiligten Beamten portofrei an die Nassauische Landesbank abzuführen. Die Ausgleichung der Ab- und Zugänge erfolgt beim Beginne des nächstfolgenden Vierteljahres.

Wird die Zahlung über den im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkt verzögert, so sind 5 pCt. Verzugszinsen vom Beginne des Vierteljahres bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Digitized by Google

§ 6. Die Verpflichtung zur Zahlung der Wittwen- und Waisenkassenbeiträge erlischt für die der Kasse beigetretenen Verbände

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im § 3 Absatz 2 getroffenen Bestimmung;
2. mit dem Ablaufe des Monats, in welchem ein Beamter ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Bewilligung eines Theiles derselben oder unter Bewilligung einer Pension auf bestimmte Zeit aus dem Dienste entlassen wird;
3. hinsichtlich desjenigen Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand;
4. hinsichtlich eines pensionirten Beamten mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 3 bezeichnete Voraussetzung eintritt.

Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Aufhören der Verpflichtung nicht gehindert.

IV. Wittwen- und Waisengeld.

§ 7. Die Wittwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines Beamten, für welchen zur Zeit seines Todes ein Verband zur Zahlung von Wittwen- und Waisenkassenbeiträgen an die Kasse verpflichtet gewesen ist, haben einen Anspruch auf Wittwen- und Waisengelder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 8. Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätze oder, soweit für gewisse Klassen von Beamten andere besondere gesetzliche Bestimmungen über ihre Pensionirung gelten, nach Maßgabe dieser besonderen Bestimmungen zur Zeit seiner erfolgten Pensionirung oder, wenn der Beamte zu einer Zeit, in welcher er sich noch im aktiven Dienste befand, verstorben ist, bei der Versetzung in den Ruhestand an seinem Todestage berechtigt ge-

wesen sein würde. Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 angeordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1600 Mark nicht übersteigen.

Von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen über die Berechnung der Pension der verstorbenen Beamten sind für die Berechnung der Bezüge der Hinterbliebenen derselben aus der Wittwen- und Waisenkasse ohne Wirksamkeit.

§ 9. Das Waisengeld beträgt:

a) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;

b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Beamten zum Bezug von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 10. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 11. Im Falle des § 10 Absatz 2 erhöht sich bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeld-Berechtigten das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12. War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§ 13. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die überlebende Ehefrau, wenn die Ehe zur Zeit des Todes des Beamten gerichtlich aufgelöst war, sowie die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb 3 Monaten vor seinem

Digitized by Google

Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen. Im letzteren Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben ferner die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14. Stirbt ein der Wittwen- und Waisenkasse angehörender Beamter vor Ablauf der seine Pensionsberechtigung bedingenden Dienstzeit, so wird bezüglich des Wittwen- und Waisengeldes angenommen, daß die Pensionsberechtigung bereits eingetreten sei; es werden aber in einem solchen Falle nur so viele Zehntheile der zu 1/4 des pensionsfähigen Diensteinkommens zu berechnenden Pension für die Feststellung des zu gewährenden Wittwen- und Waisengeldes in Anrechnung gebracht, als der Verstorbene anrechnungsfähige Dienstjahre vollendet hat.

Der Landesdirektor ist jedoch auf Antrag des Verbandes, welchem der Verstorbene als Beamter angehört hat, mit Zustimmung des Landesausschusses berechtigt, in einem solchen Falle nach Umständen das Wittwen- und Waisengeld über die vorbezeichneten Beträge hinaus bis zu derjenigen Höhe zu bewilligen, welche sich ergiebt, wenn statt der bis zum Tode wirklich zurückgelegten Dienstjahre volle 10 Jahre in Anrechnung gebracht werden.

§ 15. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats. Besteht kein Anspruch auf Gewährung dieser Bezüge, so beginnt die Zahlung mit dem Ablauf desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienstkommen oder eine Pension zu gewähren war.

§ 16. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus an denjenigen Verband, welchem der verstorbene Beamte angehört hat, gezahlt.

Nicht abgehobene Theilbeträge der Wittwen- und Waisengelder verjähren binnen 4 Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an gerechnet, zum Vortheil der Wittwen- und Waisenkasse.

§ 17. Wenn das Wittwen- und Waisengeld verpfändet, abgetreten oder sonst übertragen wird, so erlischt mit demselben Augenblick die Verpflichtung der Kasse zur Zahlung der betreffenden Rate desselben.

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

a) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;

b) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 19. Den Betrag der zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder haben die betreffenden Verbände, unter Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Angaben, dem Landesdirektor anzuzeigen und zu begründen. Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld zu zahlen ist, erfolgt durch den Landesdirektor. Gegen die Festsetzung des Landesdirektors können sowohl der betreffende Verband wie die berechtigten Hinterbliebenen der verstorbenen Beamten innerhalb 4 Wochen die Entscheidung des Landesausschusses anrufen. Bis zu dieser Entscheidung werden nur die von dem Landesdirektor festgesetzten Beträge gezahlt.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Landesausschusses der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem den Betheiligten die Entscheidung des Landesausschusses bekannt gemacht ist, erhoben worden.

Die Verbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landesdirektor von dem Eintritt derjenigen Thatsachen, welche nach den §§ 17 und 18 das Erlöschen oder Ruhen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Wittwen- und Waisengeldes zur Folge haben, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermin Anzeige zu machen.

Digitized by Google

V. Reservefonds und Einkaufsgeld.

§ 20. Der nach Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes übrig bleibende Theil der Jahresbeiträge, die nach dem vorletzten Absatze des § 2 nachzuzahlenden Beiträge und die nach § 21 erfallenden Einkaufsgelder werden zur Bildung eines Reservefonds verwendet und zinsbar angelegt.

Der Reservefonds soll mindestens bis zur Hälfte der Gesammtsumme des Diensteinkommens und der Pensionen der beitragspflichtigen Beamten der Verbände gebracht werden.

Wenn die nach § 3 vorgeschriebenen Beiträge in einem Rechnungsjahre zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, so ist der Fehlbetrag aus den Zinsen des Reservefonds und, wenn letzterer bereits die vorstehend angegebene Höhe erreicht hat, aus den Mehrbeständen dieses Fonds, jedoch höchstens bis zu einem Zehntel dieser Mehrbestände, zu entnehmen.

Wird hierdurch der Fehlbetrag des Jahres nicht gedeckt, so sind die der Kasse beigetretenen Verbände verpflichtet, nach Verhältniß der von ihnen zu zahlenden Beiträge, das Fehlende nachträglich aufzubringen.

§ 21. Diejenigen Verbände, welche der Kasse von jetzt an beitreten, haben ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches zu dem Betrage des Reservefonds am letzten Jahresschlusse in demselben Verhältniß steht, wie die Jahresbeiträge des eintretenden Verbandes einschließlich der Beiträge, welche sich nach dem Einkommen des letzten Stelleninhabers für die zur Zeit des Beitritts nicht besetzten, etatsmäßigen Beamtenstellen berechnen, zu den Jahresbeiträgen der anderen Verbände.

In gleicher Weise ist ein Einkaufsgeld für die Beamten der nach dem Schlußabsatze des § 2 nachträglich der Kasse zugeführten Beamtenklassen zu bestimmen und von dem betreffenden Verbande zu zahlen.

VI. Verwaltung der Kasse.

§ 22. Die Verwaltung der Kasse wird von den Organen des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung, der all-

gemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen des Bezirksverbandes und der nachstehenden besonderen Vorschriften unentgeltlich geführt.

Die Vertretung der Kasse nach Außen und vor Gericht erfolgt durch den Landesdirektor.

§ 23. Das Rechnungsjahr der Kasse umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. März.

Die zinsbare Belegung der Kapitalien hat nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeldern zu erfolgen.

§ 24. Die Kassenverwaltung verkehrt mit den betheiligten Beamten und deren Hinterbliebenen durch Vermittelung der Verbände. Letztere haben ihre Schreiben und Geldsendungen der Bezirks-Verwaltung kostenfrei einzusenden und erhalten von derselben Schreiben und Sendungen kostenfrei.

§ 25. Die Jahresrechnungen der Kasse sind den betheiligten Verbänden während 4 Wochen, nach vorheriger Bekanntmachung durch das Amtsblatt, im Geschäftslokal des Landesdirektors zur Einsicht offen zu legen, bevor dieselben dem Kommunallandtage zur Beschlußfassung über deren Entlastung vorgelegt werden.

Der Kommunallandtag entscheidet endgültig über etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche seitens der betheiligten Verbände gegen die Rechnung oder in anderen die Verwaltung der Kasse betreffenden Angelegenheiten vorgebracht werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabschluß nebst einer Uebersicht über das Vermögen der Kasse durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

VII. Eröffnung und Schließung der Kasse. Ausscheiden einzelner Verbände aus derselben.

§ 26. Die Eröffnung der Kasse ist am 1. Oktober 1894 erfolgt.

§ 27. Der Landesdirektor ist mit Zustimmung des Landesausschusses befugt, nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Kasse die Schließung derselben bei dem Kommunallandtage zu beantragen, wenn er mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung über diesen Antrag erfolgen soll, denselben durch

Digitized by Google

das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat. Wird die Schließung der Kasse von dem Kommunallandtage beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die Kasse als geschlossen gelten soll, Verbände nicht mehr als Mitglieder in dieselbe aufgenommen werden können, und von den der Kasse angehörenden Verbänden die Anmeldung von Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für diejenigen Verbände, welche der Kasse vor ihrer Schließung beigetreten sind, rücksichtlich ihrer vor diesem Zeitpunkt angemeldeten Beamten die Kasse nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgeführt, bis alle eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Sobald die Schließung der Kasse angeordnet ist, bedarf es der weiteren Verstärkung des Reservefonds, auch wenn derselbe die in § 20 vorgeschriebene Höhe nicht erreicht hat, für den Fall nicht, daß die Jahresbeiträge der Mitglieder zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Es können vielmehr für diesen Fall nicht nur die Zinsen des Reservefonds, sondern auch der Kapitalbestand desselben zur Deckung der laufenden Ausgaben mit verwendet werden. Wenn nach Abwicklung aller Verpflichtungen der Kasse von den Beständen des Reservefonds noch ein Rest verblieben ist, so hat der Kommunallandtag über denselben zu Gunsten einer oder mehrerer innerhalb des Regierungsbezirks bestehenden milden Stiftungen zu verfügen.

§ 28. Die der Kasse beigetretenen Verbände sind berechtigt, nach Ablauf von 10 Jahren seit ihrem Beitritt mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach 6 Monate vorher eingelegter Kündigung von der Kasse mit der Wirkung zurückzutreten, daß sie hinsichtlich der nach Ablauf dieses Zeitpunktes neu angestellten Beamten an der Kasse nicht mehr betheiligt sind. Soll sich der Rücktritt des Verbandes auch auf die seither angestellten Beamten erstrecken, so kann er deshalb Ansprüche auf die Rückzahlung gezahlter Beiträge nicht erheben.

Mit gleicher Wirkung kann der Landesdirektor mit Zustimmung des Landesausschusses einem Verband die Betheiligung an der Kasse für seine ferner anzustellenden Beamten 6 Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich

des dem betreffenden Verband zustehenden Rechtes, binnen 4 Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Kommunallandtag einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Kommunallandtages ist endgültig.

Ausgefertigt nach den Beschlüssen des Kommunallandtags vom 18. April 1896.

Der Vorsitzende des Kommunallandtags: Hilf.
Der Schriftführer: Flesch.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 93 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 25. Juli 1896.

(Siegel.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Braunbehrens.

(Amtsblatt Frankfurt 1896 Nr. 35 S. 343—350).

32.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses die Polizeiverordnung über Bierdruckvorrichtungen vom 1. Februar 1894 wie folgt abgeändert.

I.

Dem 3. Absatz des § 8 wird nachstehender Satz hinzugefügt: „Sowohl die erste, als auch alle späteren Prüfungen hat der Besitzer des Gaskessels oder Reducirventils auf seine Kosten zu veranlassen, soweit nicht die betreffenden Fabrikanten

Digitized by Google

diese Prüfungen vornehmen lassen, widrigenfalls die Benutzung des Gaskessels oder Reducirventils polizeilich verhindert werden kann."

II.

In § 18 Absatz 2 ist das Wort „verlöthet" durch die Worte:

„durch Verbördelung oder Verlöthung verbunden"

zu ersetzen.

III.

An Stelle der Bestimmungen des § 22 treten folgende:

„Den vom Landrath (im Stadt- und Landkreise Frankfurt a. M. vom Polizei-Präsidenten, im Stadtkreise Wiesbaden vom Polizei-Direktor) zur Untersuchung von Bierdruckvorrichtungen bestellten Sachverständigen ist der Zutritt zu den einzelnen Theilen der Bierdruckvorrichtungen, sowie deren Untersuchung zu gestatten, sofern sie dazu einen allgemeinen oder besonderen polizeilichen Auftrag erhalten haben.

Ist ein Theil einer Bierdruckvorrichtung vorschriftswidrig befunden worden, so kann die Weiterbenutzung der betreffenden Bierdruckvorrichtung von der Polizeibehörde so lange verhindert werden, bis deren Inhaber durch ein auf seine Kosten von den zuständigen Sachverständigen (Abs. 1) zu beschaffendes Zeugniß den Nachweis erbracht hat, daß der vorgefundene Mangel beseitigt ist."

IV.

Der § 25 enthält nachstehenden Wortlaut:

„Bevor eine Bierdruckvorrichtung in Gebrauch genommen wird, hat der Inhaber derselben durch ein auf seine Kosten von dem gemäß § 22 Abs. 1 bestellten zuständigen Sachverständigen zu beschaffendes Zeugniß der Ortspolizeibehörde den Nachweis zu erbringen, daß die Bierdruckvorrichtung in allen Theilen den Vorschriften dieser Polizeiverordnung entspricht, widrigenfalls deren Benutzung polizeilich verhindert werden kann."

V.

Diese Polizeiverordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Februar 1898.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: Frhr. v. Reiswitz.

(Amtsblatt 1898 No. 10 S. 75.)

Anweisung

zur Ausführung der Polizei-Verordnung vom 20. Februar 1898 (R.-A.-Bl. S. 76, Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. S. 75) betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über Bierdruckvorrichtungen vom 1. Februar 1894.

1. Sämmtliche Bierdruckvorrichtungen sind in allen ihren Theilen in jedem halben Jahre einmal von den dazu bestellten Sachverständigen zu untersuchen.

Die Gebühr für jede dieser Untersuchungen — welche von den Gemeinden, in den Stadtkreisen Frankfurt a. M. und Wiesbaden von der Staatskasse zu entrichten ist — beträgt nach der Anweisung zur Ausführung der erwähnten Polizei-Verordnung über Bierdruckvorrichtungen vom 1. Februar 1894 XIV, 1 letzter Absatz 1 Mark.

2. Für jede erste und jede besondere auf Grund der Bestimmungen unter IV und III 2 der Polizei-Verordnung vom 20. Februar 1898 ausgeführte Untersuchung haben die Sachverständigen von den Inhabern der Bierdruckvorrichtungen nicht mehr als folgende Vergütungen zu beanspruchen:

a) in den Stadtkreisen Frankfurt a. M. und Wiesbaden 3 Mark,
b) in den Landkreisen 2 Mark und außerdem Reisekosten, sofern sie die Untersuchung in einer größeren Entfernung als 2 Kilometer, von der Grenze ihres Wohnortes ab gerechnet, haben vornehmen müssen.

Digitized by Google

An Reisekosten sind bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, 5 Pfennig, bei anderen Reisen 20 Pfennig für jeden vollen oder angefangenen Kilometer zu gewähren. Als Anfangspunkt der Reise gilt die Bahnstation oder der Anlegeplatz, wenn die Reise mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffs gemacht werden kann, sonst die Grenze des Wohnorts des Sachverständigen, als Endpunkt der Reise gilt der Bahnhof oder Anlegeplatz, wenn die Reise mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffs gemacht werden kann, sonst die Grenze des Bestimmungsorts. Kann nur theilweise die Eisenbahn oder das Dampfschiff benutzt werden, so wird der Landweg vom Bahnhof oder dem Anlegeplatz ab gerechnet, an welchem die Eisenbahn bezw. das Schiff verlassen werden mußte.

Die Reisekosten sind auch dann nur einmal zu entrichten, wenn in einem Orte mehrere erste und besondere Untersuchungen von Bierdruckvorrichtungen stattfinden. In solchen Fällen haben die Inhaber der untersuchten Bierdruckvorrichtungen die Reisekosten zu gleichen Theilen zu tragen. Werden auf derselben Reise an mehr als einem Orte derartige Untersuchungen vorgenommen, so haben die Inhaber der betreffenden Bierdruckvorrichtungen in dem von dem Wohnorte des Sachverständigen zuerst zu erreichenden Orte die Kosten für die Hinreise, die Inhaber von Bierdruckvorrichtungen in den folgenden Orten die Kosten für die Weiterreise vom nächsten Orte, in welchem vorher eine Bierdruckvorrichtung untersucht worden ist, die Inhaber von Bierdruckvorrichtungen in dem Orte, an welchem die letzte Untersuchung stattgefunden hat, außerdem die Kosten der Rückreise nach dem Wohnorte des Sachverständigen gemäß den aufgestellten Grundsätzen zu entrichten. Dabei darf von den Inhabern von Bierdruckvorrichtungen eines Orts nicht mehr verlangt werden, als die Kosten für die Hin- und Rückreise vom Wohnorte des Sachverständigen nach diesem Orte betragen.

Wird ein Sachverständiger gelegentlich seiner Anwesenheit zur regelmäßigen halbjährlichen Untersuchung der Bierdruckvorrichtungen aufgefordert, erste oder besondere Untersuchungen

von Bierdruckvorrichtungen vorzunehmen, so hat er dieser Aufforderung ohne Anspruch auf Reisekosten nachzukommen.

3. Für die Untersuchung eines Behälters für verflüssigte Gase, eines Gaskessels oder Reducirventils dürfen die dazu Berufenen in den Landkreisen außer den unter IV 1 und 2 der erwähnten Anweisung vom 1. Februar 1894 festgesetzten Gebühren Reisekosten beanspruchen, sofern sie die Untersuchung in einer größeren Entfernung als 2 Kilometer, von der Grenze ihres Wohnorts ab gerechnet, haben vornehmen müssen und zwar:

a) Die Königlichen Bauinspektoren, Gewerbeinspektoren und Regierungsbaumeister nach den für die Räthe der V. Rangklasse der Provinzialbeamten geltenden diesbezüglichen Vorschriften,

b) die Ingenieure der Dampfkessel-Revisionsvereine nach den für sie über die Kosten der Reisen zu Dampfkesseluntersuchungen gegebenen Bestimmungen,

c) die bestellten Sachverständigen gemäß der Bestimmungen über Reisekosten unter 2 b dieser Anweisung.

4. Außer den von den bestellten Sachverständigen vorzunehmenden halbjährigen Untersuchungen haben die Gendarmen, in den Stadtkreisen, Königliche Polizeibeamte in jedem halben Jahre die Bierdruckvorrichtungen in allen ihren Theilen mindestens einmal zu besichtigen.

5. Die Verfügung vom 21. April 1896 (R.-A.-Bl. S. 150, Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. S. 182) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 23. Juni 1898.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Wentzel.

(Amtsblatt 1898 Nr. 34 S. 319.)

33.

Feuer-Lösch-Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12, 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Ges.-S. S. 1529), und

Digitized by Google

des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), sowie in Ausführung des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme der Städte Frankfurt a. M., Wiesbaden und Biebrich folgende Feuer-Lösch-Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. I. In jeder Gemeinde ist eine Feuerwehr einzurichten mit Rotten: zur Bedienung der Feuerspritzen; zur Herbeischaffung von Wasser; zum Retten von Menschen, Vieh und Habe; zur Handhabung der Ordnung u. s. w.

Zum Eintritt in die Feuerwehr verpflichtet sind alle männlichen Einwohner des Ortes von vollendetem 20. bis zum vollendeten 55. Lebensjahre mit Ausnahme:

1. der aktiven Reichs-, Staats-, Hof-, Communalbeamten und der aktiven Militär-Personen, einschließlich der Gendarmen;
2. der Geistlichen, Rechtsanwälte und Aerzte; der Apotheker, welche keinen Gehülfen halten, und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten;
3. der Mitglieder der etwaigen freiwilligen Feuerwehr des Ortes;
4. der Personen, welchen für den Fall eines Brandes behördlich besondere Geschäfte aufgetragen sind; insbesondere der Kaminfeger und deren Gehülfen;
5. der Personen, welche zum Feuerlöschdienste aus körperlichen Gründen völlig untauglich sind. Auf Erfordern der Ortspolizeibehörde ist dies durch ein Zeugniß des Kreisphysikus oder des von der Polizeibehörde bezeichneten sonstigen Arztes zu belegen.
6. der Personen, welche auf besonderen Antrag von der Ortspolizeibehörde gegen eine von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung alle 6 Jahre im Voraus festzusetzende allgemeine Taxe vom Feuerlöschdienst befreit werden.
7. der Personen, die noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen.

Ergeht eine örtliche Festsetzung nicht, so beträgt die Taxe jährlich:

3	Mk.	für	alle	nicht	zur	Einkommensteuer	Veranlagten,		
6	„	„	„	bis	zu	12	Mk.	einschließlich	Veranlagten,
8	„	„	„	„	„	26	„	„	„
10	„	„	„	„	„	36	„	„	„
12	„	„	„	„	„	52	„	„	„
15	„	„	„	„	„	146	„	„	„
20	„	„	„	„	„	242	„	„	„
25	„	„	„	höher	Veranlagten.				

II. Die Befreiung gemäß I 6 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der einmal gestellte Antrag auf Ablösung braucht nicht wiederholt zu werden, er gilt auch in allen späteren Jahren stillschweigend als wiederholt, bis er ausdrücklich zurückgezogen wird.

III. Unter den nach I 6 zu befreienden Personen sind vorweg nachfolgende Personen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen.

a) Personen, welche nicht völlig gesund oder zum Feuerlöschdienst nicht völlig stark genug sind. Dieselben haben ihren Befreiungsantrag auf Erfordern mit Zeugnissen zu versehen.

b) Pensionäre, Offiziere des Beurlaubtenstandes, Ehemänner von Hebammen, Apotheker, welche Gehülfen halten.

c) Agenten von Feuerversicherungsgesellschaften.

Es dürfen nur so viele Personen gemäß I Ziffer 6 gegen Taxe befreit werden, daß der erforderliche Bedarf an Feuerlöschpersonal (Mannschaften und Führern) dadurch in keiner Weise beeinträchtigt wird. Dieser Bedarf ist alle Jahre im Dezember im Voraus zu ermitteln und ortsüblich bekannt zu machen.

IV. Ausgeschlossen vom Eintritt in die Feuerwehr sind alle Personen, welche einmal der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sind oder unter Polizeiaufsicht gestanden haben, oder welche einmal wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit; wegen

Digitized by Google

vorsätzlicher Angriffe auf das Leben; wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt worden sind.

Haben solche Personen seit ihrer Verurtheilung sich längere Zeit derart vorwurfsfrei geführt, daß die Ortspolizeibehörde die Ueberzeugung erlangt hat, daß sie die für die Aufgabe der Feuerwehr erforderliche besondere Zuverlässigkeit besitzen, so sind sie auf Antrag zur Feuerwehr wieder zuzulassen.

V. Auszuschließen sind Seitens der Ortspolizeibehörde von der Feuerwehr alle Personen, welche wegen Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht oder sonst übel berüchtigt sind, oder welche aus anderen Gründen der für die Aufgaben der Feuerwehr erforderlichen besonderen Zuverlässigkeit entbehren.

VI. Die in § 1 Theil I Ziffer 6 aufgeführte Taxe haben auch zu zahlen die nach § 1 IV ausgeschlossenen Personen, sowie endlich die wegen Trunksucht, übel berüchtigten Lebenswandels oder aus „anderen Gründen" von der Feuerwehr auszuschließenden Personen.

Die nach § 1 Theil IIIa wegen unzureichender Gesundheit auf Antrag zu Befreienden zahlen die volle Taxe, falls sie über 36 Mk. Einkommensteuer bezahlen. Sonst entscheidet die Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung unter billiger Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, ob die ganze oder halbe oder überhaupt keine Ablösungstaxe zu zahlen ist.

§ 2. I. An der Spitze der Feuerwehr eines jeden Ortes steht ein „Brandmeister", welchem für Verhinderungsfälle ein oder mehrere Stellvertreter zugetheilt werden.

Der Brandmeister, dessen Stellvertreter und die Führer der Pflichtfeuerwehr, sowie deren Stellvertreter werden von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde, zu jeder Zeit widerruflich, ernannt. Besteht in einer Gemeinde eine freiwillige Feuerwehr, so ist thunlichst der Kommandant derselben zum Brandmeister der Pflichtfeuerwehr zu bestellen.

II. In jedem Orte kann sich neben obiger „Pflichtfeuerwehr" eine freiwillige Feuerwehr bilden. Dieselbe ordnet ihre Angelegenheit durch Privatstatut.

Die Bildung und das Statut bedarf der Genehmigung des Kreislandraths, welche jederzeit widerrufbar ist.

Die freiwillige Feuerwehr wählt ihre Führer; die Wahl bedarf der Genehmigung der Ortspolizei. Gegen die Versagung der Genehmigung ist Beschwerde zulässig. Die erfolgte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

III. In die freiwillige Feuerwehr dürfen Personen nicht aufgenommen werden, welche von der Pflichtfeuerwehr ausgeschlossen oder auszuschließen sind. Befinden sich solche Personen in einer freiwilligen Feuerwehr, so sind sie auf Erfordern der Ortspolizei sofort zu entlassen.

IV. Die Mitglieder der Feuerwehr, also der Pflicht- und der freiwilligen Feuerwehr, haben im Dienste, insbesondere auch bei den Uebungen, den Anordnungen ihrer Führer, der Ortspolizeibehörde und des Landrathes bezw. deren Stellvertreter unweigerlich Folge zu leisten. Gleiches gilt für die Führer bezüglich ihrer Vorgesetzten. Die ganze Feuerwehr hat den Anordnungen der Orts-Polizeibehörde und der Vorgesetzten der letzteren Folge zu leisten.

V. Die Mannschaften müssen mindestens 3 Mal jährlich, und zwar im Frühjahre, Sommer und im Herbste eingeübt werden.

VI. Wo in einer Gemeinde jetzt bereits eine freiwillige Feuerwehr besteht, finden auf sie die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.

§ 3. Jede Gemeinde, oder wo ein Spritzenverband noch besteht, jeder Spritzenverband hat die erforderlichen Feuerspritzen, Feuerhaken, Feuerleitern, mit dem Namen der Gemeinde gezeichnete Feuereimer und die sonstigen, je nach den örtlichen Verhältnissen von der Ortspolizei oder vom Landrathe für erforderlich erachteten Löschgeräthe anzuschaffen und gut zu unterhalten, sowie im Voraus Einrichtungen zu treffen, welche die schnelle und leichte Herbeischaffung des zum Löschen eines Schadenfeuers nöthigen Wassers sichern.

§ 4. I. Die Löschgeräthe sollen im Jahre mehrmals, wenigstens im Frühjahr, Sommer und Herbst, sowie außerdem nach jedem Brande hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit und Unver-

Digitized by Google

fehrtheit genau besichtigt, insbesondere müssen die Spritzen probirt werden. Für die Beachtung dieser Vorschriften ist der Bürgermeister besonders verantwortlich.

II. Sofern und soweit es nöthig ist, für öffentliche Feuerspritzen und deren Zubehör, insbesondere die Schläuche, ferner für die zu Löschzwecken bestimmten Feuerkrahnen der Wasserleitungen die Verwendung besonderer einheitlicher Gewinde oder von Uebergangsstücken vorzuschreiben, sind die erforderlichen Bestimmungen von dem Regierungs-Präsidenten zu erlassen.

III. Für den Transport der Feuerspritzen, und wenn thunlich, auch der Bedienungsmannschaften, ist im Voraus durch Vertrag oder im Wege der Gemeindedienstleistung zu sorgen.

Auf den Sitzen an Festerspritzen dürfen außer dem Fuhrmann und Führer nur so viel weitere Personen Platz nehmen als die Ortspolizeibehörde vorher festgesetzt hat. Es ist verboten, daß Andere, um mitzufahren, auf die Spritze steigen.

§ 5. I. Das „Sturmläuten" erfolgt durch siebenmaliges, rasches Anschlagen der Glocke. Dieses Anschlagen wird in kurzen Zwischenräumen eine Viertelstunde lang fortgesetzt. Sturmläuten hat nur auf Befehl des Landrathes, der Ortspolizeibehörde und deren Stellvertreter oder des Brandmeisters stattzufinden.

II. Im Gewöhnlichen wird zum Zeichen des Ausbruches eines Brandes die Glocke dreimal rasch hintereinander angeschlagen. Dieses Anschlagen wird ebenfalls eine Viertelstunde lang in kurzen Zwischenräumen wiederholt. Dieses gewöhnliche Zeichen („Brandsignal") hat der mit der Wartung der Glocke allgemein Betraute bei Ausbruch eines Brandes unverzüglich und auch ohne Anordnung der Ortspolizei zu geben.

Jede Abänderung der sonst herkömmlichen Feuersignale bedarf der Genehmigung des Königlichen Landrathes.

III. Auf „Sturmläuten" hin hat sich unverzüglich die gesammte Pflicht- und freiwillige Feuerwehr an den im Voraus dafür zu bestimmenden und ortsüblich bekannt zu machenden Orten einzufinden.

Ist ein solcher Ort nicht im Voraus bestimmt, so ist das Spritzenhaus der Gestellungsort.

IV. Auf das gewöhnliche Brandzeichen hin — je dreimaliges Anschlagen der Brandglocke in kurzen Zwischenräumen — haben sich nur diejenigen Mitglieder der Feuerwehr am Gestellungsorte unverzüglich einzufinden, welche hierfür im Voraus von der Ortspolizeibehörde bestimmt und ortsüblich bekannt gemacht werden.

V. Auf „Sturmläuten" hin haben in Orten unter 300 Seelen sich an der Brandstätte auch alle jungen Leute im Alter von 16 bis 21 Jahren und ferner bei Tage alle Frauenspersonen zwischen 18 und 50 Jahren; bei Dunkelheit alle Frauen und Wittwen bis zu 50 Jahren, sowie alle unverheiratheten Frauenspersonen zwischen 30 und 50 Jahren einzufinden, sich dort zunächst — und zwar Männer und Frauenspersonen getrennt — in Reihen aufzustellen und demnächst nach näherer Anweisung des leitenden Beamten Wasser herbeizuschaffen.

Befreit von diesen Handdiensten sind nur: alle kranken, schwangeren und ferner solche Frauenspersonen, die zur Pflege oder Wartung kranker oder hülfloser Personen oder von Kindern im eigenen Haushalt unentbehrlich sind.

In jedem Hause darf zu dessen Bewachung — sofern nicht schon nach Vorstehendem eine Person zurückbleibt oder ein der Feuerwehr nicht angehöriger Mann vorhanden ist — eine erwachsene Frauensperson zurückbleiben. Für isolirte Häuser kann die Ortspolizeibehörde im Voraus größere Befreiungen anordnen.

Befreit von diesen Handdiensten sind ferner die weiblichen Familienangehörigen der in § 1 I unter 1, 2, 6 bezeichneten Personen, sowie alle kranken Personen.

§ 6. I. Es ist nach Anhörung der Gemeindebehörden von dem Landrath festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen, welche Gemeinden einander Hülfe zu leisten haben. Ist hierüber nichts festgesetzt, so sind bei augenscheinlich großer Gefahr auch ohne besondere obrigkeitliche Aufforderung Feuerspritzen mit Bedienungsmannschaft 6 Kilometer weit abzusenden.

Die dazu bestimmten Mannschaften und Führer sind im Voraus im Dezember eines jeden Jahres von der Ortspolizei-

Digitized by Google

behörde zu bezeichnen. Bei Abgängen von Mannschaften im Laufe des Jahres ist sofort zu bestimmen, welche Personen zum Ersatz eintreten.

Die Ortspolizeibehörde trifft auch in jedem Einzelfalle eines in einem benachbarten Orte ausgebrochenen Brandes die noch etwa erforderlichen Anordnungen über die abzusendende Hülfe, insbesondere ist sie befugt, auch andere Personen als die vorher bestimmten abzusenden.

II. Bei großen Bränden muß auf besonderes Erfordern der Ortspolizei des Brandortes auch von entfernteren Orten Hülfe geleistet werden, sofern und soweit die angegangene Gemeinde dies ohne eigene erhebliche Gefährdung vermag.

Dem etwaigen Ersuchen des Landraths oder Regierungspräsidenten muß unbedingt stets Folge geleistet werden.

§ 7. I. Wer innerhalb eines Ortes einen Brand entdeckt, ist verpflichtet, die im Hause und die zunächst Wohnenden zu alarmiren, sowie für die schleunigste Meldung des Feuers an die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen. Diese Meldepflicht liegt ferner dem Besitzer bezw. Haushaltungsvorstande des brennenden Hauses ob.

II. Wer in einem Walde, in einem Waldtriesch, in einer Haide, auf dem freien Felde einen Brand entdeckt, muß hiervon schleunigst entweder der zuständigen bezw. einer benachbarten Polizeibehörde oder dem Vorstande der betreffenden bezw. einer benachbarten Ortsgemeinde oder dem zuständigen bezw. einem der nächsten Forstbeamten Anzeige machen, sofern er dies ohne eigenen erheblichen Nachtheil thun kann.

§ 8. I. Ist ein Brand ausgebrochen, so hat auf polizeiliches Erfordern gegen nachträglich von der Gemeinde zu leistende Entschädigung jeder Besitzer von Pferden, geeigneten Fuhren und Fässern oder sonst geeigneten Behältern dieselben zum Transport der Feuerlöschgeräthe, der Feuerwehr oder zum Herbeifahren von Wasser oder zu anderen Feuerlöschzwecken herzuleihen, nöthigenfalls mit Kutscher oder Pferdeführer, oder je nach Erfordern bereit zu stellen, sich damit auf die Brandstätte zu begeben und den Anordnungen des Leiters des Feuerlöschwesens oder der von diesen besonders Beauftragten Folge zu leisten.

Bei großer Kälte haben die Besitzer von Kesseln auf polizeiliches Erfordern gegen nachträglich von der Gemeinde zu leistende Entschädigung Wasser zu erwärmen und den Feuerlöschmannschaften zu verabfolgen, um das Gefrieren des Wassers in den Spritzen zu verhindern.

II. Die Besitzer von Brunnen, Wasserleitungen, stehendem oder fließendem Wasser haben bei Ausbruch eines Brandes die Entnahme von Wasser zu gestatten und die betreffende Oertlichkeit zugänglich zu machen.

Der Feuerwehr ist das Betreten von Grundstücken und Gebäuden zu Feuerlöschzwecken zu gestatten. Die Besitzer von zu Löschzwecken geeigneten Sachen, wie Bütten, Eimer, Leitern, Schaufeln u. s. w. haben solche auf polizeiliches Erfordern zur Benutzung bei den Löscharbeiten herzuleihen.

In allen diesen Fällen zu I und II darf die Hergabe und Gewährung Seitens der Besitzer nicht von der vorherigen Bestimmung oder Gewährung einer Entschädigung abhängig gemacht werden. Etwaige Ansprüche dieser Art können vielmehr erst nach Löschung des Brandes geltend gemacht werden; sie sind beim Bürgermeister anzubringen.

III. Jeder Besitzer und Bewohner eines in der Nähe der Brandstätte (in einem Umkreise von 100 Metern) belegenen Gebäudes hat bei Ausbruch des Brandes unverzüglich die Oeffnungen seines Gebäudes, durch welche Feuerfunken einfliegen können, zu schließen.

Die genannten Personen haben ferner — sofern nicht schon durch die öffentliche Straßenbeleuchtung für genügende Beleuchtung der Brandstätte und deren Umgebung gesorgt ist, bei Dunkelheit ohne besondere Aufforderung nach der Straße hin eine hellbrennende Laterne ans Haus zu hängen oder soviel Licht in verwahrtem Zustande hinter die geschlossenen Fenster zu stellen, daß die Straße bezw. die Umgebung hinreichend erleuchtet wird. Wird ein Haus von mehreren Parteien in verschiedenen Stockwerken bewohnt, so liegt die Beleuchtung dem Inhaber des Erdgeschosses ob.

§ 9. Bei ausgebrochenem Brande steht die Oberleitung des gesammten Löschwesens der Ortspolizeibehörde oder deren

Digitized by Google

Stellvertreter zu, wenn nicht der Landrath oder ein Stellvertreter desselben auf der Brandstätte sich einfindet und die Oberleitung ausdrücklich selbst übernimmt. Der Brandmeister oder dessen Stellvertreter hat als Leiter des Löschwesens den Befehl auf der Brandstätte, den Anordnungen und Weisungen desselben bei den Lösch- und Rettungsmaßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten. Falls die Uebernahme der Leitung der Lösch- und Rettungsmaßnahmen auf der Brandstätte seitens der Ortspolizeibehörde oder des Landraths stattfindet, ist der Brandmeister technischer Beistand.

Dem Leiter des Löschwesens sind alle anwesenden Feuerwehren und deren Vorsteher und Führer untergeordnet.

Der Brandmeister darf nicht solche Befehle geben, welche nur einem Inhaber der Polizeigewalt zustehen, wie z. B. zum Einreißen von Gebäuden. Zu solchen Befehlen ist vielmehr stets die zuvorige Zustimmung oder Anordnung der Ortspolizeibehörde nothwendig.

III. Der Führer einer von auswärts herbeigeeilten Feuerwehr hat sich beim Erscheinen auf der Brandstätte sofort beim Leiter des Löschwesens zu melden, dessen Weisungen zu befolgen und seine Mannschaft, von welcher sich Keiner ohne Erlaubniß des Führers entfernen darf, bis zur Rückkehr nach Hause in Ordnung zusammen zu halten.

IV. Geistige Getränke dürfen an die Mannschaften nur mit Erlaubniß des Leiters des Löschwesens verabreicht werden.

Wenn die Ortspolizeibehörde befiehlt, die Wirthschaften zu schließen, so haben nicht nur die Wirthe, sowie deren Stellvertreter, Gehülfen und Hausgenossen, sondern alle im Orte anwesenden Personen sofort Folge zu leisten.

§ 10. I. Nach hinreichend gelöschtem Feuer wird der Leiter des Löschwesens die entfernter wohnenden Mannschaften zuerst entlassen und wegen Bewachung der Brandstätte Anordnungen treffen.

II. Das Aufräumen der Brandstätte darf nur nach obrigkeitlicher Anordnung stattfinden. Alles Einreißen ohne ausdrückliche obrigkeitliche Weisung ist strengstens verboten.

§ 11. I. Die Uebertretung der in dieser Verordnung erlassenen Vorschriften und Verbote, sowie der auf der Brandstätte oder der während der Uebungen von der Polizeibehörde oder von deren Stellvertretern, insbesondere vom Leiter des Löschwesens, vom Brandmeister und den Führern der Pflicht- oder der freiwilligen Feuerwehr innerhalb ihrer Befugnisse getroffenen Anordnungen, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, wenn nicht nach dem Strafgesetzbuche, namentlich § 113 Absatz 3, § 360 Ziffer 10 und § 368 Ziffer 8, oder nach besonderen Verordnungen härtere Strafen eintreten.

II. Der gleichen Strafe verfällt, wer:

a) ohne genügende Entschuldigung bei den öffentlich bekannt gemachten Uebungen oder bei Bränden nicht oder zu spät erscheint oder sich vor ausdrücklicher Entlassung entfernt;
b) bei Bränden oder Uebungen durch sein Verhalten Störungen oder Unordnung verursacht oder den Anordnungen der Feuerwehrmannschaften, ihrer Führer oder der Polizei nicht Folge leistet;
c) die von der Gemeinde gelieferten persönlichen Ausrüstungsgegenstände ohne ausdrückliche Erlaubniß außer Dienst benutzt, abhanden kommen läßt oder ohne die erforderliche Sorgfalt aufbewahrt;
d) bei Bränden oder Uebungen, ohne zur Feuerwehr zu gehören oder kraft seines Amtes hierzu befugt zu sein, in den abgesperrten Raum sich eindrängt oder auf Erfordern sich nicht sofort daraus entfernt.

§ 12. I. Aenderungen dieser Feuerlöschpolizeiverordnung im Wege der Kreis- oder Ortspolizeiverordnung sind mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zulässig.

II. Soweit — auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung in den Gemeindeverfassungsgesetzen — Ortsstatuten zulässig sind, treten vom Tage des Inkrafttretens einer etwaigen ortsstatutarischen Regelung des Feuerlöschwesens für die betreffenden Gemeinden diejenigen Bestimmungen dieser gegenwärtigen Verordnung, welche nicht rein polizeilicher Natur sind, außer Kraft.

Digitized by Google

§ 13. I. Aufgehoben werden alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die §§ 4—13 und § 15 der Feuerpolizeiverordnung hiesiger Regierung vom 25. Juli 1882 (Amtsblatt S. 235), sowie alle auf Grund des § 15 jener Verordnung erlassenen „Ortsstatute" und Ortspolizeiverordnungen.

II. Diese Polizeiverordnung tritt in Kraft am 1. Juni 1898.

Wiesbaden, den 17. Mai 1898.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. A.: Krossa.

(Amtsblatt 1898 Nr. 26 S. 238—242.)

34.

Polizei-Verordnung,

betreffend die

Beleuchtung der Treppen und Flure bewohnter Grundstücke

im Stadtbezirk Frankfurt a. M. und Bockenheim.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, vom 20. September 1867, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats zu Frankfurt a. M. und nach ergänzter Zustimmung des Stadtrathes zu Bockenheim durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Wiesbaden folgende Polizeiverordnung für den Bezirk der Städte Frankfurt a. M. und Bockenheim erlassen.

§ 1. Mit Eintritt der abendlichen Dunkelheit, spätestens mit Beginn der öffentlichen Straßenbeleuchtung sind in sämmtlichen bewohnten Grundstücken, sofern dieselben nicht lediglich von Einer Familie bewohnt und von dieser Tageszeit ab gegen die Straße dauernd abgeschlossen gehalten werden, die zu den Wohnungen führenden und Jedermann zugänglichen und thatsächlich dem Verkehr dienenden Räume (Eingänge, Flure, Treppen 2c.) ausreichend zu beleuchten.

Die Beleuchtung hat ohne Rücksicht auf die Jahreszeit bis mindestens 10 Uhr Abends zu geschehen und sich nicht nur auf die Haupteingänge und wenn zu dem Grundstücke bewohnte Hofgebäude gehören, auch auf den Zugang zu den Hofgebäuden, sondern auch auf die sämmtlichen Treppen und Flure des Vorder- und Hinterhauses bis in die obersten bewohnten Räume zu erstrecken.

§ 2. Die ausreichende Beleuchtung der Eingänge, Einfahrten, Flure, Corridore, Treppen pp. muß in gleicher Weise (§ 1) stattfinden

a) in den Fabriken, gewerblichen Anstalten und Arbeitsstätten,
b) in den öffentlichen Etablissements, Vergnügungs-, Versammlungs-, Vereins-, Ressourcen- und den Localen geschlossener Gesellschaften,
c) in den Bedürfnißanstalten der Fabriken und öffentlichen Etablissements (vorstehend ad a und b).

Die Beleuchtung hat sich in den Fällen ad a bis c auf so lange während der Nacht zu erstrecken, als Personen in den Räumen beschäftigt werden oder sich aufhalten, bezw. als Gäste in den öffentlichen Lokalen verkehren oder die Versammlungen, Vorträge ꝛc. dauern.

§ 3. Die Verpflichtung zur Bewirkung der Erleuchtung (§ 1 und 2) liegt dem Eigenthümer des Grundstückes bezw. dem von einer öffentlichen Behörde bestellten Verwalter desselben ob. Diese Personen können sich einen verantwortlichen Stellvertreter bestellen, welcher aber in dem betreffenden Hause wohnen und (unter Beifügen seines schriftlichen Einverständnisses) dem Königlichen Polizei-Präsidium angezeigt sein muß.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, insofern nicht allgemeine Strafgesetze in Anwendung kommen, mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Frankfurt a. M., den 18. Oktober 1890.

Der Polizei-Präsident.
Frhr. v. Müffling.

(Amtsblatt 1898 Nr. 32 S. 305.)

Digitized by Google

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. Septembee 1867, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des hiesigen Magistrats für den Bezirk des Stadtkreises Frankfurt a. M. folgende Polizeiverordnung erlassen:

Art. 1.

Der § 1 der Polizeiverordnung vom 18. Oktober 1890, betreffend die Beleuchtung der Treppen und Flure bewohnter Grundstücke im Stadtbezirk Frankfurt a. M. und Bockenheim erhält folgende veränderte Fassung:

§ 1. Mit Eintritt der abendlichen Dunkelheit, spätestens mit Beginn der öffentlichen Straßenbeleuchtung sind in sämmtlichen bewohnten Grundstücken, sofern dieselben nicht lediglich von Einer Familie bewohnt und von dieser Tageszeit ab gegen die Straße dauernd abgeschlossen gehalten werden, die zu den Wohnungen führenden, Jedermann zugänglichen und thatsächlich dem Verkehr dienenden Zugänge, (Wege, Eingänge, Flure, Treppen pp.) ausreichend zu beleuchten.

Die Beleuchtung hat ohne Rücksicht auf die Jahreszeit bis mindestens 10 Uhr Abends zu geschehen und sich nicht nur auf die Hauptzugänge, sondern auch auf die Zugänge zu bewohnten Hof- oder Nebengebäuden, sowie auf die sämmtlichen Treppen und Flure des Vorder- und Hinterhauses bis in die obersten bewohnten Raume zu erstrecken.

Art. 2.

Die Strafbestimmungen des § 4 der Polizeiverordnung vom 18. Oktober 1890 finden gleichmäßige Anwendung auf die vorstehende veränderte Fassung des § 1.

Art. 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 4. Juli 1898.

Der Polizei-Präsident. J. V.: v. Wehrs.

(Amtsblatt 1898 Nr. 36 S. 345).

Digitized by Google

35.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Aufbewahrung und Beseitigung von Aepfelresten.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, sowie der §§ 142, 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Frankfurt a. M. und des Kreisausschusses des Landkreises Frankfurt a. M. — unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 14. Oktober 1872 — nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. In der Stadt Frankfurt a. M., sowie in den Gemeinden Bockenheim, Rödelheim, Oberrad und Niederrad ist die Aufbewahrung der Aepfelreste in den Straßen, vor den Häusern und in den Höfern verboten. Die bei dem Aepfelweinmachen an einem Tage sich ergebenden Aepfelreste sind in der Stadt Frankfurt a. M. spätestens bis zum Abende ebendesselben Tages, in den anderen vorgedachten Gemeinden spätestens bis zum Abend des dritten Tages wegzuschaffen.

§ 2. Außerhalb der bewohnten Theile der vorgedachten Orte dürfen Aepfelreste, auch wenn sie anderweit verwendet werden sollen, nicht in der Nähe der Landstraße, Wege, Häuser und Gärten niedergelegt oder aufgeschüttet werden,

§ 3. In sämmtlichen Gemeinden des diesseitigen Polizei-Bezirkes dürfen Aepfelreste nicht in den Main, die Nied oder sonstiges Gewässer geschüttet werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Frankfurt a. M., den 2. September 1893.

Der Polizei-Präsident. Frhr. v. Müffling.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. M., den 2. September 1898.

Der Polizei-Präsident. Frhr. v. Müffling.

(Amtsblatt 1898 No. 44 S. 418.)

Digitized by Google

36.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (Geſ.-Samml. S. 1529) über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird für den Umfang unſeres Verwaltungs-Bezirks verordnet, was folgt:

§ 1. An jedem Fuhrwerk ohne Unterſchied der Beſpannung muß beim Gebrauche auf öffentlichen Wegen jeder Art auf einer leicht ſichtbaren Stelle mit deutlichen und unverwiſchbaren weißen Buchſtaben auf ſchwarzem Grunde der Vor- und Familienname, ſowie der Wohnort des Eigenthümers angebracht ſein. Ausgenommen von dieſer Vorſchrift ſind Perſonen-Fuhrwerke und ſolche Fuhrwerke, welche lediglich dem Landwirthſchaftsbetriebe dienen, ſoweit letztere ſich innerhalb der Gemarkung der Gemeinde, in welcher der Eigenthümer wohnt, bewegen.

§ 2. Jedes von mehreren Fuhrwerken eines und desſelben Eigenthümers muß außerdem über den nach § 1 anzubringenden Namen unverwiſchbar nummerirt ſein.

§ 3. Alle Fuhrwerke ohne Unterſchied, welche ſich in der Zeit zwiſchen der erſten Stunde nach Sonnenuntergang und der letzten Stunde vor Sonnenaufgang auf einem öffentlichen Wege befinden, müſſen mit einer — an gut ſichtbarer Stelle angebrachten — brennenden Laterne verſehen ſein.

Perſonenfuhrwerke müſſen während der gleichen Zeit durch 2 hellbrennende Laternen, welche zu beiden Seiten des Bocks anzubringen ſind, beleuchtet ſein.

§ 4. Die Nichtbeachtung vorſtehender Anordnungen wird mit einer Geldſtrafe von 3 bis 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft beſtraft.

Digitized by Google

§ 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August d. Js. in Kraft, von welchem Zeitpunkte an unsere Polizei-Verordnung vom 11. Februar 1878 aufgehoben wird.

Wiesbaden, den 31. Mai 1883.

Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. Molier.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. M., den 6. September 1898.

Der Polizei-Präsident.
Frhr. v. Müffling.

(Amtsblatt 1898 Nr. 44 S. 418.)

37.

Bekanntmachung.

Nachstehende, durch gemeinsame Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 30. November 1897, § 909, und des Magistrats vom 3. Dezember 1897, Nr. 2037, festgestellte und mit Zustimmung des Herrn Unterrichtsministers durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 27. Mai 1898 genehmigte Gehaltsordnung wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch das Aufsteigen der Schuldirigenten in die nächsthöhere Stufe nach je drei Dienstjahren erfolgen soll, und die städtischen Behörden gleichzeitig beschlossen haben, daß die festgesetzte Stellenzahl für Klasse I der Lehrer in dem Falle und insoweit überschritten werden darf, wenn an den betreffenden Lehranstalten Lehrer der Klasse II elf Dienstjahre als endgültig angestellte Lehrer zurückgelegt haben (vergl. § 2 der Gehaltsordnung).

Frankfurt a. M., den 24. Juni 1898.

Der Magistrat.
Adickes.

Digitized by Google

Gehaltsordnung

für die

Lehrer und Lehrerinnen an den städtischen öffentlichen Schulen in Frankfurt a. M., welche nicht der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen.

§ 1. Die Gehalte der Schuldirigenten zerfallen in folgende Klassen und Stufen:

Klasse I, 7200—7600—8000—8400—8700—9000 Mark,

für die Direktoren der höheren Lehranstalten von neunjährigem Lehrgang,

Klasse II, 6200—6600—7000—7400—7700—8000 Mark,

für die Direktoren der Realschulen und höheren Mädchenschulen,

Klasse III, für die Rektoren der Mittelschulen für mindestens neun Klassen,

Klasse IV, für die Rektoren der Mittelschulen für weniger als neun Klassen.

Die Gehaltssätze der Klassen III und IV bemessen sich nach den Bestimmungen für die Rektoren der Volksschulen.

§ 2. Die Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen zerfallen in folgende Klassen und Stufen:

Klasse I, 5700—6000—6300—6600—6900—7200 Mark,

Klasse II, 3900—4200—4500—4800—5100—5400 bis 5700—6000—6300 Mark,

beide für Lehrer des höheren Schulamts bezw. Oberlehrer an höheren Mädchenschulen.

Klasse III und IV für alle übrigen Lehrer.

Die Gehalte der Klasse IV bemessen sich nach den Bestimmungen für die Lehrer an den Volksschulen, die Gehaltssätze der Klasse III nach diesen Bestimmungen unter Zufügung einer Gehaltszulage von 400 Mark in allen Stufen.

Die Gehalte der Lehrerinnen und der vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen bemessen sich nach den Bestimmungen für die Volksschulen.

Digitized by Google

Die Anrechnung von Dienstzeit nach Maßgabe der Schlußsätze der §§ 10, 11 des Gesetzes vom 3. März 1897 und der Bestimmungen in § 3 des Normal-Etats vom 16. Juni 1897 kann der Magistrat bewilligen.

In die Gehaltsklasse I können nur solche Lehrer des höheren Schulamts eingewiesen werden, welche ihre wissenschaftliche und practische Tüchtigkeit durch längere Thätigkeit nachgewiesen haben.

In die Gehaltsklasse III können nur solche Lehrer eingewiesen werden, welche die Rektoratsprüfung oder die Mittelschullehrerprüfung, oder die Prüfung als Zeichenlehrer an den höheren Schulen abgelegt haben.

Die Einweisung der Schuldirigenten in Klasse I und II erfolgt in diejenige Stufe, welche denselben mindestens eine Zulage von 600 Mark gegen die pensionsfähigen Gehaltssätze gewährt, die ihnen als Lehrer I. oder II. Klasse nach ihrem Dienstalter als Lehrer zustehen würde.

§ 3. Die Gehalte werden für die Klassen I und II den Lehrern in der Stufenfolge gewährt, daß dieselben je nach drei Dienstjahren in den Gehaltsbezug der nächsthöheren Stufe der betreffenden Klasse aufsteigen. Hierbei ist die Dienstzeit in den früheren Klassen III und II als Dienstzeit in Klasse I anzurechnen (§ 15 des Regulativs vom 2. Oktober 1891).

Die Auszahlung der Gehalte erfolgt vierteljährlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Voraus. Die Dienstzeit wird in Bezug auf die Gehaltsstufen, wenn der Tag des Eintritts in den Gehaltsbezug mit dem Beginne eines Vierteljahres zusammenfällt, von diesem Tage, andernfalls dagegen von dem ersten Tage desjenigen Vierteljahres gerechnet, welches dem Eintritt in den Gehaltsbezug folgt.

Der Magistrat kann in Klasse II bis zu 2 Jahren Dienstzeit als vollbeschäftigter wissenschaftlicher Hülfslehrer anrechnen, insoweit diese Dienstzeit insgesammt mehr als 2 Jahre beträgt.

§ 4. Die einzurechnende Vergütung für die Dienstwohnung beträgt bei den Direktoren 1000 Mark jährlich.

§ 5. Sofern Lehrern oder Lehrerinnen, welche auf Grund des bisherigen Regulativs angestellt sind, zeitweilig höhere Ge-

Digitized by Google

haltssätze zustehen würden, wird denselben der Mehrbetrag als persönliche pensionsfähige Gehaltszulage gewährt.

§ 6. Die nach dieser Gehaltsordnung eintretenden Gehaltserhöhungen werden nur mit der Maßgabe gewährt, daß sie bei der Bemessung der Pension dann außer Ansatz bleiben, wenn hierbei das Diensteinkommen (abzüglich dieser Gehaltserhöhung) auf Grund früherer gesetzlicher, regulativmäßiger oder vertraglicher Bestimmungen mit einer größeren als der durch das Regulativ vom 23. November 1888 festgesetzten Quote zur Berechnung kommt.

§ 7. Diese Bestimmungen finden für den Stadtbezirk Bockenheim nur mit der Maßgabe Anwendung, daß, sofern nicht der Schlußsatz des § 2 Anwendung findet, in den Klassen I und II für Schuldirigenten und Lehrer die Dienstzeit von dem Diensteintritt in Bockenheim berechnet wird.

§ 8. Sofern ausnahmsweise eine Berechnung nach dem Normaletat vom 16. Juni 1897 günstigere Gehaltssätze ergiebt, sind diese zu gewähren.

§ 9. Diese Gehaltsordnung tritt am 1. April 1897 an Stelle der §§ 1 bis 7 des Regulativs vom 2. Oktober 1891 und 14. März 1893 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 3. Dezember 1897.

Der Magistrat.
Adickes.

(Städt. Anzeigeblatt.)

38.

Gesetz, betreffend die elektrischen Maßeinheiten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die gesetzlichen Einheiten für elektrische Messungen sind das Ohm, das Ampere und das Volt.

§ 2. Das Ohm ist die Einheit des elektrischen Widerstandes. Es wird dargestellt durch den Widerstand einer Quecksilbersäule von der Temperatur des schmelzenden Eises, deren Länge bei durchweg gleichem, einem Quadratmillimeter gleich zu achtendem Querschnitt 106,3 Centimeter und deren Masse 14,4521 Gramm beträgt.

§ 3. Das Ampere ist die Einheit der elektrischen Stromstärke. Es wird dargestellt durch den unveränderlichen elektrischen Strom, welcher bei dem Durchgange durch eine wässerige Lösung von Silbernitrat in einer Sekunde 0,001118 Gramm Silber niederschlägt.

§ 4. Das Volt ist die Einheit der elektromotorischen Kraft. Es wird dargestellt durch die elektromotorische Kraft, welche in einem Leiter, dessen Widerstand ein Ohm beträgt, einen elektrischen Strom von einem Ampere erzeugt.

§ 5. Der Bundesrath ist ermächtigt,

a) die Bedingungen festzusetzen, unter denen bei Darstellung des Ampere (§ 3) die Abscheidung des Silbers stattzufinden hat,

b) Bezeichnungen für die Einheiten der Elektrizitätsmenge, der elektrischen Arbeit und Leistung, der elektrischen Kapazität und der elektrischen Induktion festzusetzen,

c) Bezeichnungen für die Vielfachen und Theile der elektrischen Einheiten (§§ 1, 5b) vorzuschreiben,

d) zu bestimmen, in welcher Weise die Stärke, die elektromotorische Kraft, die Arbeit und Leistung der Wechselströme zu berechnen ist.

§ 6. Bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit dürfen Meßwerkzeuge, sofern sie nach den Lieferungsbedingungen zur Bestimmung der Vergütung dienen sollen, nur verwendet werden, wenn ihre Angaben auf den gesetzlichen Einheiten beruhen. Der Gebrauch unrichtiger Meßgeräthe ist verboten. Der Bundesrath hat nach Anhörung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt die äußersten Grenzen der zu duldenden Abweichungen von der Richtigkeit festzusetzen.

Digitized by Google

Der Bundesrath ist ermächtigt, Vorschriften darüber zu erlassen, inwieweit die im Absatz 1 bezeichneten Meßwerkzeuge amtlich beglaubigt oder einer wiederkehrenden amtlichen Ueberwachung unterworfen sein sollen.

§ 7. Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt hat Quecksilbernormale des Ohm herzustellen und für deren Kontrole und sichere Aufbewahrung an verschiedenen Orten zu sorgen. Der Widerstandswerth von Normalen aus festen Metallen, welche zu den Beglaubigungsarbeiten dienen, ist durch alljährlich zu wiederholende Vergleichungen mit den Quecksilbernormalen sicherzustellen.

§ 8. Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt hat für die Ausgabe amtlich beglaubigter Widerstände und galvanischer Normalelemente zur Ermittelung der Stromstärken und Spannungen Sorge zu tragen.

§ 9. Die amtliche Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräthe erfolgt durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt. Der Reichskanzler kann die Befugniß hierzu auch anderen Stellen übertragen. Alle zur Ausführung der amtlichen Prüfung benutzten Normale und Normalgeräthe müssen durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt beglaubigt sein.

§ 10. Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt hat darüber zu wachen, daß bei der amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräthe im ganzen Reichsgebiete nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren wird. Sie hat die technische Aufsicht über das Prüfungswesen zu führen und alle darauf bezüglichen technischen Vorschriften zu erlassen. Insbesondere liegt ihr ob, zu bestimmen, welche Arten von Meßgeräthen zur amtlichen Beglaubigung zugelassen werden sollen, über Material, sonstige Beschaffenheit und Bezeichnung der Meßgeräthe Bestimmungen zu treffen, das bei der Prüfung und Beglaubigung zu beobachtende Verfahren zu regeln, sowie die zu erhebenden Gebühren und das bei den Beglaubigungen anzuwendende Stempelzeichen festzusetzen.

§ 11. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes beglaubigten Meßgeräthe können im ganzen Umfange des Reichs im Verkehr angewendet werden.

Digitized by Google

§ 12. Wer bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit den Bestimmungen im § 6 oder den auf Grund derselben ergehenden Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der vorschriftswidrigen oder unrichtigen Meßwerkzeuge erkannt werden.

§ 13. Dies Gesetz tritt mit den Bestimmungen in §§ 6 und 12 am 1. Januar 1902, im Uebrigen am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. Juni 1898.

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Reichsgesetzblatt 1898 No. 26 S. 905.)

Druckfehler-Berichtigung.

betr. Bau-Ordnung vom $\frac{\text{27. März 1896}}{\text{10. Juni 1898.}}$

Versehentlich ist bei der, unter dem 10. Juni d. J. erfolgten Publikation der **Bau-Ordnung vom $\frac{\text{27. März 1896}}{\text{10. Juni 1896}}$** in ihrer neuen Fassung der durch die Polizei-Verordnung vom 29. Juni 1897 beschlossene Zusatz zu § 12, Ziffer 7, „sowie monumentale Privatgebäude" fortgelassen.

Die betreffende Ziffer hat demnach zu lauten:

„7. Ausnahmen für Kirchen und öffentliche Gebäude **sowie monumentale Privatgebäude** bleiben vorbehalten."

Im § 20 unter d wird der Druckfehler „von mindestens 10 m Höhe" berichtigt wie folgt:

„von mindestens 0,10 m Höhe".

Frankfurt a. M., den 12. August 1898.

Der Magistrat: Adickes.

(Städt. Anzeigebl. 1898 No. 67 S. 659.)

Letztere Berichtigung ist oben S. 28 in den Text aufgenommen.

Digitized by Google

Ueberſichtliches Regiſter zu der Sammlung Band I—X.

Die römiſche Zahl bezeichnet den Band, die arabiſche die Seiten.

Accis I. 209. IV. 115.
Acetylien IX. 153.
Aemter-Organiſation I. 103—196.
Aepfelreſte II. 31. X.
Aerzte- und Zahnärzte-Gebühren IX. 132.
Allgemeine Landesverwaltung V. 1—121.
Amtsblatt I. 95—97.
Amtsorganiſation I. 107—152. 274—276.
Anſtaltsdeputation VII. 192. IX. 183.
Arbeitsvermittlungsſtelle VII. 150.
Archive I. 68.
Arzneimittelverkauf VI. 187.
Auseinanderſetzung zwiſchen Staat und Stadt I. 61—71.
Außenſtadt-Bauweſen VI. 9—24. XI. 2—32. 222. X. 6.
Ausſatz (Lepra) IX. 159.

Baden im Main II. 91.
Bade-Anſtalt, ſtädt. VIII. 149.
Bäckereien IX. 105.
Balkone VIII. 117. 123. IX. 224.
Baudeputation I. 212.
Baupolizei VI. 1—3. IX. 2—32. X. 1 ff.
Bauſchutt X. — ſ. Gemeindebeamten.
Bauſtatut von 1809. III. 39 und folgende in Band III.
„ 1880—84. IV. Heft I.
„ 1893. VI. 4—24. 29. 43—46. 59.
„ 1896. VIII. 106—166. (Innenſtadt).
„ 1898. X. 1—63.
Bauſtellen-Aborte IX. 157.
Bau-Unfall-Verſicherung VI. 107.
Bauweſen in den Landgemeinden II. 123. 126.
Bauzäune III. 75—77.
Begräbnißweſen VIII. 69.
Berufsfeuerwehr IX. 63. X. 107.
Bezirksverband Wiesbaden V. 236.
Bierdruck VII. 112. 124. X. 179.
Bockenheim Eingemeindung VIII. 1—71. 90. 180.
„ Sparkaſſe VII. 21. IX. 177. 199.
Börſenordnung IX. 120. 127. 132.
Bürgerrechtsgeld VI. 168.
„ -Aufhebung VII. 141. VIII. 97.
Butter, Käſe ꝛc. X. 140.

*)Chauſſeen I. 67.
Collectiren II. 120.
Conditoreien IX. 105.

*) Siehe auch unter K.

Consistorium, Evang.-Luth. I. 271.
Creditgenossenschaften IX. 76.
Cursmakler X. 144.

Dampfkessel X. 64.
Diäten IX. 188.
Dienstgesinde-Ord. 1886. VIII. 91.
Dienstmänner II. 15. X. 142.
Dienstordnung für die Gemeindebeamten X. 95.
Dienstreisen IX. 188.
Dienstvergehen IX. 58.
Dienstwohnungen VI. 77. IX. 54. 65. 209. 214. X. 111.
Droschken IX. 39.
Dungstätten IX. 22.

Eigenthumserwerb und dingliche Belastung von Grundstücken VIII. 20.
Einkommensteuer IV. 102—110. 114. VI. 161. IX. 181.
Eiserner Steg Verkehr II. 32. 93.
Elektricitätswerke VII. 154. X. 55. 200.
Entbindungsanstalt IX. 184.
Epileptischen-Anstalt IX. 81. 90. 91.
Executor, städt. I. 210.
Expropriationsgesetze von 1866, 7. Jan. 1870, 12. März 1871. I. 76—93.

Fabrikviertel IX. 5. 18. 28.
Fahrordnung II. 78—88.
Fahrräder IX. 103. 188.
Feiertag-Heilighaltung IX. 163. 221.
Feldgeschworne und Feldschütz I. 153. VI. 3.
Feldgräben X. 72.
Feuerlöschwesen und Feuerwehr IV. 4—67. VI. 2. VII. 152. IX. 63. X. 112.
Feuer- und Fuhramt IV. 3. 6—67. VI. 2.
Feuerversicherungsanstalt I. 74.
Feuerwehr-Pensionen VI. 98—104. Gehalte X. 112.
Firmen offener Geschäfte VII. 179.
Fischerei VII. 91. an den Nadelwehren IX. 160.
Fleischverkauf II. 10.
Freibank-Ordnung für Bockenheim VII. 68—72.
Fuhramt I. 297. Fuhrwesen, Pol.-V. II. 39. Fuhrwerke-Beleuchtung X. 196.

Gast- und Schankwirthe IX. 221.
Geisteskranke und Idioten IX. 81. 90.
Gemeinde-Beamten-Organisation und Regulativ I. 103—175.
„ Besoldungsordnung I. 224. 229. VI. 66. 75. IX. 42. X. 86.
„ Dienst-Ordnung und Pragmatik I. 185. IV. 2. 121-138. 145. VI. 74. IX. 55. X. 86.
„ Wittwen- und Waisen-Versorgung III. 89. X. 65.
Gemeindeverfassung I. 1—59.
Gemeindesteuern I. 198—208. 255. 296. 307. IV. 2. 102—117. VI. 161. VII. 84. 175. 177. IX. 170—180.
Gerichtskosten VIII. 97.
Geschäftsordnungen für den Magistrat I. 160, für die Stadtverordneten I. 162.
Gesinde II. 109—114. IV. 2. VIII. 91.
Gewerbegericht VI. 117—147. VIII. 105.
Gnadenquartal der Lehrer IX. 213.
Gruben-Reinhaltung II. 121.
Grundbuchordnung VIII. I. 33. 55. 65.
Grundbuchwesen und Zwangsvollstreckung in unbeweglichen Vermögen VIII. I. 97.
Grundsteuer VIII. 65.
Güterkonsolidation VIII. 67.

Hafenverwaltung X. 122. 129. 135.
Handelskammer I. 285—293.

Digitized by Google

Handwerker-Kassen IX. 76.
Hausbeleuchtung X. 192.
Hochbauamt-Regulativ X. 68.
Holzamt I. 246.
Hundesteuer II. 17—22. IV. 2. 117. VII. 142.
Hunde-Umherlaufen X. 73.
Hessen-Nassau Provinzialverfassung V. 1—300.

Jagdscheine I. 281.
„ schonzeit I. 282.
Innenstadt, Bauordnung VIII. 106.
Invaliditäts- und Altersversicherung VI. 114. VII. 75.
Irren-Anstalten IX. 81. 90. 91.

*) Kanalisationsanlagen III. 61. 70—80. IX. 177. X. 85.
Katholische Kirchenverhältnisse I. 221.
Kirchen- und Schulwesen I. 69.
Kleinbahnen IX. 162.
Kommunal-Abgaben VIII. 62.
Kranken-Anstalten, Bau und Einrichtung IX. 91.
Krankenhausordnung VII. 145.
Kranken-Versicherung VI. 101.
Kreditgenossenschaften IX. 76.
Kreisverfassung I. 265. V. 124—182. 238.
Kriegsleistungen, Frankf. I. 277.
Kunst- und Alterthums-Kommission VI. 161.
Kursmakler und Börse IX. 120. X. 144.

Landarmen- und Corrigenden-Wesen I. 100.
Landesverweisung, Allg. Gesetz V. 1—121.
Landgemeinden, Pol.-Verord. II. 123—127.
Landwirthschaftskammern VIII. 91.
Landwirthschafts-Maschinen IX. 116.
Lehrer-Anstellung I. 250. 274. IV. 68. VI. 86. 90.
Lehrer-Gehalte I. 308. IV. 2. 118. VI. 63. 79. 96. 184. IX. 202. X. 198.
„ Regulativ von 1874 IV. 68—89. Abänderungen IV. 98.
„ Wittwen und Waisen I. 254. IV. 79—88. VI. 63. 79. 96. 184.
Lepra IX. 159.
Limburg, Bisthum I. 69.
Lokomobile X. 146.
Lotterie I. 66.

Magistrat-Organisation I. 8—191. VI. 61. VII. 12. IX. 67.
„ Geschäftsordnung I. 161.
„ Wittwen und Waisen-Versorgung IV. 95.
Mainbrücke I. 67. II. 77—84.
Mainufer-Verkehr II. 62. 71. 87.
Makler-Ordnung IX. 120.
Markt und Schlachthaus in Bockenheim VII. 74.
Maß Reduktionen I. 98—100.
Medizinalkolleg I. 275.
Meldewesen II. 11.
Meßbuden II. 19. 20.
Meßverkehr II. 20. 62.
Miethsteuer I. 198—207. 307. X. 74.
Milchhandel X. 149.
Monumentale Gebäude X. 203.
Musiker II. 20. 22. 63.
Münzenberger-Lehen I. 68.

Nachtarbeiter II. 96. III. 75.
Nachtruhe-Störung II. 92. 96.
Nadelwehren-Fischerei IX. 160.
Niederlassungsgesuch II. 7.
Niederrad, Petronat I. 69.
Niederursel I. 69.

Obstbäume, abgestorbene IX. 79.
Offiziere der Berufsfeuerwehr X. 107. 109.
Organisation der städt. Behörde I. 1—93. 103—254 ff.

Siehe auch unter C.

Peitschenknallen X. 143.
Petroleum II. 115.
Pfandhausorganisation IV. 2. VI. 176—184. VII. 151.
Pferde-Eisenbahn II. 60.
Pferdesteuern I. 205. IV. 2. 116.
Polizei-Verwaltung zu Frankfurt I. 59. 91. 152. II. 1—102.
Polizei-Verordnungen, Haupt- und städt. Behörde II. 1—127.
Privatkrankenanstalten IX. 81.
Promenaden X. 147.
Provinzial-Ordnung für Hessen-Nassau V. 184—221. 236.
Provinialrath V. 234. 255.
Provinzialschulkollegium I. 44.

Radfahren IX. 78. 103. X. 139.
Rangordnung der Grundschulden VIII. 20—56.
Rechnungsrevisionsbureau IX. 69.
Reinhaltung der Straßen II. 97. 98.
Reisekosten der Beamten des Bezirksverbands und der Kommunallandtagsglieder IX. 188—195.

Schankgefäße II. 69. IV. 2.
Schießpulverhandel IV. 4.
Schlachtgebühren IX. 200.
Schlachthaus-Verkehr II. 16.
„ Verkehr in Bockenheim IX. 104. 199.
Schlafstellen IX. 196.
Schornstein-Reinigung II. 36. VII. 161. 167.
„ Tarif VII. 173.
Schuldiener IX. 68.
Schulgeld-Erlaß VI. 94. IX. 72.
Schulpflichtigkeit VIII. 101—104.
Schweineschmalz-Handel VII. 102.
Schwimmbad-Kommission VII. 149.
Sonntagsruhe VI. 169. 186. IX. 163. 223.
Sparkasse VII. 21.
Stadtausschuß V. 56. 273.
Stadtbibliothek VII. 106.
Stadt-Rechnungsrevisionskolleg VI. 157—159.
Stadtwehr IV. 2.
Steinbrüche IV. 3.
Sterbequartal IX. 45. 213.
Steuer-Erhebung VII. 140.
Steuern, Einkommen- I. 235. IV. 102. 112. 114.
„ Hunde- I. 208.
„ Marktstand- I. 296.
„ Miethe- I. 307. IV. 110.
„ Pferde- I. 205. IV. 116.
„ Wohn- und Miethe- I. 198. 207.
Stipendien X. 211.
Straßenanlagen X. 71.
Straßenpolizei-Ordnung II. 71.

Tagegelder und Reisekosten der Beamten IX. 188., für den Kommunal- und Provinzial-Landtag IX. 188.
Taxameter-Droschken X. 137.
Theater- und Circus-Bauten VI. 47. VII. 173.
Treppenbeleuchtung X. 192.
Trichinen-Untersuchung VII. 101.
Trödler-Gewerbe II. 107.

Ueberwinterung im Hafen X. 136.
Uneheliche Schwangerschaft IV. 3.
Unfall-Versicherung VI. 107. IX. 32.
Unfälle bei baulichen Arbeiten VII. 94.
Unkraut ausrotten II. 122. X. 74.
Unzuchtgewerbe II. 59.

Vergantungsbureau I. 297. VI 170—175.
Verjährung I. 277.
Verkündigung von Verordnungen VII. 103.
Vermächtnißdeputation IX. 78.
Vermiether, Rechte an den Illaten VII. 155.
Verwaltungsgericht V. 289.
Vogelfang und -Verkauf II. 103.
Volksschullehrer, Diensteinkommen IX. 202.

Digitized by Google

Wahlbezirke V. 314.
Währschaftsgeld VI. 60.
Wallservitut VI. 59. VIII. 100.
Wasserleitung VI. 30. 34. VII. 55. 66.
Wasenmeisterei IV. 2. 4.
Weihnachtsmarkt II. 23.
Weinpflanzungen IX. 76.
Winterhafen X. 135.
Wittwen- und Waisen-Versorgung IX. 63. X. 156 ff.
Wochenmarkt II. 32. 34. 59. 66. X. 75.
Wohn- und Miethsteuer X. 78.
Wollmarkt II. 66.

Zahnärzte IX. 132.
Zuwendungen, Deputation für IX. 78.

Bekanntmachung der Königl. Regierung in Wiesbaden am 2. Februar 1898.

Anleitung zur Aufstellung der Haushaltsvoranschläge der Landgemeinden, und Dienstanweisung der Gemeinderechner ist in Extrabeilage zum Amtsblatt Nr. 8 am 12. Feb. 1898 bekannt gemacht worden.

Anleitungen zur authentischen Feststellung des Begriffs: „Geheimmittel" sind von den zuständigen Ministerien am 20. Januar 1898, sowie zur Gewinnung und Gebrauch thierischen Impfstoffs vom 10. April 1897 sind von der Königl. Regierung im Amtsblatt 1898 Seite 102 und 103 veröffentlicht.

Uebersicht neuerer Reichsgesetze.

		Reichs-G.-Bl. No.	Seite
1895			
„	Gesetz, die privatrechtl. Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 und der Flößerei	15	301—348
„	Gesetz, betr. Bestrafung des Sklavenhandels	32	425
„	Gesetz, Abänderung des Gesetzes, Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893	32	426
	Siehe Sammlung I. S. 185.		
1896			
„	Gesetz zur Bekämpfung unlauteren Gewerbebetriebs vom 27. Juni 1896	13	145
„	Gesetz, Börsengesetz vom 22. Juni 1896	15	157—176
„	Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. August 1896	27	685—690
„	Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. Aug. 1896	21	195—603
„	Einführungsgesetz dazu vom 18. August 1896	21	609—50
„	Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung	38	745—760
1897			
„	Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897	14	97—134
„	Einführungsgesetz dazu	14	135—137
„	Grundbücherordnung vom 24. März 1897	15	139-157
„	Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung vom 25. März 1897	13	96
„	Gesetz, Abänderung des Gesetzes betr. Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes und der Civilprozeßordnung vom 29. März 1897	17	167—169
„	Handelsgesetzbuch vom 10. April 1897	23	219—426
„	„ Einführungsgesetz dazu	24	455—457
„	Verordnung, Ausdehnung der Gewerbeordnung § 135—139, 139b auf Kleider und Wäsche	31	459—462
„	Gesetz über das Auswanderungswesen vom 17. Juni 1897	26	463—472

Digitized by Google

1897	Reichs-G.-Bl. No.	Seite
„ Gesetz, Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz ꝛc. ꝛc. vom 15. Juli 1897 . . .	29	475—480
„ Bekanntm., Ausführungsbestimmungen dazu vom 4. Juli 1897	30	591—594
„ Bekanntm., Gestattung des Feilbietens von Obstbäumen im Umherziehen v. 29. Juli 1897	31	
„ Gesetz, den Servistarif und die Klassen-eintheilung der Orte	36	619—661
„ Gesetz vom 6. August 1897, Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 . (treten laut Gesetz vom 16. März 1898 am 1. April 1898 in Kraft).	37	663—708
„ Bekanntm., Einrichtung der Buchdruckereien und Schriftgießereien vom 31. Juli 1897	35	614—617
„ Bekanntm., Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Molkerei-Gewerbebetriebe vom 16. Oktober 1897	46	743—779
1898		
„ Reichsgesetz, Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898	10	39—92
„ Gesetz betr. Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektr. Accumulatoren mit Blei vom 11. März 1898	19	176—180
„ Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 17. Mai 1898	21	189—393
„ Gesetz betr. Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898	22	395—396
„ Gesetz, Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, 21. Juni 1887 und 24. Mai 1898	24	357—368
„ Bekanntm., Feststellung des Börsenpreises von Werthpapieren vom 28. Juni 1898 . .	30	915—917
„ Gesetz, Verkehr mit künstlichen Süßstoffen vom 5. Juli 1898	31	919—920
„ Gesetz, Ausführung des Gesetzes über Naturallieferungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Juli 1898 . .	32	921—971

. . . . . .

Verzeichniß von Stipendien zu Universitäts-studien und Schulunterricht,

welche der Magistrat oder andere hiesige Behörden auf jeweilige Ausschreibung zu vergeben haben.

I. Vom Magistrate werden vergeben:

1. Rechneiamtliche zwei theologische von je . . . . Mk. 180.—
   „ zwei juristische von je . . . . . „ 180.—
   „ ein medicinisches . . . . . „ 180.—
2. Städt. kathol. Stipendium für Studirende, welche zur Frankfurter katholischen Gemeinde gehören . „ 290.—
3. von Schade'sches für den studirenden Sohn eines hiesigen evang.-lutherischen Pfarrers . . . . . „ 123.—
4. Das Frhrl. von Wiesenhütten'sche für Studirende lutherischer Confession aus hiesiger Bürgerschaft . „ 160.—
5. Friedrich Adolf Ludwig Scheib'sche Stiftung für brave, strebsame, junge Leute evang.-lutherischer Confession, welche Theologie oder Philologie studiren;
6. Friedrich Alexander Bernus-Stiftung für dem hiesigen Bürgerverbande angehörige oder dahier unterstützungsberechtigte, gesittete, strebende und talentvolle junge Leute zum Besuche eines Gymnasiums oder gleichwerthigen Anstalt oder akademisches Studium ohne Rücksicht auf Religion oder Confession. — Aus den Erträgnissen ist in der Regel ein Siebentheil für Gymnasialbesuch und sechs Siebentheile für Universitäts- und akademische Studien, Prüfungs- und Promotionskosten, event. für eine Ausbildungsreise je nach Bedarf zu verwenden;
7. Stiftung von Wilhelm und Adele Katzenstein, theils für Schüler der Kunstgewerbeschule zur Deckung des Schulgeldes und der Sustentation, theils für Heilkuren schwächlicher Kinder.

Digitized by Google

II. Außerdem sind zu erwähnen:

A. Johann Wolfgang Ludwig Broß-Stiftung an unbemittelte Schüler hiesiger öffentlicher höherer Schulen für Schulgeld. Anmeldungen geschehen bei dem Curatorium der höheren Schulen;

B. Stipendien der städt. gewerbl. Fortbildungsschule (von dem Direktorium der Schule);

C. Sal. und Lorenz Franz Beer

1) für Unterricht im Gymnasium;

2) jährlich, ein theol., medicinisches und juristisches Stipendium je . . . . . „ 515.—

(Von dem Evang.-luth. Consistorium zu vergeben.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt der früheren Bände dieser Sammlung:

v. Oven, Dr. A. H. E., Frankfurter Gesetze.

1. Band: **Gemeindeverfassungs- und Organisations-Gesetze, Gemeindestatuten, allgemeine Verwaltungs-Vorschriften.** 1867—1872. 2 Bde. *M.* 3.—.

2. Band: **Polizeiverordnungen.** 1867—1872. *M.* 1.50.

3. Band: **Baugesetze und Baupolizeiverordnungen.** 1809—1879. 2. Aufl. 1879. *M.* 3.20.

4. Band, Heft 1: **Neue Bauordnung 1880—84** (vergriffen, wird ersetzt durch Band 6, 8—10).

4. Band, Heft 2: **Regulative über die Feuerwehr und das Fuhrwesen, die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse, die Wittwen- und Waisen-Versorgung und den Gehalts-Etat der Beamten, Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Gemeindesteuern.** 1873—1886. *M.* 2.—.

5. Band: **Neue Verwaltungs-Gesetze und Ausführungs-Verordnungen für die Provinz Hessen-Nassau und Frankfurt a. M.** 1884—1886. Vollst. Ausg. *M.* 4.—.

6. Band: **Neue Bauordnung für die Außenstadt und andere neue Polizei-Verordnungen und Statuten über Wasserleitung, Gewerbewesen, Dienstverhältnisse der Gemeindebeamten und Lehrer u. A.** 1888—1893. *M.* 2.—.

7. Band: **Die neuen Gemeindesteuer-Vorschriften, die Eingemeindung von Bockenheim und daran anschließende neue Verordnungen, sowie Verordnungen über Sonntagsruhe, Firmen, Feuerwehr, Fischerei, Feldpolizei, Schornstein-Reinigung, Armenpflege, Stadtbibliothek-Ordnung, Bauen in der Außenstadt, Wasserleitung u. a. m.** 1892—1895. *M.* 2.—.

8. Band: **Neue Bauordnung von 1896, Grundbuchordnung, Güterkonsolidation, Kommunalabgaben, neue Begräbniß-Ordnung, Landwirthschaftskammern, Gerichtskosten u. a. m.** 1895 und 1896. *M.* 2.—.

9. Band: **Neue Bauordnung für die Außenstadt, neue Ordnungen für die Gehalte, Dienstpflichten und Wittwen- und Waisenversorgung der Gemeindebeamten und der Lehrer, die Anstalten für Geisteskranke, für Börsenmakler, Aerzte und Zahnärzte, Radfahrer, Gemeindesteuern u. a. m.** 1896 und 1897. *M.* 2.—.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google